Betrachtungen

auf dem Gebiet der

Verfassungs- und Staatenpolitik

von

J. von Türckheim.

Zweiter Band.

Karlsruhe und Freiburg.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1845.

Inhalt.

		Seite
I.	Das System des Gleichgewichts im Staatenverhältniß	1
II.	Das europäische Staatenverhältniß in Beziehung auf Nationalität	27
III.	Die europäischen Staaten in ihrer äußern Stellung	57
IV.	Der Orient	116
V.	Teutschland nach der Auflösung des alten Reichsverbands und des Rheinbundes	162
VI.	Die teutschen Großmächte	199
VII.	Die teutsche Bundesverfassung	230
VIII.	Der teutsche Bund und seine Gegner	290
IX.	Ueber die politische Zukunft der teutschen Nation	309

II.

Das System des Gleichgewichts im Staaten-verhältniß.

Der Zweck des Staatsvereins sezt seiner Ausdehnung natürliche Gränzen, welche er nicht überschreiten kann, ohne in sich selbst schon seine vernunftgemäße Bestimmung zu verfehlen. Wo diese Ausdehnung die Aufsicht über die Verwaltung der von ihrem Mittelpunct entferntern Bestandtheile so sehr erschwert, daß sie der Verwahrlosung und ungleichen Behandlung ausgesezt worden, wo der Kreislauf der Säfte in einer durch fortwährende Vergrößerungen unförmlich gebildeten Körpermasse nicht mehr regelmäßig in alle Glieder zurückgeht, insbesondere aber wo Einheit des Volkes nicht mehr der Einheit des Staats entsprechen kann, sondern ein herrschendes andere seiner Eigenthümlichkeit und den darauf beruhenden besondern Interessen dienstbar macht, und das gewaltsame Zusammenhalten des Ganzen eine stete, vom Fortschreiten in rein menschlicher Bildung abziehende Anstrengung erfordert, da sind jene Gränzen überschritten. Sie sind es aber nicht nur für eine solche Riesenmacht selbst, sondern auch für alle andern mit ihr in Berührung kommenden Staaten, welche gegen die Ueberlegenheit derselben nirgends mehr die nöthigen Schuzwehren für ihre Unabhängigkeit und für ihre Erhaltung finden, sondern einem durch Selbstsucht und schrankenlose Willkür herbeigeführten Zustand rechtloser, in allgemeine Demoralisirung ausartender Gewaltthätigkeit blosgestellt werden. Wo dieses Mißverhältniß sich festgestellt und einem Staat die Mittel gesichert hat, allein nach dem Willen seiner Regierung das Schicksal aller andern zu bestimmen, wird eine Weltherrschaft begründet, welcher diese Benennung zukommt, wenn sie mit ihren Banden alle Völker umfaßt, die durch ihre Ver-

bindung auf einem größern oder geringern Raum des Erdbodens eine Welt für sich bilden.

Gegen den Rückfall der Menschheit in einen solchen Zustand haben sich die edelsten Bestrebungen theoretischer und practischer Staatsmänner der neuern Zeit vereinigt, welche die allgemeinen und höchsten Interessen derselben, über einseitigen Standpunct erhaben, in ihrem großen Zusammenhang erfaßten. Er schwebte ihnen unter dem Schreckbild jener ungeheuern Reiche des Alterthums, insbesondere des römischen vor, welche Universalmonarchien genannt wurden, weil sie in fortschreitender Ausbreitung zulezt alle von der Geschichte beleuchteten und in Verkehr getretenen Völker beherrschten. In gleicher Gestalt läßt sich ihr Wiedererstehen nicht besorgen, denn dies sezte voraus, daß das menschliche Geschlecht sich entweder allgemein noch auf der Kindheitsstufe seiner Entwicklung, oder daß ein Volk sich in der Lage befinden müßte, ausschließlich die Waffen der Cultur zur Unterjochung von Barbaren zu gebrauchen, und mit dem Zuwachs ihrer Masse auch einige wenige, ihm etwa in der Bildung gleichkommende, aber vereinzelte und schwache Völker zu erdrücken; — sie bleibt aber denkbar in dem dabei wesentlichen Begriff des entschiedenen, durch keine äußere Gegenkraft in Schranken gehaltenen Uebergewichts eines Staatskörpers über alle andern, welches diesen lezten nicht blos in dem gegenseitigen Verkehr die größern Rücksichten einer ungleichen Stellung auferlegt und die Vertheidigung ihrer besondern Interessen in Collisionsfällen erschwert, sondern sie in eine unausweichliche Abhängigkeit versezt, sie in den Kreis der Bewegung jener herrschenden Macht als unfreiwillige Trabanten hineinzieht und ihnen selbst für ihr Fortbestehn in dieser untergeordneten Stellung keine andere Bürgschaft als die Convenienz derselben übrig läßt.

Eine solche Weltherrschaft, es möge sie ein Reich bereits für sich allein errungen haben, oder sich noch mit einem Nebenbuhler um die unselbstständig und als widerstandlose Beute zwischen ihnen liegenden Völker streiten, ist das Grab aller menschlichen Freiheit unter republikanischen nicht minder als unter monarchischen Formen,

wie die Geschichte der römischen in allem Wechsel dieser Formen lehrt. Sie war der böse Genius des Menschengeschlechts in seiner ersten Bildungsperiode und könnte als ein auf demselben lastender Fluch bezeichnet werden, wenn sie nicht als eine unvermeidliche Begleiterin seiner Kindheit betrachtet werden dürfte; die Sprengung ihrer Bande, auch im Uebergang durch nochmalige Finsterniß und Rohheit war der unverkennbare Segen jener großen Revolution, in welcher der Grund zu unserm jezigen europäischen Staatengebäude gelegt wurde, und als eine ächte Frucht fortgeschrittener Cultur kann sie nicht zurückkehren, weder auf Abwegen unter dem trügerischen Losungswort einer alle Völker immer inniger verbindenden Gemeinschaft derselben, noch unter dem Panier eines ihrer Profanation und ihren Verirrungen entgegentretenden Absolutismus.

Seit dem Verfall des Römerreichs sind die Völker Europens in freier Bewegung und selbstständiger Entfaltung ihrer Kräfte, obgleich in steten Kämpfen der Befestigung einer ähnlichen Alleinherrschaft und bis in die neuesten Zeiten selbst einer Vergegenwärtigung ihrer Gefahr entgangen, daher knüpfen sich die Vorstellungen alles Großen und alles Uebels in ihrem Gefolge immer noch an dieses Vorbild; — die weite Ferne, in welcher dasselbe der Gegenwart liegt, ließ aber oft das Große mehr als das Uebel hervortreten, und in dieser Geistesrichtung hat seine geschichtliche Beleuchtung nicht immer zur Bestärkung des Freiheitsinnes geführt. Es wurde dabei oft verkannt, daß die Wege, welche zu den ersten Fortschritten in der Ausbildung des Gesellschaftszustands führen können, nicht diejenigen sind, auf welchen sein Höhepunct erreicht wird, und daß noch weniger Völker, welche einmal dem Bedürfniß der Nöthigung in eine so rauhe Bahn für den Anfang ihrer Abrichtung entwachsen sind, mit einigem Gewinn in dieselbe zurückgewiesen werden können. *)

*) An diese Betrachtung lassen sich ohne Abschweifung in eine ihr fremdartige Erörterung hier einige Worte über den Untergang der römischen Weltherrschaft aus einer früheren, nicht veröffentlichten historischen Abhandlung des Verfassers anknüpfen, wie folgt:

In welcher Weise die europäischen Völker auf ihrer gegenwärtigen Culturstufe wieder einer ihre Freiheit aufhebenden Herrschaft eines übermächtigen Staates verfallen können, hat das Beispiel des französischen Kaiserreichs bis auf einen, freilich sehr wesentlichen Punct, — nämlich bis auf die Probe der Möglichkeit ihrer Befestigung gezeigt. Es ist schwer in einer Erklärung des schnellen Vorübergehens dieser blendenden Erscheinung, welche die Ergebnisse einer Reihe von Jahrhunderten der alten Geschichte in ein halbes Menschenalter zusammengedrängt hat, mit Bestimmtheit auszuscheiden, in wieweit ihre Vergänglichkeit als unvermeidlich aus ihren Grundlagen abzuleiten, und in wieweit sie als zufällig nur einer fehlerhaften Richtung der dabei wirksamen Kräfte beizumessen seie; allein wenn man auch nach allgemeinen Naturgesezen anzunehmen berech-

---

So wenig die Römer in den lezten Zeiten ihres Reichs Theilnahme erregen, so sehr nimmt doch der Einsturz des großartigen Gebäudes ihrer Väter, jener bewunderungswürdigen Schöpfung menschlichen Geistes und menschlicher Kraft, Verstand und Gefühl in Anspruch. Soll aber die Geschichte diese Zerstörung, den Untergang einer frühen und weit verbreiteten Cultur in Trauer als einen Rückschritt der Menschheit bezeichnen, oder darin den Weg zu ihrer weitern Veredlung nachweisen?

Es ist nicht verloren gegangen, was Rom auf der Laufbahn ihres Emporstrebens geleistet hat. Ein anfangs wenig sichtbarer Faden führt über das Grab seiner Herrschaft hinaus in die Finsterniß der unmittelbar darauf folgenden Zeiten. Die Früchte seiner Wissenschaft und Kunst, von rohen Nachfolgern anfänglich in spärliche Asyle zurückgedrängt, haben später den eigenen Fortschritten derselben zur Grundlage gedient; das lehrreiche Beispiel seiner politischen Größe und Einrichtungen hat sich mit seiner Sprache lebendig bis in unsere Tage erhalten, — aber weiter konnte die Menschheit in den Banden einer Weltherrschaft nicht geführt werden, denn nur frei und selbstthätig in ihrer mannigfaltigen Eigenthümlichkeit kann dieselbe sich zu ihrer wahren Würde erheben. Zwar wird, was ihr als Gemeingut angehört, nur durch Verbindung der individuellen Kräfte errungen, und die höchsten Resultate ihrer Bestrebungen werden nur auf allgemeinem geistigen Brennpunct erzeugt, aber Freiheit und als Folge derselben Reibung in dem Gebrauch dieser Kräfte ist das Element ihres Lebens und allgemeine Verflachung unter dem Druck eines alleinherrschenden Willens, welcher dem Menschengeschlecht als todtem Stoff den Stempel seiner Bildungsform aufprägt, hebt den

tigt ist, daß Wachsthum und Lebensdauer in einem wesentlichen Verhältniß stehn, — daß was durch eine Folge von Menschenaltern im gesellschaftlichen Zustand Wurzel geschlagen, in gleichem Maaß auch Gegenwirkungen widerstehn könne, und daß dagegen was als Meteor entstanden, auch als solcher wieder zu verschwinden pflege, so ist dadurch doch keine Bürgschaft gegeben, daß alsdann eine neue Veränderung nicht zu bloßem Wechsel der Herrschaft, sondern zur Wiederherstellung einer verlorenen Völkerfreiheit führen müsse, und die Erfahrung, wie bald diese dem Ungestüm einer ephemeren Uebermacht unterliegen konnte, deckt auch Mängel ihrer Sicherstellung gegen nachhaltigere Angriffe auf. Die Geschichte der neuern Zeit hat uns mit einer solchen Erfahrung nur über die Möglichkeit einer allgemeinen Desorganisation der bestehenden Staatenverhältnisse, — nicht über die Nothwendigkeit ihrer Restauration bereichert,

---

selbstständigen Zweck seines Daseins auf und erstickt seine edelsten Anlagen. Wo die Völker noch nicht zu solcher Selbstständigkeit des Geistes gereift, oder wo sie in Verfall zurückgesunken sind, bilden sich um die sparsam entbundenen Funken ungeheure Schöpfungen aus der schlummernden Masse, wo geistiges Leben diese durchdringt, reifen überall die vollkommenen und mannigfaltigen Bildungen einer freien Thätigkeit. Aegyptens Pyramiden bezeichnen in der Kunst, wie die Universalmonarchien in der Staatengeschichte die Kindheit oder die Altersschwäche der Vorwelt; — Griechenland lieferte in beiden Beziehungen die Denkmale ihrer höchsten Reife.

Darum ist die Bestimmung Roms als erfüllt zu betrachten, nachdem es die vorhin isolirten und wilden Völker gezähmt, in Verbindung gebracht, und zu einer selbstständigen Fortbildung durch die erste Abrichtung in seiner harten Schule vorbereitet hatte. Da trat aus den Händen der Natur ein rohes aber kräftiges, gelehriges und gemüthliches Geschlecht hervor, um den Kerker zu sprengen und auf seinen Trümmern die Völker einer freien Entwicklung zurückzugeben, welche freilich erst den spätern Nachkommen vollkommene Früchte tragen konnte.

Wer sich auf diesen Gesichtspunct erhebt, wird zwar nicht ohne wehmüthige Empfindung jenes Schauspiel der Zerstörung und oft mit Widerwillen das darauf folgende regellose Treiben entfesselter roher Kräfte betrachten, aber darin mit versöhntem Geist die nothwendige Rückkehr der Menschheit in eine ihrer Würde und Bestimmung angemessenere Bahn der Vervollkommnung erkennen.

und eine langsamer reifende, in ihrer Begründung und Entfaltung weniger übereilte Macht könnte mit gleich wirksamen Mitteln zum Angriff größere zu ihrer Behauptung verbinden. Die allgemeinere Verbreitung höherer Bildung hat heutzutag nur jene Ueberlegenheit aufgehoben, welche aus dem Alleinbesiz derselben für einen Staat erwachsen konnte, sie vervielfältigt aber dagegen andere Mißverhältnisse und schwächt oft die moralische Widerstandskraft der Eigenthümlichkeit. Wenn auch die in Folge derselben vermehrte Beweglichkeit in allen socialen Verhältnissen es unmöglich erscheinen läßt, eine Masse von Nationen auf die Dauer einer einzigen einförmig organisirten Regierung zu unterwerfen, so werden diese doch dadurch keineswegs in ihrem freien Nebeneinanderbestehen geschüzt, sondern nur auf eine nicht voraus zu bestimmende neue Ordnung verwiesen, welche sich aus einer allgemeinen Auflösung der bestehenden dereinst für kommende Geschlechter wieder gestalten würde.

Seitdem die europäischen Völker und Staaten mit dem Austritt aus dem Mittelalter in ihren fortschreitend vervielfältigten Verbindungen als ein durch die Wechselwirkung gegenseitigen Einflusses fest verschlungenes Ganzes erkannt worden sind, haben abwechselnd Reiche, welche eine Präpotenz entfalteten, wieder die Besorgniß neuer Gefahren für die Freiheit der übrigen Glieder dieser großen Staatengesellschaft erregt, und es wurden vielfältig die Mittel zur Sicherstellung derselben erörtert. Nicht in der Verwirklichung des Traums eines ewigen Friedens und in der Beseitigung aller Reibungen konnten sie gesucht werden, sondern nur in Verhältnissen der Staaten gegeneinander, wodurch dieselben sowohl in ihrem innern Organismus als in ihrer äußern Stellung befestigt werden.

In beiden Beziehungen wurde jedoch dadurch gefehlt, daß man meistens nur auf die Abwägung materieller Kräfte sah, wobei die Völker als geistloser und gleichgültiger Stoff für die Staatenbildung behandelt wurden, nicht auf ihre moralische Stärke und Cohärenz. Dieser Materialismus führte, so wie in der innern Politik zur Einseitigkeit der Rücksicht auf statistische Ziffern und des Strebens

nach Vergrößerung derselben, worin oft alle Regierungsweisheit gesucht wurde, so in der äußern oder internationalen zu dem häufigen Mißbrauch der Lehre von den natürlichen Gränzen der Staaten und zu der langen Herrschaft eines illusorischen Gleichgewichtssystems, welches ungeachtet aller Stöße, die es von jeher seit seiner Geltendmachung erhalten hat, doch nach Umständen immer noch häufig am unrechten Ort, wenn auch unter verändertem Namen, geltend gemacht wird. Was demselben Wahres zu Grunde liegt, wird unter der Beschränkung, in welcher es anerkannt werden kann, zum Gemeinplaz oder zum Spiel mit Worten; — der Name ist das Beste daran, das Fehlerhafte liegt in seiner Anwendung.

Eine Wahrheit ist, daß jede Bürgschaft für die gegenseitige Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der Staaten auf einem angemessenen Verhältniß ihrer Kräfte, ihrer eigenen isolirten oder sich vereinigenden und unterstüzenden Behauptungsmittel beruht, und daher immer auf das Princip eines in denselben zu erhaltenden Gleichgewichts zurückführt, indem sie nicht mehr besteht, sobald sie durch entschiedenes Uebergewicht eines derselben seiner Willkür blosgestellt ist, und mit Recht hat daher auch öfter übermäßiges Umgreifen einer Macht bei andern Besorgniß einer ihre Sicherheit gefährdenden Ueberlegenheit erregt; allein die Anwendung dieser einfachen Wahrheit sezt als erste Bedingung die Erkenntniß voraus, worin die eigene Stärke der einzelnen Staaten bestehe, weil nur diese ihnen eine feste Grundlage giebt, und dadurch auch ihr Verhältniß gegen einander bestimmt, in soweit aber dieselben sich als ein zusammenhängendes Ganzes darstellen, in welchem jedes Glied nicht blos in sich selbst, sondern auch durch seine äußere Stellung geschüzt werden soll, es ein vergebliches Bemühen bleibt, in den steten Schwankungen dieses Verhältnisses ein fortdauerndes Gleichgewicht und darin das oberste Gesez ihrer Erhaltung zu suchen, mithin eine solche Staatengesellschaft auf eine Balanzierstange statt auf Fundamente zu stellen. Es konnte nie daran gedacht werden, allen Gliedern dieser Staatengesellschaft Umfang und materielle Kräfte in gleichem Maaß auszutheilen und zu garantiren; — wäre das möglich, so würde

diese Gleichstellung selbst schon den Zweck, die Sicherung ihrer selbstständigen Lebensthätigkeit aufheben, weil die Gemeinschaft der natürlichen Anlagen und ihrer Entwicklung, der eigenthümlichen Bedürfnisse und der örtlichen Verhältnisse, auf welche sie sich gründen, in dem einen eine größere, in dem andern eine geringere Masse verbindet. Eben so wenig können aber auch Staaten, welche sich nach eigener Bestimmung frei bewegen, auf eine nicht stets veränderliche Weise in zwei oder in mehrere sich im Gleichgewicht haltende Wagschalen vertheilt werden, da der immerwährende Wechsel der Umstände, der wahren oder falschen Auffassung ihrer Interessen und der dabei ins Spiel kommenden Leidenschaften sie bald auf die eine, bald auf die andere Seite führt. Daher beruht das ganze Gleichgewichtssystem in diesem Sinne auf keiner andern Grundlage als auf einer bodenlosen Berechnung wandelbarer Allianzen, welche nie lange die Probe hielt, und in der Regel waren die Berufungen auf dasselbe nur Täuschungen, wodurch eine schlaue Politik zu ungehinderter Verfolgung ihrer eigenen Plane die Aufmerksamkeit von denselben auf eine andere Seite abzulenken trachtete, die Eingebungen der Mißgunst bei dem Gedeihen von Nebenbuhlern beschönigte oder sich einen Vorwand zur nuzbringenden Einmischung in fremde Angelegenheiten bereitete. Es hat nur dadurch Früchte getragen, daß es die allgemeine Erkenntniß einer innigen Verschlingung der Interessen aller europäischen Staaten und einer darin begründeten Nothwendigkeit, die Unterdrückung der Schwächern durch den Stärkern zu verhindern, befördert hat; es taugt aber nicht zum obersten Gesez ihrer gesellschaftlichen Verbindung, denn es ist nur in einer negativen Bedeutung aufgefaßt und in Anwendung gebracht worden; — es schafft kein Gleichgewicht, sondern sezt dasselbe voraus und soll uur seine Störung verhindern. Zuerst muß aber gefunden werden, worauf die Macht der Staaten beruhe, bevor sich ermessen läßt, wie weit dieselbe in ihrem äußern Verhältniß zu einander reichen könne; — jede Berechnung eines Gleichgewichts muß von der Erkenntniß eines specifischen Gewichts ausgehn.

Als einen Fortschritt der neuesten Zeit und zwar sowohl zur

Klarheit der Ansicht von dem bestehenden Staatenverhältniß als auch in der Ausbildung dieses Verhältnisses selbst betrachtet man das seit dem lezten allgemeinen Frieden geltend gemachte System einer nicht blos thatsächlichen, sondern angeblich bereits in völkerrechtliche Anerkennung übergegangenen Oberherrschaft einiger Großmächte, welche alle in den allgemeinen Zustand von Europa eingreifenden Angelegenheiten unter sich entscheiden, und dabei die mittlern und kleinern Staaten mit einer schiedsrichterlichen Autorität schützen und vertreten sollen.

Dieses Patronat ist bisher wenigstens im Princip als ein den Großmächten gemeinschaftlich zukommendes betrachtet worden, obgleich es sich in einzelnen Fällen nach Lage der Umstände von einer Seite her wirksamer als von der andern erweisen mußte; indessen ist doch auch eine Theilung desselben nach gewissen, durch die Natur der gegenseitigen Stellung gegebenen Regeln bisweilen schon als eine nothwendige Folge des neuen politischen Systems in seiner weitern Entwicklung dargestellt worden. In demselben erblicken Viele die Grundlage einer auf eine Reihe von Menschenaltern gesicherten völkerrechtlichen Ordnung, — Manche aber auch nur einen unbewachten Uebergang zu einer abermaligen Alleinherrschaft. Die Ansicht derer, welche ihm in diesem leztern Sinn das Wort sprechen, ist, daß wenn einmal eine geregelte Abhängigkeit der Staaten zweiten und dritten Rangs im Völkerrecht festgestellt wäre, einer durch ihre Lage und die Zeitumstände begünstigten Großmacht der Weg gebahnt sein würde, auch Nebenbuhler ihrer Größe, welche in der Theilung der Suprematie eine minder vortheilhafte oder schwerer zu realisirende Verweisung erhielten, bald zu überflügeln.

Damit steht noch eine andere Erscheinung der neuern Zeit in Verbindung, — die häufigere Vereinigung der Repräsentanten der großen Mächte, oder der gekrönten Häupter selbst zu Congressen und Conferenzen, nicht blos wie ehemals, um Friedensschlüsse zu unterhandeln, sondern um überhaupt wichtigere Angelegenheiten („Fragen") der allgemeinen Politik zu einer Ausgleichung und Entscheidung zu bringen. Dadurch und besonders durch den persönlichen

Verkehr der Monarchen ist unstreitig die Begründung der neuen Ordnung nach dem großen Befreiungskrieg und seither die Aufrechterhaltung derselben bei manchen eingetretenen Verwicklungen wesentlich befördert worden, indessen läßt sich doch nicht verkennen, daß eine auf solche Weise wenngleich nur zeitlich in collegialischer Form gebildete Autorität das Eingreifen in die innern Verhältnisse der Staaten, insbesondere die Bevormundung der mindermächtigen, erleichtert und selbst mächtigere, wenn sie eine Majorität gegen sich haben, in der Freiheit ihrer Bewegung öfter beschränken kann.

Es ist nichts Neues, daß in dem Verkehr der Staaten die mächtigern den Ausschlag geben, daß die minder mächtigen auch unwillkürlich in ihre Streitigkeiten wie in ihre Vereinbarungen verwickelt werden, und daß die leztern die Berücksichtigung ihrer Interessen meistens nur durch die Rivalität der erstern erlangen, häufig aber auch das Opfer ihrer Ausgleichung werden; die Täuschung des neuen Systems, welches auf diese alte Wahrheit gegründet werden soll, liegt nur in der Voraussezung einer möglichen Fortdauer des Einverständnisses der Großmächte, welches die außerordentliche Lage von Europa herbeigeführt, und das allgemein gefühlte Bedürfniß eines internationalen Friedens nach beispiellosen Erschütterungen und Anstrengungen, insbesondere das Bestreben, der inneren Bewegung in allen Staaten eine Stetigkeit ihrer äußern Verhältnisse entgegenzusezen, bisher mit Mühe erhalten hat. Durch dieses Einverständniß ist auch die Passivität der Rolle aller nicht in erster Linie stehenden Staaten in mehr als gewöhnlichem Maaß befördert worden, zumal da mehrere derselben von jener durchgreifenden neuen Ordnung der Völkerverhältnisse vorerst ihre Wiederherstellung zu erwarten hatten; ihre Stellung bringt es aber mit sich, daß sobald wieder Spaltungen unter den großen Mächten, welche nie auf Dauer vermieden werden können, zum offenen Ausbruch kommen, alsdann auch immer einzelne oder mehrere unter ihnen sich wieder in der Lage finden werden, das Gewicht auf der einen oder auf der andern Seite zu vermehren, und daß demnach ein geschlossener Rath von fünf Mächten zur Handhabung des europäischen Völkerrechts

kein stehender Grundsaz desselben werden kann. *) In einer langen Friedensperiode, — und einer solchen verdankt die neue Lehre einer s. g. Pentarchie das erlangte Ansehn, — tritt die Leitung der gesammten Staatenpolitik durch einige Großmächte ausschließlicher hervor, als bei ausbrechenden Kriegen, denn so lange die Schwerter durch das Scheuen eines Messens der Kräfte in der Scheide gehalten werden, zählen nur die überwiegenden, im entscheidenden Kampfe können sich aber auch geringere und ein entschlossener Gebrauch derselben ihre Geltung verschaffen. Diese Bemerkung läßt sich selbst auf das Verhältniß jener großen Mächte unter sich anwenden; auch unter diesen scheinen in Zeiten wie die gegenwärtigen, wo zwar auf extreme Mittel in den Unterhandlungen gerne hingewiesen, mit ihrer Anwendung aber zurückgehalten wird, diejenigen, welche vermöge ihrer Lage an vielfachere Rücksichten gebunden sind, mehr in den Hintergrund zu treten, und die großen Fragen der Politik werden oft auf eine Weise besprochen, als ob das künftige Schicksale Europens und der Welt nur in die Hände von zweien oder dreien derselben gelegt wäre, wogegen solche Rücksichten welche die eine Macht mehr als die andere auf dem Feld einer nur durch

---

*) In den ersten Acten der Restaurationsperiode findet sich noch keine so scharfe Ausscheidung von fünf, allein zur Berathung und Entscheidung aller Fragen der europäischen Gesammtpolitik berufenen Hauptmächten, wie bei einigen spätern Congressen und Conferenzen, und dies bestätigt, daß sie sich nur in einem verlängerten Friedenszustand feststellen konnte. Auf dem Wiener Congreß waren bekanntlich noch einige andere Staaten, welche den Pariser Frieden im Jahr 1814 zwar nicht ursprünglich mit geschlossen hatten, aber demselben durch besondere Tractaten beigetreten waren, wenigstens theilweis zu unmittelbarer Mitberathung zugelassen. Auch in einigen neuern Fällen hat der Gegenstand der Verhandlungen dahin geführt, daß die Theilnahme an denselben auf den Fuß gleicher Mitwirkung auf solche, nicht zu jenen Hauptmächten gezählte, aber dabei besonders betheiligte Staaten ausgedehnt wurde, oder selbst umgekehrt einige dieser leztern sich davon zurückhielten, wie z. B. bei der Emancipation Griechenlands. Nur in der neuesten Zeit ist dies bei der Vereinbarung über die in ihrem Zusammenhang als europäisch zu betrachtende syrisch-ägyptische Frage in Frankreich, wiewohl ohne Bestätigung durch den Erfolg, als eine Unmöglichkeit dargestellt worden.

Demonstrationen unterstüzten Diplomatie beengen können, von selbst hinwegfallen, wenn die Erhaltung des Friedens einmal ungeachtet aller derselben gebrachten Opfer aufgegeben werden muß.

Noch unhaltbarer ist aber die Idee, alle Staaten zweiten und dritten Ranges unter die ausschließliche und stabile Schuzherrschaft einer der Großmächte als deren obligate Trabanten auf ihrer politischen Bahn zu vertheilen. Obgleich manche Berührungspuncte durch die Eigenthümlichkeit der Lage bestimmt werden, so erscheinen diese doch nach Umständen einmal entscheidend, ein anderes Mal von entgegenstehenden Rücksichten des Augenblicks überwogen, und können an und für sich schon bald anziehend, bald abstoßend wirken. Bei der Veränderlichkeit solcher Bestimmungsgründe können und werden aber solche mindermächtige Staaten sich niemals der wechselnden Wahl in der Hinneigung auf eine oder die andere Seite begeben, welche ihnen schon durch die Rivalität der großen Mächte, so lange sie besteht, in vielen Fällen gesichert ist. Wenn practische Staatsmänner es begünstigen, daß derartige Träumereien in Umlauf gesezt werden, so geschieht es nur, um dem Glauben an die Nothwendigkeit eines ausschließlichen Patronats irgendwo zu augenblicklichen Zwecken einer Macht Eingang zu verschaffen, während sie anderwärts davon keine derselben in den Weg tretende Wirkung zu besorgen haben.

Diese neue Theorie, welche die Ordnung des europäischen Staatengebäudes und dessen Erhaltung auf einen geschlossenen Areopag einiger großen Mächte gründet, ist nichts als eine Anwendung des alten Gleichgewichtssystems auf die Verhältnisse der gegenwärtigen Zeit. Sie beruht auf demselben Grundsaz der Schwankung, wodurch verhindert werden soll, daß ein Uebermaaß von Kräften sich zerstörend auf eine Seite neige; sie vertheilt diese Kräfte nur in fünf Wagschalen und erscheint dadurch bestimmter, wird aber eben darum auch in ihrer Specialität durch jeden Wechsel dieser Verhältnisse, welchem jene ältere Lehre in ihrer Unbestimmtheit leicht angepaßt werden konnte, umgestoßen. Auch sie läßt daher das Bedürfniß übrig, tiefer auf die Grundlagen aller conservativen und aggressiven

Hülfsmittel der Staaten einzugehen, um in diesen, unabhängig von der Wandelbarkeit ihrer Verbindungen, die wahren Garantien ihres gegenseitigen freien Verhältnisses suchen und bemessen zu können.

Die große Verschiedenheit, welche sich nicht blos zwischen gebildeten und rohen Völkern, sondern auch unter den in der Gemeinschaft unserer heutigen Cultur stehenden Staaten, und zwar nicht nur zwischen größern und kleinern, sondern auch unter solchen, welche in dem durch Zahlen ausgedrückten quantitativen Maaß ihrer materiellen Kräfte als gleichstehend betrachtet werden können, in der Wirksamkeit dieser Kräfte offenbart, führt auf zwei Hauptmomente zurück, zuerst vor Allem auf ihren innern Organismus und sodann auf die Vortheile oder Schwierigkeiten der ihnen von der Natur angewiesenen äußern Stellung.

Jene innere oder intensive Stärke der Staaten hängt zwar auf dem weiten Feld ihrer ganzen Anlage und Einrichtung von den mannigfaltigsten Bedingungen ab, aber ein allgemein anwendbarer Maaßstab zu ihrer Vergleichung und zur Beurtheilung ihres gegenseitigen Verhältnisses in dieser Beziehung, welcher sich neben andern allerdings mitwirkenden, im gesammten socialen Zustand so wie in den Anstalten zur Entwicklung und Benuzung ihrer Kräfte bestehenden Verschiedenheiten durchgängig als entscheidend bewährt, läßt sich nur in ihrer nationalen Grundlage finden. Die Erfahrung aller Zeiten bestätigt die schon aus dem Begriff und Wesen der Nationalität abgeleitete Wahrheit,*) daß ihre Einheit einem Staat durch die innigere Verbindung seiner Bestandtheile den doppelten Vortheil einer größern Kraftentwicklung und einer durch keine andern Mittel in gleichem Grad bis zur Unauflösbarkeit erreichbaren Festigkeit seines Verbands, und zwar sowohl in der eigenen Gesinnung seiner Angehörigen als in der Anerkennung anderer verschafft.

Die Verkündung der Einheit und Untheilbarkeit eines Staats in den meisten neuern, theils noch bestehenden, theils längst wieder

---

*) Vergl. im I. Band Abschnitt III.

als ephemere Erscheinungen untergegangenen Constitutionen erhält nur durch die nationale Gemeinschaft und Abgeschlossenheit seiner Bestandtheile eine practische Bedeutung, — ohne diese ist sie nur eine hohle Phrase, denn alles andere, was dieselbe zusammenhalten kann, ist von veränderlichen Verhältnissen abhängig. Ein kleiner Staat wird zwar durch seine Nationalität allein noch nicht gegen jede äußere Gewalt geschüzt, aber doch auf eine moralische Macht gegründet, auf etwas Positives, in ihm selbst und zwar unveränderlich Liegendes, statt des blos negativen Princips des Interesse anderer Staaten, kein Glied aus ihrer Kette zur Störung des Gesammtverhältnisses verschwinden oder schwächen zu lassen, denn dieses hört auf zu schützen, wo die Zeitumstände zu einem Uebereinkommen führen, und wenn alsdann eine ländervertheilende Politik in willkürlich zu einem Ganzen verbundenen Provinzen nur Stoff zu beliebigen Ausgleichungen findet, tritt sie vor den Schwierigkeiten der Auflösung eines fest zusammengewachsenen Nationalvereins zurück, wo nicht, wie das Beispiel von Polen, das unerhörteste in der neuern Geschichte lehrt, die gänzliche innere Zerrissenheit ein so gewagtes Unternehmen erleichtert. Dabei versteht sich jedoch, daß wenn eine Nation in mehrere unabhängige, in keinem Verband stehende Staaten vertheilt ist, diese leztern unter sich nur die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit einer auf besondere Interessen gegründeten Scheidewand, — ihre Nationalität hingegen nur, in so weit sie unter sich einig sind, in ihrer Gesammtheit gegen Fremde behaupten können.

Nationalität ist zwar nicht die einzige Bedingung der relativen Stärke eines Staats, er kann auch mit derselben durch sonstige Mängel schwach sein, und ohne dieselbe bedeutendes Gewicht erlangen, aber sie ist das Einzige, was in Beziehung auf den innern Organismus zu einem Princip im äußern Verhältniß der Staaten führen kann, denn alles Andere, wodurch ihre Kräfte erhöht oder vermindert, und mehr oder weniger nach Außen getrieben werden, bleibt zwar wohl Gegenstand einer Berechnung dieses Verhältnisses, muß aber mehr ihrer eigenen Entwicklung überlassen werden, und

kann im völkerrechtlichen Verkehr für die Einwirkung einer allgemeinen Politik keine unveränderlich feststehende Gesichtspuncte darbieten. Bestände eine nationale Staatenbildung allgemein, oder könnte sie bei der in manchen Ländern unausscheidbaren Vermengung verschiedenartiger Völkerstämme überall hergestellt werden, so würde das durch keine künstliche Mittel auszugleichende Uebergewicht einzelner Staaten, welche diese natürliche Grundlage vor andern voraus haben, ganz gehoben sein, aber eben so folgt hieraus von selbst, daß je größer die Zahl derer ist, welche sich hierin gleichstehn, um so mehr die Existenz und die Freiheit aller gegen eine hierauf beruhende Ueberlegenheit einzelner oder weniger gesichert wird. Die active Kraft der Nationalität kommt hauptsächlich bei einer Vergleichung der Hülfsmittel großer Mächte, die passive oder die dadurch erhöhte Widerstandsfähigkeit aber als Bürgschaft für die Integrität der kleinern wie der größern Staaten in Betrachtung.

Die äußere Stellung der Staaten als das zweite Hauptmoment ihres Verhältnisses, wird nicht nur durch den ihnen selbst von der Natur zur Entfaltung ihrer Kräfte angewiesenen Raum, sondern zum Theil auch für lange Zeitperioden durch die in ihrer Umgebung ausgebildeten Zustände bestimmt. Dem einen wird dadurch die Vertheidigung mit sonst geringern Mitteln, oder die Ausbreitung in einer offenen und zum Widerstand unfähigen Berührungssphäre erleichtert, dem andern Beides erschwert; — dem einen eine ergiebigere Quelle des Reichthums oder der Kriegsmacht eröffnet, welche dem andern durch seine Lage verschlossen bleibt; — der eine wird dadurch unwillkürlich bei Verwicklungen in der Nachbarschaft betheiligt und in seiner freien Bewegung gehindert, der andere öfter in den Stand gesezt, seine Interessen zu isoliren und unabhängig zu verfolgen. Für die große europäische Völkergesellschaft wird diese Verschiedenheit insbesondere dadurch entscheidend, daß von derselben eine Eigenthümlichkeit der Rolle jener großen Mächte abhängt, welche in ihren Gesammtangelegenheiten den Ausschlag geben; — sie werden dadurch in solche getheilt, welche auf einer Seite gedeckt, ihre Streitkräfte mit mehr Sicherheit auf eine andere hin entfalten,

überhaupt sich freier bewegen können, und solche, welche auf mehreren Seiten Angriffen ausgesezt, durch vielfältigere Rücksichten und Vorsorge gegen Diversionen abgehalten werden, ein Ziel des Aufstrebens mit Stetigkeit zu verfolgen und die Aussicht auf den Erfolg einer Unternehmung nur nach den eigenen Mitteln zu bemessen.

Wenn man diese beiden Gesichtspuncte einer nationalen Grundlage und einer mehr oder weniger gedeckten äußern Stellung festhält, so findet man darin den Schlüssel zur Erklärung des besondern Characters, welchen die großen Mächte Europas in der Geschichte der letzten Jahrhunderte geoffenbart und ihrem Einfluß auf den Gang der Politik eingeprägt haben. Sie konnten von demselben zeitweis abweichen, wenn entweder ihre Lenker das Gesez und die Vortheile so wie die Gefahren ihrer eigenthümlichen Lage verkannten, oder außerordentliche Umstände die dadurch bestimmten Verhältnisse vorübergehend änderten; im Ganzen aber findet sich durch die Erfahrung bestätigt, daß es immer nur Nationalstaaten waren, die ein reelles und nachhaltiges Uebergewicht behaupten konnten, welches zwar nicht immer gehörig beachtet und bewacht worden ist, sich aber zulezt immer stets in den Resultaten bewährt hat, und daß nur jene großen Reiche, welche in der Lage waren, ohne Gefahr im Rücken, mit ihrer ganzen Macht gegen das übrige Europa Fronte zu machen, anhaltende Angriffe auf dessen Staatensystem unternehmen und bedeutende Veränderungen desselben herbeiführen konnten; daß hingegen die in seine Mitte gestellten, von allen Seiten angreifbaren Mächte, ungeachtet einzelner Beeinträchtigungen schwächerer Glieder, doch im Allgemeinen planmäßig oder unwillkürlich nur für seine Erhaltung zu kämpfen hatten.

Hier dringt sich vor einer weitern Ausführung und geschichtlichen Rechtfertigung dieser Behauptung vor Allem die Frage auf, welche practische Nutzanwendung sich daraus ziehen lasse? In jedem Fall giebt eine richtige Ansicht der Grundlagen, auf welchen die wahre Macht der Staaten an sich, so wie der freiere oder beschränktere Gebrauch derselben beruht, und wodurch ihr gegenseitiges Verhältniß

bestimmt wird, den Maaßstab, um den Stand der Gegenwart und die Wechselfälle, welche sich aus demselben für die nächste Zukunft mit Wahrscheinlichkeit ableiten lassen, hiernach zu beurtheilen. Mit der Klarheit einer solchen Erkenntniß ist schon viel gewonnen, nicht blos für eine passive Anschauung der Weltbegebenheiten, sondern auch für das thätige Eingreifen in dieselben, jenachdem sie allgemeiner verbreitet ist, oder nur Wenigen von denen, welche dabei handelnd auftreten, zum Vortheil über Andere gereicht. Allein es knüpft sich hieran zugleich noch ein höheres Interesse. Wenn man die Gesammtheit der europäischen Staaten als einen organischen Gesammtkörper ins Auge faßt, dessen Erhaltung zwar nicht durch eine unmögliche Gleichheit, wohl aber durch eine physisch und moralisch auf den vorhin angegebenen Bedingungen beruhende Verhältnißmäßigkeit in der Vertheilung der Kräfte und in der Stellung seiner Glieder gesichert werden soll, so wird anerkannt werden müssen, daß auch ihr gegenwärtiger Zustand, aus diesem Gesichtspunct betrachtet, noch Manches zu wünschen übrig läßt. Muß nun eine Beseitigung bestehender Mißverhältnisse lediglich von günstigen Zufällen erwartet werden, oder läßt sich überhaupt und unter welchen Bedingungen auf eine intelligente Kraft rechnen, welche als Vertreterin eines anerkannten Gesammtinteresse dafür wirksam werden kann?

Es ist allerdings ein harmloses, aber unfruchtbares Spiel der Einbildungskraft, wenn man sich damit abgiebt, die Elemente der bestehenden Staaten wie Figuren auf dem Schachbrett in der Hypothese zusammen zu werfen, um sie willkürlich in einer andern Ordnung nach Abgränzung der Sprache und Volkseigenthümlichkeit, oder nach mechanischen Regeln einer angemessenen Vertheilung größerer und kleinerer Massen auf dem gegebenen Raum aufzustellen; allein so wenig dergleichen politische Träume an den bestehenden Verhältnissen zu ändern vermögen, so wenig darf die Macht der Ideen verkannt werden, welche, wenn sie sich einmal Eingang verschafft haben, in der Bewegung der Zeit Ziel und Richtung bestimmen. Durch sie wirken nicht blos Machthaber auf die Völker, sondern öfter noch diese auf jene, und sie erringen, mit Stetigkeit

verfolgt, leicht den Sieg über größere physische Kräfte, welche nur durch Interessen des Augenblicks oder durch naturgemäßen, aber nicht zum vollen Bewußtsein seiner Zwecke sich erhebenden Instinct geleitet werden, so wie über den blos practischen Verstand, welcher sich darauf beschränkt, Gegebenes zu verarbeiten. Staatsmänner, welche ihren Gesichtskreis nicht über dasjenige erweitern, was die Verhältnisse der Gegenwart als ausführbar darstellen, können in der Auffassung und Benüzung derselben Gewandtheit erproben, aber es fehlt ihnen der schaffende Geist, um in dieselben einen Samen für die Zukunft zu legen, und sie werden diese oft durch Flickwerke in ihrer Entwicklung verkümmern, in so weit sie nicht unwillkürlich einer von den Tiefen der Gesellschaft ausgehenden Bewegung folgen; — eben so auch, wenn sie aus Selbstsucht nur Sinn für das haben, was ihnen und ihrer Zeit die Frucht der Vollendung verspricht. Selten wird eine große Veränderung in dem Zustand der Völker als Folge eines isolirten Ereignisses oder als das Werk einzelner hervorragender Menschen von der Einwirkung der Vor- und der Nachwelt abgeschlossen zur Vollendung gebracht, sondern meistens nur mit kluger, die Zeitumstände benüzender, oder im Gegentheil mit ungeschickter Hand in den Gang einer allmähligen Entwicklung und die dadurch herbeigeführten Begebenheiten eingegriffen, und eben so wieder der Grund zu Manchem gelegt, was spätere Zeiten oft in mehreren Menschenaltern zur Reife bringen. Eine Staatskunst hingegen welche von einem Tag zum andern lebt, und, statt ein Ideal im Auge zu behalten, um demselben die wechselnden Zeitumstände dienstbar zu machen, sich damit begnügt, aus ihrem zufälligen Zusammentreffen in jedem gegebenen Moment ein ausgleichendes Ergebniß zu ermitteln, wird selbst in ihrer auf die Lage der Gegenwart beschränkten Wirksamkeit häufig durch unvorhergesehene Wendungen derselben überrascht, und alsdann durch den Mangel der Vorbereitung verhindert, etwas Befriedigendes und Dauerhaftes zu begründen.

Wo ein politischer Zustand entweder als an und für sich unhaltbar oder als nicht gehörig befestigt erkannt wird, bedarf es

keines Seherblicks, um voraus zu bestimmen, auf welchem Wege sich die Natur ihr Recht verschaffen werde, wohl aber einer klaren Einsicht, wo es fehle, und wie daher eintretende Ereignisse unter den noch unentschieden in der Reihe der Möglichkeiten sich darstellenden Vorausseżungen verbessernd oder zerstörend auf das Mißverhältniß einwirken können. Zur Zeit, da das französische Kaiserreich auf dem Gipfel seiner Größe stand, vermochte Niemand vorherzusagen, durch welche äußere, dem Anschein nach überall gefesselte Kräfte es in so kurzer Zeit zusammenstürzen werde, wiewohl sich Allen, welche nicht durch den Glanz seiner Oberfläche geblendet waren, die Ueberzeugung aufdrang, daß seine unnatürliche Ausdehnung auf keiner dauerhaften Grundlage ruhe. Hätte man sich nicht innerhalb des Kreises seiner vollendeten Herrschaft allgemein nur dem Gedanken an seine fortschreitende Ausbildung aus sich selbst hingegeben, sondern sich auch mit dem möglichen Fall seines Zusammensturzes zu beschäftigen gewagt, und hätte außerhalb desselben die Anstrengung, sich dieser Uebermacht zu erwehren, nicht alle Geistesthätigkeit so absorbirt, daß keine Ueberlegung und keine Phantasie für dasjenige erübrigt werden konnte, was nach glücklichem Ausgang wieder herzustellen und was neu zu schaffen sei, so hätte unzweifelhaft von einer und der andern Seite mit mehr Plan und Festigkeit in die nach dem Eintritt der Katastrophe aufgetauchten Conflicte und nicht zu verkennende große Schwierigkeiten eingegriffen werden können; allein wer durfte noch ein Jahr vorher sich mit der Vorausseżung eines solchen Falles ohne den Vorwurf einer bodenlosen Träumerei beschäftigen, und wo war man, als er wirklich eintrat, darauf vorbereitet? Wohl verdient diesen Vorwurf, wer willkürlich bestimmte Plane auf eine noch dunkle Zukunft baut, nicht aber, wer vorsorglich an die Nuzanwendungen denkt, welche von einem den Völkern aus ihrer noch verschlossenen Urne zufallenden Loos gemacht werden können.

In dieser Weise wird den Untersuchungen über die bestmöglichen Schuzwehren allgemeiner Völker- und Staatenfreiheit ihre Bedeutung und ihr practischer Werth angewiesen: sie können nicht als Auffor-

derung zu einer Umgestaltung betrachtet werden, welche keine Theorie hervorrufen wird, aber sie sollen auf Grundsäze führen, nach welchen jede nicht voraus zu bemessende Gelegenheit zu einer dem erkannten Zweck entsprechenden Einwirkung auf die Ordnung der Staatenverhältnisse benüzt werden kann, damit nicht Zufall und kurzsichtig oder einseitig aufgefaßte Convenienz des Augenblicks in solchen Vorkommnissen entscheide; — in diesem Sinn kann daher ihr Ergebniß nur als ein Correctionsplan betrachtet werden, dessen allmählige und theilweise Verwirklichung immer von Zeit und Umständen abhängig bleibt. Wird dabei von den hier ausgesprochenen Ansichten ausgegangen, so lassen sich dafür folgende Hauptregeln aufstellen:

Die Nationalität der Staatsverbindungen, als die erste und unter allen Umständen sich bewährende Bürgschaft für ihre innere Lebenskraft, ist auch in einem allgemeinen Interesse überall, wo sie besteht, zu achten; — wo sie nicht oder unvollkommen besteht, bei jeder Gelegenheit möglichst herzustellen, weil auch eine Masse von Staaten, als Gesammtkörper betrachtet, durch die eigene Consistenz der einzelnen Glieder an sich, mehr und unabhängiger von Wechselfällen, als blos durch das äußere Verhältniß ihrer Verbindung geschüzt wird.

Wo insbesondere große Mächte darnach streben, in nationaler Beziehung eine homogenere Grundlage zu gewinnen, kann es, vorausgesezt, daß sie nicht für sich allein bereits ein besorgliches Uebergewicht erlangt haben, nie in einer wohlverstandenen Gesammtpolitik liegen, sie daran zu hindern, weil in so weit die allgemeine Sicherheit auf dem äußern Verhältniß der Staaten beruht, sie erhöht wird, je mehr große Reiche sich in die Ueberlegenheit theilen, und weil je geringer die Zahl der sich in jeder Hinsicht die Wage haltenden Großmächte ist, um so mehr für sie selbst die Gefahr, in ihrem Wettkampf verkürzt zu werden, für schwächere Staaten aber die Besorgniß, ihrer Herrschaft zu verfallen, vergrößert wird.*)

---

*) Hiernach ist es, um nur auf ein der Vergangenheit angehöriges Beispiel hinzudeuten, — aus dem Gesichtspuncte eines solchen allgemeinen Interesse, (nicht des besondern einzelner Mächte,) als ein Fehler zu

Da jedoch das äußere Verhältniß der Staaten nicht blos durch ihre größere oder geringere Kräfte an und für sich, sondern auch durch ihre geographische Lage bestimmt wird, von welcher die natürlichen Vortheile oder Hindernisse im Gebrauch derselben und ihre gegenseitigen Berührungspuncte abhängen, so erfordert es eine richtige Würdigung dieser Momente, um zu ermessen, wo in einem solchen Körper von Staaten schwächere Glieder mit den Erfordernissen eines dauerhaften und wohlgeordneten Organismus vereinbar, oder stärkere wünschenswerth erscheinen.

In dem Mittelpunct eines solchen Körpers, auf welchem seine Verbindung hauptsächlich beruht, sind demselben jedenfalls starke Glieder Bedürfniß, und selbst überwiegend starke wegen ihrer sich excentrisch theilenden Action minder gefährlich.

Erst in dritter Linie nach den Rücksichten auf die Kraft der Nationalität und die Erfordernisse der örtlichen Stellung kommt nach dem alten Gleichgewichtsgrundsaz eine zu rechtfertigende Eifersucht gegen allzuunverhältnißmäßigen Anwachs materieller Macht eines Staates nach quantitativem Maaßstab, — aber der erste Feind der allgemeinen Freiheit ist nicht derjenige, welcher in natürlichem Wachsthum andern vorauskommt, sondern der, welchen das Princip seiner Organisation und Entfaltung auf dem eingenommenen Standpunct antreibt, durch directen Angriff auf das bestehende Staatensystem ein Uebergewicht für sich herzustellen.

Es ist kein innerer Widerspruch in dieser Ansicht von einem Gesammtinteresse der europäischen Völker, ihre gegenseitige Unabhängigkeit zu sichern, noch ein Beweis ihrer Unfruchtbarkeit, wenn unter den bestehenden Staaten, deren jeder zunächst seinen eigenen Vortheil sucht, nicht zugleich unwandelbare Vertreter für die daraus

---

betrachten, daß Oestreich nach dem Erlöschen der alten baierischen Kurlinie im Jahr 1777 an der unter den damaligen, von den jezigen ganz verschiedenen Verhältnissen leicht ausführbaren Eintauschung von Baiern unter Benüzung stereotyp gewordener Vorurtheile verhindert worden ist.

abgeleitete Forderungen nachgewiesen werden können. Mächtige Staaten kommen allerdings weniger in den Fall, feste Schuzwehren der Existenz und der Freiheit eines jeden zu vermissen, und wenn sie auch nach jeweiliger Lage der Dinge Gründe finden, sich dem Umgreifen eines Nebenbuhlers ihrer Größe zu widersezen, um nicht selbst durch dessen Uebergewicht beeinträchtigt zu werden, so finden sie sich doch selten bestimmt, ihm solche Schranken sezen zu helfen, welche auf einer andern Seite oder bei veränderten Umständen ihnen selbst im Wege stehen könnten; sie werden daher in der Regel mehr dafür besorgt sein, ein Gleichgewicht unter sich, als die Integrität der kleinern Staaten zu bewahren; diese leztern hingegen können auch unter der kaum möglichen Vorausſezung ihrer Einigung nicht aus der ihnen angewiesenen passiven Rolle heraustreten und sich eine selbstständige Politik bilden, sondern nur im Anschließen an erstere zur Begründung eines bessern Verhältnisses im Ganzen mitwirken; allein selbst unter den Großmächten sind einige durch die Eigenthümlichkeit ihrer Lage in Beziehung auf das allgemeine Staatenverhältniß auf einen mehr erhaltenden und schüzenden Character angewiesen, welchen sie oft in solcher Ausdehnung auffassen, daß das Conserviren sie selbst abgeneigt macht, auf ein durchgreifendes Corrigiren einzugehen, — überhaupt aber müssen in den steten Reibungen der besondern Interessen immer auf einer Seite, wenngleich nicht fortwährend auf derselben, auch diejenigen verfochten werden, welche als der Erhaltung und dem Wohl des Ganzen entsprechend zu erkennen sind. Für Vorschläge einer augenblicklichen Umgestaltung des bestehenden Zustands müßten zwar die Mächte, von welchen ihre Ausführung erwartet wird, nicht nur mit Bestimmtheit, sondern auch mit überwiegenden Mitteln in Aussicht gestellt werden können, für eine der Gunst der Umstände anheimgestellte Verwirklichung leitender Ideen ist aber nur erforderlich, daß diese selbst zur Stetigkeit und zur Herrschaft auf dem Gebiet der politischen Intelligenz gelangen; ihre Repräsentanten unter den Gewalthabern mögen dann immerhin wechseln, denn ihre eigene Macht, welche am wenigsten in der gegenwärtigen Zeit verkannt werden kann, obgleich sie sich nicht

in einem Zahlenverhältniß ausdrücken läßt, gleicht selbst eine ihnen entgegentretende Ueberlegenheit materieller Staatskräfte aus.

Die Unzuverlässigkeit der Berechnungen internationaler Politik rührt hauptsächlich davon her, daß sie nur auf die Voraussezung der consequenten und ungehinderten Verfolgung einer allen Staaten durch ihre innern und äußern Verhältnisse activ oder passiv vorgezeichneten Richtung gegründet zu werden pflegen und darum jede Einwirkung anderer Triebfedern sie zu nichte macht. Die Cabinette werden dabei gewöhnlich als die einzigen selbstständig und planmäßig eingreifenden Factoren betrachtet, und doch bestätigt jedes Blatt der Geschichte, daß sie meistens nur dem Impuls des Augenblicks folgen, und bald gut, bald fehlerhaft die Aufgaben lösen, welche ihnen durch Zufälligkeiten und durch die Bewegung in den Massen, in autocratisch beherrschten so gut als in repräsentirten, gestellt werden.

Um sich von der Zuversicht, mit welcher solche Berechnungen aufgestellt werden, nicht imponiren zu lassen, genügt es, nur auf ein Jahrzehnt der Litteratur in diesem Fach zurückzugehen und zu prüfen, was davon noch eine Anwendbarkeit erhalten oder nicht bereits im Erfolg seine Widerlegung gefunden hat. Sie kündigen sich als tiefe Blicke in die Zukunft der Staaten und auf die denselben vorgezeichnete Bahn an, und sind doch in der Regel nur Versuche, eine Verwicklung des Tages zu lösen oder eine Tendenz in derselben zu bevorworten. Auf Staatsschriften, in soweit sie zugänglich werden, läßt sich diese Bemerkung oft noch in höherem Grade ausdehnen, denn wenn sie auch mehr Kenntniß der Verhältnisse und practischen Sinn beurkunden, so sind sie dagegen durchgängiger bestimmt, einseitigen Zwecken zu dienen. Allgemeine Grundsäze nehmen zwar das Interesse des Augenblicks weniger in Anspruch, aber sie behalten ihren Werth in dem Wechsel der Zeitumstände.

Die wirksamste Macht in der Politik bleibt immer das, was dem menschlichen Verstand als Zufall erscheint, und was die Staatsmänner dabei thun, ist, daß sie mehr oder weniger vorbereitet,

geistesgegenwärtig oder hingerissen, das dadurch Gegebene verarbeiten. Von jeher ist dieselbe durch Leidenschaften, Schwachheit und durch falsche Beurtheilung eben so oft als durch richtige Auffassung des Bedürfnisses und des Vortheils der Staaten bestimmt worden; — von jeher, wenngleich nicht immer so sichtbar wie gegenwärtig, sind die Regierungen in ihrem Verkehr durch den nicht in der Diplomatie erzeugten, aber mit Wahrheit wie mit Vorurtheilen in dieselbe eindringenden Geist der Zeit geleitet worden, dessen Schwingungen mit der Entwicklung materieller Staatskräfte nicht so parallel laufen, daß auf die einen allein, oder auf das Verhältniß in den beiderseitigen Wirkungen mit Bestimmtheit gerechnet werden dürfte. Häufig werden auch die mächtigsten Staaten durch Zustände in ihrem Innern, durch Gebrechen, Bedürfnisse und Bewegungen in demselben verhindert, in ihren auswärtigen Verhältnissen eine denselben entsprechende Stellung zu behaupten, oder genöthigt, bleibende Zwecke einem Gebot des Moments hintanzusezen, in soweit dies aber nicht der Fall ist, und die Politik gegen andere Staaten nur durch die wahren und bleibenden Interessen ihrer Beziehungen zu denselben bestimmt wird, läßt sich auf einen gewissen Instinct, der sie darin leitet, mit mehr Zuverlässigkeit bauen, als auf Plane, welche mit vollem Bewußtsein ihrer Erfordernisse verfolgt werden, weil ersterer auf natürlichen Gesezen, unabhängig von ihrer Erkenntniß durch einzelne Staatsmänner beruht, leztere allen Schwächen und Irrthümern derselben ausgesezt bleiben. Nicht jedem Staat und Volk sind indessen vermöge seiner Organisation und Stellung solche natürliche Gesezе derselben gleich einfach und untrüglich vorgezeichnet, und hierin stehen diejenigen zurück, welche mehr auf eine Wahl zwischen verschiedenen Richtungen und eine schwierigere Vermeidung von Abwegen verwiesen sind.

Aus diesen Gründen läßt sich insbesondere auf die Voraussezung feststehender Interessen der großen Mächte und die Vergleichung des ihnen geöffneten Spielraums nach dem Stand der Gegenwart keine Unmöglichkeit einer Veränderung der europäischen Staatenverhältnisse gründen, durch welche auch die Selbstständigkeit und Frei-

heit aller Glieder des Gesammtkörpers auf sicherere Grundlagen gestellt würde. Ob aber der allgemeine Character der Zeit und die Richtung, welche die Völker des alten Europa in derselben genommen haben, auch im Verhältniß der Staaten fortwährend zu einer Vergrößerung der Massen führen werde, so wie im Privatverkehr der kleine Besiz immer mehr von dem größern verschlungen wird, — dies ist ein Problem der Zukunft, welches durch Analogien oder einseitige Hervorhebung eines Princips der Bewegung in den gesellschaftlichen Zuständen ohne Beachtung anderer nicht gelöst werden kann. Wahr ist es, daß die fortschreitende Cultur zwar die Hülfsmittel der Völker vermehrt, aber nicht ihre Energie befördert, und daß ungeachtet der durch Gleichheitsgefühl aufgeregten Nationaleifersucht, dennoch vervielfältigte Verbindungen und Bedürfnisse ihre eigenthümliche Absonderung immer mehr ausgleichen; auch liegt es überhaupt in dem Gesez der Natur, daß in der Reibung ungleicher Größen die geringern allmählig von den stärkern absorbirt werden, bis ihr Kreislauf wieder zur Theilung der zusammengeschmolzenen führt; allein es bleibt immer die Frage, ob ein solcher Wendepunct, wo die Massen sich wieder spalten, nach den Verhältnissen unserer Zeit nicht bereits erreicht seie, ohne daß die europäischen Völker erst durch die Herrschaft von Weltreichen im Sinne des Alterthums dahingebracht werden müßten, und es läßt sich nicht verkennen, daß mit der Kraft des Widerstandes eben so auch die Mittel zur Behauptung der Gewalt vermindert werden, daher ein langer zur Befestigung hinreichender Alleinbesiz derselben bei zunehmender Versatilität aller gesellschaftlichen Zustände nicht in wahrscheinliche Aussicht gestellt werden kann. Was zur Sicherstellung der allgemeinen Völkerfreiheit dient, kann zwar nie auf einer Seite erwartet werden, von welcher ihre ernstliche Bedrohung möglich ist, aber noch ist Europa nicht zu einer Beute verfallen, welche sich nur einige Großmächte streitig zu machen hätten; — auch ihre Stellung ist dem Wechsel unterworfen, und kein Blick in die Zukunft vermag alle Fälle zu ermessen, wo auch in mächtigen Reichen die Sorge für die Erhaltung jener allgemeinen Freiheit ohne Collision mit

selbstsüchtigen Zwecken vorwalten muß, um dieselbe im Verein mit den in Staaten zweiten Rangs ungefesselt erhaltenen Kräften und unterstüzt durch die vor Allem dafür zu gewinnende Hauptmacht herrschender Ideen auf eine verbesserte Ordnung der Verhältnisse fester zu gründen.

II.

Das europäische Staatenverhältniß in Beziehung auf Nationalität.

Die Erkenntniß, daß die Beachtung und Pflege nationaler Eigenthümlichkeit nicht nur eine unerläßliche Bedingung der Freiheit im innern wie im äußern Verhältniß der Völker seie, sondern daß auch Staatsverbindungen, welche auf Gleichartigkeit derselben gegründet sind, ihre allgemeinen Zwecke in mancher Hinsicht vollkommener erreichen können, — ist eine Frucht, welche unserem Zeitalter aus Erfahrungen gereift ist. Sie regt sich mächtig in dem Wetteifer der sich immer mehr zum Selbstgefühl erhebenden Nationen auf der Bahn fortschreitender Entwicklung, und in vielfältigen Reibungen, wo sie miteinander in Berührung kommen; allein wenn auch eingeräumt wird, daß Nationalität die intensive Kraftentfaltung der Staaten und die Festigkeit ihres Verbands befördert, so ist doch diese Wahrheit noch wenig in die practische Politik eingedrungen. Soll auf dieselbe ein zuverlässigeres System des wahren und haltbaren Gleichgewichts oder der Schuzwehren gegenseitiger Freiheit und Unabhängigkeit im Staatenverhältniß gegründet werden, so muß eine Hinweisung auf die Geschichte zu seiner Bekräftigung im Princip, eine Beleuchtung des Standpuncts der Gegenwart zu seiner Nutzanwendung dienen.

Als sich mit dem sechszehnten Jahrhundert Licht über die Stellung der europäischen Staaten, über den Zusammenhang und die Durchkreuzung ihrer Interessen zu verbreiten begann, fanden sich unter denselben vorzüglich zwei die andern überragende Mächte, deren eifersüchtiges Streben, einander den Rang abzugewinnen, der damals

noch neuen internationalen Politik die erste Richtung gab, und abwechselnd für die allgemeine Freiheit Besorgnisse erregte.

Nicht Teutschland als solches war die eine dieser Mächte, — es hatte in dem erschöpfenden zweifachen Kampf gegen die Hierarchie auf ihrem Höhepunct und für die Behauptung der Herrschaft in Italien schon längst seine Einheit eingebüßt und sich allmählig in Patrimonialgebiete seiner Fürsten aufgelöst, von welchen nur wenige auf den Stamm alter Volks- und Provinzialabtheilungen gepfropft waren. Die Krone Karls des Großen, lange dem Meistbietenden oder Wenigstfordernden hingegeben, war zulezt in dem östreichischen Hause unter Wahlformen fortgeerbt worden, aber das kaiserliche Haupt desselben wurde von den emancipirten Fürsten auch in den gemeinsamen Interessen des Reichs selten, noch weniger aber in jenen, welche dieser Gesammtheit fremd waren, unterstüzt, und konnte auf teutschem Boden nur auf die Hülfsquellen der eigenen Patrimonialbesizungen mit Zuverlässigkeit zählen; — dagegen hatte dieses Haus außerhalb Teutschlands große Reiche durch Erbschaft an sich gebracht *) und so aus verschiedenen Völkern und zerstreuten Provinzen eine Macht gebildet, in deren Gebiet die Sonne nie unterging.

Ganz anders war Frankreich aus der Feudalanarchie des Mittelalters hervorgegangen. Während die teutschen Kaiser ihre lezten Hülfsquellen jenem Kampf mit dem römischen Stuhl und Italien opferten, später aber nach einmal gebrochener Centralkraft ihre Befestigung im Innern nicht mehr nachzuholen vermochten, hatten die französischen Könige einen gesunden Kern des Wachsthums bewahrt, in kluger Benuzung der Gelegenheiten allmählig die Großen ihres Reichs, welche der Einheit desselben im Wege stunden, unter-

---

*) Bella gerant alii, tu felix Austria nube. Der vernünftige Sinn dieses alten Spruchs konnte kein anderer sein, als Oestreich zu beneiden, daß es seine Vergrößerung wenigstens auf Rechtstitel gründen konnte, während Andere die ihrigen meistens nur durch Mißbrauch der Gewalt zu erlangen wußten; aber die Geltendmachung dieser Rechtstitel kostete ihm so viel Blut als seinen Nebenbuhlern das Zugreifen ohne dieselben, und Kriege wurden ihm dadurch wahrlich nicht erspart!

drückt oder beerbt, sich nach langwierigen Kriegen endlich der naturwidrigen englischen Herrschaft auf heimathlichem Boden erwehrt und so sich in den Stand gesezt, mit der Morgenröthe der neuern Zeit nicht unzusammenhängende, weit ausgedehnte Länder, sondern ein durch Sprache und Character fest zu einem Ganzen verbundenes Volk auf den Kampfplaz des Ehrgeizes zu führen.

Dies waren damals die beiden Mächte, welche sich das Vorherrschen in Europa streitig machten, — die übrigen, welche nicht von Natur dazu zu schwach waren, lagen noch im Schlummer oder in einer Abgeschiedenheit, welche erst durch spätere Entwicklungen gehoben werden konnte.

Kaum läßt sich mit einer Vergleichung der Kräfte, welche diese zwei Mächte in ihren langen Kämpfen in Bewegung gesezt haben, bei Karl dem V. und Franz dem I. beginnen, denn obgleich ersterer nicht nur in Umfang und Reichthum der seinem Scepter unterworfenen Länder, sondern bei unbefangener Würdigung selbst persönlich seinem Gegner überlegen war, so muß doch seine zweifache Stellung als Kaiser in Teutschland, womit noch die Niederlande in Verbindung erhalten werden konnten, und als König des stolzen und selbstständigen Spaniens in Betrachtung kommen, da dieses durch Frankreich von seinen übrigen Staaten abgeschnitten, eigene, dem Interesse dieser leztern oft entgegengesezte Rücksichten erforderte. Der größte Theil seines thätigen Lebens verzehrte sich in fruchtlosen Bestrebungen, Uebereinstimmung in die verschiedenartigen Bestandtheile seines Reiches zu bringen, und das Räthsel einer den eigenthümlichen Bedürfnissen und der Lage aller entsprechenden Politik zu lösen. Hätte in jener entscheidenden Epoche ein Regent mit Karls Eigenschaften auf dem Kaiserthron das Aequivalent der Hälfte seiner auswärtigen Erbländer in Teutschland besessen, — oder vielleicht auch die Schwierigkeiten seiner Aufgabe in anderer Weise aufgefaßt, so würde er ohne Zweifel den Grund zu einer andern Gestalt des heutigen Europa gelegt haben.

Nachdem mit Karls des V. Abtreten vom Schauplaz die Abtheilung der zwei Linien des östreichischen Hauses zur Vollendung

gekommen war, haben zwar Mißgriffe und zunehmende Schwäche der spanischen Könige den innern Verfall ihres schönen Reichs, in Verbindung mit der Erschöpfung seiner besten Kräfte in einem neu-entdeckten Welttheil, herbeigeführt; allein so sehr auch der Abfall der vereinigten Niederlande dadurch befördert wurde, so hätte doch das Naturwidrige der Verbindung immer früher oder später zu einem solchen Ergebniß führen müssen, und ebensowenig läßt sich verkennen, daß Spanien ohne die Niederlande und ohne italienische Zugabe zu jeder Zeit nur einer guten Regierung bedurfte, um seinen Feinden gewachsen zu sein.

Das teutsche Oestreich blieb im Wechsel von Erwerbungen und Abtretungen eine aus den verschiedenartigsten Völkern und Gebieten bunt zusammengefügte Macht, — gegründet auf den Trümmern des Kaiserthrons mit allen Stammgütern, aber immer mehr gegen Osten gedrängt, mit überwiegender Beimischung unteutscher Bestandtheile, — so hatte es seine Grundlage und seinen organischen Mittelpunct auf jener ersten, seinen materiellen Schwerpunct auf dieser lezten Seite. In Teutschland erhielt ihm zwar die alte Reichsverfassung in ihrer fortschreitenden Auflösung immer noch einige, wiewohl lockere und eben so oft compromittirende als wirklich nüzliche Verbindung mit den zur Selbstständigkeit gelangten Reichsständen, aber einen zuverlässigen Anhang nur in den schwächsten derselben, welche bei dem immer mehr vorbereiteten Uebergang zur vollen Souveränetät nichts zu gewinnen hatten, wogegen unter den größern derselben allmählig neue Nebenbuhler des Reichsoberhaupts heranwuchsen. Einige dieser Territorien waren bereits Nebenländer auswärtiger Staaten geworden, und weiterhin lagen als neutraler Boden die Niederlande und die Schweiz, welche sich mit alterirter Nationalität ganz vom teutschen Reich abgelöst hatten. Dieses s. g. Reich wurde in seiner Zerrissenheit an und für sich längst nicht mehr unter den Mächten gezählt, sondern nur nach Umständen als eine kaum zu berechnende Zugabe in der Wagschale jener Macht, welche man ganz characteristisch im Gegensaz zu andern als ein Haus Oestreich bezeichnete. Nur in Fällen äußerster gemeinsamer Gefahr trat

Teutschland noch einige Male schüzend und vorgeschoben als Ganzes in den Kampf, um gewöhnlich die Kosten desselben mit seinen locker verbundenen Gliedern zu bezahlen.

Für die sich gegenseitig fremden, nur durch die Gemeinschaft eines Herrscherhauses verknüpften östreichischen Erbländer bedurfte es einiger Menschenalter, bis sie sich an diese Verbindung als Theile eines künstlich zusammengesezten Staatskörpers gewöhnen konnten, bis dieser das Gesez seiner Lebensfähigkeit erkennen und sich demselben gemäß bewegen gelernt hatte. Die Schule dieser Erkenntniß in den Kämpfen gegen das Auseinanderfallen, verbunden mit fruchtlosen Bestrebungen, eine naturgemäßere Basis zu gewinnen, welche die ursprüngliche Anlage auch bei größerer Gunst des Schicksals kaum zugelassen hätte, bildet sichtbar eine erste Hauptperiode der östreichischen Geschichte, die Herrschaft der durch dieselbe gebotenen Maximen eine zweite.

In jener ersten Periode wurde die Monarchie einigemale durch Empörung eines oder mehrerer ihrer Hauptländer der Auflösung nahe gebracht, und selten fand sie in ihren unaufhörlichen Kriegen mit äußern Feinden einen Moment, wo nicht eines derselben, wenigstens in schwieriger Stimmung dem Ganzen den Beitrag seiner Anstrengung verkürzte, und seine Streitkräfte durch Erregung mächtiger Oppositionen und durch Verräther im Innern gelähmt werden konnten. Ungarn mit seinen Nebenländern, die Hälfte der Monarchie, blieb von seinem Anfall bis ins achtzehnte Jahrhundert nicht nur für die verfügbaren Staatskräfte verloren, sondern erforderte zu seiner Behauptung gegen innere und äußere Feinde öfter noch das Aufbieten der übrigen, und als damalige Vormauer der Christenheit selbst fremde Unterstüzung,*) so daß die östreichischen Kaiser sich in

*) Was Ungarn besonders seit jenem großen Moment, da seine Stände der heldenmüthigen Maria Theresia ihr begeistertes **Moriamur pro rege nostro** zuriefen, für die Monarchie, wenn auch in keinem Fall außer Verhältniß zu andern Theilen derselben geleistet hat, ist zwar nicht immer nach Gebühr, doch gewiß mehr und bereitwilliger anerkannt worden, als wie umgekehrt die Verbindung mit Oestreich und überhaupt teutsches Blut dieses Land vor dem Loos bewahrt hat, welches den angränzenden

den langwierigen Kriegen mit Ludwig dem Vierzehnten mehr auf mühsam erwirkte und zögernde Reichshülfe und auf precäre Allianzen als auf eigene Mittel verwiesen fanden. Nur in dem hinsichtlich seiner Bevölkerung ohnehin gemischten und von altersher mit Teutschland verbundenen Böhmen erreichte das nach der Schlacht am weißen Berge mit eiserner Festigkeit durchgeführte Verschmelzungssystem einen vollständigen Erfolg um den Preis einer Niederdrückung seines frühern regsamen, erst in neuerer Zeit wieder aufgeweckten Lebens. Was nach dem Erlöschen der spanischen Linie an italienischen und niederländischen Provinzen erworben wurde, brachte dem teutschen Haus Oestreich keinen die Opfer für ihre Behauptung ersezenden Gewinn; die Italiener blieben ihm immer fremd und jeder transalpinischen Herrschaft abgeneigt; um aber die großen Hülfsquellen der Niederlande benuzen zu können, wäre noch die Herstellung einer bessern Verbindung mit den übrigen Erbländern desselben erforderlich gewesen, um ihre kräftigen, aber streitsüchtigen Bewohner wieder einer teutschen Regierung näher zu bringen und an die Abkunft ihrer Mehrzahl zu erinnern; — ohne diese Bedingung blieb ihr Besiz nicht nur nuzlos, sondern wurde in den großen Krisen der Monarchie verderblich. Die von teutschen Stämmen bewohnten Provinzen Oestreichs haben in ihrer Treue und Hingebung die Vorzüge einer naturgemäßen Staatsverbindung bewährt, sie haben sich aber in ihrer Bestimmung, den Bindestoff für das Ganze zu liefern, von welchem sie einen so schwachen Theil bilden, immer verhältnißmäßig mehr erschöpft, und indem sie die schroffen Gegensäze in demselben zu vermitteln hatten, sind sie selbst dadurch verhindert worden, ihren nationalen Character kräftig zu entwickeln und geltend zu machen.

Nachdem Oestreich durch den lezten edlen Sprößling des Habsburgischen Geschlechts wie ein Phönix aus seiner Asche verjüngt

---

Ländern unter türkischer Herrschaft bis auf unsere Tage bereitet worden ist. Mag immer eine Liquidation gegenseitiger Verdienste umgangen werden, wobei überspannte Aufrechnungen wenigstens nicht in teutscher Art liegen, so muß und wird doch die Geschichte die Materialien dazu aufbewahren.

erstanden war, ist ihm das Gesez seiner eigenthümlichen Organisation immer klarer geworden. Es gründet sich auf das Band einer patriarchalisch regierenden Dynastie, unter deren mildem Scepter die verschiedenartigsten Völker sich wohl fühlen und ihre Schicksale verbunden finden als Kinder eines Hauses, wenngleich außer dem Feldlager weniger als vollbürtige Brüder. Allein innere Ruhe, Vermeidung erschütternder und aufregender Bewegungen, in welchen sich anderwärts die höchste Kraft erzeugt, mußte die erste Lebensregel eines Staatskörpers werden, dessen Glieder so schwach und zart zusammengefügt sind. Der dadurch bestimmte, mehr beharrliche als unternehmende Geist, welcher in demselben herrscht, ist wohl einer gemächlich besonnenen und geräuschlosen Ausbildung, aber weniger der Entwicklung energischer Character günstig, und hat seine Lage im Anstoß mit anders organisirten Staaten immer schwierig gemacht. Er erleichterte zwar jederzeit die Aufnahme fremder Capacitäten, welche sich nirgends durch strenge Abgeschlossenheit zurückgestoßen, vielmehr mit Verstand und Gemüth durch die dem Ganzen eigenthümliche Humanität und den in seinen Theilen unverkennbaren gediegenen, wenngleich heterogenen Stoff angezogen fanden, aber eben so leicht konnten auch Ueberläufer, selbst unter den Eingebornen, anderwärts wieder heimisch werden, und sich oft zu einer glänzenden Rolle erheben, wenn sie aus der Schule einer durch so mannigfaltige Rücksichten beengten Staatsmaschine in einen freiern Wirkungskreis gelangten. Ein anderes Gesez dieser Organisation ist die Achtung der Nationalität, sowie der besondern Rechte und Institutionen der in der Monarchie vereinten Völker und Provinzen; dies ist die Bedingung, unter welcher allein so verschiedenartige Elemente sich ohne fortwährenden Gewaltszustand in ihren Gesammtverband fügen und demselben befreunden können. Alle Versuche vollständiger Verschmelzung, welche in andern Staaten gegen einzelne fremdartige Erwerbungen mit Beharrlichkeit verfolgt, zum Ziel führen können, müssen aufgegeben werden, wo kein einzelner Bestandtheil die dazu erforderliche Ueberlegenheit gegen die andern behaupten kann; der Verzicht auf dieselben ist in der ganzen ursprünglichen Anlage, nicht

in einer Schwäche der Regierung begründet. Daher wurde in dieser zweiten Periode der Geschichte Oestreichs nur die Erkenntniß und die Beachtung seiner eigenthümlichen Stellung, nicht größere Freiheit derselben gewonnen. In derselben erscheint Josephs des Zweiten Unternehmen einer heroischen Radicalcur der von ihm richtig erkannten organischen Schwächen der Monarchie vom Schicksal nicht begünstigt, und von der nach dem Erfolg urtheilenden Menge nicht nach Gebühr gewürdigt, nur als eine tragische Episode.

Was Frankreich stets vor einer solchen Macht voraus hatte, ergibt sich zum Theil schon aus dem vollkommenen Gegensaz, aber es kommt Vieles hinzu, was ihm bisher als Auszeichnung eigen geblieben ist, und im rechten Maaß wie im Uebermaaß lehrreich auf das Princip einer nationalen Grundlage der Staaten zurückführt. Die Franzosen haben aus derselben nicht blos jene allgemeinen Vortheile gezogen, welche sich gegen jeden nicht auf gleicher Grundlage beruhenden Staatskörper wirksam erwiesen, sondern sie haben ihrer Nationalität eine ganz besondere Kraft zu geben gewußt, und auf dieselbe neben großer Ueberlegenheit im offenen Kampf, auch eine Herrschaft im Reich der Cultur, der Sitten und Meinungen, eine Macht der Verführung gegründet, welche sie zu einem Mustervolk für andere erhoben und in den Stand gesezt hat, öfter vorzugsweise und beinahe allein den Gang der allgemeinen europäischen Angelegenheiten zu bestimmen.

Bei Völkern wie bei einzelnen Menschen ist das, was sie geworden sind, zum Theil äußern Verhältnissen, zum Theil eigener freier Bestimmung und den sie auszeichnenden Eigenschaften zuzuschreiben. Unstreitig haben die ursprünglichen Anlagen der Franzosen, ihr lebhafter, für jeden Aufschwung empfänglicher Geist, ihre Gewandtheit und feine Auffassung der practischen Socialverhältnisse wesentlich zu dem Standpunct beigetragen, welchen sie eingenommen haben, aber auch die in der eigenen Ausbildung genommene Richtung hängt mit ihrer frühzeitigen, durch die Umstände begünstigten Vereinigung in einen zu kräftigem Wachsthum geeigneten Staat zusammen. Die erste große Nation, welche sich als solche aus den Wirren der

Feudalverfassungen zur Einigung erhob, mußte dadurch nothwendig in ihrer weitern Entwicklung einen großen Vorsprung vor andern gewinnen, welchen sofort die Rolle des Nachfolgens auf dieser Bahn zufiel, und hierauf gründete sich schon eine nicht blos auf materielle Streitkräfte beschränkte Ueberlegenheit. Die vortheilhafte Lage des in seinen Anfängen beschränkten Königreichs, welchem sich auf allen Seiten gleichartiger, für eine Verschmelzung empfänglicher Zuwachs darbot, verbunden mit Glück in den darauf gerichteten Bestrebungen, vereinigte hier mehr und bälder als sonst irgendwo die geweckten Kräfte in einen Brennpunct. Dadurch wurde auf dem Feld der Kriegsthaten wie der Friedenskünste ein überall vorwaltendes Nationalinteresse erzeugt, welches sich in Wechselwirkung mit den dadurch allein möglich gewordenen Fortschritten immer höher steigerte, und jedem Franzosen den unbedingten Vorzug des Einheimischen vor dem Fremden, die Ueberzeugung, daß er es nirgends besser als unter der Herrschaft seiner Eigenthümlichkeit finden könne, unvertilgbar einprägte. Selbst der Schlechtgesinnte mußte durch seine Angewöhnung Franzose bleiben, statt daß anderwärts egoistische Culturbedürfnisse zur Verläugnung des Nationalgefühls führen konnten. So wurde für die Franzosen die Priorität des positiven schaffenden Princips nationaler Gemeinschaft und Größe entscheidend, — es erhielt sich unbeeinträchtigt bei ihrem spätern Uebergang in die negative und revolutionäre Lebensperiode, während im Gegentheil andere Völker in derselben von einem politischen Protestantismus und der Vereinzelung in weltbürgerlicher Indifferenz erst wieder auf die Nothwendigkeit der Behauptung ihrer Nationalität geführt werden mußten. Sie wurden dadurch auch bei den größten Reibungen und dem härtesten Druck im Innern gegen das Ausland zusammengehalten; bereits in den Zeiten der Ligue konnte kaum eine vorübergehende fremde Einmischung, aber keine Partei für eine auswärtige Macht bei ihnen aufkommen, und nachdem ihre naturkräftige Organisation auch diese Jugendkrankheit glücklich überstanden hatte, entfalteten sich schnell die großen Resultate, welche lange vorbereitet in dem Zeitalter Ludwigs des Vierzehnten zur Reife gekommen sind.

Diese Glanzperiode in der Geschichte des französischen Volkes ist nicht nur wegen dem in derselben gegründeten Uebergewicht seiner eigenen Hülfsquellen, sondern weit mehr noch durch den Eingang, welchen sie seinen Culturformen und hiedurch seinem Einfluß bei andern Völkern bereitet hat, für die gesammte Menschheit folgereich geworden.*) Wie dieser Einfluß und die damit verbundene Anerkennung einer Ueberlegenheit der Nation, von welcher er ausging, zuerst in der Sphäre des Hoflebens Wurzel gefaßt, sich allmählig in allen Classen verbreitet, insbesondere auch der wissenschaftlichen Bestrebungen und einer Critik der bestehenden socialen Verhältnisse bemächtigt hat, so daß andere Nationen dazu nur rohen Stoff lieferten, um ihn aus diesem Treibhaus der Cultur verarbeitet und gestempelt zurück zu empfangen, — wie endlich in neuerer Zeit die aus demselben hervorgegangene Revolution dem Erschlaffen frivolerer Triebfedern wieder nachgeholfen hat, — alles dies ist bekannt und vielfach erörtert. Weniger wird beachtet, wie der eigenthümliche Character der französischen Nation selbst sich auf dem betretenen Weg ausgebildet und sie vor allen andern zu einer solchen Rolle befähigt hat. Es ist nicht blos das Aufgehn der Individualität in der Nationalität, sondern auch die Kraft der Einseitigkeit in der Ausbildung des Princips äußerer Ehre, der Eigenliebe und Ruhmsucht, welche in der Gesammtheit wie bei den Individuen alle andern Motive beherrscht.

---

*) Für Frankreich selbst ist das Zeitalter Ludwigs des Vierzehnten in seinen Folgen wichtiger geblieben, als die Regierung Napoleons, weil erstere die Nation in jene Bahn geleitet hat, auf welcher sie ihre Höhe erreichte, letztere aber, abgesehen von der ephemeren Ausdehnung ihres Reichs, nur die Resultate einer vorausgegangenen socialen Umwälzung zu Tage gefördert, und erstmals, wenngleich nicht mit lezter Hand geordnet hat. Ludwig erscheint als Repräsentant seiner Nation, wenn auch sein persönliches Verdienst darauf beschränkt werden will, dies im vollsten Sinne gewesen zu sein, Napoleon als Repräsentant einer allgemeinen, nicht blos auf Frankreich beschränkten Revolution oder vielmehr eines Stadiums und als zeitlicher Erbe derselben, dabei allerdings als eine außerordentliche Persönlichkeit.

Besondere Anlagen hierzu lassen sich zwar schon in den ältesten geschichtlichen Spuren des Volkes, — schon in Cäsars Schilderung der Gallier entdecken, und es ist leicht zu begreifen, wie dasselbe, berauscht von den glänzenden Erfolgen seiner frühzeitigen Fortschritte in Bildung und Macht, zu einer innigern Verschmelzung des individuellen Ehrgeizes mit dem Nationalruhm gelangen konnte, denn Aehnliches findet sich überall mehr oder weniger in dem Grad, in welchem ersterer durch leztern und im Einklang mit demselben seine Befriedigung findet; aber es gehört eine Beobachtung des ganzen innern Volkslebens der Franzosen dazu, um zu erklären, wie eine durch alle Altersstufen fortgesezte Erziehung dem Stachel der individuellen und nationalen Ehrsucht die Beherrschung aller andern Motive sichern, es aber auch zu einer Nothwendigkeit machen konnte, ihr stets zu schmeicheln, um auf die Masse zu wirken — wie das Streben, sich zu messen und geltend zu machen, durch die erste Behandlung der Kinder geweckt, durch die Schulanstalten in der Anwendung auf die Gesammtinteressen entwickelt und später durch alle gesellschaftlichen Einrichtungen, selbst als stereotypes Thema für Schauspiele rege erhalten wird; — alles dies ist nicht das Werk der Conception einer lykurgischen Gesezgebung, sondern einer Richtung, welche die Volksbildung in Gewohnheiten und in Institutionen auf den Grund ursprünglicher Anlagen genommen hat. Wohl läßt sich Großes ausführen mit einem Volke, in welchem diese Leidenschaft auf eine solche Höhe gesteigert worden, allein oft entschlüpfen auch die Zügel desselben seinen Lenkern, oft werden diese dadurch selbst befangen oder wider ihren Willen und gegen bessere Ueberzeugung zu falschen Maaßregeln, welche Verwicklungen ohne reellen Nuzen herbeiführen, zu eiteln und täuschenden Demonstrationen hingerissen, um seine reizbare Eitelkeit mit dem Schein einer behaupteten Superiorität zu beschwichtigen, denn es verbindet sich damit das Bedürfniß einer unausgesezten Nahrung, welche bei dem fest eingeprägten Glaubenssaz, daß die Nation sich als die erste in der Welt geltend machen müsse, nie in der Beförderung ihrer innern Wohlfahrt allein gefunden werden kann, sondern immer auch und vorzugsweise

in ihren äußern Berührungen, und dieses Bedürfniß nöthigt als unvermeidliche Last eines hervorragenden, gleichsam adelichen Standes zu fortwährenden Beurkundungen desselben, damit nicht während eines Stillstandes Zweifel dagegen aufkommen.

Ob ein Volk als glücklich betrachtet werden könne, welches nicht nur das wahrhaft Gute, sondern auch das Vortheilbringende immer jenem Glänzen, welches es seine Ehre nennt, unterordnet, darum auch keiner dagegen anstoßenden Wahrheit, hingegen jeder hieran angeknüpften Irrleitung zugänglich ist, und was sich unter solchen Umständen zulezt aus einer fortschreitenden Zerrüttung der socialen Verhältnisse entwickeln könne, gehört nicht hierher, aber immer geben die Franzosen für das Princip der auf der Nationalität beruhenden Kraft, sowohl im rechten Maaß als in einem nicht zur Nachahmung zu empfehlenden Uebermaaß das lehrreichste Beispiel; gewiß ist jedenfalls, daß sie ihrem Nationalverein die Unauflösbarkeit gesichert haben, so weit dies überhaupt für menschliche Einrichtungen erreichbar ist, und daß sie auch besiegt, das lezte Volk sein würden, an dessen Theilung äußere Gewalt sich wagen dürfte.

Die vergleichende Betrachtung der innern Hülfsquellen Oestreichs und Frankreichs hat zwar über die Anfangsperiode der neuern europäischen Staatengeschichte, in welcher diese Mächte noch allein den ersten Rang behaupten konnten, hinaus und bis zur Gegenwart geführt, in welcher auch andere zu gleicher Bedeutung und Größe herangewachsen sind, aber immer giebt diese erste sich darbietende Parallele den treffendsten Beleg aus der Erfahrung für die Wahrheit des Princips nationaler Staatenbildung.

England blieb zwar noch weit in das Mittelalter wie Frankreich im Anfang desselben ein Reich, in welchem fremde Eroberer nur allmählig mit den Eingebornen verschmelzen konnten, indessen war diese Verschmelzung doch längst vollbracht, als die europäischen Völker anfingen, aus jenen Zeiten der Herrschaft einer rohen Gewalt, in welchen die meisten derselben sich erst gebildet hatten, in einen geordneten Zustand und in allgemeinere, eine Vergleichung ihrer innern Kräfte zulassende Verbindungen zu treten. Wie Frankreich hat es

sich dann später durch Schottland mit einem gleichartigen Zuwachs verstärkt, bei welchem kaum eine provinzielle Abstufung bemerkbar bleibt, demungeachtet besteht es auch jezt noch in einer minder vollkommenen nationalen Einheit, weil, abgesehen von andern in dieser Hinsicht nicht bedeutenden Ueberresten galischer Urbevölkerung, die große Masse der Irländer sich von derselben ausscheidet; allein da diese, wie früher schon bemerkt worden ist,*) ohne selbstständige Ausbildung zu einem untergeordneten Verhältniß bestimmt bleibt, und nur durch allzulange Verwahrlosung und Bedrückung ein störendes Element in dem vereinten britischen Reich geworden ist, kommt sie bei dessen auf der Nationalität beruhenden Kraft nicht in Betracht, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß das britische Reich in der Berührung mit andern Staaten dennoch durch die Fremdartigkeit eines so namhaften Bestandtheils immer eine schwache Seite darbieten würde, wenn es seine Stellung auf dem Festland hätte.

Nicht wegen geringern Anlagen in sich selbst ist Großbritannien später in die erste Reihe der in Europa vorherrschenden Mächte eingetreten, sondern vielmehr nur, weil vorerst weitere Fortschritte in der Cultur erforderlich waren, um seine Abgeschiedenheit von andern Völkern aufzuheben, welche lange noch die Behauptung eines ununterbrochenen Einflusses auf dem Continent verhindert hatte, wiewohl die englischen Könige auch vorher schon zeitweise eine große Rolle auf demselben gespielt haben, und bereits Heinrich VIII. in der Geschichte seiner Zeit öfters neben Karl V. und Franz I. gestellt erscheint. Nunmehr aber hat es sich nach der vollkommenern Entfaltung dieser Anlagen als erste Seemacht zu einer Größe erhoben, durch welche es allen andern Mächten weit überlegen sein würde, wenn in dem Verhältniß derselben zu einander die Ausbreitung seiner Herrschaft über ferne Welttheile in gleichem Maaß, wie sein eigentlicher europäischer Staatskörper entscheiden könnte.

Die Engländer, — denn unter diesem Namen wird die durch Sprache und Bildung vereinigte Hauptmasse der Bevölkerung des

---

*) S. im ersten Band Abschnitt III.

Reichs begriffen, — haben sich in ihrer eigenthümlichen Entwicklung zu einem nicht weniger großartigen Nationalcharacter erhoben, als die Franzosen, obgleich derselbe sich bei ihnen auf eine andere Weise offenbart. Von Natur mehr kalt und besonnen als entzündbar, aber eben so regsam und kräftig auftretend als beharrlich in ihren Unternehmungen, haben sie sich durch eine frühzeitige Richtung auf practische Thätigkeit und auf eine mühsamere Ueberwindung natürlicher Schwierigkeiten ihrer Machtentfaltung mehr Sinn für das Nüzliche als für das Glänzende angeeignet, und dieser erreicht sein Ziel sicherer, da er sich weniger täuschen und auf Abwege verleiten läßt. Ihre Eigenthümlichkeit, ungeachtet des ausgedehntesten Verkehrs mit allen Ländern der Erde dennoch scharf in insularischer Abgeschlossenheit ausgeprägt, durch die längst vor allen Völkern errungene Freiheit und den blühenden Zustand des Reichs mit einem innigen Selbstgefühl ihres Werths verbunden, aus beiden Gründen überhaupt zu einem oft verlezenden Stolz, aber nicht zur Eitelkeit geneigt, würde an und für sich bei gleicher Widerstandskraft ihrem Verhältniß zu andern Völkern eine weniger aggressive Richtung geben, wenn nicht die künstlichere Grundlage ihrer Macht, und insbesondere eine industrielle Entwicklung, welche stets neue Bedürfnisse erzeugt, sie zu einem rastlosen Fortschreiten antriebe, wozu sie überall Raum suchen müssen, und nicht ohne häufige Beeinträchtigung entgegenstehender Interessen finden können. Nicht nur in ihrer Fortdauer, sondern auch in ihrer Ausbreitung ist die britische Nationalität durch ein Colonisationssystem gesichert, welches den Grund zu einer neuen Bevölkerung ferner Welttheile legt, und was auch dereinst im Mutterland das Schicksal ihres durch die Ueberspannung in materieller Thätigkeit auf eine naturwidrige Höhe geschraubten Socialgebäudes sein möge, so läßt sich doch nicht ermessen, welchen Vorsprung sie bereits durch diese Colonisation vor allen andern Nationen, die sie hierin nicht mehr einholen können, in dem Einfluß auf die künftige Geschichte der Menschheit gewonnen haben.

In dem Mittelalter und nach dem Maaßstab der damaligen Völkerentwicklung tritt insbesondere der Kampf zwischen Teutschen

und Italienern mit einem nationalen Character hervor, hat aber die einen wie die andern zur Zerrissenheit geführt; *) — in der neuern Geschichte sind das Haus Oestreich und Frankreich die ersten großen Mächte, aber Franzosen und Engländer die ersten großen Nationen, welche sich als Nebenbuhler bekämpft haben. Die auf schroffe Gegensäze in den Eigenthümlichkeiten derselben gegründete natürliche Antipathie, welcher jezt eine Repräsentativverfassung auf beiden Seiten einen größern Einfluß in den dadurch bestimmten Massen gewährt, fand von jeher fortwährende Nahrung in den durch die unmittelbare Nachbarschaft vervielfältigten Berührungen zu Land und Meer; sie wird auch in der neuern Zeit durch die sich stets mehrende Zahl angesehener Engländer, welche die Annehmlichkeiten des Aufenthaltes in Frankreich mit den dortigen Zuständen und Ansichten befreundet, nicht vermittelt, wenngleich dadurch, verbunden mit dem allgemeinen Wunsch, den Frieden zu erhalten, gegenwärtig jenseits des Canals ohne Nachgeben in wesentlichen Interessen in den höher stehenden Classen mehr beschwichtigende Achtungsbezeugungen hervorgerufen werden, als diesseits desselben bei einer durch die Zurückweisung in die alten Gränzen gesteigerten Reizbarkeit und den Aufregungen einer factiosen Kriegspartei erwidert werden.

Von den beiden jüngsten unter den europäischen Großmächten bedurfte Rußland, kaum erst als zu denselben gehörig anerkannt, in der Entfaltung seiner Kräfte nur eines halben Jahrhunderts, um sich zu einer Besorgnisse erregenden Größe emporzuschwingen, und Preußen hat sich in gleich kurzer Zeit von einem unbedeutenden Staat wenigstens zu einer Macht erhoben, deren Stimme in der allgemeinen Politik nirgends überhört werden darf.

Auch das russische Reich ist ein Staat, dessen Kraft, abgesehen von andern Vortheilen seiner Lage, auf seinem nationalen Character

*) Die Kriege zwischen den Häusern Valois und Anjou sind mehr als dynastisch zu betrachten, denn die Sachsen hatten sich in England noch nicht von der Beherrschung durch normännische Eroberer erhoben und mit denselben verschmolzen: — es stunden sich daher in diesen langen Kämpfen nicht zwei Nationen gegenüber.

beruht, und in dieser Beziehung kommt es hier vorerst in Betrachtung.*) Das alte Rußland gehört in so überwiegender Mehrheit der herrschenden Nation an, daß die zerstreut unter ihr wohnenden, überdies ganz ungebildeten Stämme anderer Abkunft sich beinahe unmerkbar in ihr verlieren. Zwar läßt sich selbst unter den Russen eine Verschiedenheit zwischen Groß- und Kleinrussen bemerken, welche bei einer andern Wendung der auf die Staatenbildung einwirkenden Ereignisse ebenso ihre Spaltung, wie die Verwandtschaft derselben unter den gegebenen Umständen ihre Vereinigung erleichtert haben würde, da überhaupt solche Uebergänge von Gemeinschaftlichem zu Besonderem der Tauglichkeit zur politischen Vereinigung oder Trennung, und den Verhältnissen, welche hierüber entscheiden, immer Spielraum lassen, und bei fortschreitender Ausbildung werden sich solche Unterabtheilungen in Zukunft noch mehr von einander entfernen, weil die menschliche Natur in derselben keine Erhaltung einer Einförmigkeit so großer Massen zuläßt, — aber auf ihrem gegenwärtigen Standpunct folgen sie, zumal bei hinzukommender Macht eines kindlichen Glaubens, mit vollkommener Hingebung einem autocratischen Befehl, und was sich unter ihnen zu einiger Bildung erhebt, hat durchaus denselben Stempel. Die dem Riesenkörper durch Eroberungen angefügten Außentheile, welche sich ohne Verstümmelung desselben, wenngleich zum Theil nicht ohne seine Beschränkung in Vortheilen der Lage wieder von ihm ablösen ließen, vermögen nicht auf den Character der sie erdrückenden Masse der alleinherrschenden Nation einzuwirken, seitdem diese in der Civilisation so weit gekommen ist, um der ältesten dieser Eroberungen, den Ostseeprovinzen,

---

*) Es muß erinnert werden, daß in diesen Betrachtungen keine umfassende Darstellung der gegenwärtigen Staatenverhältnisse, keine Abhandlung über die Tagespolitik, sondern nur die Ausführung einiger allgemeinen Ansichten in Anwendung auf einzelne Staaten beabsichtigt wird, daher auch alles Specielle, was diese betrifft, nicht im Zusammenhang, sondern vorderfammst hier aus dem Gesichtspunct ihres innern Organismus, namentlich ihrer Nationalität, und im folgenden Abschnitt aus dem Gesichtspunct ihrer äußern Stellung überhaupt, je nachdem ein aufgestellter Grundsaz dazu Anlaß giebt, besprochen wird.

keinen eigenthümlichen Einfluß mehr auf ihre Regierung einräumen zu müssen; — sie sind jedoch nur durch Waffengewalt mit dem Reich verbunden, und nehmen im Norden und Westen keinen Theil an seiner nationalen Unauflösbarkeit; im Süden können sie leichter durch eine neugebildete Bevölkerung dafür gewonnen werden.

An den Russen bewährt sich, daß die Nationalität eben so sehr, wenngleich in anderer Weise als auf hoher Stufe der Cultur, auch in einem von derselben noch nicht durchdrungenen Volke wirksam ist. In dieser Beziehung lassen sich die Völker mit Armeen vergleichen, welche ihre eigenthümlichen Vorzüge behaupten, wenn sie nur als Masse mit größtmöglicher Unterdrückung aller Individualität auf das Commando abgerichtet und als solche um so unwiderstehlicher sind; — sie lassen sich gleichwohl bei natürlicher Anlage der Mannschaft aus Reihe und Glied zum kleinen Gefecht verwenden, und entgehen den Gefahren, welchen eine mehr ins Einzelne ausgebildete Truppe nicht nur durch schwächere Disciplin, sondern auch durch Muth und Furcht, überhaupt durch den selbstständigen Gedanken der Individuen ausgesezt wird, aber sie vermögen sich auch weniger zu helfen, wenn ihre mechanische Ordnung durch einen Unfall gesprengt und ihre Leitung gestört wird. Die Russen insbesondere verbinden mit der unbeschränkten Verfügbarkeit eines numerisch in Europa allen andern überlegenen Volkes eine sie vortheilhaft auszeichnende, wiewohl weniger schöpferische als sich aneignende Bildungsfähigkeit und eine natürliche Gewandtheit, wodurch diejenigen, welche auf ihre Oberfläche und ihre Außenseite gestellt sind, sich längst im Verkehr mit andern im Ganzen weiter fortgeschrittenen Völkern auf gleiche Linie erhoben haben.

Man ist jedoch in der neuesten Zeit mit übertriebenen Schilderungen der russischen Macht, ihrer Ueberlegenheit und ihrer dadurch in Aussicht gestellten Alleinherrschaft, sowie mit thörichter Bewunderung des Großartigen einer maschinenmäßig gelenkten Masse von fünfzig Millionen Menschen eines Stammes, Glaubens und Sinnes, welche sich zur Verschlingung der cultivirten Welt bereiten, übersättigt worden. Zu solchen Uebertreibungen hat nicht blos Furcht

der Gegner Rußlands und Beflissenheit seiner Anhänger geführt, sondern ein Spiel mit Modethemas hat in der Steigerung ihrer mehr blendenden als gründlichen Ausführungen und in dem Haschen nach Paradoxen, welche den Anschein tiefer Blicke in die Vergangenheit und Zukunft der Völker gewinnen sollen, dabei das Meiste gethan, insbesondere durch Verbreitung zweier ganz unrichtiger Vorstellungen, nach welchen Rußland als Vertreter eines Gesammtinteresse und eines allgemeinen Strebens, auf der einen Seite des gesammten slavischen Völkerstammes, auf der andern Seite der orientalischen Kirche, sich unter seiner Herrschaft auch politisch zu einigen, betrachtet wird.

Es ist bereits in den allgemeinen Betrachtungen über den Begriff der Nationalität auf den Unterschied zwischen einer Gemeinschaft derselben und einer bloßen Verwandtschaft, sowie auf den Widerspruch aufmerksam gemacht worden, welcher darin liegt, wenn man das gesammte östliche Europa als in zwei Bestrebungen befangen darstellt, wovon die eine die andere aufhebt, nämlich sich nach der Stammesverwandtschaft und nach dem kirchlichen Glauben zu verschmelzen. In einer Zeit, welche überhaupt die Erörterung und Geltendmachung der Nationalidee auf die Tagesordnung gebracht hat, konnte auch eine Hervorhebung der Geschlechtsverwandtschaft der slavischen Völker im Gegensaz zu andern nicht ausbleiben, insbesondere bei den westslavischen, deren einzelne Zweige seit dem Untergang des polnischen Reichs nirgends mehr für sich bestehende Staaten und meistens auch keine so großen Massen bilden, um nicht das Bedürfniß einer gegenseitigen Unterstüzung in ihren Culturbestrebungen zu fühlen, aber nirgends, außer etwa bei wenigen, im Spiel mit falsch aufgefaßten und angewandten Modeansichten befangenen Individuen offenbart sich darum eine Hinneigung derselben zur russischen Herrschaft, noch kann eine solche aufkommen, da unter denselben alles das, worin ihre sie von einander unterscheidende Particularität besteht, weit mehr als unter jeder andern Regierung geopfert werden müßte, wofür die Idee einer generischen Gemeinschaft keinen Ersaz bieten kann. In den noch zum osmanischen Reich

gehörigen Ländern gründet sich eine der russischen Politik zwar unverkennbar, aber keineswegs so allgemein, als häufig dargestellt wird, in die Hände arbeitende Stimmung der christlichen Bevölkerung nicht auf slavische Stammesverwandtschaft, zu welcher bekanntlich weder Wallachen, noch Griechen und Albanesen gehören, sondern auf das in den gegenwärtigen Verhältnissen vorzugsweise und beinahe ausschließend wirksame Protectorat derselben gegen die Bedrückungen und die Anarchie der ihrer Auflösung entgegeneilenden Türkenherrschaft.

Wenn indessen auch hier noch kein Grund zu finden ist, aus welchem die slavischen Völker der Verwandtschaft wegen nach einer politischen Vereinigung ihrer Gesammtheit streben sollten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie sich im Ganzen, und einzelne ihrer westlichen Zweige ausgenommen, bei minder fortgeschrittener Ausbildung noch weniger als die Zweige anderer europäischer Völkerstämme von einander entfernt haben, und dies kann sie zwar nicht bestimmen, freiwillig das, was jedem derselben eigenthümlich ist, aufzugeben, und selbstthätig nach einer Vereinigung unter russischem Scepter zu streben, wohl aber gewaltsame Einverleibungen und Assimilationen, welche jedes große Reich in seinen Bestandtheilen zu bewirken sucht, in höherem Grade erleichtern. Ebenso kann den Russen die Verwandtschaft mit Völkern in andern nicht rein slavischen Staaten, auch wenn sie bei denselben kein Verlangen nach ihrer Herrschaft erzeugt, doch dazu dienen, sich gegen diese Staaten durch die Reibung der Nationalitäten in denselben in Vortheil zn sezen, aber ein Streben dieser Völker nach Einigung auf dem Weg der Bildung ist ihnen gegen Westen hin nicht günstig, gegen Süden hin noch nicht erweckt.*)

---

*) Die polnische Nationalität fühlt sich notorisch von der russischen, welche sie aller Verwandtschaft ungeachtet unterdrückt und sich ihr aufdringt, mehr abgestoßen, als in der östreichischen und in der preußischen Monarchie, in welchen sie zwar nicht herrschend, aber in ihrer Eigenthümlichkeit mehr geschont ist. Die übrigen slavischen Völker der östreichischen Monarchie haben zwar in derselben früher wenig Anregung erhalten, sich selbst zu heben, sind aber nie zurückgesezt, noch weniger unterdrückt worden, und die meisten derselben sind überall mit andern Stämmen untermischt. Nur

Die auf der Verfügbarkeit einer ungeheuern Masse beruhende intensive Macht des russischen Reiches wird durch die Verbindung ihres nationalen und confessionellen Characters wesentlich erhöht, für ihr äußeres Verhältniß zu andern Staaten ist aber die Gemeinschaft des leztern von größerer Bedeutung, als die Verwandtschaft des erstern; gleichwohl bedürfen die mit so vieler Beflissenheit verbreiteten Vorstellungen, als ob das Band der griechischen Kirche ihm alle Angehörigen derselben in die Arme führe und die gesammte morgenländische Kirche nach politischer Einheit unter der geistlichen und weltlichen Gewalt des Czarenthrons strebe, einer Berichtigung. Rußland gründet überhaupt seine Plane nicht auf die Zuneigung der Völker, sondern nur auf die Benuzung von Verhältnissen, welche ihm zur Anknüpfung nüzlicher Verbindungen dienen, und darin kommt ihm allerdings die Glaubensgemeinschaft sehr zu statten.

Die dem orientalischen Character im Christenthum wie im Islamismus eigene starre und zugleich fanatische Rechtgläubigkeit,*) die überall mit der Cultur im umgekehrten Verhältniß stehende und daher hier stärkere, mehr als im Abendland zusammenhaltende Macht des Glaubens, — die harte Knechtschaft der griechischen Kirche im türkischen Reich, in welchem sie nach Auflösung aller andern Bande das Einzige blieb, was die unterjochten Völker zusammenhielt und

---

in Ungarn könnte ein überspannter Magyarismus sie bei rege gewordenem Selbstgefühl verleiten, einen Stüzpunct außerhalb der Staatsgränzen zu suchen, wenn sie nicht gegen seine Uebertreibungen geschüzt würden; aber die östreichische Politik ist bei aller Nachgiebigkeit zu umsichtig, um es dahin kommen zu lassen. Dieser magyarische Geist, in den gehörigen Schranken gehalten, ist ihr die zuverlässigste Schuzwehr gegen fremde Einmischung im Osten des so verschiedenartig zusammengesezten Reichs, aber sie kann ihn, zumal bei der ihm eigenen Widerspenstigkeit, nicht in eine Unterdrückung anderer lenksamerer Elemente des Ganzen ausarten lassen.

*) Auch die Vorstellungen von dieser orthodoxen Starrheit sind übrigens, — nur im Vorbeigehen bemerkt, — mehr aus der Beobachtung der griechischen Kirche in ihrer Ausbreitung auf skytischem Boden, sowie in ihrer Bedrängniß unter mohammedanischer Herrschaft, als im Rückblick auf ihre alten Streitigkeiten im byzantinischen Reich construirt.

vor gänzlichem Untergang bewahrte, sowie ihre untergeordnete, in mancher Hinsicht zu lange verwahrloste Stellung in andern europäischen Staaten und die Säculariſirung der kirchlichen Gewalt in Rußland unter Peter dem Großen, — alles dies hat es dahin gebracht, daß der Beherrscher dieses Reiches auch außerhalb der Gränzen desselben als Schuzherr der griechischen Kirche und gleichsam als Surrogat der Einheit, welche der lateinischen Kirche bei ungleich höherem innern Leben in dem römischen Pontificat gegeben ist, Gegenstand der Verehrung und Anhänglichkeit ihrer Angehörigen geworden ist. Darin liegt ein nicht unerheblicher Vortheil selbst in der Berührung mit andern europäischen Mächten, denn ein ganz Anderes ist es, wenn z. B. Katholiken unter einer protestantischen Regierung ein Bildniß des Pabstes, und wenn schismatische Wallachen oder Raizen in den östreichischen Ländern das colportirte Bildniß eines auswärtigen Monarchen unter ihren Laren verehrten. Erwägt man jedoch den Grund einer solchen Hinneigung, so läßt sich auch ermessen, wie weit sie reichen und wo sie aufhören werde. Die Geistlichkeit, von welcher oder durch welche jede Glaubensherrschaft ausgeübt wird, konnte in einem knechtisch regierten Volke alle Waffen derselben einem weltlichen Alleinherrscher ausliefern und sich demselben als Werkzeug hingeben in einem der Anarchie preisgegebenen Reich wie das osmanische, in welchem ihre Kirche von Außen steter Gewaltthätigkeit und Unterdrückung ausgesezt, im Innern jedoch sich selbst überlassen ist, und in welchem sie über die Angehörigen derselben selbst in bürgerlichen Verhältnissen obrigkeitliches Ansehen behauptet, kann sie wohl die Erhaltung und allgemeine Ausdehnung eines auswärtigen Protectorats dieser Kirche befördern, allein da sie nicht blos nach einer Herrschaft derselben, sondern dadurch auch nach ihrer eigenen strebt, wird sie leztere nicht hingeben, wenn die erstere erreicht wäre, und daher würde die Bildung selbstständiger christlicher Staaten in diesen Ländern das ganze Verhältniß ändern; es würden nicht mehr alle Bekenner des morgenländischen orthodoxen Glaubens in dem russischen Monarchen das alleinige Haupt und den Beschüzer desselben erkennen, und ihre Priester würden aufhören,

diese in Zeiten der Bedrängniß traditionell begründete Ansicht zu unterhalten. Bei den Völkern, welche in der Gemeinschaft dieses Glaubens stehen, kann das Streben, die Einheit ihrer Kirche im Staatsverhältniß herzustellen, immer weniger die Oberhand über alle andern Interessen und Bedürfnisse behaupten, je mehr sie in der Bildung fortschreiten und mit dem übrigen Europa in nähere Verbindung kommen. Die erstgebornen Söhne derselben, die Hellenen, haben bereits im Ganzen, abgesehen von Parteibestrebungen, bewiesen, daß sie an ihr festhalten können, ohne ihr Heil in einem weltlichen Haupt an der Newa zu suchen und für andere damit unverträgliche Ideen bürgerlicher Freiheit unempfänglich zu werden; auch bei den Völkern an der Donau hat sich bisweilen schon, in so weit sie nicht ausschließend der Einwirkung der nordischen Schuzmacht überlassen waren, geoffenbart, daß nach Umständen ihre freie Hinneigung sich eben sowohl auf andere Seiten wenden könnte.

In der preußischen Monarchie bilden die Erwerbungen von Polen und die schwachen Ueberreste slavischer und litthauischer Bevölkerung in einigen ältern Provinzen im Verhältniß zu den Teutschen einen so geringen und in jeder Hinsicht untergeordneten Bestandtheil, daß der nationale Character des Ganzen dadurch gar nicht, und außer dem Großherzogthum Posen selbst im Einzelnen nirgends bemerkbar beschränkt wird. Sie hat jedoch in dieser Beziehung das Eigene, daß ihre Nationalität keine abgeschlossene ist, und die volle Kraft, der nicht blos negative Vortheil derselben nur dadurch gewonnen wird, daß sie sich über die Staatsgränzen hinaus ohne Schlagbäume gegen die große teutsche Gesammtheit öffnet; — dies muß jedoch in eine besondere und nähere Betrachtung der teutschen Zustände verwiesen werden.

Wendet man sich von diesen Großmächten zu Staaten, welche in den gegebenen Verhältnissen nur die Mittel zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit, aber nicht zu einer activen und entscheidenden Rolle in der allgemeinen Politik finden konnten, so hat die neuere Geschichte nur ein Beispiel einer in einem Staat vereinigten Nation aufzuweisen, welche vertheilt und dienstbar geworden ist; — die

polnische hat dieses Schicksal betroffen, aber untergegangen ist sie noch nicht, und es bleibt immer noch eine durch mehrere Menschenalter ungestörte Verfolgung der eingeschlagenen verschiedenartigen Wege zur Verwischung der ihren gegenwärtigen Staatsverbindungen widerstrebenden Eigenthümlichkeit erforderlich, um dieses Ziel, — im russischen Reich durch gewaltsame Unterdrückung mit Hülfe der bereits erörterten Stammesverwandtschaft, in Oestreich und Preußen durch eine dort schonend neutralisirende, hier eingreifender germanisirende Cultur des Volkszustandes zu erreichen. Selbst der Untergang ihres Staates ist durch besondere Umstände befördert worden, welche kein Präjudiz gegen den allgemeinen Grundsaz der in der Nationalität liegenden Widerstandskraft bilden. Dazu ist zwar nicht zu zählen, daß in Polen der Adel allein ohne vermittelnden Bürgerstand geherrscht und die Masse des Volkes in rechtloser Knechtschaft gehalten hatte, denn die Erfahrung lehrt, daß ein solches Volk nicht des Selbstgefühls und der Freiheit bedarf, um Fremdartiges abzustoßen und unter geschickter Leitung seine Kraft gegen äußere Feinde zu vereinigen, — wohl aber die durch die Zügellosigkeit dieses Adels herbeigeführte Anarchie und gänzliche Verwahrlosung alles dessen, was einen Staat zusammenhalten und stärken kann. Unter solchen Verhältnissen kann insbesondere ein aristocratisches Regiment durch Parteigeist, welcher in den hochgestellten Classen auswärtigem Einfluß am zugänglichsten wird, leichter zur Verläugnung der nationalen Interessen führen, überhaupt aber reicht bei Staaten wie bei Individuen kein Princip der Lebenskraft in seiner Wahrheit bis zur Unmöglichkeit, sich selbst zu Grund zu richten. Uebrigens kann auch das ehemalige Königreich Polen nur in sofern zu den auf vollkommene Nationaleinheit gegründeten Staaten gezählt werden, als diese in seinem herrschenden Adel allein gesucht wird, denn in der Masse bildeten Litthauer und Ruthenen einen namhaften Theil seiner Gesammtbevölkerung, deren Verschiedenartigkeit immer die Ablösbarkeit einiger Glieder des ohnehin desorganisirten Körpers befördert hat. Gleichwohl wäre im Fall, daß die Umstände eine Wiederherstellung des polnischen Reichs begünstigen sollten, bei der

in passiver Bedeutung immer anzuerkennenden allgemeinen Verbindungsfähigkeit der slavischen Völker und der Gleichartigkeit des Adels die Möglichkeit gegeben, denselben wieder zu seiner nothwendigen Verstärkung über die Gränzen der polnischen Volkssprache leichter als über jene des römisch-katholischen Glaubens auszudehnen, und in einer solchen neuen Schöpfung ließen sich ohne Widerrede Elemente vereinigen, welche sie zu einer der festesten Stüzen des Systems nationaler Staatenbildung eignen würden.

Die spanische Nation ist zwar von ihrer frühern Größe und Macht tief herabgesunken; — sie hat in der Eroberung und Ausbeutung einer neuen Welt ihre besten Kräfte ohne Segen erschöpft und ist unter schlechten Regierungen durch mehr als zwei Jahrhunderte hinter den Fortschritten anderer Völker zurückgeblieben; aber mehr in den höher gestellten Classen als in den Massen entartet, bewahrt sie in ihren nicht zerstörten edeln Anlagen, sowie in dem ihrer Entwicklung von der Natur angewiesenen Erdenraum die Erfordernisse, um sich unter glücklichern Verhältnissen wieder zu dem früher behaupteten Rang zu erheben. In ihrem Innern sich selbst zerfleischend, aber durch Lage und Character scharf gegen das Ausland abgeschlossen, hat sie in der jüngstvergangenen Zeit zuerst die Kraft der Nationalität im Kampf gegen eine Uebermacht bewährt, welche bereits eine neue Weltherrschaft begründet zu haben schien, und seitdem in abwechselnd großartigem und kläglichem Schauspiel gezeigt, daß sie nur in eigener Brust ihres Schicksals Sterne trage. Die Portugiesen sind nur als ein Nebenast des spanischen Hauptstammes, — in mancher Hinsicht als eine Abart desselben zu betrachten, von welchem sie sich nur so weit sondern, um nach Umständen eine Vereinigung durch das mehrere Gemeinschaftliche zu erleichtern oder durch das wenigere Abweichende zu erschweren.

Zu den europäischen Nationen, welche in mehrere Staaten vertheilt sind, bei welchen sich aber demungeachtet gegenwärtig das allgemeine, in dem Geist der Zeit gegründete Streben, sich als solche geltend zu machen und zu einigen, mehr oder weniger offenbart, gehören die teutsche, die scandinavische und die italienische.

Die bunte Masse der größern und kleinern Staaten Teutschlands bildet nur durch ihre Bundesverfassung ein Ganzes, und zwar von so eigenthümlicher Art, daß jede Anwendung allgemeiner Grundsäze auf seine verwickelten Verhältnisse eine besondere und ins Einzelne gehende Beleuchtung derselben erfordert, und es kann denselben hier in der vergleichenden Zusammenstellung nur die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß ein Staatenbund, in welchem seinem Wesen zufolge immer ein Princip der Vereinzelung wirksam bleibt, dadurch von selbst nur einer beschränkten nationalen Vereinigung empfänglich wird, mithin in derselben nicht wie ein einfacher Staat große Kraft entwickeln kann, daß indessen dennoch offenbar nur die Nationalität des teutschen Bundes das ist, was seinen Formen Leben und eine Wurzel im Volke, dadurch aber die Fähigkeit giebt, sich zu erhalten und zu vervollkommnen.

Die scandinavischen Völker können nach Ursprung, Sprache und Eigenthümlichkeit des Characters als ein Ganzes betrachtet werden; durch ihre Absonderung in drei Reiche, durch die Verschiedenheit der Ausbildung, welche der politische und gesellschaftliche Zustand in denselben erhalten hat, und durch ihre lange nachbarliche Reibung ist zwar eine Scheidewand zwischen ihnen aufgestellt und manches gegenseitige Vorurtheil genährt, aber nicht die Fähigkeit zu ihrer Vereinigung in einen Staatsverband aufgehoben worden. Diesen auf einem von der Natur nur karg ausgestatteten Boden nicht üppig anwachsenden, sondern nur in dünnen Reihen aufgestellten Völkern würde die schwere Aufgabe, sich des Andrangs der Uebermacht von Osten her zu erwehren und in derselben den alten Heldengeist zu bewähren, durch ihre Vereinigung sehr erleichtert und mit den auf dem Standpunct der gegenwärtigen Zeit erhöhten Forderungen zur Erfüllung eines solchen Berufs mehr in Verhältniß gebracht werden, nicht nur, um in der Gemeinschaft eine größere Macht zu bilden, sondern auch, um nicht selbst in der Behauptung ihrer Selbstständigkeit durch Spaltungen Blößen zu geben. Durch diese Betrachtung ist auch bereits in ihrer Mitte bei Vielen das Verlangen einer politischen Einigung rege geworden, und wenn auch ihre gegenwär-

tige innere und äußere Lage, leztere zumal gegen den mächtigsten ihrer unmittelbarer Nachbarn, eine Verwirklichung derselben nicht zu begünstigen scheint, so läßt sich doch nicht verkennen, daß ein hierauf gerichtetes Streben, wenn es in ihnen selbst vorherrschend wird, bei einer künftigen, nicht vorauszusehenden Veränderung derselben entscheidend werden könnte. Die Verbindung würde jedoch außer dem Fall gewaltsam durchgreifender Umwälzungen, und in soweit nicht spätere Zeiten manche noch bestehende Verschiedenheiten ausgleichen, nur mit Beibehaltung eigenthümlicher Einrichtungen eines jeden der drei Reiche ausführbar sein, und eine innere Verschmelzung der allmähligen Wirkung des einmal geknüpften Bandes überlassen bleiben müssen. Das kleinste dieser scandinavischen Völker, die Normänner, halten gegenwärtig mit Eifersucht an einer neuerlangten freien Verfassung fest, welche sich über den beschränkten Kreis ihrer Abgeschiedenheit hinaus, für einen auch in seinen äußern Verhältnissen mit Kraft auftretenden Staat nicht passend erweisen würde, und darum können auch die mit den Erfordernissen einer bedeutendern Stellung und mit der Nothwendigkeit ihrer Behauptung vertrautere Schweden sich dieselbe, ungeachtet des auch ihnen sich aufdringenden Bedürfnisses zeitgemäßerer Staatsformen, nicht aneignen. In Dänemark kommt zu gleichem und jedenfalls ungleich mehr begründetem Ankämpfen gegen veraltete Einrichtungen auch noch die Reibung zweier Nationalitäten. In der Periode einer aussichtlosen Herabwürdigung der großen teutschen Nation durfte wohl auch die kleine dänische es versuchen, sich die teutschen Bewohner der mit ihrer Krone verbundenen Herzogthümer durch Unterdrückung ihrer Sprache und Eigenthümlichkeit einzuverleiben, obgleich auch damals schon die Anmaßung bei dem geringen numerischen, in jeder andern Hinsicht sich ausgleichenden Uebergewicht des dänischen Elements kaum zu rechtfertigen war, — unter dem gegenwärtigen Verhältniß muß sie aufgegeben werden, wenn auch die Staatsverbindung zwischen beiden Bestandtheilen noch länger erhalten werden sollte. Um so mehr finden die Dänen in ihrer Schwäche Aufforderung, sich zu ihren nördlichen Stammesgenossen hinzuneigen, und auf dermaligem Stand-

punct wenigstens in geistiger Verbrüderung mit denselben den einzigen offenen Weg zu einer gewichtigen Rolle unter den europäischen Nationen zu suchen. Daher gehen auch die Anregungen einer scandinavischen Verbrüderung vorzugsweise von ihnen aus, und finden bei den Schweden einen weniger starken, aber durch ihre Stellung gegen Rußland beförderten Anklang, welcher zur Zeit noch am wenigsten bei den sich selbst genügenden Normännern bemerkbar wird.

Die Italiener werden noch öfter ungerecht beurtheilt. Weder die Schilderungen der meisten Reisenden, welche im Contrast mit poetischen Ergüssen über die Schönheit des Landes und über seine Kunstdenkmale, die Bewohner desselben nur oberflächlich nach der Berührung auf den Heerstraßen und in großen Städten mit einzelnen und gerade nicht am vortheilhaftesten sich darstellenden Classen beurtheilen, noch die geschichtlich durch ihre Erwehrungsmittel gegen Fremdherrschaft erzeugten Vorurtheile geben einen ausreichenden Maaßstab zur Würdigung des in ihnen bewahrten Stoffs. Die Völker Italiens insgesammt, obgleich theilweise jezt noch in mancher Hinsicht verwahrlost, haben den längst verjährten Fluch einer im Alterthum aus ihrer Mitte hervorgegangenen Weltherrschaft nicht mit Abgestorbenheit, wohl aber mit Spaltung und Unselbstständigkeit abgebüßt; — demungeachtet muß sich bei Betrachtung aller der vereinzelten Kräfte, welche sie, nachdem die Fluth der Völkerwanderung abgelaufen war, im Mittelalter, dem Eindringen und der Befestigung ausländischer Uebermacht entgegengesezt haben, die Ueberzeugung aufdringen, daß sie nur eines Vereinigungspuncts bedurft hätten, um sich gegen dieselbe zu behaupten; da sie aber in ihrem getheilten Vaterlande keine Macht fanden, an welche sie sich anschließen konnten, haben sie sich zulezt, nach langem Widerstreben, unbeschadet der Abneigung gegen alle fremden Gebieter, im Ganzen leidend in den Kämpfen um ihre von der Natur gesegneten Fluren verhalten, und ohne sich selbst eine Zukunft zu bilden, die Unzufriedenheit mit der Gegenwart immer nur im Rückblick auf die Vergangenheit genährt. Daher haben sie sich auch in der neuesten Zeit

für eine Hinneigung zu Frankreich, oder vielmehr zur Gründung von Hoffnungen auf eine von dort ausgehende Veränderung am zugänglichsten gezeigt, seitdem sie von dessen unmittelbarer Beherrschung befreit sind; — es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Umwälzungen, welche durch diese Leztere herbeigeführt worden sind, auch bei ihnen zuerst wieder das Gefühl der Nationalität rege gemacht haben, — nur sind sie immer noch mehr geneigt, das Fremdartige zurückzustoßen, als sich selbst zu einigen, statt daß bei den Teutschen die umgekehrte Beobachtung gemacht werden kann. Die Italiener bedürfen indessen auch vermöge ihrer Stellung in dem europäischen Staatenkörper weniger eines vollkommenen Vereins ihrer Kräfte, weder zur Sicherung der eigenen Freiheit noch im Interesse der allgemeinen, und ein wenig eingreifender Staatenbund könnte in beiden Beziehungen genügen.

Weder die Eidgenossenschaft der Schweiz in ihrem gegenwärtigen Umfang, seitdem ihre wälschen Eroberungen und ehemaligen Unterthanen, sowie einige früher s. g. zugewandte Orte gleiche Rechte mit den alten Kantonen erlangt haben, noch das neue Königreich Belgien sind auf nationale Grundlage gestellt, und was öfter als solche geltend gemacht wird, ist nichts als ein Band gemeinsamer Interessen und darauf beruhender Gesinnungen, welches in Wahrheit bestehend oder nur vorausgesezt, jedenfalls aus andern Verhältnissen als der gleichen Abkunft abzuleiten ist. So sehr auch die gegenwärtigen Spaltungen in der Schweiz die Fortdauer ihres Bundes zu gefährden geeignet sind, so hat doch Gemeinschaft oder Verschiedenheit in nationaler Beziehung durchaus keinen Einfluß auf dieselben. In Belgien dagegen hat das lange verwahrloste, aber außer der kurzen Periode seiner Vereinigung mit Frankreich nie eigentlich durch Fremdherrschaft unterdrückte Selbstgefühl der Flamänder angefangen, sich kräftig zu regen und sich der germanischen Verwandtschaft wieder freundlich zu nähern. Die innere Lebensfähigkeit des neuen Staates wird in der Zukunft hauptsächlich von der Lösung der Frage abhängen, ob nicht auch hier die allgemeine Richtung des Zeitgeists den auf Oertlichkeit und geschichtliche Bil-

dung gegründeten Verband durch Reibung der Nationalitäten bedrohen werde? Es muß anerkannt werden, daß die flämische Bewegung sich bisher mit Besonnenheit, ohne Feindseligkeit gegen die wallonischen Landestheile geoffenbart hat, und eine Trennung von diesen nur dann befördern könnte, wenn Anmaßungen, welche heutzutage immer unhaltbarer werden, sich ihrem guten Recht entgegenstellten. Sie ist vielmehr unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Integrität und Selbstständigkeit Belgiens als Ganzes dienlich, indem sie, ohne bei seiner schwierigen äußern Stellung dafür eine sichere Bürgschaft zu gewähren, doch am meisten dazu beiträgt, die größte Gefahr, mit welcher dieselbe bedroht wird, — eine Hingebung an Frankreich, zu verhindern und allein den Anhalt für eine gesammt-belgische Eigenthümlichkeit darbieten kann. Die Nationalität des Königreichs der Niederlande muß nach vollendeter Abschließung von der teutschen als eine für sich bestehende anerkannt werden, welche nur gegen Belgien hin noch einer Ausdehnung empfänglich ist, und gewiß mehr als alle sonstigen Umstände zur Erhaltung dieses Staats in harten Bedrängnissen beigetragen hat.

Die Zukunft der verschiedenartigen, unter einander vermengten Völkerschaften, welche noch dem mit Auflösung bedrohten Verband des osmannischen Reichs angehören, so wie der theilweise bereits von demselben befreiten Griechen ist in ein Dunkel gehüllt, zu dessen Aufhellung eine lebhafte, sich über die Macht gegebener Verhältnisse und nicht zu berechnender Ereignisse hinausschwingende Phantasie nirgends hinreicht. Keine dieser Völkerschaften kann sich in Masse zu einem eigenthümlich nationalen Staat vereinigen, ohne andere aus ihrer Mitte zu verdrängen oder auszurotten, und ohne dagegen wieder selbst entferntere Stammesgenossen aufzugeben; aber auch eine solche Purificirung, wie sie in dem beschränkten Raum des neugeschaffenen Königreichs Griechenland möglich war, würde in Staaten von größerem Umfang nicht ausführbar werden, sondern eine Verschmelzung von Verschiedenartigem immer nöthig bleiben. Nicht ohne fernere gewaltsame Veränderungen werden sich auf diesem jezt so aufgeregten Boden hellenische, slavische, wallachische, albane-

sische und türkische oder insgemein muselmännische Elemente ausscheiden, zusammenfügen und ausgleichen; die meisten derselben müssen sich aber erst noch ausbilden, um Nationen werden zu können, und nicht blos unselbstständige, für gleiche Herrschaft oder gleiches Patronat empfängliche Massen darzustellen.

III.

Die europäischen Staaten in ihrer äußern Stellung.

Lebensfähigkeit und Macht werden keinem Staat von außen her gegeben; sie hängen vor Allem von seiner innern Begründung ab, und von einer zweckmäßigen Entwicklung seiner dadurch bestimmten Anlagen; aber auch das Verhältniß, in welchem er zu andern in seinen Berührungen mit denselben und in dem ihm angewiesenen Raum steht, trägt nicht nur zu seiner Sicherstellung gegen äußere Verlezung bei, sondern ergänzt die Bedingungen seines Gedeihens, und auf der Bildungsstufe der europäischen Völker erscheinen dieselben insgesammt in ihren vervielfältigten Verbindungen als Glieder eines organischen Körpers, welcher physischen Regeln seiner Zusammensezung unterworfen ist. Die hierauf beruhende Gegenseitigkeit des Einflusses seiner stärkern und schwächern Glieder auf einander erstreckt sich jedoch nicht auf andere Welttheile, welche zu ihnen, wo Berührungspuncte bestehen, in ein passives Verhältniß treten, und dieselben in der freien Bewegung nicht zu hindern vermögen; — diese wird daher nur durch die Vortheile oder Schwierigkeiten ihrer Stellung in dem europäischen Staatengebäude bestimmt.

Man würde zwar bei der Beurtheilung der internationalen Verhältnisse in einen groben Materialismus verfallen, und man müßte die Wirkungen eines freithätigen Gebrauchs der menschlichen Kräfte verkennen, wenn man die Erklärung der Vergangenheit sowie die Berechnungen für die Gegenwart und die Zukunft einzig aus einer durch den Umfang und die örtliche Stellung der Staaten unbedingt gegebenen Nothwendigkeit ableiten wollte; aber gewisse Gesezе werden doch dadurch vorgezeichnet, deren Nichtbeachtung immer zu Mißverhältnissen geführt hat.

Gleiches Maaß für alle Theile kann nie das Gesez eines solchen Staatenkörpers sein, aber nicht gleichgültig ist es, wie die stärkern und die schwächern an einander gereiht sind. Die ersten Erfordernisse einer normalen Bildung bleiben immer, daß die leztern durch dieselbe nirgends von einem der erstern allein abhängig werden, und insbesondere, daß in der Mitte des Körpers, wo seine Adern zusammentreffen, seine Glieder sich verbinden, das Verhältniß des Ganzen nicht durch Schwäche des Widerstands gegen den Andrang von einer oder der andern Seite her bedroht werde. Auf diese Verbindungen kommt in der materiellen Staatenpolitik Alles an, denn die Macht der Streitkräfte, welche in derselben zulezt immer den Ausschlag giebt und ihre Berechnungen vorzugsweise bestimmen muß, unterscheidet sich darin von der commerciellen, daß sie ihre dauerhafte Ausbreitung und Nachhaltigkeit nicht auf künstlichem Weg mit Umgehung einer ihr geographisch vorgezeichneten Operationslinie finden kann.

Im Alterthum war die Cultur des Menschengeschlechts den Küsten des Meeres gefolgt, und hatte längs desselben nur einen Saum von drei Welttheilen erleuchtet. *) Die Wiege zahlreicher Völker, welche zu einer Sündfluth über ihre Ausartung unter der römischen Weltherrschaft erst heranwachsen mußten, lag noch in geheimnißvollem Dunkel hinter den undurchdrungenen Wäldern Germaniens und Sarmatiens. Damals war das Binnenmeer, welches Asien und Africa mit Europa verbindet, auch der Mittelpunct der in der ersten Ausbildung des gesellschaftlichen Zustandes vorangeschrittenen und dadurch in regelmäßigen Verkehr gebrachten Länder, die größere Hälfte Europens aber lag noch gänzlich außer diesem Kreis, nur durch vereinzelte alterthümliche Streifzüge bekannt. Heutzutage erstreckt sich die Cultur unserer Hemisphäre mit der darauf beruhenden engern Verbindung der Völker und die Gegenseitigkeit in der Ein-

*) Es versteht sich, daß wenn man die Urgeschichte der Menschheit nach Hochasien verfolgt, diese Ansicht sich nur auf den Theil derselben bezieht, welcher sich von da gegen Westen ausgebreitet hat, und hier allein ins Auge zu fassen ist.

wirkung der dadurch begründeten Verhältnisse auf ganz Europa, beschränkt sich aber auch auf diesen Welttheil, denn Asiens und Africas einst blühende Gestade sind in die Nacht der Barbarei zurückgesunken, und selbst jenes Meer, welches damals die Flotten weltbeherrschender Völker getragen hatte, war bis in die neuesten Zeiten eine gegen wilde Seeräuberbanden schlecht geschirmte Handelsstraße geworden. In unsern Tagen, welchen überhaupt die Bestimmung geworden, den alten Standpunct der Völker zu verrücken und für dieselben in allen Beziehungen neue Aussichten zu eröffnen, scheinen sich auch die bisherigen Verhältnisse der örtlichen Stellung zu verändern; — die Cultur, welche sich vom Westen und Norden allmählig wieder gegen ihre erste Wiege im Orient hin ausbreitet, begründet dort neue Verbindungen, und vielleicht faßt sie auf dem Weg einer dauerhaften Colonisation auch wieder auf africanischem Boden Wurzel; aber wenngleich auf die schnellen Uebergänge, in welchen die gegenwärtige Beweglichkeit der Völker neue Zustände herbeiführt, der alte Maaßstab einer Zeitberechnung nicht mehr anwendbar bleibt, so müssen doch jedenfalls noch mehrere Menschenalter vorübergehen, bevor Europa aufhören wird, diese Veränderungen zu beherrschen, und in soweit sie nicht an andern Endpuncten der Erde als isolirte Wirkungen der Seemacht und der Colonisation eines einzelnen seiner Staaten auftauchen, sondern von seinem Gesammtkörper im Zusammenhang ausgehend, sich über andere Welttheile ausbreiten, nach den in seinem Innern bestehenden Verhältnissen zu bestimmen. Die Sphäre der europäischen Politik erweitert sich zwar immer mehr gegen den Orient, und diese Erweiterung eignet sich allerdings zu einem Gegenstand besonderer Betrachtung,*) aber sie behält immer noch ihren Ausgangs- und Mittelpunct in dem alten europäischen Staatenkörper.

Die Wichtigkeit einer centralen Stellung im Binnenland desselben ist durch die fortschreitende Vervollkommnung der Verbindungsmittel, insbesondere der Schifffahrt, welche heutzutage den

*) S. den folgenden Abschnitt IV.

Verkehr zwischen den entferntesten Ländern so sehr erleichtert, daß nur noch Eisenbahnen auf dem Continent ihr die Wage halten können, zwar weniger ausschließend, aber nicht aufgehoben worden. Eine Seemacht gewährt allerdings die Mittel, nicht blos einen friedlichen Verkehr, sondern auch die Waffengewalt auf weit entlegene Küsten zu übertragen; allein das Meer läßt sich nicht, wie das Festland, als Eroberung besezt halten; wenn auch auf demselben der Weg zur Ausbreitung einer Herrschaft gebahnt und große Ueberlegenheit der Hülfsquellen eines Staats überhaupt begründet werden kann, so wird doch auf demselben die Entsendung von Streitkräften zur Unterwerfung widerstandsfähiger Völker nie in der Ausdehnung und mit der Stetigkeit bewerkstelligt werden, welche der Continentalzusammenhang einer eroberungssüchtigen Macht gestattet. Angewachsene Colonien und zerrissene oder rohe Völkerschaften jenseits des Meeres werden durch eine über sie behauptete Oberherrschaft mit dem Hauptstaat nicht in ein Ganzes verschmolzen, und eben darum wird dieser mit ihrem Abfall bedroht, sobald seine zusammenhaltende Kraft auch nur zeitlich gelähmt wird oder sie selbst sich zu einer vom Mutterland unabhängigen Lebensfähigkeit erheben. Aus diesem Grunde können künstliche Verbindungsmittel und auswärtige, mit Hülfe derselben behauptete Besizungen zwar wohl die Macht und den Einfluß einzelner Staaten erhöhen, aber nicht die physischen Geseze ihrer Stellung als Theil eines politischen Gesammtkörpers aufheben.

In dieser Beziehung ist es, daß Teutschland immer noch als das Herz von Europa bezeichnet werden darf, als der Mittelpunct in der Verbindung seiner Glieder, nicht blos als eine mathematisch gefundene Mitte der dazu gehörigen Länder, sonst hätte auch Polen mit ihm diese centrale Wichtigkeit in gleichem Grad theilen müssen und nicht ohne Umgestaltung des ganzen Staatengebäudes aus der Reihe seiner selbstständigen Bestandtheile verschwinden können; weil aber Lezteres eine solche Stellung nur für den Osten von Europa hatte, sind die Verhältnisse im Westen desselben durch seinen Untergang wenigstens nicht unmittelbar alterirt

worden. Mit Teutschland hingegen stehen außer der pyrenäischen Halbinsel alle Hauptvölker des europäischen Festlandes in unmittelbarer Berührung; nicht nur die östlichen und westlichen, auch die nördlichen und südlichen werden durch dasselbe in Verbindung gesezt oder von einander abgehalten, und alle ehrgeizigen Unternehmungen, alle politischen Bewegungen, welche sich nicht auf einen Kampf einzelner Nachbarstaaten beschränkten, sondern einen Angriff im Großen auf das Staatensystem Europas bezweckten oder herbeiführten, mußten entweder von Teutschland selbst ausgehen oder in demselben ihren unausweichlichen Kampfplaz finden. Diese Ansicht von dem entscheidenden Einfluß, welchen Teutschland vermöge seiner Lage auf den Zustand der europäischen Gesammtheit üben muß, gründet sich demnach keineswegs nur auf einen allgemeinen, aus der Mathematik in die Politik übergetragenen Saz, welcher in gleicher Anwendung auf andere Welttheile allerdings Blößen geben würde, sondern auf die eigenthümliche Gestaltung des unsrigen, da derselbe sich durch vielfache Einschnitte des Meeres zu einem besonders fein gegliederten Körper gebildet darstellt, in welchem die meisten Hauptbestandtheile unmittelbar mit dem Binnenland seiner Mitte zusammenhängen.

Unter den nach der Auflösung des abendländischen Römerreichs gegründeten Staaten hat das teutsche Reich durch das ganze Mittelalter, und noch lange über die Periode einer wirklichen Ueberlegenheit seiner frühzeitig zersplitterten Kräfte hinaus, mit allgemeiner Anerkennung die erste Stelle, und sein Oberhaupt als erster Monarch in der Christenheit nicht blos einen bedeutungslosen Vorrang, sondern mit demselben auch einen vorzugsweisen Einfluß, eine Art schiedsrichterlichen Ansehns in gemeinsamen Angelegenheiten behauptet. Wenn diese Auszeichnung auch ursprünglich zum Theil neben andern zufälligen Verhältnissen einer in der Heimath ungeschwächt erhaltenen Kraft des Völkerstammes, durch welchen eine allgemeine Staatenregeneration ausgeführt worden war, zugeschrieben werden kann, so war doch schon jene centrale Stellung Teutschlands geeignet, ihm ein solches Arbitrium unter den neugegründeten Staaten als natur-

gemäß zu sichern, so lange noch keiner derselben in der ihnen erst später möglich gewordenen Entfaltung ihrer innern Hülfsquellen einen bedeutenden Vorsprung gewonnen hatte, und sie hat gewiß eben so viel als die Persönlichkeit mehrerer ausgezeichneter Regenten dazu beigetragen, die verhängnißvolle Erbschaft der alten römischen Kaiserwürde, mit welcher der Begriff dieser Präeminenz verbunden war, nach einigen Schwankungen zwischen Italien, Gallien und Teutschland, an den Thron des Leztern festzuknüpfen.

Diese geographische Lage hatte dem teutschen Reiche den Beruf angewiesen, den Rückfällen barbarischer Schwärme in den alten Wanderungstrieb, welche die Befestigung des neuen Staatengebäudes noch lange gefährdeten, Einhalt zu thun, und den noch vom Osten und Norden her fortgesezten Einfällen derselben einen Damm entgegenzusezen. Bevor Karl der Große die Völker Teutschlands in ein Reich verbunden und dadurch der neuen Ordnung einen Anhalt in der Mitte von Europa gegeben hatte, bestund noch keine Sicherung derselben, und statt der spätern Festsezung normännischer Abenteurer auf entlegenen Küstenländern und der Nöthigung der ungarischen Horden zu gleichmäßiger Gründung fester Staatseinrichtungen, würden solche Anfälle immer von Neuem die Fortdauer der aus der großen Völkerwanderung hervorgegangenen Reiche in Frage gestellt haben; — überschwemmende Wanderungen haben erst mit dem Zeitpunct aufgehört, da ihr Strom in Teutschland zum Stillstehn gebracht war.

Um dem durch seine Lage bestimmten Beruf in einem allgemeinen Interesse zu entsprechen, mußte das teutsche Reich mächtig sein, und durfte in seinen dadurch vervielfältigten Berührungen mit den übrigen Staaten der großen europäischen Gemeinschaft ohne Gefährdung derselben selbst ein etwas stärkeres Gewicht in die Wagschale zu legen haben, als jeder andere einzeln genommen, aber ebenso war darin die Anweisung auf einen mehr erhaltenden und vermittelnden als bedrohenden Character begründet; — für jenen hatte es bei gehöriger innerer Kraft den Vortheil, auf alle Seiten hin wirken zu können, sowie es hingegen eroberungssüchtig auftrat

und für die Freiheit anderer Staaten Besorgnisse erregte, war es in gleichem Maaß dem Nachtheil unterworfen, überall verwundbar, durch gleichzeitige Angriffe an der Stetigkeit in der Verfolgung einer Richtung nach freier Bestimmung gehindert zu werden.

Dies leztere war das Loos Teutschlands, die bittere Frucht jenes Phantoms der römischen Kaiserkrone, welches seine hochstrebenden Herrscher verführt hatte, aus den naturgemäßen Schranken ihrer Stellung und ihrer Mittel herauszutreten. Wenn sie auch den Kampf auf Leben oder Tod mit der mittelalterlichen Priestermacht in der Eigenschaft als weltliche Häupter der Christenheit und als Vertreter aller Könige nicht ohne Gewinn für spätere Zeiten einer gereiftern Erkenntniß bestanden haben, so war dagegen die wenngleich heldenmüthige Beharrlichkeit, womit sie die besten Kräfte ihres Lebens und ihres Reichs an die damit in Verbindung gesezte Behauptung der Herrschaft über Italien verschwendeten, durch die Verkettung der Umstände ihrer Nation nur verderblich; — sich selbst haben sie dadurch den wahren Grundsäzen der Völkerfreiheit zum lehrreichen Opfer gebracht. Bereits mit dem Untergang der Hohenstaufen war in Teutschland die Richtung auf Vereinzelung, ganz im Gegensaz zu jener der meisten andern Reiche entschieden, und bei dem Ausbruch der Kirchenreformation vermochte es der dadurch herbeigeführten Spaltung nicht mehr zu widerstehen.

So wenig die teutschen Kaiser im Mittelalter die Zersplitterung der Kräfte ihrer Nation vermeiden konnten, ohne die Behauptung der Herrschaft über Italien aufzugeben, so wenig läßt es sich annehmen, daß es dem Kaiser Karl V. möglich geworden wäre, ihre Vollendung durch den Glaubenskampf unter irgend einer Voraussezung, selbst wenn er sich an die Spize der Bewegung gestellt hätte, zu verhindern, ohne einer dauerhaften Gründung seiner Macht auf Teutschland den größern Theil seiner auswärtigen Reiche zu opfern. Diese kirchliche Revolution hat unter den gegebenen Verhältnissen zu Resultaten geführt, welche sich ohne deren Einwirkung nicht aus derselben entwickelt haben würden. Statt daß sie nur auf ihrem eigenthümlichen Gebiet eine weltgeschichtliche Bedeutung erhalten

und bei aller Verschiedenheit ihres Erfolgs in einzelnen Ländern, einen allgemeinen Fortschritt mit dem Nebeneinanderbestehn zweier entgegengesezten Richtungen des religiösen Glaubens vereinbart hätte, wurde sie in Teutschland als politische Angelegenheit ausgefochten, weil hier die längst vorbereiteten Verhältnisse es gestatteten, sie dazu zu benüzen oder zu mißbrauchen. Sie führte im westphälischen Frieden zur Gründung eines europäischen Staatensystems auf das der Befestigung seines Mittelpuncts entgegengesezte Princip der Entkräftung und Theilung desselben, damit die vorherrschenden Mächte sich in ihm mit künstlichen Schwankungen die Wage halten sollten.

Seit dieser Zeit hat sich im vollkommenen Gegensaz zu der aufgestellten Regel die unsichere und fortwährend in ihrem Ganzen bedrohte Organisation eines Staatenkörpers geoffenbart, in dessen Herz sich statt einer auf sich selbst gestüzten Macht, ein buntes Gemenge ungleicher, größtentheils ganz kleiner, gesezlich nur locker verbundener, in der That aber zerrissener und uneiniger, zum Tummelplaz für politische Nebenbuhlerschaft und Eroberungskriege geöffneter Staatsgebiete befand, welche weder einzeln noch zusammen zu einem selbständigen Dazwischentreten befähigt, doch vermöge ihrer Lage unvermeidlich in alle Reibungen der größern Mächte verwickelt wurden, denselben jederzeit die Einmischung in ihre innern Zerwürfnisse erleichterten und sie nicht auseinanderhalten konnten, sondern vielmehr nur ihre Collisionen und die Gefahren einer Störung ihres Gleichgewichts vermehrten. Selbst das in der Politik aufgestellte System eines nicht auf die innere Kraft und Festigkeit der Staaten, sondern auf die Schwankungen in ihrem äußern Verhältniß beruhenden Gleichgewichts wurde eigentlich erst dadurch hervorgerufen, wie überhaupt das in Wagschalen vertheilte Gewicht nur durch die Passivität und Widerstandslosigkeit ihres Verbindungsglieds entscheidend wird.

Nur auf dem in solcher Weise geöffneten Boden Teutschlands konnte selbst das entlegene und menschenarme Schweden unter einem großen König zu einer bedeutenden Rolle Fuß fassen; — daß sie

eine vorübergehende Erscheinung blieb, ist dem naturwidrigen Mißverhältniß zwischen der schwachen Grundlage und dem darauf gesezten Gebäude seiner Größe zuzuschreiben. Frankreich hingegen vereinigte in den Vortheilen seiner geographischen Lage und in seinen überreichen innern Hülfsquellen alle Erfordernisse zur nachhaltigen Entfaltung einer Macht, welcher das seinen ehrgeizigen Entwürfen geöffnete Teutschland selbst den Versuch einer neuen Weltherrschaft gestattete. Die Geschichte aller seitherigen Kriege, Bündnisse und Unterhandlungen, bei welchen die Erhaltung des europäischen Staatenkörpers und der Freiheit seiner Glieder in Frage stund, die Untersuchung der Veranlassungen zu allen in dieser Beziehung öfter erregten Besorgnisse, führt auf die Erkenntniß dieses organischen Gebrechens in seinem Herzen, sowie der Fehler, welche aus der Nichtbeachtung desselben auf Seiten derer, welche jeweils im allgemeinen Interesse dafür zu wirken berufen waren, entsprungen sind, denn so wenig es auch ausreichen würde, eine richtige Politik für alle möglichen Lagen auf die Unbedingtheit einer einzigen Maxime zu gründen, so läßt sich doch behaupten, daß eine in sich mächtige und auf naturgemäßer, daher vor Allem auf nationaler Grundlage beruhende, entweder einfache, oder doch in ihrer Zusammensezung dieser Bedingung entsprechende Staatsverbindung in der Mitte von Europa vermöge ihrer Stellung für dessen Gesammtheit immer einen wesentlich erhaltenden Character annehmen und als leitender Gesichtspunct für eine durch die Umstände begünstigte Correction bestehender Mißverhältnisse mehr als jede andere Combination zum Schutz der allgemeinen Freiheit dienen würde, ohne selbst für dieselbe gefährlich zu werden, und hierzu kommt die weitere Betrachtung, daß die ganze Eigenthümlichkeit des teutschen Landes und Volkes besonders geeignet ist, einer solchen Bestimmung zu entsprechen.

Teutschland wird sich immer mit Nationen in Berührung finden, welche, nachdem sie einmal zur Reife und zur Bildung großer Staaten gediehen sind, vor ihm die Elemente einer entweder intensiv oder extensiv überwiegenden Machtentfaltung voraus haben. Auf

der einen Seite sind es Nationen, welchen weit ausgedehnte Meeresküsten jene ergiebigern Quellen des Reichthums öffnen, und jene Hebel der practischen Regsamkeit gewähren, wozu die leichte und unmittelbare Verbindung mit allen Ländern der Erde einladet; — auf der andern Seite ist es ein kolossales Reich, welches im Osten an unermeßliche Steppen und an das ihm offen stehende Asien angelehnt, auf seinem eigenen Gebiet, dem ausgedehntesten des Erdbodens und einer wahren vagina gentium, eben so wie im Rücken seiner gegen das cultivirte Europa gekehrten Stellung Raum zu einem Wachsthum hat, dessen Progression kein anderer Staat nachfolgen kann. Diese Vortheile gehen dem teutschen Binnenland ab; — seine Ströme und beschränkten Küsten reichen, auch wenn ihm Einigung in Zukunft ihre bessere Benüzung gestattet, doch nur hin, den materiellen Fortschritten in den durch ihre Lage mehr begünstigten Ländern nachzufolgen, in einem Wettkampf um das Vorauskommen müßte es auf den Sieg verzichten. Nur die Periode, da die auf den Trümmern des Römerreichs gegründeten Staaten noch auf der ersten Ausbildungsstufe stunden, war auch die Zeit eines aus der Natur der Verhältnisse erklärbaren Uebergewichts des teutschen Volkes, welches, nachdem es in frischer Lebenskraft seine Zweige über die entnervten Provinzen einer versunkenen Weltherrschaft ausgebreitet hatte, unter denselben lange mit dem Ansehn und der Tüchtigkeit des unvermischt und unverdorben erhaltenen Hauptstammes hervorragte; so wie aber allmählig die Fortschritte einer neuen Cultur künstliche Hülfsquellen schufen, mußte es in denselben, auch abgesehen von dem Fatum in seiner eigenthümlichen politischen Entwicklung, gegen andere zurückbleiben, welchen eine günstigere Lage dazu mehr Raum und Gelegenheit darbot. Schon darum könnte eine Hinweisung auf die frühere, aber lange vor dem Ausgang des Mittelalters gebrochene Uebermacht der teutschen Kaiser in der damals noch mehr abgeschlossenen abendländischen Christenheit keinen Maaßstab für die Wirkung einer Vereinigung aller Kräfte der teutschen Nation unter den gegenwärtigen ganz veränderten Verhältnissen geben, allein auch außerdem müßte auf diesem Stand-

punct derselben hervortreten, was gerade in einer solchen centralen Stellung einem für andere Staaten bedrohlichen Umgreifen größere Hindernisse entgegensezt und selbst eine schüzende und vermittelnde Rolle schwieriger macht, nämlich, daß auch die größte Macht dadurch in vielseitigere Collisionen gebracht, in ihrer Politik mehr als andere von jedem Wechsel der Umstände abhängig gemacht und durch mannigfaltigere Rücksichten in der steten Verfolgung eines Ziels gehindert wird, welches mit größerer Sicherheit ins Auge gefaßt und mit minder schwieriger Consequenz erreicht werden kann, wo der Weg dazu in einer nicht verfehlbaren Richtung offen liegt. Selbst durch bedeutend größere innere Hülfsmitel wird die Schwierigkeit einer solchen Lage nicht aufgewogen, sondern kaum ein wahres Gleichgewicht hergestellt.

Auch in dem besondern Character der teutschen Nation, — gleichviel in wieweit derselbe sich in Folge äußerer Umstände oder in freier Selbstbestimmung aus ursprünglichen Anlagen entwickelt hat, finden sich unvertilgbare Wurzeln einer Verfassung, welche die Concentrirung aller ihrer Kräfte in eine lenksame, für andere Völker gefährliche Masse stets verhindern wird, und auch in dieser Hinsicht läßt sich daher in der Mitte der europäischen Staatengesellschaft nur die mögliche Herstellung einer größern Bürgschaft für ihre Erhaltung und Freiheit, nicht ein Keim ihrer Auflösung erblicken. Schon in ihrer Urgeschichte zeichnen sich die germanischen Stämme durch eine Neigung zur Sonderung aus, welche aus der Quelle eines unbeugsamen Freiheitssinnes entsprungen, in entschiedenes Widerstreben gegen die unbedingte Herrschaft der Interessen einer großen Gesammtheit über die Anhänglichkeit an engern Verbindungen und deren selbstständige Particularität ausartete. Diese allerdings falsche Richtung einer eigenthümlichen Geistes- und Gemüthsanlage, welche von ihrer Wiege bis auf unsere Zeit erkennbar geblieben ist, beschränkte von jeher sowohl ihre Empfänglichkeit als ihre Verfügbarkeit für allgemeine Zwecke, je mehr dieselben aus dem engern Kreis der nächsten gesellschaftlichen Verbindungen heraustraten, weil die eifersüchtig bewahrte Selbstständigkeit dieser leztern

kein unbeschränktes Hingeben gestattete, und daher ihr sonst reger Gemeinsinn selten für nationale Größe in Anspruch genommen werden konnte. Der politische Zustand der teutschen Nation in den verschiedenen Perioden ihrer Geschichte, welcher durch diese eigenthümliche Anlage und durch eine Verkettung besonderer Ereignisse herbeigeführt worden ist, hat in dem Verlauf der Zeiten so tiefe Eindrücke in ihrem ganzen Wesen zurückgelassen, daß keine von ihr selbst ausgehende Bewegung diesen für andere Nationen gefahrlosen Character verläugnen wird. Durch ihre Vertheilung in eine Menge autonomisch organisirter Gebiete, aus welchen sich allmählig gesonderte Staaten gebildet haben, sind ihrer Verschmelzung zum Absolutismus der Einheit nicht nur in der Macht der Institutionen, sondern auch in den Sitten, Bedürfnissen und Gesinnungen unübersteigliche Hindernisse entgegengestellt, und wenn sie auch in Perioden allgemeiner Bedrängniß auf die unheilvollen Folgen ihrer Zerrissenheit geführt wurde und den Werth dessen, was ihr Gemeingut ist, zu schäzen gelernt hat, so wird sie doch durch ihre Angewöhnungen immer dahin geführt werden, den Particularismus in ihren Staatseinrichtungen als den ersten Zweck derselben zu betrachten und davon nicht mehr zu opfern, als zu ihrer eigenen Sicherung und weitern Ausbildung erfordert wird.

Wenn die teutsche Nation durch diese Eigenthümlichkeit ihrer Stellung und ihres Characters bestimmt erscheint, in der Mitte von Europa nicht einen einfach organisirten, mit unvertheilter Schwerkraft auf dessen äußere Glieder drückenden Staat, sondern einen zusammengesezten politischen Verein zu bilden, in welchem sich die Action des Ganzen im Gleichgewicht erhält, und welcher für diesen Zweck nur gegen Widerstandslosigkeit und Auflösung geschüzt zu sein braucht, so wird ihr zugleich durch die unter diesen Verhältnissen erlangte und sie auszeichnende weltbürgerliche Vielseitigkeit der höhere Beruf angewiesen, die schroffen Gegensäze anderer, in der Bewegung des Gesellschaftszustands vorangehender Nationen vermittelnd auszugleichen, und gegen deren Befangenheit in der Richtung auf die Außenseite derselben den edlern Kräften der Menschheit ein

Asyl zu bewahren, welches ihnen nur durch seine Unabhängigkeit gesichert werden kann. Auch in dieser Beziehung kann Teutschland dem Bild des Herzens in einem organischen Körper entsprechen, in welchem die Adern seiner äußern, in musculöser Bewegung erstarkenden Glieder zusammentreffen, und welches die im Umlauf gereinigten Säfte wieder in dieselben zurückströmen läßt. Wie jedes bildliche Gleichniß Gränzen seiner Anwendbarkeit findet, dürfte auch dieses nicht bis zu einem schwer zu schlichtenden Streite, wo ein Kopf des Körpers zu suchen seie, verfolgt werden, obgleich anderwärts Ansprüche auf eine solche Fortsezung wohl nicht ausbleiben würden.

Könnten und sollten diese Ansichten jemals zur Verwirklichung einer allgemeinen Umgestaltung und einer neuen systematischen Ordnung der bestehenden Staatenbildung dienen, so würde nach denselben Teutschland ohne allen Zweifel zur Einheit eines großen Staatsvereins bestimmt sein, wenn auch in demselben die möglichste Selbstständigkeit seiner Stammesabtheilungen in ihrer Eigenthümlichkeit mit der nothwendigen Unterordnung als Theile eines Ganzen zu vereinbaren wäre; allein jede mit einiger Wahrscheinlichkeit denkbare Gelegenheit zu ihrer Anwendung auf die Grundlage der gegebenen Verhältnisse muß immer davon ausgehen, daß abgesehen von dem aus kleinern Staaten bestehenden Theil von Teutschland, zwei Großmächte sich in den ihm angewiesenen centralen Standpunct theilen, und daß dagegen diese, besonders eine derselben, durch Ausdehnung auf andere Seiten über denselben hinausgerückt werden. Um zu beurtheilen, in wieweit ein solcher Dualismus in dem Herzen von Europa seine Einheit ersezen könne, oder in seiner Wirkung verschieden seie, ist vorerst ein Ueberblick des Verhältnisses der übrigen europäischen Staaten, insbesondere der ihre Verbindungen beherrschenden großen Mächte erforderlich. Dadurch wird das Interesse des Ganzen bestimmt, und alsdann läßt eine besondere Beleuchtung der Verhältnisse Teutschlands ermessen, was von demselben in dieser Beziehung erwartet und geleistet werden könne.

Die Politik, welche jene großen Mächte in dem Verkehr der Staaten mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln verfolgen, wird

in soweit sie eine naturgemäße bleibt und nicht zeitweis fehlerhaft wird, theils durch ihre innere Organisation, theils durch die Eigenthümlichkeit ihrer äußern Stellung bestimmt. Von der erstern und namentlich von der hierin hauptsächlich entscheidenden nationalen Grundlage ist bereits gesprochen worden, sie muß jedoch auch bei der Betrachtung der leztern im Auge behalten werden, da die wesentliche Verschiedenheit in der Politik der einzelnen Mächte auf der Verbindung dieser beiden Bestimmungsgründe beruht. Die einen werden dadurch zu einer freien Bewegung befähigt, zum Streben nach Ausdehnung und selbst nach Alleinherrschaft verleitet, die andern mehr zur Erhaltung eines Gleichgewichts im Nebeneinanderbestehn angewiesen; — unter der Voraussezung, daß sie nicht aus der hiernach bestimmten Rolle fallen, offenbart sich bei jenen ein mehr zum Angriff geneigter, bei diesen ein mehr erhaltender und vertheidigender Character, bei jenen die consequentere Verfolgung eines unverrückten Ziels, hingegen Wandelbarkeit der Allianzen, bei diesen mehr Wechsel in den Plänen nach den jeweiligen Umständen als in natürlichen Alliirten, welche ihnen die Erkenntniß gemeinschaftlicher Interessen, auch nach augenblicklicher Hintansezung derselben, in entscheidenden Momenten immer wieder zuführt. Der Grund dieses leztern Unterschieds ist, daß Alliirte hier mehr eigenen und bleibenden, dort mehr fremden, sich nur vorübergehend zu wechselseitiger Gefälligkeit von Seiten größerer oder nothwendiger Hingebung von Seiten kleinerer Staaten einigenden Zwecken dienen.

Von dem innern Organismus der Staaten hängt größtentheils das Maaß, die Intensivität und auch die Regsamkeit ihrer Kräfte, von den örtlichen Verhältnisse ihrer Lage hingegen die Richtung derselben und der Grad der Unabhängigkeit in der Wahl und der Verfolgung dieser Richtung ab. Hiernach gehören die im Binnenland von Europa aufgestellten, von dessen übrigen Staaten überall umgränzten Großmächte, auch abgesehen von ihrer Zusammensezung und ihren Hülfsquellen, schon vermöge dieser Stellung in jene zweite Classe, und äußern auf das Ganze einen mehr erhaltenden und vermittelnden Einfluß, so sehr sie auch Neigung oder Bedürfniß zum

Streben nach Vergrößerung bestimmen mag, und es ist daher mit der Betrachtung der in die ersten Classen gehörigen Mächte, Frankreich, Rußland und Großbritannien, zu beginnen, weil von ihnen vorzugsweise unter den gegenwärtigen Verhältnissen die active Bestimmung des Ganges und der Wendungen in der europäischen Gesammtpolitik ausgeht. Auch unter diesen ist wieder eine wesentliche Verschiedenheit zu beobachten, je nachdem ihrem Aufstreben ein bestimmter Weg vorgezeichnet ist, oder mehrere offen stehen. In lezterer Beziehung hat insbesondere eine Seemacht das Eigenthümliche, daß sie zwar weniger unmittelbar auf das Festland einwirkt, aber auch in ihrer Einwirkung weniger von der nächsten Umgebung abhängig ist. Großbritannien, vom Festland ganz abgeschnitten, hat seine Größe ausschließend auf die Dienstbarkeit des Meeres gegründet; auch für Frankreich steht diese Bahn offen, und obgleich es dieselbe wegen seiner Continentalberührungen nicht mit ungetheilten Kräften verfolgen kann, so stünde es ihm doch frei, seinen Vergrößerungstrieb vorzugsweise dahin zu leiten, ohne darum andere Aufgaben seines Standpuncts zu vernachlässigen; — Rußland besizt nur die Mittel zu einer untergeordneten Rolle zur See.

Sowohl Frankreich als Rußland sind in der Lage, einen offenen Kampfplaz nicht zu scheuen, sondern zu suchen, weil sie ihre Streitkräfte mit Sicherheit gegen den zwischen ihnen gelegenen europäischen Continent richten können, ohne sich auf demselben rückwärts und von einer andern Seite her bloszustellen. Zugleich sind es zwei Reiche, welche in sich selbst vorzugsweise Elemente eines stets regen Eroberungsgeistes enthalten; — bei den Franzosen ist es jene in der eigenthümlichen Ausbildung des Nationalcharacters gegründete, alle andere Motive als oberstes Gesez beherrschende Ruhmbegierde und eine durch ihren ganzen gesellschaftlichen Zustand unterhaltene stete Unruhe, — Rußland trachtet auf einer Seite hin nach örtlicher Ergänzung seines ungeachtet der riesenhaften Anlage noch einer vollkommenern Gliederung empfänglichen Staatskörpers, aber auch auf andern Seiten wird es durch gleiche Herrschsucht, welche sich vom instinctartigen Verschlingungstrieb zum bewußten Princip erhoben

hat, in Bewegung gesezt; darin ist jedoch die Stellung beider Mächte verschieden, daß Frankreich den Raum zur weitern Ausdehnung seiner Herrschaft auf dem Festland nicht findet, ohne das europäische Staatengebäude in seinen wesentlichsten Verbindungsgliedern anzugreifen, und namentlich nicht ohne gleich bei dem ersten Schritt Teutschland zu bedrohen, — wogegen Rußland auf mehrere Seiten hin Spielraum für seine Vergrößerungsplane findet.

Auf der Hälfte seiner Peripherie durch das Meer geschüzt, stößt Frankreich zu Land zwar auch an Spanien, allein in sofern es sich von dem ihm durch seine geographische Lage geöffneten Feld zur Vergrößerung handelt, kann die schroffe Natur- und Völkergränze der Pyrenäen so wenig in Anschlag kommen, als sie aus defensivem Gesichtspunct ernsthaft gemeinten Besorgnissen Raum gibt;*) — erobernd könnte es dieselbe erst dann überschreiten, wenn keine andere Macht mehr in einem nationalen Vertilgungskrieg Diversion zu machen vermöchte: dies hat selbst Napoleons Versuch zu einer Zeit bewährt, da alles Gleichgewicht in Europa gestört war. Der Schauplaz der frühern langen Kriege zwischen der östreichisch-spanischen und der französischen Macht war beinahe ausschließend auf die auswärtigen Nebenländer der ersten beschränkt; nur Einwirkungen der Politik wurde öfter durch diese Angränzung Vorschub geleistet, — und dies ist gegenwärtig noch mehr als in irgend einer frühern Periode der Fall, da die Spanier derselben in ihrem auf die höchste Leidenschaftlichkeit gesteigerten und durchaus unpractischen Parteikampf den ausgedehntesten Spielraum öffnen.

Aus seinen östlichen und nördlichen Gränzen muß daher Frankreich heraustreten, wenn es sich auf dem Landweg vergrößern will,

---

*) Wenn eine Möglichkeit, daß der französische und der spanische Carlismus sich über die Pyrenäen zur Gefährdung der gegenwärtigen Regierung in Frankreich die Hand reichen könnten, nicht ganz zu solchen grundlosen oder nur vorgeschüzten Besorgnissen gezählt werden will, da dieses Reich noch weniger einem Einfluß als der Waffengewalt des Auslandes blosgestellt ist, — so gehörte sie doch in jedem Fall zu den vorübergehenden Rücksichten auf eine augenblickliche Lage der Dinge.

und hier kann es keine namhafte und dauernde Eroberung machen, ohne in Teutschland Fuß zu fassen oder seine Flanke zu decken. So lange dies nicht erreicht ist, könnte es auch in Italien, höchstens mit Ausnahme der ihm zunächst gelegenen sardinischen Provinzen keine haltbare Herrschaft begründen, und alle Versuche, damit anzufangen, haben sich seit dem fünfzehnten Jahrhundert als fruchtlos erwiesen. Es kann in Italien nur anderwärtigem Einfluß die Wage halten, wozu es im Lande selbst, bei dessen gegenwärtiger Vertheilung leicht einen Anhang — nach Umständen unter den Regierungen oder den Völkern finden wird, sobald es ihn nicht zu gleicher Zeit bei den erstern und dem Carbonarismus sucht, und auf keiner Seite größere Besorgnisse erregt, als andere Nachbarn. Die Schweiz ist seit ihrer Losreißung vom teutschen Reich durch Lage und Naturbeschaffenheit ein nothwendig neutrales Gebiet zwischen größern Staaten geworden, indem sie denselben gegenseitig verwundbare Theile deckt; sie kann keinem derselben als erste Beute und vorbereitend den Weg zur Ueberflügelung eines andern bahnen, sondern nur gleichzeitig mit dem Hauptgegner angegriffen werden, wenn ein Vortheil darin gefunden wird, bei immer noch unsicherem Ausgang den Kampf mit dem Wagniß einer Oeffnung dieser Pforte zu beginnen.

Die Grundlage und der Ausgangspunct für Eroberungsplane der Franzosen bleibt hiernach nur Belgien und das linke Rheinufer. Daß sie in ihren Wünschen und Projecten mit dem ersten immer auch das lezte verbinden, ist nicht blos einer Begehrlichkeit zuzuschreiben, welche nicht auf halbem Weg stehen bleibt, sondern rührt daher, daß jenes nur unter Voraussezungen erlangt werden könnte, welche auch dieses erreichbar erscheinen ließen, da sie aber beides nicht nur als eine wünschenswerthe Vergrößerung, sondern als ihre natürliche Gränze betrachten, so verdienen die damit verbundenen Begriffe vorerst eine nähere Beleuchtung.

Daß Ströme an und für sich, wenn man sich über den Gesichtspunct der Bequemlichkeit für Zollaufseher, oder eilfertige Unterhändler von Friedens- und Ländertheilungsverträgen erhebt, eine vielmehr widernatürliche, Bergrücken bis zu ihrer sich verlierenden Abdachung

eine naturgemäßere, die Sprachen aber die natürlichste Völkergränze bilden, und daß keine natürliche, sondern nur eine künstliche Gränze besteht, wo die Sprache auf beiden Seiten dieselbe ist, darf heutzutage als eine erschöpfend ausgeführte und festgestellte Wahrheit vorausgesezt werden; wird sie nicht anerkannt, so ist alles, was über Nationalität gesprochen wird, eitel und unfruchtbar. Abweichungen von der dadurch gegebenen Regel werden begründet durch die Unmöglichkeit einer genauen topographischen Ausscheidung nach der Volkssprache, wo die untereinanderlaufenden Wohnsize verschiedenartiger Stämme eine Durchschnittslinie nothwendig machen, oder wo Hemmungen in der Verbindung, und Blößen in der Vertheidigung der Staatskörper dadurch beseitigt werden müssen, in welchem Falle die darauf beruhenden materiellen Interessen auf diejenigen, welche durch solche Ausgleichungen von ihrer Verwandtschaft getrennt werden, dafür entschädigen können, — vor Allem aber durch einen völkerrechtlich geheiligten Besizstand, welcher im friedlichen Verhältniß der Staaten jede Berufung auf Convenienz der Oertlichkeit, sowie auf Stammesverwandtschaft oder angebliche Sympathien in fremdem Gebiet ausschließt. Nur die Franzosen nehmen es sich öfter heraus, geradezu von Revision der Verträge zu sprechen, welche sie in ihre frühere Gränzen zurückgewiesen haben, und wenn sie nach hierauf erhaltener Abfertigung erklären, daß es damit vor der Hand nicht so ernstlich gemeint sei, jede weitere Erörterung solcher Ansprüche unartig zu nennen, bis sie die Laune wieder anwandelt, darauf zurückzukommen. Bei andern Nationen sezt jede Hinweisung auf natürliche Gränzen voraus, daß ein Krieg wohl Gelegenheit zu ihrer Herstellung geben, aber nicht in denselben seine Rechtfertigung finden könne.

Für eine solche Abweichung von der nationalen oder Sprachgränze läßt sich in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil von Teutschland keine Rechtfertigung finden, in soweit aber Gründe dafür in den belgischen Provinzen anerkannt werden, stehen sie vielmehr den Ansprüchen Frankreichs auf einen Theil derselben, für welchen das Nationalprincip geltend gemacht werden könnte, ent-

gegen, ohne ihm in irgend einer Weise für ihr Ganzes zum Vorschub zu gereichen. Ueberhaupt kann das einseitige Interesse einer Nation, eine bequemere militärische Operationsbasis zu erlangen oder sich vortheilhaftere Handelswege zu eröffnen, nie zu der Forderung berechtigen, daß eine andere derselben ihre Angehörigen zum Opfer bringe, sondern es wird dazu ein gegenseitiges erfordert, Frankreich bedarf aber auch überdies zur Ergänzung seines Vertheidigungssystems keiner Vergrößerung im Norden und Osten, so wenig als der Mündungen der Schelde, der Maas oder gar des Rheines für seine ohnehin ausgezeichnet günstige commerzielle Lage. Zwar wird in Hinsicht auf ersteres angeführt, daß Paris, von wo freilich das ganze Leben der Nation ausgeht, gegen Norden hin der Gränze zu nahe liege, es ist dies jedoch auch auf diese Seite hin nicht in höherem Grad als bei den meisten andern Hauptstädten großer Reiche der Fall; keine ist von Natur gegen das mögliche Eindringen eines Feindes gesichert, und es würde nur einen fehlerhaften innern Zustand beweisen, wenn das ganze Schicksal des Staates davon abhinge. Durch diese Nordgränze ist die französische Macht nie auf die Defensive beschränkt, noch viel weniger aber selbst darin beeinträchtigt worden; sie war der Ausgangspunct für die riesenhafte Entfaltung derselben; ihre von Natur offene Lage bietet vielmehr nur Vortheile im Angriff, in der Vertheidigung aber ist derselben durch die Kunst längst nachgeholfen worden, so daß eine Hinausrückung um einige Tagmärsche in dieser Beziehung die Vorzüge ihrer gegenwärtigen Verwahrung nicht einmal aufwiegen würde, und so verschieden auch in der neuesten Zeit die Befestigung von Paris beurtheilt worden ist, so haben doch nur Wenige sie als Bedürfniß zur Bedeckung einer Blöße auf dieser Nordgränze zu rechtfertigen unternommen. Im Osten gegen Teutschland bilden die Vogesen und weiterhin die festen Puncte an der Mosel und der Maas nebst den dazwischen liegenden Ardennen die natürliche Schuzwehr Frankreichs; durch seine Vorrückung an den Rhein würden ihm nur die Nachbarländer geöffnet, — in den alsdann noch übrig bleibenden holländischen Niederungen könnte sich kein Staat mehr unabhängig behaupten, der Weg in das Herz

von Teutschland und dadurch von ganz Europa wäre ihm in seinen Nebenflußgebieten gebahnt. Es ist daher offenbar nur eine Angriffsstellung, nach welcher die Franzosen durch die Rheingränze trachten, und wozu sie bereits im dreißigjährigen Krieg durch die Festsezung im Elsaß einen ersten Schritt gemacht haben, dessen Folgen sich bisher in allen Schwierigkeiten der Beschüzung des Oberrheins und der von da in das nahe Donaugebiet hinüberziehenden Höhen erwiesen haben. Die Vortheile, welche nach Regeln der Kriegskunst die Anlegung von Festungen an Flüssen gewährt, sprechen gegen die Bestimmung dieser leztern zur Gränze, weil dann bei gegenseitigen Befestigungen an einem solchen Gränzfluß jene Vortheile sich aufheben, oder wenn es auf einer Seite hieran mangelt, nur auf der andern bestehen.

Belgien, ein auf allen Seiten offenes, von gemischten Volksstämmen bewohntes Land, das von altersher ein Kampfplaz und Zankapfel für große Mächte war, ist gleichwohl vermöge seiner Lage als ein Ganzes zu betrachten, dessen Vertheilung eine schwer zu lösende Aufgabe wäre, und wenn es für sich als Staat fortbestehen soll, auch keine weitere Verstümmelung zuläßt. Wollte man es nach der Nationalität seiner Bewohner theilen, so könnte zwar Frankreich etwas weniger als den dritten Theil, — eben so wie Teutschland aus gleichen Gründen das Elsaß und den größten Theil der Schweiz in Anspruch nehmen; allein dann kämen die Hauptstädte und einige andere große Mittelpuncte des Verkehrs auf eine militärisch auf beiden Seiten kaum haltbare Gränze, und Verbindungen, welche durch Jahrhunderte ausgebildet worden sind, würden überall durchgeschnitten; auch keine andere, sich nicht an die Sprachverschiedenheit bindende Theilungslinie könnte diese Inconvenienzen beseitigen.

Bei der Restauration im Jahr 1814 ist daher Belgien keineswegs naturwidrig wieder mit Holland vereinigt worden. Es war das beste Auskunftsmittel, da Lage und Naturbeschaffenheit diesem Land nicht, wie der Schweiz, bei geringem Umfang für sich allein die Behauptung einer neutralen Selbstständigkeit erleichtert, Frankreich durch den Besiz des Ganzen, eine den Angriff auf das wiederhergestellte Staatenverhältniß stets begünstigende Ausdehnung, Teutsch-

land aber nicht allein dadurch, sondern nicht minder auch durch das andere Extrem, nämlich wenn eine solche an die Nordsee hervorspringende Länderspize ihm selbst und einem seiner Staatenglieder zugetheilt worden wäre, in seinem Vertheidigungssystem eine Blöße erhalten hätte. Zugleich war dadurch dem anerkannten Bedürfniß entsprochen worden, in dieser für das westliche Europa so wichtigen Stellung einen Staat zweiten Ranges mit hinreichender Ausstattung zur Behauptung einer unabhängigen Politik nicht nur zwischen Frankreich und Teutschland, sondern auch zwischen diesem und England zu bilden; dazu war das damals geschaffene Königreich der Niederlande durch seine vereinten Hülfsquellen befähigt, statt daß jezt das wieder auf seinen alten Bestand beschränkte Holland zwar durch seine continentale und maritime Lage und die darauf beruhenden Interessen noch immer dieselbe Aufgabe hat, aber für dieselbe nicht mehr mit eigenen Mitteln auslangen kann. Vorzugsweise gegen Frankreich war es jedoch nur in sofern gerichtet, als es in wahrhaft neutraler Haltung auf dieser Seite hin mehr als auf einer andern progressiven Tendenzen im Wege stund.

In seiner Zusammensezung waren diesem Staat alle Anlagen zu einer gedeihlichen Entwicklung verliehen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Belgier hatte die Sprache bis auf eine kaum merkliche Dialectsabstufung mit den Holländern gemein, eine administrative Trennung, nicht wie sie ohnehin zu spät in Anregung kam, zwischen den holländischen und belgischen, sondern zwischen den germanischen und wallonischen Bestandtheilen, hätte nach gehöriger Vorbereitung die nationale Verschmelzung der erstern befördert, und die verhältnißmäßig geringe Zahl der leztern, welche nur aus örtlichen Rücksichten nicht aufgegeben werden wollten, vor Beeinträchtigung schüzen können;*) auch die Confessionsverschiedenheit

*) Nur ein von außenher genährter politischer Oppositionsgeist konnte in den flamändischen Belgiern und den Holländern heterogene, einer Verbindung widerstrebende Elemente finden. Sie würden sich von selbst allmählig verschmolzen haben, wenn vorerst die flamändische Nationalität wieder gehoben worden wäre, und einem hierauf von der Regierung

würde ungeachtet der anfänglichen, durch Vorurtheile auf der einen und durch Mißgriffe auf der andern Seite vermehrten Reibungen in dem noch neuen Verhältniß bei dem numerischen Uebergewicht der Katholiken die Staatseinheit so wenig, als in manchen teutschen Ländern gefährdet haben. Ohne gewaltsame Störung hätte es überhaupt nur der Zeit bedurft, um das wiedergeknüpfte, aber allerdings während seiner kurzen Dauer nicht fehlerfrei gepflegte Band zu befestigen, die lange getrennten Völker, welche ungeachtet mancher Verschiedenheit in der Lebensart und in der seither genommenen Richtung noch Vieles von alten Zeiten her gemeinsam erhalten hatten, wieder an einander zu gewöhnen, in der Periode ihrer Trennung genährte Abneigung zu beseitigen, und ihre Interessen immer mehr zu verschlingen.

Daß man diese Verbindung in Folge der schnell von Paris nach Brüssel verpflanzten Julirevolution wieder zerreißen ließ, ohne wenigstens auch gegen Frankreich den damals ihm selbst anderwärts so nüzlichen Grundsaz der Nichtintervention geltend zu machen, kann nur einer Ueberraschung der durch die Krisis der damaligen allgemeinen, allerdings bedenklichen, aber anfänglich noch nirgends gehörig organisirten Bewegung bedrohten Cabinette und vor Allem dem Umstand zugeschrieben werden, daß England kaum noch zeitig genug von einer falschen Politik zurückkam, um die Uebergabe Belgiens an Frankreich verhindern zu helfen.

So besteht nunmehr das Königreich Belgien als das Ergebniß einer Umwälzung, welche in ihren Triebfedern auf seine Vereinigung mit Frankreich gerichtet war, und deren lezten Consequenz man nur noch auf halbem Weg Einhalt gethan hat, in dem europäischen Staatensystem mit unverkennbaren Merkmalen eines Pro-

---

selbst in ihrem wohlaufgefaßten Interesse mit Beharrlichkeit, aber auch mit Klugheit gerichteten Bestreben würde das französische Wesen weder in den allgemeinen Bildungsformen und den allmählig wieder mehr zu nationalisirenden Unterrichtsanstalten, noch in dem alt-burgundischen Adel, im höhern Bürgerstand, in Advocaten und Zeitungsschreibern einen nachhaltigen Widerstand entgegengesezt haben.

visoriums, und als ein Reibungsstoff, dessen Verarbeitung der Zukunft überlassen bleibt. Vor allen seinen Nachbarn trachtet zwar Frankreich am meisten nach seinem Besiz, und es darf sich daher dieser Macht am wenigsten hingeben, ist aber dennoch von ihr mehr als von andern abhängig, nicht nur durch industrielle Interessen seit der Losreißung von Holland, sondern mehr noch, weil es als eine nicht vollkommen gereifte Frucht ihrer Politik, nur bei ihr keine andere Alternative als die Benuzung einer günstigen Gelegenheit zu seiner Einverleibung oder den einstweiligen Schuz seiner Integrität voraussezen kann. Durch eine Ausgleichung über Rücksichten auf vollendete Thatsachen ist Belgien als für sich bestehender Staat anerkannt worden; sollten einst diese Rücksichten in wieder ausbrechenden Kriegen durch entscheidenden Erfolg einer Macht gehoben werden, so ist von keiner anzunehmen, daß sie den gegenwärtigen Zustand als den zuträglichsten in ihrem einseitigen Interesse handhaben werde, und eben so wenig wäre dies von einer neuen Ausgleichung verschiedenartiger Interessen der großen Mächte zu erwarten, wenn die Belgier in einem solchen Falle nicht im Stande sein sollten, ihre Neutralität zu behaupten, und zugleich durch innere Consolidirung, in welcher sie allerdings seither unverkennbare Fortschritte gemacht haben, ihrer Selbstständigkeit Achtung und Zutrauen zu verschaffen. Eine Wiedervereinigung des Ganzen mit Holland läßt sich unter allen Eventualitäten der Zukunft am wenigsten voraussezen, und die der Heilung eines wiederholten Beinbruchs zu vergleichenden Schwierigkeiten derselben würden wohl jene seiner Theilung überwiegen.*)

---

*) Die belgischen Provinzen lassen sich in Beziehung auf ihre Theilbarkeit, dieselbe möge nun blos als eine Alternative, welche in der Vergangenheit offen stund, oder als eine solche betrachtet werden, welche in der Zukunft wieder eintreten könnte, — und abgesehen von der in solchen Fällen den Ausschlag gebenden Macht der Umstände oder vorherrschenden Interessen, nach ihren natürlichen Verhältnissen in vier Loose ausscheiden.

Nur ein kleiner östlicher Streif auf dem rechten Ufer der untern Maas bis gegen Lüttich hin und von da in beiläufig gerader Linie an die Gränzen des teutschen Luxemburgs könnte für Teutschland in Anspruch genommen werden.

Mehr gesichert in ihrem Bestand als Belgien ist die Wiedervereinigung der Länder auf dem linken Rheinufer mit Teutschland, obgleich zu bedauern ist, daß, nachdem dieselben unter der französischen Herrschaft an großartigere Staatsverhältnisse gewöhnt worden waren, bei der Restauration im Jahr 1814 kein Auskunftsmittel gefunden wurde, sie statt der Vertheilung unter mehrere Regierungen von so verschiedenartiger Abstufung, wie zwischen Preußen und Hessen-Homburg, ungetheilt nur einem großen Staat einzuverleiben, wogegen anerkannt werden muß, daß es nicht räthlich gewesen wäre, aus ihnen einen für sich bestehenden Staat zu bilden, da die gegenwärtige Bundesverfassung nicht hingereicht haben würde, einen solchen fest genug mit dem übrigen Teutschland zu verbinden, und derselbe sich nur zwitterhaft als zweideutiges Glied des Bundes zwischen diesen und Frankreich gestellt hätte. Diese Vertheilung hat gewiß viel dazu beigetragen, bei den Bewohnern des linken Rheinufers,

---

Ein nördlicher Theil, aus Ost- und Westflandern, mit Ausnahme ihrer südlichsten wallonischen Districte und aus der Provinz Antwerpen bestehend, würde sich, sowie Limburg nach der dermaligen Abgränzung, zur Vereinigung mit Holland eignen.

Ein südlicher Theil, nämlich obige Districte von Flandern, die Provinzen Hennegau, Namur und was von der Provinz Lüttich auf dem rechten Ufer der Maas und über der Durle bis an die für Teutschland angesprochene Gränze liegt, nebst dem belgisch gebliebenen Luxemburg, könnte Frankreich zufallen.

Zwischen diesen beiden Theilen blieben dann Südbrabant mit der Hauptstadt Brüssel und die Stadt Lüttich mit dem Theil der Provinz auf dem linken Maasufer, wozu etwa wegen ihrer strategischen Wichtigkeit auch noch die Festung Namur gerechnet werden könnte, als ein zweifelhaftes Land übrig, welches, je nachdem die Ansprüche auf der einen oder auf der andern Seite das Uebergewicht erhielten, mit allen Vortheilen seines Besizes und aller Last der schwierigen Beschüzung seiner wichtigsten, in jedem Fall an einer Gränze blosgestellten Hauptpuncte zu dem nördlichen oder zu dem südlichen Antheil geschlagen werden müßte, da das Auskunftsmittel eines neutralen Gebiets, wie der Freistaat Krakau, in einer solchen Stellung kaum denkbar wäre.

Die Rücksicht auf Nationalität könnte bei jeder möglichen Theilung immer nur annähernd und mit unvermeidlichen Abweichungen zu Grund gelegt werden.

welche ohnehin alle politischen und socialen Fortschritte der neuern Zeit nur unter französischen Formen kennen gelernt hatten, und von Teutschland in der Periode der Entäußerung von allem Nationalgeist losgerissen worden waren, lange noch eine Hinneigung zu jener Fremdherrschaft zu unterhalten, welche den Bestand der gegenwärtigen Ordnung im Fall eines allgemeinen Kriegs gefährden konnte; jezt, nachdem unter derselben bereits eine neue Generation herangewachsen und Manches unverkennbar besser als in der Glanzperiode des französischen Kaiserreichs geworden ist, kann sie im Innern als befestigt betrachtet werden, zumal da die Mode beigetragen hat, auch hier nationale Gesinnungen zu verbreiten.*)

Ein Versuch Frankreichs, das linke Rheinufer wieder zu erobern, würde nunmehr auch bei der großen Mehrzahl seiner Bewohner keinen Anklang mehr finden, und könnte als offenbares Streben nach einer Offensiv-Basis für das abermalige Uebergewicht dieser Macht im Verhältniß zu allen andern auch in dem europäischen Gesammtinteresse von keiner Seite begünstigt werden; der teutschen Nation insbesondere, welcher in demselben eine so wichtige Stellung angewiesen ist, von welcher sich in Folge ihrer Sonderung schon so manche Zweige selbstständig abgelöst haben, und deren Ge-

*) Daß auf dem linken Rheinufer überall die französischen Institutionen, in soweit sie nur immer mit dem neuen Staatsverband vereinbar waren, beibehalten wurden, hat bisher seine innigere Verschmelzung mit dem übrigen Teutschland am meisten verhindert. Es geschah zum Theil nur als Vertagung der Schwierigkeit einer Assimilation, wozu man die Einleitung nicht gleich bei der Besizergreifung mit der erforderlichen Umsicht treffen zu können glaubte, zum Theil wohl aber auch, weil vorausgesehen wurde, daß Manches, was dort belassen wurde, mit der Zeit auch auf dem rechten Rheinufer eingeführt werden dürfte; aber wenn man hierüber zu einer klaren Ansicht hätte gelangen können, wäre gewiß der Moment des Uebergangs am meisten geeignet gewesen, dasjenige jenseits gleich abzuändern, was man diesseits nicht allmählig zu adoptiren vorhatte. Ein Grund zu bleibender Verschiedenheit konnte nur in solchen geschichtlich gebildeten Verhältnissen gefunden werden, deren Wiedereinführung auf dem unter französischer Herrschaft geebneten Boden nicht möglich oder nicht angemessen erschien.

meinschaft in dem noch verbundenen Hauptstamm ohnehin nur durch eine Föderativ-Verfassung verwirklicht ist, könnte aber selbst unter der Voraussezung einer in anderer Beziehung möglichen Ausgleichung der allgemeinen Politik, niemals die Abtretung von 2½ Millionen ihrer Angehörigen zugemuthet werden, so lange in derselben eine Gegenseitigkeit anerkannt wird; es bliebe diesseits des Rheins für eine das Gleichgewicht erhaltende und zu dieser Bestimmung festverbundene teutsche Masse, der französischen Macht gegenüber, überhaupt kein hinlänglicher Stoff mehr übrig, und am wenigsten mit dem zu dessen Belebung nothwendigen nationalen Selbstgefühl, weder in Formen eines Bundes noch selbst in jeder denkbaren Staatseinheit; es würde dadurch abermals eine solche Vertheilung dieser europäischen Centralnation unter die Herrschaft mehrerer Mächte herbeigeführt, wobei es keinen wesentlichen Unterschied mehr machen würde, ob die eine ihre Grundlage innerhalb, die andere außerhalb der teutschen Sprachgränze habe.

Mit weit mehr Grund hätte Teutschland bei der zweimal in den Jahren 1814 und 1815 gegebenen Gelegenheit die Zurückgabe des Elsasses erwarten können, und zwar nicht nur in Anerkennung seines eigenen Anspruchs auf diese schöne, ihm während seiner innern Zerrüttung entrissene Provinz, sondern in einem offenbar allgemeinen Interesse, weil es das sicherste Mittel gewesen wäre, die Franzosen von der fixen Idee der Rheingränze abzubringen, welche ihnen und dem gesammten Europa keine Ruhe läßt, und durch das erste Heraustreten aus dem ihnen von der Natur angewiesenen Gebiet stets neue Nahrung erhält. Sollten zukünftige Ereignisse eine Möglichkeit herbeiführen, das damals Versäumte nachzuholen, so läßt sich annehmen, daß dieser gewiß nicht einseitig teutsche, sondern europäische Gesichtspunct, welcher sich seither mehr aufgeklärt hat, allgemeiner aufgefaßt werden würde.*)

*) Durch die in Frankreich immer wieder auftauchenden Ansprüche auf die Rheingränze sind auch in Teutschland Ansprüche auf Elsaß **und** Lothringen hervorgerufen worden; in dieser Ausdehnung wird aber durch leztere auf teutscher Seite so gut wie durch die erstere auf französischer eine Blöße

Da Frankreich vermöge seiner Lage als Continentalmacht alle Eroberungsplane immer zunächst auf eine Zerstückelung Teutschlands und das Streben nach vorherrschendem Einfluß auf dessen möglichste Spaltung gründen wird, so ist es der älteste und natürlichste Gegner seiner Kraftvereinigung und muß ungeachtet aller Anempfehlungen gegenseitiger Befreundung auf dem Gebiet allgemeiner menschlicher Bildung, aus politischem Gesichtspunct immer als solcher betrachtet werden, so lange es den rastlosen und unbefriedigten Ehrgeiz nicht entschieden von dem Festland auf die Entfaltung seiner Seemacht ablenkt, wozu bisher keine anhaltende und vorzugsweise Hinneigung bemerkbar geworden ist. Dasselbe findet auch Anwendung auf sein Verhältniß zu Oestreich und Preußen, da diese Großmächte nicht nur Teutschland als Ganzes zusammenzuhalten und in seinem

---

gegeben. Nicht darum können diese Provinzen zurückverlangt werden, weil sie einst zum teutschen Reich gehörten, denn der gegenwärtige Besitzstand beruht nach manchem Wechsel auf Friedensverträgen, welche auch frühere Usurpationen sanirt haben, das Verlangen einer Veränderung desselben kann daher nicht durch geschichtliche Argumente gerechtfertigt werden, sondern sie muß sich als naturgemäß und zur Herstellung eines bessern Verhältnisses dienlich empfehlen. Für eine Zurückgabe des Elsasses an Teutschland spräche die Nationalität seiner Bewohner und zugleich der angegebene Zweck, Frankreich, von den immer zu weiterem Umgreifen verleitenden Vorrückung an den Rhein in seine wahrhaft natürliche Gränzen zurückzuweisen; auf Lothringen hingegen, mit Ausnahme eines kleinen Theils, finden diese Gründe keine Anwendung.

Im Volk des Elsasses hat der teutsche Character seit bald 200 Jahren dem französischen Wesen einen zähern Widerstand geleistet, als weiter abwärts am Rhein eine zwanzigjährige Herrschaft, mit welcher sich gleich im Anbeginn die Macht des gegen veraltete Einrichtungen ankämpfenden Zeitgeistes verband. Nur die höhern Classen, verbunden mit einer zahlreichen Einwanderung in den größern Städten, vertreten im Elsaß das frönzösische Element; die wissenschaftliche Bildung vermittelt bei Vielen noch die Contraste beider Nationen. Dadurch haben jedoch die Elsasser nur, ohne dessen bewußt oder geständig zu sein, die Fähigkeit bewahrt, sich wieder mit ihren Stammesgenossen verschmelzen zu lassen; es wäre aber ein Irrthum, bei ihnen unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Verlangen nach politischer Wiedervereinigung mit Teutschland vorauszusezen, dessen Anwartschaft auf die Zukunft sie nicht frei von den aus seiner Zerrissenheit in einer kaum verflossenen Zeit geschöpften Vorurtheilen

äußern Verhältniß zu vertreten haben, sondern auch für sich selbst betrachtet, in der Mitte von Europa so aufgestellt sind, daß sie zunächst jedem weitern Umgreifen Frankreichs in dieser ihm dafür vorgezeichneten Richtung entgegentreten müssen, daher sie sich mit demselben nur, wenn es alle dahin zielende Plane aufgibt, oder so lange gebieterische Rücksichten des Moments deren Vertagung erfordern, in Angelegenheiten der allgemeinen Politik, welche sich nicht zunächst auf die gegenseitigen unmittelbaren Berührungspuncte beziehen, einigen können. Oestreich steht ihm in dieser Beziehung auch in Italien gegenüber, — Preußen konnte nur in der ersten Periode seines Heranwachsens, in welcher es noch selbst die Auflösung des teutschen Reichsverbands beförderte, mit der französischen Politik in Uebereinstimmung handeln, und damals war leztere auf einen Abweg gerathen, als sie sich im siebenjährigen Krieg seinen Feinden anschloß, auf seinem nunmehrigen Standpunct aber sind seine Interessen so unzertrennlich an die Behauptung der Integrität Teutschlands gegen das Ausland geknüpft, daß es für keine Beeinträchtigung derselben gewonnen oder abgefunden werden kann.

---

zu ermessen vermögen, zumal da die Masse des Volks, auf welcher allein die Empfänglichkeit für eine Wiedervereinigung nach einer allmähligen Epuration von eingedrungenen oder abtrünnig gewordenen Elementen beruht, sich hierin nicht zu selbstständigen Ansichten erheben kann. Ueberdies können kleine Staaten ihnen keine Aussicht auf Ersaz für die angewöhnten Vortheile des großen Staats, welchem sie jezt angehören, vergegenwärtigen, und sie müßten mit einem solchen vorerst auch auf teutscher Seite in unmitelbarere Berührung kommen, um von selbst eine Neigung dahin zu fassen.

Lothringen mit den darin gelegenen vormaligen drei Bisthümern ist bis auf einen kleinen nordöstlichen Theil von französischem Volk bewohnt, und gehört ebenso nach Naturbeschaffenheit und Lage zur Ergänzung des französischen Staatskörpers, namentlich auch zu dessen gehöriger Bedeckung auf dieser Seite. Die Hinwegnahme von Metz, obgleich widerrechtlich ausgeführt, muß als der erste nothwendige Schritt dazu betrachtet werden. Würde das Elsaß von Frankreich losgerissen, so müßte auch die von der Abdachnng der Vogesen gegen Nordost vorspringende Spitze von Lothringen mit Bitsch und dem Flußgebiet der Saar diesem Schicksal folgen, und damit wäre zugleich so ziemlich die Gränze der Nationalität gezogen.

Die Franzosen betrachten Rußland als diejenige unter den übrigen großen Mächten, deren Convenienz am leichtesten mit ihren eigenen Vergrößerungsplanen in Einklang gebracht werden könne, und speculiren daher gerne auf Unterstüzung von dorther mittelst gegenseitiger Zugeständnisse. Das Wahre an dieser Ansicht, und zwar zunächst in Beziehung auf den europäischen Staatenkörper, ist, daß auch für Rußland durch die Stellung, welche es darin einnimmt, kein Interesse erzeugt wird, die Verbindungsglieder in der Mitte desselben zu erhalten und zu stärken, und daß es daher wohl nach Umständen auf ihre Kosten Allianzen zur Beförderung eigener Zwecke, namentlich in den orientalischen Verwicklungen eingehen könnte, — allein es hat nicht wie Frankreich nöthig, ein Abkommen über ihre Preisgebung zu treffen, um sich Raum zur Ausdehnung zu verschaffen, welchen es auch auf andere Seiten hin findet, und vor Allem kommt in Betrachtung, daß es unter keiner Bedingung dazu helfen kann, lezteres seinen eigenen Gränzen näher kommen zu lassen, weil Alles, worauf die Eigenthümlichkeit seiner ganzen Staatsbildung und seiner Stärke beruht, dadurch gefährdet werden müßte, und Teutschland, des linken Rheinufers beraubt, nicht mehr hinreichen würde, die Einwirkung der französischen Nachbarschaft von jenen über die Weichsel vorgerückten Gränzen abzuhalten.*) Demungeachtet wird das unbesiegbare Verlangen nach einer solchen Vergrößerung, welches der französischen Nation keine Ruhe läßt, und welches sie sich doch nicht mehr übermächtig genug fühlt, auf dem Wege der Isolirung zu befriedigen, sie immer verleiten, sich hierüber Illusion zu machen, und der russischen Politik bei der entferntesten Aussicht auf ihren

---

*) Dieser Ansicht kann die Hinweisung auf Unterhandlungen und russische Anträge in der Periode vor dem Ausbruch des lezten Krieges mit Frankreich nicht entgegengehalten werden, für's Erste weil damals auf dem Culminationspunct der Uebermacht Napoleons auch Rußland von einer normalen und freien Politik zu Auskunftswegen gedrängt wurde, — sodann aber und hauptsächlich weil die Gefahren, welche ihm ein Näherrücken der beiderseitigen Gränzen bereiten würden, sich erst durch die seitherige Entwicklung der Volkszustände in klare Aussicht gestellt haben.

Beistand entgegen zu kommen, was diese leicht in ihren Beziehungen zu andern Staaten benüzen kann, ohne sich selbst zu entscheidenden Schritten zu binden, welche nicht nur ihrem eigenen Interesse unmittelbar zuwiderlaufen, sondern sie auch mit allen jenen Mächten in Zerwürfniß bringen müßten, die dazu die Hand nicht bieten, hingegen unter den gegenwärtigen Verhältnissen und so lange nicht ein allgemeiner Krieg eine nicht voraus zu berechnende Lage herbeiführt, die ihr zunächst liegenden Plane durchkreuzen könnten. Der Vortheil ist daher nur auf der Seite Rußlands, welchem die französische Regierung hier eine schwache Seite darbietet, weil sie auch bei richtiger Auffassung immer von dieser Stimmung der Nation abhängig bleibt und zu manchem nicht erwiederten Entgegenkommen bestimmt werden kann. Eine wahrhafte Uebereinstimmung der Interessen kann beide Mächte in Angelegenheiten der allgemeinen Politik öfter zusammenführen, würde aber bei einer Umwälzung des bestehenden Zustandes in Eroberungskriegen und Theilungsentwürfen die Probe ihrer Dauer nicht bestehen.

Rußland hat in der neuesten Zeit unverkennbar einen überwiegenden Einfluß auf die Bewegung der europäischen Staatenpolitik erlangt, und kann in derselben zwar nicht als allein den Ausschlag gebende, aber doch als vorzugsweise freithätig einwirkende Macht betrachtet werden, welche die Verwicklungen großentheils nach ihren Absichten herbeiführt, und den andern Mächten nur die Abwehr einer Beeinträchtigung in ihrer Lösung aufgiebt, dadurch aber sie auf eine defensive Stellung beschränkt, welche eben so schwierig zu überschauen, als ohne Nachtheil zu behaupten ist. Hierzu haben allerdings die gegenwärtigen Zeitverhältnisse Vieles beigetragen, indem sie die größten und dringendsten Interessen einem Schauplaz zugewendet haben, auf welchem Rußland die Leichtigkeit, Triebfedern aller Art in Bewegung zu sezen oder im äußersten Fall seine Streitkräfte zu entwickeln, vor allen übrigen Großmächten voraus hat, und in soweit beruht seine Ueberlegenheit, deren Anerkennung als Gegenstand der Furcht bei Vielen zur fixen Idee geworden ist, auf zufälligen und zum Theil wenigstens als vorübergehend zu betrachtenden Umständen; aber gleichwohl ist

nicht in Abrede zu stellen, daß schon lange, bevor durch die Angelegenheiten des Orients alle andere Fragen in den Hintergrund gedrängt worden sind, die russische Politik sich durch Consequenz, Gewandtheit und eine keine Mittel verabsäumende Thätigkeit ausgezeichnet hat. Daß unter den Mächten Europas gerade die jüngste, kaum als ebenbürtig anerkannte Theilhaberin seiner Cultur den alten Trägern derselben ungeachtet nicht zu verkennender innerer Schwächen und in mancher Beziehung beschränkter Hülfsmittel auf diesem Felde mehr als durch Waffengewalt abgewonnen hat, daß sie seit ihrem ersten Auftreten unter denselben in ununterbrochenem Fortschritt, ohne auf falsche Wege zu gerathen, wenn auch nicht immer ohne Fehlgriff in der Auffassung einzelner Momente, aus jeder Lage Gewinn zu ziehen verstanden hat, — diese merkwürdige Erscheinung erklärt sich, wenn in Betracht gezogen wird, was einestheils die Richtung vermag, welche einem Volke durch einen eminenten Geist oder selbst durch eine Gunst der zufälligen Umstände gegeben worden ist, und wie sehr anderntheils seine innern Kräfte durch äußere Vortheile seiner Lage erhöht werden können.

Mit der Hinweisung auf eine Richtung, welche den Russen durch Peter den Großen gegeben worden ist, und in welcher sie unter seinen Nachfolgern vorzüglich Catharina II. weiter geführt hat, soll etwas Besonderes, nicht überall Anwendbares bezeichnet werden. Peter der Große bleibt in dieser Beziehung bei manchen Fehlern immer eine der hervorragendsten und merkwürdigsten Erscheinungen in der neuern Geschichte, Catharina kann bei glänzenden Eigenschaften, von allgemeinem, nicht blos russischem Standpunct betrachtet, in derselben wohl als der Genius eines verderblichen Verhängnisses betrachtet werden; wenn aber gleich begabte Herrscher nicht überall gleich nachhaltige Wirkungen hinterlassen, so ist es darin zu suchen, daß die Möglichkeit, dem ganzen Staatsorganismus einen unwandelbaren Character einzuprägen, hauptsächlich in der ersten Entwicklungsperiode einer Nation gegeben ist, in welcher er sich mit ihrer eigenthümlichen Ausbildung so verschmelzen kann, daß er unabhängig von Schwächen und Fehlern Einzelner als Instinct in der Masse

und als überlieferte Maxime für alle Organe der Staatsgewalt wirksam bleibt.

In seiner äußern Stellung ist dem russischen Reich seit seinem Auftreten unter den europäischen Großmächten vor allen andern zu Statten gekommen, daß es sich auf allen Seiten, wo es nicht auf ganz wehrlose Völkerschaften im Zustand der Barbarei oder der Kindheit stieß, doch von Staaten umgeben befunden hat, welche ihm durch ihre Schwäche und innere Gebrechen Gelegenheit zur Vergrößerung darboten, — auch Schweden, als den ersten Gegner in ernstem Kampf nicht ausgenommen, welcher bereits an den Folgen unnatürlicher Ueberspannung litt, wenngleich seine alte Kriegskunst nicht dem ersten Anstoß unterlag. Diese Gunst der Lage hat Rußland so benüzt, daß es sich nicht nur in dem Areal seines zum Theil öden Gebiets, sondern auch in der Bevölkerung seines zusammenhängenden Staats, außer dem von der übrigen Welt abgeschlossenen China, zum größten Reich der Erde erhoben hat, ohne bis jezt die Gränzen der ihm zu weiterem Anwachs offen liegenden Länder erreicht zu haben. Nur in soweit es seine Macht auch auf dem Meer entfalten will, sind ihm von der Natur Schranken gesezt, und es hat die Gunst derselben nicht für sich. Auf eingeschlossenen Binnenmeeren besizt es zwar bereits die Grundlagen einer den Handel befördernden und Achtung gebietenden Marine, aber die Pforten des Sunds im Norden, des Bosphorus und des Hellesponts im Süden sperren ihm das offene Weltmeer; — ob es diese durchbrechen könne, ohne durch Aneignung des dazwischen liegenden Raums alles Gleichgewicht der Staaten nach besiegtem Widerstand der Vertheidiger desselben aufzuheben und das Maaß des eigenen Zusammenhaltungsvermögens zu überschreiten, oder ob es mit Verzicht hierauf seine Bestimmung darin erkennen solle, eine colossale Continentalmacht zu bilden, — ist das große Problem der gegenwärtigen Zeit. In jedem Falle ist es durch die Natur vorzugsweise berufen, das leztere zu bleiben, da es doch immer, außer der hier nicht in Betracht kommenden Polarzone, auch in erzwungener Ausdehnung verhältnißmäßig nur wenig Meeresküsten besizen wird, und die große Masse

seiner Bevölkerung in weitem, großentheils steppenartigen Binnenland eine Richtung ihrer ganzen Entwicklung beibehalten muß, welche der hierauf beruhenden Eigenthümlichkeit entspricht. Indessen ist doch in diesem Streben nach Meeresküsten ein besonderes Motiv, außer der allgemeinen Vergrößerungssucht zu finden, welches die Russen stets auf zwei Seiten hin mit solcher Beharrlichkeit zu Eroberungen getrieben hat. Die Festsezung an einem offenen, — wenigstens bis zu den Säulen des Hercules ganz freien Meer mag als ein Ziel betrachtet werden, welches nur eine durch Glück gesteigerte Begehrlichkeit ins Auge gefaßt hat, aber sich überhaupt das Meer irgendwo zur Schifffahrt zugänglich zu machen, war für den Gründer der russischen Macht nothwendiges Erforderniß zur Hebung der Cultur und Benüzung der Hülfsquellen seines Reichs, und zu gleichem Zweck konnte später auch auf der entgegengesezten Seite ein freier Ausgang gesucht werden.

Dieses Bedürfniß hat Rußland mit der Entfaltung seiner Macht zuerst gegen Norden geleitet. Wären damals die Umstände schon zu einer solchen Vorrückung im Süden reif gewesen, so wäre dadurch gewiß in seinen innern und äußern Verhältnissen der Natur weniger Gewalt angethan worden.*) Im Norden hat es aber zuerst ein schiffbares Meer erreicht und durch Gründung einer neuen Hauptstadt auf erobertem Boden, gleich einer in feindlichen Reihen aufgepflanzten Fahne die Nothwendigkeit herbeigeführt, auf dieser Seite durch weitere Ausdehnung sein Vertheidigungssystem zu ergänzen. Dieses ist durch die Erwerbung von Finnland als zum Ueberfluß vollendet zu betrachten, als hinreichend schon vor derselben, wenn die Schwäche des ihm hier zunächst gegenüber stehenden Schwedens berücksichtigt wird. Seine Uebermacht und seine drohende Stellung

---

*) Eine Frage, welche aber jezt auf die gegebenen Verhältnisse nicht mehr anwendbar ist, und deren Erörterung hier zu weit führen würde, bleibt es, ob Rußland sich nicht naturgemäßer hätte entwickeln können, wenn es sich mit seinem Streben, das Meer zu erreichen, gleich anfangs, anscheinend größerer Schwierigkeiten ungeachtet, gegen Süden, statt gegen Norden gewendet hätte.

sichert ihm einen vorzugsweisen Einfluß auf die scandinavischen Reiche und jedenfalls die Neutralität derselben, wodurch ihm auch die Zugänge zur Ostsee bewacht werden; ein Mehreres könnte es auf Kosten derselben ohne den glücklichsten Ausgang eines allgemeinen Kriegs, welcher doch anderwärts bedeutendere Früchte in Aussicht stellen würde, nicht gewinnen.

Gegen Westen ist Rußland durch die Einverleibung des größten Theils von Polen bis an das Herz des europäischen Staatenkörpers vorgedrungen; — früher war es von demselben durch ein zwar längst in Verfall gerathenes, aber auf anderwärtige Nachhülfe gestüztes Reich abgehalten; die sonstigen Vortheile seiner Lage im Verhältniß zu den übrigen großen Mächten waren dadurch aufgewogen, daß es nicht ohne durch Allianzen mit einer oder der andern derselben herbeigerufen zu sein, seine Kriegsmacht unmittelbar gegen dieselben richten konnte, und da in diesem Verhältniß das Gewicht eines jeden Staates zulezt immer auf der in Aussicht stehenden Anwendung der äußersten Mittel beruht, so war auch sein Einfluß im diplomatischen Verkehr dadurch mehr beschränkt; — nunmehr aber hat es nach Ueberschreitung der Weichsel eine Operationsbasis gewonnen, wodurch es in den Stand gesezt wird, auf alle Verbindungen des mittlern und westlichen Europas einzuwirken. An Teutschland, wo diese Verbindungen zusammenlaufen, reicht nun das russische Reich auf der einen Seite wie Frankreich auf der entgegengesezten, jedoch nicht wie lezteres auch an seine kleinern Staaten, sondern nur an seine beiden Großmächte, und dies begründet einen Unterschied in der Stellung. Frankreich wird immer trachten, sich vorzugsweise in dem ihm zugekehrten Theil Teutschlands einen Spielraum, sei es für Vergrößerungsplane oder für einen zu andern Zwecken dienlichen Einfluß zu erhalten, und daher unbedingt einer Vereinigung seiner Kräfte entgegenwirken; für Rußland kann es genügen, wenn die teutschen Großmächte durch solche Verhältnisse in ihrer westlichen Umgebung abgehalten werden, sich mit ihrer Schwerkraft mehr gegen Osten zu wenden, um in das ihm dort eröffnete Feld einzugreifen, und zu diesem Zweck kann es nach Umständen der französischen Politik förderlich sein, oder in

der Abwehrung ihrer Uebergriffe seine Unterstüzung geltend machen. Durch die unmittelbare Berührung mit der russischen Macht ist die Lage Teutschlands in jeder Hinsicht schwieriger geworden; — Oestreich und Preußen, auf welchen die Integrität und Sicherheit des Ganzen doch immer allein beruht, konnten sich freier bewegen und waren weniger von Zufälligkeiten im Wechsel der Staatenverhältnisse abhängig, so lange sie auf dieser Seite noch durch einen dazwischen liegenden selbstständigen, aber nicht zu fürchtenden Staat gedeckt waren, — ihrem nothwendigen und natürlichen Einfluß auf die Regierungen der kleinen teutschen Staaten kann aber Rußland nun als unmittelbarer Nachbar leichter die Wage halten, wenn es bei denselben Besorgnisse einer Beeinträchtigung ihrer Souveränetät aufregt und sich als Beschirmer derselben aufstellt. Versuche dieser Art sind schon gemacht worden, sie haben zwar bisher wenig Eingang finden können und nicht störend auf das Bundesverhältniß eingewirkt, weil jene demselben angehörige Schuzmächte in seiner unverlezten Festhaltung die sicherste Grundlage ihrer eigenen Stellung gefunden haben, auch würde ein solcher russischer Schuz aufhören wirksam zu sein in einem Falle, wo wirklich Gefahr bestünde, nämlich wenn Oestreich oder Preußen in der Lage wäre, sich dagegen an die Spize einer unitarischen Bewegung in der Nation zu stellen; allein ein Staatenbund kann vermöge seiner Natur durch auswärtige Einwirkung immer leichter in seiner Kräftigung und innern Entwicklung aufgehalten werden, weil es dazu hinreicht, einen Widerstand des Sonderungsgeistes bei einzelnen Gliedern desselben zu befördern, und bei teutschen Regierungen werden russische Hülfsanerbietungen jederzeit eher Anklang finden als französische, weil bei leztern die Besorgniß eines Mißbrauchs wenigstens näher liegt, und dieselben in der Abwechslung mit Versuchen, unter dem Aushängschild des Liberalismus auf die Masse zu wirken, immer zweideutiger erscheinen müßten. Ueberhaupt hat bisher die Furcht vor revolutionären Bewegungen und ihrer Ausbreitung von Frankreich her nur der russischen Politik in die Hände gearbeitet, indem sie mehr noch die großen Mächte als die kleinen Staaten Teutschlands dem Einfluß derselben zugänglich gemacht oder im Widerstand gegen ihr Umgreifen gelähmt

und sie oft von dem Gesichtspunct der internationalen Interessen ihrer Stellung abgewendet hat.

Auch Frankreich hat dadurch, daß Rußland ihm näher gerückt ist, in keiner Hinsicht gewonnen, denn beide Mächte können sich leichter und öfter, wenngleich immer nur abwechselnd, in gemeinschaftlichen Interessen und Absichten, aus der Ferne als in der Nähe, welche die Collisionsfälle vermehrt, die Hand reichen, dagegen hat es an Polen einen ihm durch seine Stellung zugeneigten Staat verloren, welcher ihm immer nur den Widerstand gegen Uebergriffe anderer Mächte erleichtern, aber nie den seinigen hinderlich werden konnte, statt daß nun eine Verbindung Rußlands mit Preußen oder Oestreich ersteres bis an seine Gränzen führt. Im allgemeinen Interesse des cultivirten Europa muß überdies jede Gestaltung der Verhältnisse bedenklich erscheinen, wodurch einer Macht, welche über so große noch barbarische Massen verfügt, die Wege gebahnt werden, es mit denselben zu überziehen, und was die Selbstständigkeit seiner mindermächtigen Staaten betrifft, der teutschen sowohl als der übrigen, so ist für dieselbe dadurch in keinem Fall eine neue Garantie gewonnen, da in soweit diese in auswärtigem Einfluß gesucht werden kann, dazu nur ein Gleichgewicht der großen Mächte dienen kann, nie aber das, was dasselbe zu stören droht.

Daß eine solche Lage durch die in ihrem Endresultat leoninische Vertheilung Polens herbeigeführt worden, ist gewiß die größte politische Sünde in der neuern Geschichte; ihre Zulassung läßt sich aus dem Zusammentreffen der Umstände wohl erklären, aber nicht entschuldigen, und hat der Autorität des alten Gleichgewichtssystems den Todesstoß gegeben. Der Untergang dieses Reichs muß nun, wenn auch mit Vorbehalt aller Rechte der Zukunft, als vollendete Thatsache betrachtet werden, weil keine Berechnung von Wahrscheinlichkeiten nach dem Standpunct der Gegenwart auf Fälle führt, wo Rußland zu seiner Wiederherstellung genöthigt oder auch mit freiem Willen bestimmt werden könnte, — selbst wenn ein Ersaz dafür gegen Süden auszumitteln wäre, denn eine durchaus progressiv organisirte Macht läßt sich im Gefühl ausreichender Kräfte schwerlich auf der

Seite wieder zurückdrängen, auf welche sie schon durch die Anziehungskraft der europäischen Cultur eben so hingeleitet wird, wie die wachsende Pflanze sich gegen das Sonnenlicht wendet, und sich dagegen auf ihre Ausdehnung in einer andern Richtung verweisen, welche zwar durch die Beihülfe der übrigen großen Mächte erleichtert, durch deren Gegenwirkung aufgehalten werden kann, aber ihr immer in Abwartung günstiger Momente unabhängig von ihrer Bewilligung und ohne Besorgniß eines Zuvorkommens von Mitbewerbern in Aussicht bleibt.

Die Verwicklungen, welche der gegenwärtige Zustand des türkischen Reichs erzeugt, führen zwar über den alteuropäischen Gesichtskreis der Politik hinaus auf ein derselben sich neu eröffnendes weites Feld, dessen Zusammenhang sich nicht mit den Meerengen des Propontis abschneiden läßt und eine besondere Betrachtung verdient, aber eine Beurtheilung der Stellung Rußlands in Europa ist nicht ohne vorläufige Hinweisung auf diesen Zusammenhang möglich; auf diese Seite ist seine Thätigkeit hauptsächlich gerichtet, und hier isolirt es sich von allen andern Mächten, indem es dieselben zu überflügeln droht. Während diesen Leztern ohne Ausnahme die möglichste Erhaltung der osmannischen Herrschaft größern Vortheil gewährt, als der Antheil, welchen sie für sich bei ihrem Untergang in Anspruch nehmen können, wird Rußland, das vermöge seiner Lage auf ein Präcipuum angewiesen ist, außer seinem allgemeinen Vergrößerungstrieb noch insbesondere durch jenes bereits erwähnte Streben nach freien Meeresküsten bestimmt, einen solchen Fall herbeizuführen, und kann darin nur durch die Abwartung des günstigsten Moments zurückgehalten werden; — es ist aber eine leichtere Aufgabe, die Auflösung eines hinfälligen Reichs herbeizuführen, dessen innere Zerrüttung dabei von selbst entgegenkommt, als dasselbe durch fremden Rath und Beistand aufrecht zu erhalten, wobei meistens alle Bemühungen fehlschlagen, und hierzu kommt der Vortheil einer in den Donauländern bereits begründeten Schuzherrschaft, sowie des wenigstens während der Dauer eines solchen Auflösungsprocesses wirksamen Einflusses auf eine Mehrzahl der christlichen Bevölkerung. Schwieriger wird jedoch bei größern

Mitteln das, was Rußland erstrebt, weil schon der erste weitere Schritt es über die Donau führen und Oestreich diese Lebensader an der Ausmündung sperren würde, alsdann aber sein Vordringen an das eigentliche Ziel, das alte Byzanz und dessen nothwendige Zugabe kaum mehr zu verhindern wäre, wodurch es nicht nur alles Gleichgewicht im Staatenverhältniß aufheben, sondern alle europäischen Völker in den Verbindungen mit dem Orient, wo ihre aufgeregten Kräfte jezt einen Ausweg suchen, von seiner Politik abhängig machen würde.

Um zu ermessen, ob überhaupt und unter welchen Voraussezungen die russische Macht der Durchsezung solcher Plane gewachsen seie, genügt es aber nicht hervorzuheben, was ihr dabei zu Statten kommt, sondern es müssen auch ihre schwache Seiten in Betracht gezogen werden. Die ungeheure Ausdehnung des Reichs erhöht zwar, wie die Erfahrungen des Jahres 1812 gezeigt haben, ihre defensive Stärke, erschwert es ihr hingegen eben so sehr, große Streitkräfte schnell und zugleich nachhaltig in offensiven Unternehmungen zu entfalten; — sie hat daher auch nie überlegene Heere auf entferntern Kriegsschaupläzen lange unterhalten und bei andauerndem Widerstand oder erlittenen Unfällen gehörig ergänzen können. Die Möglichkeit, eine auf so weitem Erdenraum vertheilte Bevölkerung von 60 Millionen Menschen dem größern Theil nach in Gleichförmigkeit und durchgängig in vollständiger Hingebung zusammenzuhalten, beruht auf der niedern Bildungsstufe derselben, dadurch wird aber auch im Kriegszustand den weiter fortgeschrittenen Völkern die Abschlagung ihrer Angriffe erleichtert und die Auflösung ihrer Ordnung befördert, was nur auf eigenem Boden durch Zähigkeit des Widerstandes ersezt werden kann. Die Geschichte weist auch wenige Fälle auf, wo russische Heere einen gleichen Kampf siegreich bestanden haben; in den lezten Kriegen gegen Türken und Polen mußten selbst bei großer Ueberlegenheit andere als militärische Künste zu Hülfe genommen werden, um den lange zweifelhaften Erfolg zu sichern, und es läßt sich daher wohl annehmen, daß sie eine andere Wendung hätten nehmen können, wenn eine gutorganisirte Kriegs-

macht ihren schwachen Gegnern rechtzeitig zu Hülfe gekommen wäre. Auf der Oberfläche der russischen Nation zeigt sich zwar in den höhern aus der Masse hervortretenden Classen eine dem übrigen Europa gleichkommende Bildung, aber auch diese offenbart — nicht zu bestreitende Ausnahmen abgerechnet — den Character einer Treibhauspflanze, welcher die Kraft der allmähligen gründlichen Entwicklung aus einem eigenthümlichen Volksleben abgeht, und welche leicht ausartet, bevor sie in diesem Wurzeln geschlagen hat. Aus ihrer Vermischung mit der im Ganzen zurückgebliebenen Rohheit hat sich eine Corruption erzeugt, welche die Anstalten der Regierung im Krieg wie im Frieden schwächt, und ihr in gefahrvollen Lagen keine sichere Stüze läßt. Eine Folge der großen Ausdehnung des Reichs im Verhältniß zu seiner Bevölkerung und seiner noch weit gegen andere Staaten zurückstehenden Cultur ist auch, daß es in seinen finanziellen Hülfsquellen verhältnißmäßig mehr beschränkt ist, und durch außerordentliche Anstrengungen leichter erschöpft wird. Blickt man endlich auf einzelne Bestandtheile dieses großen Reichs, so erscheint insbesondere der Besiz von Polen, ungeachtet des in den Verhältnissen der Gegenwart dadurch erlangten Gewinns, doch als eine verwundbare Seite desselben, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Zukunft Lagen herbeiführen könnte, in welchen andere Mächte eine Aufforderung fänden, die dort noch auf lange Zeit bewahrten Elemente des Widerstandes zu benüzen, und möglicher Weise selbst Oestreich oder Preußen bestimmt werden könnten, ihre polnischen Landestheile, wo nicht geradezu aufzuopfern, doch auf's Spiel zu sezen, um gegen Osten eine geschüztere Stellung zu erlangen; die Schwierigkeit der Unterdrückung des lezten isolirten Aufstandes der Polen gibt, ungeachtet der ihnen seither härter angelegten Fesseln, einen Maaßstab für die Verlegenheiten, welche ein nicht von ihnen ausgehender, sondern nur auf ihre Stimmung mitberechneter Angriff einer auswärtigen Macht der russischen bereiten könnte.

Aus einer unbefangenen Würdigung dieser Vortheile und Schwächen läßt sich der Schluß ziehen, daß Rußland einen offenen Kampf gegen vereinte Interessen und Kräfte der übrigen Mächte nicht wagen

und nicht bestehen könne. Die kluge Benüzung jener großen Vortheile seiner Stellung, welche ihm vor diesen leztern insbesondere die leichtere Consequenz in einer dadurch klar vorgezeichneten Politik vorausgeben, haben sich während eines lange erhaltenen Friedens in höherem Grade wirksam erwiesen, als es bei Unterbrechungen durch Kriege möglich gewesen wäre. Eine von dieser Politik künstlich genährte Furcht vor ihren Mitteln, und ein anderwärts zu weit getriebenes Bestreben, den Friedenszustand um *jeden* Preis zu fristen, haben eben so viel als theilweise Kurzsichtigkeit beim Wechsel der Machthaber oder der Ansichten in rivalisirenden Staaten zu ihren Erfolgen beigetragen, und bei manchem kecken Zugriff scheint sie mehr auf eine ängstliche Unentschlossenheit der Gegner oder die Leichtigkeit, derselben auf einem ihr vorzugsweise zugänglichen Boden vollbrachte Thatsachen entgegen zu stellen, als auf deren Mangel an Einsicht und ihre eigene Undurchdringlichkeit gezählt zu haben. Der hierdurch bewirkte Zauber müßte jedoch schwinden, wenn die Gewalt der Umstände es zum Messen der Streitkräfte brächte, und das Losschlagen derselben durch keine Diversion oder Spaltung verhindert werden könnte. Daher läßt sich annehmen, daß Rußland, in soweit es Zwecke verfolgt, die von keiner andern Macht unterstüzt werden können, sich auf die Vorbereitung von Veränderungen beschränken wird, welche denselben in einem günstigen Moment von selbst durch ihre innere Nothwendigkeit dienen können, ohne es zu einer Entscheidung durch die Waffen und damit auf's Aeußerste kommen zu lassen. Hiernach dürfte wohl die gegenwärtig in der Politik so sehr verbreitete Russophobie mit allen jenen sie in der Schriftstellerei begleitenden Ausführungen der Modethemas von Panslavismus, griechischer Kircheneinheit und orientalischen Verhängnissen als eine vorübergehende Erscheinung betrachtet werden, welche jedenfalls mit dem Wiederausbruch eines europäischen Krieges ihr Ende erreichen wird.

Von ganz eigenthümlicher Art ist das Verhältniß Großbritanniens zum europäischen Continent. In seinem Hauptland oder eigentlichen Staatenkörper gegen Angriffe von außenher sichergestellt, und daher

in seiner Bewegung auf allen Seiten von Rücksichten auf die Umgebung befreit, aber künstlich gestellt in den Grundlagen seiner Größe, daher auch in den Gesezen ihrer Entfaltung und Behauptung, hat sich dieses Inselreich zu einer Macht emporgeschwungen, welche gegenwärtig jede andere überragt, und auf einer ihm unbestrittenen Herrschaft auf den Meeren, der damit verbündenen Ueberlegenheit im Welthandel, sowie auf einem gleichen Schritt haltenden Vorsprung in der producirenden Industrie beruht. Da es durch erstere in alle Theile der Erde reicht, durch leztere sich alle Quellen des Reichthums öffnet, wird seine Stärke nicht allein und selbst nicht vorzugsweise durch das Maaß seines unmittelbaren Territorialbesizes bestimmt, noch weniger aber ist es außerhalb der heimathlichen, durch die Natur abgeschlossenen Inseln an einen geographischen Zusammenhang desselben gebunden, — überhaupt ist ihm die Ausbreitung seiner Herrschaft in fernen Ländern mehr Mittel zur Beförderung seines Einflusses, seines Handels und des Absazes seiner Erzeugnisse, als Zweck an sich. Seine Colonien kann es ohne Schwächung aufgeben, wenn sie zu einer Emancipation gereift sind, und sich dagegen neue gründen, wozu ihm alle Welttheile offen stehen; — läßt sich dies auch nicht auf sein ostindisches Reich ausdehnen, dessen Besiz zu innig mit dem Reichthum und der Industrie des Mutterlandes verschlungen ist, so erregt doch der bereits so ungeheure Umfang desselben eher Besorgnisse als Verlangen fernerer, sich nicht von selbst als nothwendig zur Erhaltung aufdringender Vergrößerung.

Mit dem übrigen Europa steht das britische Reich als integrirender Bestandtheil örtlich und durch die Culturgemeinschaft in der engsten Verbindung; auch hat es nur hier, — wenn etwa in einigen Beziehungen das schnell heranwachsende Nordamerica abgerechnet wird, — sich vor einer Beeinträchtigung durch Nebenbuhler zu verwahren. Sein Interesse ist daher, die europäischen Staaten insgesammt nicht der ausschließenden Herrschaft einer andern Macht, oder einiger wenigen derselben heimfallen und dadurch seinem politisch-mercantilen Einfluß verschließen zu lassen; — für sich selbst

bedarf es auf dem Festland von Europa keiner Provinzen, nur gesicherter Stationen für seine Flotten; daher hat es das selbstständige Nebeneinanderbestehen dieser Staaten und die Erhaltung eines Gleichgewichts unter denselben zu schüzen, und gehört in Hinsicht auf ihr Gesammtverhältniß zu den wesentlich conservativen Großmächten. Allein das künstliche Gebäude seiner eigenen Größe, in welchem es einer Maschine gleicht, die eine augenblickliche Stockung in ihrem Mechanismus zu sprengen droht, läßt Großbritannien auch in den internationalen Verhältnissen und in der jeweiligen Richtung seiner ganzen äußern Politik häufig nur ein Gebot des Moments in's Auge fassen, und wenn auf seine Unterstüzung für die Sicherstellung des europäischen Staatensystems in Gegenwart und Zukunft Rechnung gemacht werden soll, so muß ein günstiges Horoskop des Zusammentreffens einer solchen Aufforderung mit den Schwankungen in den Combinationen seiner gebieterischen industriellen Interessen und der davon größtentheils abhängigen Bewegungen seines innern gesellschaftlichen Zustands abgewartet werden. Diese besondern Interessen werden in England immer mit geübtem Scharfblick aufgefaßt, aber in Allem, was über den unmittelbaren Gesichtskreis derselben hinausreicht, steht außer dem, was sie selbst erfordern, auch noch oft eine in dem insularischen Character liegende Einseitigkeit einer vorurtheilsfreien Würdigung der Continentalverhältnisse im Weg, und um so leichter kann daher auch der ohnehin in der allgemeinen Natur der Repräsentativverfassungen begründete Wechsel der Cabinette und der Volksstimmung hierauf Einfluß üben. Auf diesem eigenthümlichen Standpunct kann die englische Politik immer nur mit Beschränkungen als eine Stüze des europäischen Staatensystems betrachtet werden, und zwar mehr in Beziehung auf seine Aufrechterhaltung, als auf das, was zu einer Correction desselben dienen kann; — sie wird für dasselbe nicht leicht durch Beihülfe zur Stärkung seiner unmächtigen oder vermöge ihrer Lage mehr bedrohten Glieder wirksam eintreten, dazu ist sie ihrer Natur nach zu selbstsüchtig; denn die Schwäche und Zerrissenheit der Staaten des Festlandes im Allgemeinen erweitert vielmehr den Markt für

den Handel und die Fabricate Englands, befördert ihre Ausbeutung und ihre Abhängigkeit, — darum würde ihr namentlich auch eine Sprengung des teutschen Zollvereins über jede Rücksicht auf Einigung und Befestigung einer Centralmacht gehen, — aber sie wird immer bereit sein, sich mit Continentalstaaten zu verbinden, um zu verhindern, daß dieselben von andern Mächten unterdrückt oder verschlungen werden, und sie bleibt in dieser Beschränkung die mächtigste Beschirmerin der allgemeinen Völkerfreiheit in großen Krisen, welche den Untergang derselben besorgen lassen. Vor dem Loos, von ihr wie Portugal ausgesogen, oder zu gleichem Zweck und zur Beseitigung anderwärtigen Einflusses wie Spanien bearbeitet zu werden, mögen alle Völker sich hüten, und diejenigen, welche vom Meer aus verlezt werden können, haben oft auch auf andere Weise ihren schonungslosen Uebermuth empfunden; aber die Freiheit von Europa, die Selbstständigkeit seiner Staaten und Nationen wird nie von den britischen Inseln her, wie von andern übermächtigen Reichen, gefährdet werden, und so wenig als einst durch Napoleons Proclamationen wird die öffentliche Meinung jezt durch die Wortführer einer aufstrebenden Industrie verleitet werden, Seeherrschaft und Weltherrschaft, — den Kampf um Handelsinteressen, sei es auch für Nationalwohlstand, mit einem Kampf für Nationalexistenz zu verwechseln. Die Vortheile, welche die Natur einem Volk zugewiesen hat, kann ihm Mißgunst nicht entreißen, was es aber einem Vorsprung in eigener Thätigkeit und Einsicht verdankt, kann auch von andern auf gleichem Wege, wenngleich nur langsam, mit Geduld und Beharrlichkeit erreicht werden.

Vermöge ihrer conservativen Richtung in Beziehung auf die europäischen Staatenverhältnisse harmonirt die englische Politik am meisten mit jener der beiden teutschen Großmächte, und dadurch wird auch, in soweit diese leztern nicht übereinstimmen, bei richtiger Auffassung der Lage, ihre Hinneigung zu einer oder der andern derselben bestimmt werden; — auf Oestreich wird sie insbesondere durch gemeinschaftliche Interessen in den orientalischen Verwicklungen verwiesen. Mit Frankreich und Rußland sind aber ihre unmittel-

baren Berührungen mannigfaltiger und von der Art, daß besondere Zwecke sie leichter in einzelnen Fällen nach Umständen von der Festhaltung jenes allgemeinen Gesichtspunctes abwenden können, jedoch wird sie sich dadurch nie zu dauernden Verbindungen verleiten lassen, um einer dieser Mächte in einer Beeinträchtigung der Freiheit oder der Integrität anderer Staaten behülflich zu sein; und wo beide sich zu solchen Zwecken vereinigen sollten, wird sie gewiß immer ihr Gewicht in die entgegengesezte Wagschale legen. Die alte Eifersucht zwischen den Franzosen und den Engländern findet, unabhängig von dem Wechsel der Zeitverhältnisse, in soweit eine fortdauernde, in der Natur der beiderseitigen Stellung gegründete Nahrung, als auch erstere dadurch angewiesen sind, sich als Seemacht zu behaupten und in dieser Beziehung lange Vernachlässigung einzubringen, — auf dem Continent hingegen sind es hauptsächlich Umgriffe von französischer Seite, welche beide Nationen in Feindschaft verwickeln können, und nur in der pyrenäischen Halbinsel bekämpfen sie sich, bei deren gegenwärtiger Zerrüttung, in gleichem Streben nach herrschendem Einfluß. Dagegen könnte ein Principienkampf sie allerdings zusammenführen, allein ein solcher ist überhaupt eine Abnormität in der Staatenpolitik und in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr zu erwarten, da dem in dem herrschenden Geist der Zeit erstarkten constitutionellen System keine allgemeine Gefahren drohen, und ein weltbürgerlicher Propagandismus desselben nur in dem ersten Feuer einer revolutionären Begeisterung positive Interessen beseitigen kann. Der baldige Uebergang des vorigen britischen Ministeriums von dem constitutionell-liberalen Fraterniſiren in der belgischen Revolution und der spanisch-portugiesischen Quadrupelallianz zu einer feindlich gespannten Stellung gegen Frankreich zeigt, daß ersteres auf keiner dauernden Grundlage beruhte. Die Collisionen Großbritanniens mit Rußland beschränken sich nicht auf die Verhältnisse des nördlichen und insbesondere des östlichen Europas; diese Mächte stoßen auch im innern Asien auf einander, und finden daher so vielfachen Anlaß, sich zu bewachen oder zu bekämpfen, daß eine engere Allianz derselben immer, wo nicht zu

widernatürlichen, doch nur zu vorübergehenden Erscheinungen in der wechselnden Tagespolitik gehören wird.

In der Mitte der europäischen Staaten ist die Stellung Oestreichs und Preußens in mancher Hinsicht verschieden von derjenigen, welche das von diesen Großmächten vertretene Teutschland einnehmen würde, wenn es in ein großes Reich vereinigt wäre, sowohl aus dem Grund, weil sie sich in diese Stellung theilen, als weil sie, und zwar insbesondere ersteres gegen Osten und Süden, über dieselbe hinausreichen.

Die Eigenthümlichkeit des politischen Characters der östreichischen Monarchie wird weniger noch durch ihre geographische Lage als durch ihre Zusammensezung bestimmt. Daß sie durch diese leztere zu einem in jeder Hinsicht conservativen, alle Angriffe der bestehenden Ordnung sowohl in ihrem Innern als in ihren äußern Verhältnissen und daher auch in andern auf sie rückwirkenden Staaten abwehrenden System angewiesen werde, ist bereits aus der nationalen Verschiedenartigkeit ihrer Bestandtheile abgeleitet worden. Oestreich ist vermöge dieses Princips seiner Politik in der gegenwärtigen Lage von Europa die am meisten Vertrauen in ihre Absichten erweckende, und in soweit die zuverlässigste Schuzmacht für alle seine Staaten, welche einer solchen gegen die Ueberlegenheit anderer bedürfen, — überhaupt aber für die Erhaltung des Status quo; in der Vertheidigung desselben ist es auch dem Geist der Neuerungen, insbesondere in aufgeregten Massen, oft allzuängstlich und im Zerwürfniß mit der vorherrschenden Richtung der Zeit entgegengetreten, nicht als Feind des Fortschritts an sich, sondern nur aus dem Gesichtspunct einer sich mittheilenden, mit seiner Organisation unverträglichen Erschütterung, und wo diese zu besorgen war, immer entschieden, mit Unterordnung aller Rücksichten auf sonstige Vortheile oder zu bringende Opfer. Mächtig genug, sich selbst in dem erlangten Besiz zufrieden zu stellen und auf der ersten Rangstufe der Staaten zu behaupten, wird es durch die Sorge, die nicht von der Natur unauflöslich verbundenen Glieder seines Körpers zusammenzuhalten, und auch von außen keinem Versuch der Losreißung

auszusezen, vor dem Uebermuth der Vergrößerungssucht bewahrt. Dadurch ist seine Stellung von jeher dem Wesen nach defensiv, und auch in den Perioden seiner größten Regsamkeit mehr durch ein planmäßiges oder doch auf das Gefühl eines Bedürfnisses zurückführendes Streben nach Gewinnung einer naturgemäßern, gleichartigern Grundlage seiner Macht, als zum Zweck einer Ausdehnung angreifend und drohend geworden. In diesem Geist hat Oestreich in den Zeiten, da es noch eine solche Grundlage in Teutschland suchen konnte, die alten Rechte der Kaiserkrone sowie die Einheit der Kirche, — später aber in den schwachen Resten des erstern immer noch eine Stüze seiner Macht gegen den wechselnden Einfluß anderer vertheidigt, sich auf diesem Stammboden bei Gelegenheit durch Territorialerwerbungen oder Ausgleichungen zu befestigen gesucht, — und unter Joseph II. im Innern gewaltig nach Verschmelzung seiner Provinzen gestrebt. Nur in den Versuchen, auf solche Weise eine festere Verbindung seiner Bestandtheile zu erlangen, konnte Oestreich, welches dadurch intensiv kräftiger, aber nicht vergrößert und übermächtig geworden wäre, mit erhaltenden Interessen anderer Staaten vorübergehend in wahren Widerstreit gerathen, — außerdem hatte es zu jeder Zeit mehr diejenigen zu Gegnern, welche die Vorurtheile einer unrichtigen Auffassung seiner Lage zur Ablenkung der Aufmerksamkeit von eigenem Umgreifen benuzten. Unter den übrigen Großmächten haben Oestreichs Alliirte nach den jedesmaligen Berechnungen ihres eigenen Vortheils öfter gewechselt; dagegen hätte es in der Regel bei gehöriger Erkenntniß die Staaten zweiten und dritten Ranges, in soweit denselben freie Wahl blieb und sie nicht durch die Aussicht auf einen augenblicklichen Gewinn unter anderwärtigem Schuz von dem allgemeinen Interesse ihres Standpuncts abgezogen wurden, auf seiner Seite haben sollen, — und zwar seitdem es sich selbst und der Welt das Gesez seiner eigenthümlichen Stellung klar gemacht hat, ohne Ausnahme der teutschen und italienischen Staaten, obgleich in Beziehung auf diese leztern bisweilen noch eine andere Ansicht zu verbreiten gesucht wird; denn von dem System, auf welchem seine Stärke

beruht, kann es nicht wegen der Möglichkeit eines kleinen Vortheils im Einzelnen abweichen, und für eine Aufgebung desselben eröffnete ihm seine Lage auf keiner Seite Ersaz.

In dem durch seine Umgebung bestimmten Verhältniß hat Oestreich gewonnen, seitdem es nicht mehr in unmittelbarer Berührung mit Frankreich steht, und auf dieser Seite durch anderwärtige Interessen wenigstens in soweit gedeckt ist, um ohne die Gefahr, durch einen Angriff von dort her isolirt betroffen zu werden, seine Kräfte mit etwas mehr Freiheit in einer andern Richtung geltend machen zu können. Eine nähere Beleuchtung der gegenwärtig in Teutschland bestehenden besonderen Verhältnisse, welche überhaupt auch zur vollständigen Beurtheilung des europäischen Standpuncts seiner Großmächte erforderlich ist, wird aufklären, um welchen Preis dieser Vortheil erlangt worden und wie hoch derselbe anzuschlagen seie, da Oestreich demungeachtet eben so wenig als es an seiner Westgränze, ohne nothwendige Verbündete zu finden, angegriffen werden kann, sich auch nicht bei einem Angriff auf andere teutsche Staaten von der Theilnahme zurückziehen kann; sie wird aber zugleich zur Ueberzeugung führen, daß diese Macht bei dem nunmehr bestehenden Bundesverhältniß ohne eine Totalrevolution in Europa, auf welche keine Berechnung gestellt werden kann, in Teutschland nicht mehr eine Wiederherstellung früherer Suprematie, sondern nur die Erhaltung ihres immer noch bedeutenden Einflusses und eines auf die Verfassung des Bundes gegründeten dualistischen Gleichgewichts in demselben suchen kann.

In Italien kann Oestreich sich den eigenen Länderbesiz nur durch die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Vertheilung dieser Halbinsel in selbstständige Particularstaaten und einen zwar nicht ausschließlichen aber doch überwiegenden Einfluß nur durch die Hinneigung dieser leztern zu seiner erhaltenden und schüzenden Politik sichern. Ueberhaupt würde die östreichische Monarchie in ihrer Bildung aus so verschiedenartigen Bestandtheilen kaum im Stande sein, sich zu behaupten, wenn sie überall nur von mächtigen Staaten umgeben wäre, welche ihr die ungetheilten und gleichartigen Kräfte großer Nationen, die sie

selbst nicht zu erlangen vermag, entgegenstellen könnten, — es müßte besorgt werden, daß sie am Ende im Norden und Westen durch ein germanisches, im Süden durch ein italienisches und im Osten durch ein slavisches Princip zur Auflösung gebracht werde, — daher kann sie unter den bestehenden Verhältnissen in Teutschland wie in Italien die politisch-nationale Einigung nur mit großen Beschränkungen befördern, einer hierauf gegründeten Staatenbildung steht sie aber in jeder Hinsicht im Weg, nicht blos thatsächlich durch ihren Besizstand, sondern auch weil sie in dem zu großer Vollkommenheit gebrachten Gesez ihres ganzen Organismus die Nationlität ihrer Angehörigen eben so wenig unterdrückt, als sie dieselbe irgendwo vorherrschen lassen darf, durch ihre Neutralität in dieser Beziehung auf keine Seite hin abstoßend wird, durch ihren vermittelnden Character aber in den auswärtigen Verhältnissen Vertrauen erweckt, und im Innern das Bild einer milden, auf Rechtsachtung gegründeten Regierung, der Ordnung und Ruhe ohne Stillstand darbietet.

Gegen Rußlands unternehmende Politik hat Oestreich sich insbesondere zu wahren. In soweit überhaupt Staaten als natürliche Gegner betrachtet werden können, wenn ihre Stellung, unabhängig von der Wandelbarkeit ihrer Verbindungen, Interessen erzeugt, welche sich widerstreiten, und wenn sie sich vermöge derselben entweder wechselseitig bedrohen, oder dies auf der einen Seite der Fall ist, lassen sich diese beiden Mächte vorzugsweise als solche bezeichnen. Sie haben sich in der neuern Zeit öfter vereinigt, wenn es darauf ankam, revolutionären Bewegungen Einhalt zu thun oder ein europäisches Gesammtinteresse gegen Frankreich zu vertheidigen, in jeder andern Hinsicht bilden sie aber einen vollkommenen Gegensaz, Oestreich als eine durchaus conservative, Rußland als die gegenwärtig am meisten umgreifende Macht. Wo sie sich unmittelbar berühren, im offenen Land, am nördlichen Fuß der Karpathen, erscheint Oestreich mehr aus strategischem Gesichtspunct, hingegen bei den noch für lange Zeit in Polen bestehenden Verhältnissen weniger in andern Rücksichten einem Angriff blosgestellt, denn auch Rußland würde eben dieser Verhältnisse wegen, wenn es dort angegriffen würde, keinen

festen Boden finden; desto mehr aber droht ersterem die Gefahr an der untern Donau, sowie von da an seiner ganzen südöstlichen Gränze bis zu den an das adriatische Meer schauenden Bergen von Montenegro, durch ein ihm zuvorgekommenes Patronat überflügelt und von den unentbehrlichsten Verbindungen mit dem Orient, zu deren Erhaltung eine freibleibende Schifffahrt von Triest nach Smyrna und Alexandrien nicht hinreichen würde, abgeschnitten zu werden. Es läßt sich kaum hoffen, daß die hier liegende Lebensfrage, alles Sträubens ungeachtet, am Ende auf andere Weise als durch das Schwert zu entscheiden sein werde.

Durch ihre Lage ist die östreichische Monarchie berufen, sich zu einer secundären Seemacht zu erheben. Es ist dies für alle Staaten, welchen der vorherrschende Character eines Binnenlandes nicht gestattet, die Entfaltung ihrer Kräfte vorzugsweise auf diesen Weg zu richten, welche aber doch theilweise auf denselben verwiesen sind, das einzige Mittel, mit Benüzung der ihnen eigenthümlichen Hülfsmittel in dem allgemeinen materiellen Fortschreiten der gegenwärtigen Zeit nicht zurückzubleiben und in allen daraus hervorgehenden Conflicten nicht auf eine passive Rolle beschränkt zu werden.

Preußen hat sich, zuerst unter der Regierung eines großen Königs durch entschlossene Benüzung günstiger Umstände und durch Kriegsthaten, von einem vorher kaum beachteten Staat schnell in die Reihe der Großmächte emporgeschwungen; dazu war die äußerste Anstrengung seiner Kräfte erforderlich, bevor die Nachhaltigkeit derselben für alle Wechselfälle hinreichend begründet war, und noch jezt bleibt ihm Vieles zu erstreben übrig, um sich durch ihre Vervollständigung den andern großen Mächten gleich zu stellen. Diese Aufgabe hat eine rastlose Thätigkeit, eine Herrschaft der Intelligenz über den ihr zu Gebot stehenden Stoff, ein Streben, groß zu werden, aber auch für groß zu gelten, in dem preußischen Character begründet und zugleich die ganze Staatsmonarchie durch das Aufbieten aller anfänglich dürftigen und immer noch nicht über das Nothwendige reichenden Hülfsmittel in einen Zustand der Spannung versezt, in welcher derselben heftige Anstöße von außenher, mehr

als andern gefährlich werden. Nicht sowohl fehlerhaften Einrichtungen und einzelnen Mißgriffen, sondern hauptsächlich dieser Spannung ist es zuzuschreiben, daß Preußen durch den einen Tag von Jena an den Rand des Abgrunds gebracht wurde und sich nicht wie Oestreich von wiederholten Schlägen erholen konnte. Seit der eingetretenen glücklichen Wendung sind die Kräfte der preußischen Monarchie, aber auch die Forderungen ihrer Stellung angewachsen, und wenngleich erstere in höherem Grad als leztere, daher sich das Verhältniß hierin für sie günstiger gestaltet hat, so bleibt ihr doch fortwährend ein Bedürfniß, breitere und nachhaltigere Grundlagen zu gewinnen.

Die Behauptung des hohen Standpuncts, auf welchen Preußen sich in der lezten großen Restaurationsperiode einzig durch moralische Kraft und durch die Hingebung seines Volks erhoben hat, wird ihm hauptsächlich dadurch erleichtert, daß es denselben in der Gegenwart und für die Zukunft auf die Gesammtheit der teutschen Nation stüzt, und vorzugsweise als Repräsentant derselben auftritt, da seine Provinzen derselben mit einer im Verhältniß zum Ganzen nicht bedeutenden Ausnahme angehören, daß es aber dadurch nicht mehr genöthigt wird, sich Oestreich feindlich gegenüber zu stellen, und zu diesem Zweck einer anderwärtigen gefährlichen Freundschaft hinzugeben, — denn unter den gegenwärtig in Teutschland bestehenden Verhältnissen hat es hier unstreitig Vieles vor lezterem voraus und keine Verkürzung zu besorgen, dagegen beruht der Einfluß beider Mächte auf die übrigen teutschen Staaten auf ihrem bisher erhaltenen Einverständniß. In dieser Beziehung läßt sich die Maxime nicht anwenden, daß eine Macht durch dieselben Mittel erhalten werden müsse, durch welche sie im Anfang begründet worden ist. Preußen konnte allerdings nur allein auf Kosten der alten teutschen Kaiserwürde und selbst der östreichischen Erbländer die erste Grundlage für seine Größe finden, und in dem Aufstreben nach diesem Ziel nicht auf halbem Wege stehen bleiben; dadurch war ihm zur Nothwendigkeit gemacht, immer den möglichsten Gewinn aus der Lage des Augenblicks zu ziehen; allein wenn es auch schwierig war, dabei

den geeignetsten Wendepunct mit Sicherheit aufzufassen, wo nicht mehr jeder Weg zum Emporkommen unbedenklich erscheinen kann, sondern die bereits erreichte Stellung einer Großmacht in der allgemeinen Politik eine bestimmte Richtung vorzeichnet, um sie mit Erfolg und Sicherheit behaupten zu können, — so ist derselbe doch nunmehr in jedem Fall als eingetreten anerkannt. Noch kann für Preußen die Periode des Wachsthums nicht als geschlossen betrachtet werden, aber in der Lage der Gegenwart wird es vor Allem angewiesen, in Eintracht mit Oestreich die gemeinsamen Interessen der europäischen Centralmächte gegen eine Beeinträchtigung von Seiten Frankreichs oder Rußlands zu vertheidigen und zu pflegen.

Schon durch die unzusammenhängende Lage seiner westlichen Provinzen ist Preußen an das gemeinsame Schicksal der übrigen teutschen Staaten gebunden und zu einem vorzugsweisen Einfluß auf dieselben berufen. Durch seine Verbindungen mit denselben ergänzt es die Erfordernisse zu seiner industriellen Entwicklung, mit welchen es sonst auf den durch russische Absperrung verkümmerten Ausweg der Ostsee beschränkt wäre, und durch den unter seiner Leitung stehenden Zollverein, welcher ungeachtet aller Gegenwirkungen bestimmt ist, die Ufer der Nordsee zu erreichen, ist bereits in commercieller Beziehung der Grund zu einer großartigen, in den allgemeinen Wetteifer der neuern Zeit mit dem Gewicht der unzersplitterten teutschen Kräfte auftretenden Handelsmacht gelegt worden. Die Unterhaltung freundschaftlicher Verbindungen mit Rußland ist Preußen in der neuern Zeit öfter zu Statten gekommen; es hat nicht nur bei den Verhandlungen, aus welchen die jezige Ordnung der Staatenverhältnisse hervorgegangen ist und in welchen es eigentlich erst die Befriedigung seiner gerechten Ansprüche auf eine neue und genügende Ausstattung als vollzählende Großmacht erhalten hat, manchen wesentlichen Vortheil zu verdanken, sondern dadurch auch seither bei mehrern Gelegenheiten dem eigenen Gewicht eine dienliche Unterstüzung bewahrt, es darf sich jedoch von der Politik dieses gefährlichen Nachbars nicht ins Schlepptau nehmen lassen, und dies wird gegenwärtig mit Umsicht vermieden, denn es würde dadurch nicht nur

seine Selbstständigkeit und den ihm zu seiner fernern Entwicklung unentbehrlichen Anklang im eigenen Volk, sowie in Teutschland überhaupt gefährden, sondern auch die Begründung einer Uebermacht befördern, welcher es dereinst, wenn auch nicht als das erste, doch immer als das zweite Opfer verfallen müßte. Darin lag früher der Fehler einer allzulang fortgesezten Hinneigung Preußens zu Frankreich, welche hart aber lehrreich gebüßt worden ist, und ein Rückfall in denselben ist nicht mehr zu besorgen. So lang lezteres nicht unmittelbar oder mittelbar, kriegerisch oder friedlich seinen Ehrgeiz auf Teutschland richtet, fordern die Interessen einer hohen Cultur beide Nationen und ihre Regierungen auf, sich die Hand zu reichen, sobald aber bei den westlichen Nachbarn wieder alte Herrschaftsplane auftauchen, ist mit Preußen in seinem jezigen Verhältniß durchaus keine Abfindung möglich; durch dieses ist es gegen Frankreich, sowie Oestreich gegen Rußland als Schuzmacht der mitteleuropäischen Staaten in die erste Linie gestellt.

Unter den großen Mächten hat einst auch Spanien eine Stelle eingenommen, — es ist von derselben tief, jedoch bei seinen großen Hülfsquellen und Anlagen nicht hoffnungslos herabgesunken. Seine Lage ist besonders günstig zur Behauptung seiner äußern Unabhängigkeit und gewährt ihm vor allen andern Staaten zweiten Rangs den wesentlichen Vortheil, daß es in dem Streben, sich wieder aufzuhelfen, durch keine fremde Einmischung, welcher es sich nicht selbst hingibt, gestört werden kann, aber sie eröffnet ihm auch nur auf dem Meer einen, freilich in seinem jezigen erschöpften Zustand sehr weitaussehenden Weg, sich wieder zur alten Größe zu erheben, denn zu Land ist es, abgesehen von einer zwar in der Reihe der Möglichkeiten liegenden, aber dazu nicht hinreichenden Einverleibung Portugals, durch das immer stärkere Frankreich von dem übrigen Europa abgeschnitten, und auswärtige Nebenländer lassen sich heutzutage nirgends mehr in der Weise einer Patrimonialbesizung erwerben und behaupten; für einen in der Folgezeit wieder zu erlangenden Einfluß würde sich aber wohl zuerst in dem nahe gelegenen und in mancher Hinsicht auch näher verwandten Italien ein mögliches Feld eröffnen. Dagegen

könnte Spanien durch allmählige Wiederherstellung einer Seemacht, wozu es durch die Natur berufen ist, nicht nur ein bedeutendes Gewicht im allgemeinen Staatenverhältniß erlangen, sondern auch seine Herrschaft auf den Küsten von Africa ausbreiten. Auf dieser Bahn würde es zunächst in Frankreich seinen Nebenbuhler finden, welches auch an der Landgränze der einzige, zu einem Angriff befähigte Nachbar ist; — um dadurch Englands Eifersucht zu erregen und von demselben nicht wenigstens im Wetteifer mit Frankreich begünstigt zu werden, müßte es dem noch in weiter Ferne liegenden Ziel schon viel näher gerückt sein. In seiner gegenwärtigen Zerrüttung kann es nur zwischen der zweideutigen Freundschaft dieser beiden Mächte in dem Wechsel ihrer Verbindungen mit innern Parteiungen schwanken, von andern aber wenig hoffen oder fürchten. Auch Portugal könnte auf demselben Wege zwar kein mächtiger, aber wieder ein blühender Staat werden, wenn es sich vorerst nur soweit von seinem innern Verfall wieder zu erheben und so viel Achtung zu verschaffen vermöchte, um die Unterstüzung Englands, deren es gegen Spanien bedarf, um geringern Preis als jenen einer gänzlichen Hingebung zu erhalten, und dazu würde ihm französische Concurrenz behülflich sein.

Die italienischen Staaten können von drei Seiten her verlezt werden, an ihren ausgedehnten Meeresküsten durch eine Seemacht, und gegen Verlezungen dieser Art haben sie den Schuz nur im Verein ihrer Interessen und gemeinsamer Wehrhaftigkeit zu suchen, — zu Land aber durch Frankreich oder Oestreich. Hier ist insbesondere das Königreich Sardinien die wichtigste Schuzwehr für die ganze Halbinsel. Wenn die Stellung einer Großmacht dadurch geschwächt wird, daß sie von mehrern Seiten Angriffen ausgesezt und dadurch verhindert wird, sich mit voller Freiheit auf die eine zu wenden, so hat dagegen die Geschichte des savoyischen Hauses schon in frühern Perioden gezeigt, wie ein Staat von geringerem Umfang, welcher sich einer solchen Freiheit ohnehin nicht zu bedienen im Stande ist, vielmehr dadurch in einer von der Natur beschüzten Lage, die ihm zwischen mächtigen Nebenbuhlern die Wahl des Anschlusses nach

Umständen freiläßt, an Bedeutung gewinnen kann. Das Königreich Sardinien bewacht die Pforten Italiens gegen Frankreich und kann auch Oestreich am Vordringen in dasselbe durch die Oeffnung dieser Pforten und durch eine Bedrohung seiner Flanke verhindern; es ist dazu gegen beide Mächte durch ihre gegenseitige Eifersucht befähigt und braucht nur stark genug zu sein, um das Uebergewicht gegen diejenige zu entscheiden, welche jeweils als die angreifende und gefahrdrohende erscheint; es muß aber diesen Gesichtspunct festhalten, ohne sich für den gefährlichern Nachbar durch die Aussicht auf einen kleinen Erwerb gewinnen zu lassen. Für seine Bestimmung war Genua keine überflüssige Zugabe, und mit Unrecht würde ihm diese Erwerbung mißgönnt. Das Königreich beider Sicilien, obgleich an sich größer, ist doch von minderer Bedeutung für das übrige Italien und mehr auf maritime Verbindungen verwiesen. Oestreich hat, auch abgesehen von dem allgemeinen conservativen Princip seiner Politik, von jeder Veränderung des bestehenden Zustandes eher eine Gefährdung des Besizes seiner lombardischen Provinzen zu besorgen, als eine Gelegenheit zu ihrer Ausdehnung zu erwarten; — sie sind ein gegen Südwest vorspringendes Außenwerk der Monarchie, dessen Behauptung die Abneigung von seiner fremdartigen, wenngleich sonst wohlthätigen und die Nationalität durchaus nicht beeinträchtigenden Herrschaft immer schwierig macht. Der östreichischen Regierung könnte daher wohl ein italienischer Staatenbund zusagen, wenn die Eifersucht gegen ihren Einfluß es bei der hier weniger als in Teutschland sich aufdringenden Nothwendigkeit dazu kommen ließe, sie ist aber jeder engern Verbindung der Völker Italiens, insbesondere jeder dahin zielenden unitarischen oder revolutionären Bewegung entschieden entgegen, und dadurch die natürliche Verbündete aller andern daselbst bestehenden Regierungen, deren Vertrauen und Unterstüzung sie sich durch keinen Uebergriff abwendig machen wird.

Die Schweiz kann ihre Unabhängigkeit nur in strenger Neutralität behaupten; die Achtung derselben liegt in der Convenienz der sie umgebenden Staaten, welche sich selbst dadurch verwundbare

Seiten decken, ohne gehindert zu werden, sich mit Umgehung ihres Gebiets zu erreichen, und welche sie daher weder im Frieden noch im Krieg in die Wagschale eines Gegners nöthigen dürfen. Würden aber solche Rücksichten aufgehoben oder hintangesezt, so läßt sich nach den in den Jahren 1798 bis 1815 gemachten Erfahrungen nicht annehmen, daß sie äußerer Gewalt in ihrer dermaligen radicalen Bewegung und Zerrissenheit kräftiger als unter den frühern gealterten Formen widerstehen werde. Ihr Besiz ist indessen keinem Nachbar nöthig; einer ohnehin begründeten französischen Präpotenz konnte sie in der dadurch von selbst gegebenen Abhängigkeit selbst unter der Gewaltherrschaft Napoleons ohne Einverleibung genügen, eine jedenfalls nur nach Ausscheidung der wälschen Kantone denkbare Wiedervereinigung mit Teutschland hingegen würde für dieses eher lästig als ein Zuwachs von Kräften sein, da sie in der Gemeinschaft immer mehr zu fordern, mehr Rücksichten und Ausnahmen in Anspruch zu nehmen als zu leisten hätte, und könnte nur in der Rücksicht vortheilhaft erscheinen, daß die Bewachung ihrer Neutralität auf teutscher Seite mehr Sorge macht, als auf französischer, indem sie, wie ein Blick auf die Karte zeigt, auf jener von Basel bis an das Vorarlbergische oder wenigstens bis an den Bodensee eine Flanke bedroht, auf dieser aber nur eine durch befestigte Puncte leichter zu deckende Fronte. Die Schweiz kann ihre Freiheit erhalten, so lange sich ihr Bund nicht in innerer Zerrüttung selbst auflöst, und ihre Nachbarn sich gegenseitig von einer Verlezung derselben abzuhalten vermögen; sie selbst muß die Beeinträchtigungen, welchen sie von dem einen oder dem andern derselben ausgesezt werden könnte, nach ihrem mehr agressiven oder defensiven Character bemessen, um sich hiernach in Vorsicht und Hinneigung zu richten, allein ein auf seine Selbstständigkeit eifersüchtiges Volk wendet sich oft ohne eine solche Erwägung gerade von denjenigen am meisten ab, welche größere Ansprüche an dasselbe auf Oertlichkeit und Stammesverwandtschaft gründen könnten.

Auch die Niederlande sind ein vom teutschen Gesammtkörper losgerissenes Glied, welches derselbe mehr als die Schweiz vermißt,

weil ihm durch dessen Verlust die bedeutendsten, von der Natur angewiesenen Meeresküsten und Strommündungen abgesperrt worden sind, so daß ihm von beiden kaum genug übrig bleiben, um im Weltverkehr den heutzutage so sehr gesteigerten Forderungen eines großartigen Standpuncts nothdürftig zu genügen. Für Teutschland wäre daher die Wiederanknüpfung der alten Verbindung ein unverkennbarer Gewinn, das Königreich der Niederlande aber erhielte dadurch eine Sicherstellung, welche ihm immer mehr zum Bedürfniß zu werden scheint, seitdem seine Mittel, in welchen ihm andere Staaten auf breitern Grundlagen längst vorausgekommen sind, zumal nach der Abtrennung Belgiens, nicht mehr für die alte gewichtige Rolle ausreichen, und es würde in keiner Beziehung etwas dabei opfern, so lange es sich nur von dem Eintritt in einen Staatenbund handeln kann, dessen Forderungen so wenig in die Selbstständigkeit und in die privativen Hülfsquellen seiner Glieder eingreifen, daß auch Mächte des ersten Ranges an demselben Theil nehmen können. Für eine solche Verbindung ist auch die nationale nahe Verwandtschaft hinreichend, zu einer vollkommenen Verschmelzung würde sie jedoch allerdings nicht hinreichen, wenn Teutschland als ein Gesammtreich inniger als unter den Formen eines Föderativsystems vereinigt wäre. Es läßt sich daher wenigstens nicht als etwas Unmögliches betrachten, daß der niederländische Staat in eine Lage kommen könnte, in welcher seine Aufnahme in den teutschen Bund ihm selbst vortheilhaft erschiene und durch keine entgegenstehende fremde Interessen verhindert würde. Schwieriger wäre bei seinem gegenwärtigen Handelssystem der Anschluß an den großen teutschen Zollverein, aber leicht, wenn die vielfach besprochene Nothwendigkeit, dasselbe aufzugeben, sich aufdringen sollte; ein solcher Anschluß läßt sich indessen nicht wohl als unabhängig von einem Eintritt in den Bund betrachten, wenigstens würde das Verhältniß des Zollvereins zum Bund sich anders gestalten, wenn ersterer Staaten umfaßte, die lezterem nicht angehören. In einer andern Lage befindet sich der neue belgische Staat, welcher sich, wie bereits bemerkt worden ist, nur in vollständiger Neutralität erhalten kann.

Die Stellung der scandinavischen Reiche in ihrer Gesammtheit ist hauptsächlich von Rußland her bedroht, nicht blos weil der Vergrößerungstrieb dieser Macht im Allgemeinen in schwachen Umgebungen Anlockung findet, sondern weil sie die Eingänge des baltischen Meers, wo nicht selbst zu besizen, doch immer in ihrer Abhängigkeit zu erhalten suchen wird. Daher wird Rußland nicht die Stärkung, sondern vielmehr die Entkräftung und Spaltung der scandinavischen Staaten befördern, seinen Einfluß auf dieselben zu befestigen trachten, und wenigstens keine sich darbietende Gelegenheit unbenüzt lassen, um sich die Sorge dafür durch die Ausdehnung seiner unmittelbaren Herrschaft immer mehr zu erleichtern. In dem gemeinsamen Interesse, sich dagegen sicher zu stellen, haben diese Staaten ihre natürliche Stüze vorzugsweise und mit den paratesten Mitteln an England, nebstdem bei eintretender Gefahr für ihre Erhaltung, jedoch mehr mittelbar auch an der nordteutschen Macht. England ist wohl früher schon, auch aus dem engherzigsten Gesichtspunct der Selbstsucht betrachtet, in der Zerstörung der dänischen Kriegsflotte vor Kopenhagen zu weit gegangen, und wird wenigstens keine Aufforderung mehr finden, fernerhin auf solche Weise zur Wehrlosmachung eines kleinen, zunächst der Uebermacht eines Nebenbuhlers ausgesezten Staats beizutragen.

Schweden, als das größere und in erster Linie gegenüberstehende Reich, ist von Rußland zunächst bedroht, dagegen wird Norwegen, wenn es auswärtiger Einwirkung Blößen gibt, in seinem Sonderungsgeist von dieser Seite bestärkt, und Dänemark in seinen Verhältnissen zu andern Staaten unterstüzt werden. Nur lezteres kann auch mit Teutschland in Collisionen kommen, nicht als Nachbar an und für sich, sondern hinsichtlich jener ihm nicht staatsrechtlich einverleibten Besizungen seines Königshauses, welche als Bestandtheile des teutschen Bundes in ihrer Verfassung und Regierung den Gesezen desselben unterliegen, und welche derselbe sich auf keine Weise entfremden lassen kann; die Gesammtheit dieses Bundes hat jedoch so wenig als Preußen insbesondere ein Interesse,

Dänemark zu schwächen und auf dessen Kosten einen Gewinn zu suchen.*)

*) Der König von Dänemark besizt Holstein mit allen dazu erworbenen Landschaften, und zwar nicht nur den alten, sondern auch den gegen Oldenburg eingetauschten ehemals Gottorpischen Antheil, als Geschlechtsältester des Oldenburgischen Hauses, nach dem in demselben bestehenden teutschen Erbfolgerecht, und nach diesem könnte es möglicher Weise im Fall einer Erlöschung der jezt regierenden Linie von der dänischen Krone getrennt werden. Eine solche Gelegenheit zur theilweisen Beseitigung der Anomalie, daß auswärtige Souveräns Mitglieder des teutschen Bundes sind, dürfte nicht unbenüzt gelassen werden. Hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg, welches an diese Krone aus der zweiten Hand als eine geringe Entschädigung für den Verzicht auf Norwegen gekommen ist, ließe sich die Frage aufwerfen, ob dasselbe durch eine Abtretung den teutschen Grundsäzen der Erbfolgeordnung ohne ausdrückliche Bestimmung entzogen werden konnte; aber wenn auch ein möglicher Fall, in welchem dieselbe zur Sprache kommen könnte, anders entschieden werden sollte, so würde es sich doch immer als Gegenstand einer Ausgleichung nur zur Verbindung mit Holstein oder zum Uebergang an eine andere teutsche Regierung eignen. Ein anderes Verhältniß besteht hinsichtlich des Herzogthums Schleswig; die Nationalität der Mehrzahl seiner Bewohner, alte Verbindungen mit Holstein, gleiche Verfassung und gleiche Erbfolge begründen in demselben eine Hinneigung zu Teutschland, aber nach bestehendem Staats- und Völkerrecht ist es diesem fremd. Nur wenn in Folge eines Regentenwechsels Schleswig mit Holstein von Dänemark getrennt und zur Befestigung der Verbindung beider Herzogthümer auch die Aufnahme des erstern in den teutschen Bund nachgesucht würde, bestünde kein Grund, dieselbe zu versagen oder zu verhindern. Betrachtet man dagegen dieses Verhältniß, — abgesehen vom positiven Recht, nur aus dem Gesichtspunct des nationalen Interesse, so kann dieses für Teutschland nur darin bestehen, keine Stammesangehörige, welche sich mit ihm auch politisch zu vereinigen verlangen, zurückzustoßen, nicht aber der ohnehin schwachen dänischen Nation, so wenig diese auch bisher ihre Inferiorität beachtet hat, einen Theil ihrer Angehörigen abzugewinnen, wenn diese nicht selbst ihren teutschen Mitbürgern folgen wollen, oder eine Vertheilung des von uralten Zeiten her zu einem Ganzen verschmolzenen Schleswigs zu begünstigen, wenn die in der neuesten Zeit immer mehr hervortretende Nationalverschiedenheit sie nicht herbeiführt. Das hier nicht erschöpfend, sondern nur mit wenigen Worten berührte rechtliche Verhältniß von Holstein und Schleswig zu Dänemark wird voraussichtlich noch Anlaß zu weitläufigen Ausführungen geben, welche jedoch zu keinem andern Ergebniß führen können.

Das neu erstandene Königreich Griechenland, obgleich in seiner gegenwärtigen Beschränkung auf den Schuz und die Unterstüzung der großen Mächte verwiesen, ist doch durch seine Lage vor der ausschließlichen Abhängigkeit von einer derselben gesichert. Es ist durch seine Erlösung aus dem türkischen Joche der europäischen Völkergesellschaft zurückgegeben worden, aber die Aussichten auf eine Erweiterung seiner enge gezogenen Gränzen, durch welche es ein wichtiges Glied derselben werden könnte, und die Möglichkeit seiner kräftigern innern Entwicklung hängt ganz davon ab, wie sich die Verhältnisse in seiner Umgebung, in jenen Ländern, welche Europa mit dem Morgenland in Verbindung sezen, gestalten werden. Alle diese noch zum türkischen Reich gehörigen Provinzen, welche theils im Verfall desselben bereits eine halbe Selbstständigkeit erlangt haben, theils seine nothwendige Grundlage bilden, und von ihm nur mit seinem Untergange abgelöst werden können, haben ihre künftige Bestimmung von der Lösung der großen Frage zu erwarten, welche gegenwärtig die europäische Politik vorzugsweise beschäftigt, und ihr ein neues Feld, weithin über ihren alten Gesichtskreis hinaus, eröffnet hat.

VI.

Der Orient.

Von dem Ausgang der Kreuzzüge bis in das gegenwärtige Jahrhundert waren die Länder des Orients, aus welchen Europa seine erste Cultur erhalten hatte, für dasselbe durch die Herrschaft fremdartiger, aus dem tiefen Asien vorgedrungener, jeder Verbindung widerstrebender Völker verschlossen geblieben. Das Reich der Osmannen, welches alle diese Völker unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, stund dem christlichen Abendland als undurchdringliche Scheidewand gegenüber, und durch seine Ausbreitung diesseits der byzantinischen Meerenge war es nicht in die europäische Gemeinschaft eingetreten, sondern hatte derselben vielmehr jede weitere auf ihrem alten Boden gemachte Eroberung entzogen; — um seine Gränzen zog sich eine Contumazlinie, welche mit der Pest zugleich jede Völkerverbindung zurückwies, und blos einen beschränkten Handelsverkehr gestattete, in der Art, wie ein solcher mit barbarischen Nationen gepflogen werden kann. Lange waren die Türken für ihre Nachbarn gefährliche Feinde geblieben, von andern, nicht in unmittelbarer Berührung mit ihnen stehenden europäischen Mächten wurden sie dagegen, nachdem die gemeinschaftliche Gefahr ihrer ersten ungestümen Angriffe beseitigt war, öfter zu Diversionen gegen einen nähern Feind benüzt, mußten aber zulezt bei überhandnehmender Schwäche selbst gegen Vergrößerungsplane von Mächten, welche mehr Besorgniß und Eifersucht als ihr Länderbesiz erweckte, geschüzt werden. Nur in dieser Beziehung kamen sie in die Berechnungen der europäischen Politik.

Eine solche Scheidewand konnte jedoch der Beweglichkeit menschlicher Verhältnisse und Kräfte nicht ewig widerstehen; sie zerfällt

immer mehr mit der Macht, durch welche sie naturwidrig aufgerichtet worden war. Die Anzeichen innerer Auflösung des türkischen Reichs und seines Unvermögens, sich gegen Angriffe von Außen zu behaupten, lassen es als eine Erbschaft betrachten, deren Eröffnung auf der einen Seite in der Hoffnung auf Gewinn zu beschleunigen, auf der andern in der Besorgniß einer Verkürzung zu verhindern oder auf einen günstigen Zeitpunkt hinzuhalten gesucht wird. Die Regsamkeit der europäischen Nationen, welche sie in alle Theile der Erde treibt, und auf dem heimathlichen Boden keinen genügenden Raum mehr für die Entfaltung ihrer schwellenden Kräfte finden läßt, sucht denselben vorzugsweise, statt auf weiten, nur einigen unter ihnen zugänglichen Umwegen, in jenen näher gelegenen Ländern, welche die zum Theil nur noch dem Namen nach bestehende osmanische Herrschaft ihnen so lange abgesperrt hatte. In dem weiten Gürtel derselben, welcher sich um das mittelländische Meer und seine Einschnitte von der albanesischen Küste in drei Welttheilen bis über die Ruinen von Karthago herumzieht, haben sich, anfangs weniger bemerklich, zulezt in raschem unaufhaltbaren Fortschritte, die Bande der bestehenden Ordnung gelöst; es ist denselben die alte Lebenskraft entschwunden, ohne verjüngende Keime zurückzulassen, denn das herrschende Volk, auf welchem sie allein beruhte, ist im Stillstand erstarrt, es hat jede selbstständige Aneignungsfähigkeit für das unabweisliche Eindringen fremder Bildung verloren, und diese kann daher nur zersezend auf sein ganzes gesellschaftliches Gebäude einwirken.

Dem europäischen Unternehmungsgeist hat sich hier und insbesondere in Asien ein unübersehbares Feld eröffnet, und seine vorzugsweise Richtung auf dasselbe wird, wie Alles verkündet, einen neuen Wendepunct in der Geschichte bezeichnen. Die asiatischen Völker insgesammt sind demselben auf dem gegenwärtigen beiderseitigen Standpunct nirgends mehr gewachsen und fallen überall seiner Einwirkung und seiner Herrschaft anheim, wie sich die unmittelbaren Berührungen immer mehr ausdehnen; aber alle jene großen Interessen, welche sich für Europa in seiner Gesammtheit

an die Gestaltung der Verhältnisse in diesem Welttheil knüpfen, führen auf das Schicksal zurück, welchem das türkische Reich in der gegenwärtigen Krisis entgegengeht, weil es seine Pforten öffnet oder verschließt. Dies ist die ganze orientalische Frage, in soweit sie aus dem Gesichtspunct der allgemeinen europäischen Politik aufgefaßt wird, welcher dadurch nicht verrückt, wohl aber erweitert und vielseitiger geworden ist. Auch tiefer in Asien und von andern Seiten her begegnen sich zwar England und Rußland in der fortschreitenden Ausdehnung ihrer Macht und ihres Einflusses, aber selbst die unverhältnißmäßigste Vergrößerung beider Reiche oder eines derselben in diesen fernen Theilen der Erde würde an und für sich die übrigen europäischen Staaten nicht bedrohen, sondern nur die, welche dort aufeinander stoßen, in neue Collisionen bringen, wodurch ihre Streitkräfte vielmehr von dem Continent der Heimath abgeleitet, als in demselben vermehrt würden, und bevor sie es dahin brächten, mit einem solchen Zuwachs als verschmolzener und compacter Riesenkörper frei nach allen Seiten hin zu wirken, müßten seine gewaltsam verbundenen Glieder von selbst nach allgemeinen Naturgesezen auseinander fallen. Allein eine solche Beruhigung ist nicht auf das türkische Reich anwendbar, welches nicht ausschließend und nicht vorzugsweise die Beute einer Macht werden kann, ohne sie im Zusammenhang von Europa selbst unverhältnißmäßig zu verstärken, und zugleich wesentliche Verbindungen seiner übrigen Staaten mit zwei Welttheilen abzuschneiden oder zu beherrschen. Seine Erhaltung oder Auflösung ist auch aus dem Grund eine Angelegenheit der allgemeinen europäischen Staatenpolitik, oder wie man sich gegenwärtig ausdrückt, eine Frage derselben, weil sie nur durch sie, durch die Vereinbarung der Mächte, welche sie bestimmen, oder durch das Resultat ihrer Uneinigkeit entschieden werden kann, denn selbstständig und unabhängig von ihrer Einwirkung vermag sich dieses Reich, von der allgemeinen Bewegung unserer Zeit ergriffen, nicht mehr zu behaupten, viel weniger nach den unerläßlichen Forderungen derselben zu verjüngen. Zur richtigen Beurtheilung dieser Lage gehört daher eben sowohl eine Beachtung seines innern Zustands als eine

Betrachtung der in denselben eingreifenden auswärtigen sehr verschiedenen Interessen und der Mittel, welche für dieselben in Bewegung gesezt werden können.

Die osmannische Herrschaft hat von ihrem Anbeginn bis in die neueste Zeit den Character einer asiatischen Eroberung unverändert beibehalten, dessen schon in den großen Reichen des Alterthums hervortretende Eigenthümlichkeit darin besteht, daß das erobernde und herrschende Volk sich entweder in einem noch nomadischen Zustand oder doch in einer darauf zurückführenden Verfassung von den Besiegten ganz abgeschlossen erhielt, sie zwar einer harten Knechtschaft und regelloser Willkür unterwarf, aber ohne in ihre innern gesellschaftlichen Verhältnisse umgestaltend einzugreifen und ohne sie mit sich auch bei vorbehaltener Rechtsungleichheit in ein organisches Ganzes zu vereinigen, sich unter denselben nur auf den Fuß einer fortdauernden Militäroccupation niederließ, alle Einrichtungen blos auf ihre möglichste Ausbeutung berechnete und sie in gänzlicher Wehrlosigkeit erhielt. In der Natur einer solchen Herrschaft, wenn sie sich auch nach Umständen lange erhalten kann, liegt ihre Unfähigkeit zur Einführung einer geordneten Staatsverwaltung, dagegen nothwendig, nicht blos zufällig, das System einer Regierung durch Statthalter, welche in den Provinzen eine eben so willkürliche Gewalt, wie der despotische Monarch über sie selbst ausübt, in denselben den Tribut in der Eigenschaft von Generalpächtern mit einer Abstufung von Unterpächtern ohne Controlle eintreiben, und sowie diese Leztern durch die Unsicherheit der eigenen Stellung zu jedem Mißbrauch ihrer augenblicklichen Vortheile aufgefordert sind. In einem auf diese Grundlagen gestellten Reich muß der Geist der Gewaltthätigkeit, der Erpressung und Bestechlichkeit unverbesserlich einwurzeln, und wenn dies einmal geschehen ist, fehlen ihm die Elemente, um selbst bei späterer Erkenntniß zu einer gesezlich geregelten Verwaltung gelangen und über die dadurch bedingten Hülfsmittel verfügen zu können; — überhaupt ist es nicht fortschreitende Entwicklung, sondern nur eine meistens schnelle Ausbreitung durch die Ueberlegenheit der ungestümen Kraft seiner Masse, was die

Periode seines Wachsthums bezeichnet, hierauf folgt ein Stillstand, so lange diese Kraft zur Behauptung gegen äußere Feinde und zur Erzwingung der Unterwürfigkeit im Innern hinreicht, zulezt aber ein unvermeidlicher Verfall bei ihrem Nachlaß.

Die Kluft zwischen den herrschenden und den unterworfenen Völkern, welche die großen Reiche des Orients von jeher auszeichnete, ist in der neuern Geschichte durch die Unmöglichkeit einer Verschmelzung von Christen und Mohamedanern in die Gemeinschaft einer bürgerlichen Gesellschaft noch größer geworden, und mußte von den Leztern um so schroffer erhalten werden, da ihre ganze Macht in der Richtung gegen Westen nur auf religiösen Fanatismus gegründet war. In der dadurch erhaltenen Abgeschlossenheit wurden insbesondere die Türken bei der Gründung ihrer Herrschaft und Hauptmacht in Ländern, deren Bevölkerung in der Mehrzahl ungeachtet ihres gewaltsamen Proselytismus eine christliche blieb, an der Befestigung derselben durch eine fortschreitende Ausbildung ihrer Staatseinrichtungen verhindert, und eine fünfhundertjährige unmittelbare Berührung mit europäischer Civilisation konnte sie nicht für die Aneignung der Vortheile derselben empfänglich machen, sondern nur die allmählige Erschlaffung der ihnen eigenthümlichen Triebfedern befördern; so haben sie dadurch auf der einen Seite immer mehr verloren, ohne auf der andern zu gewinnen. Eine christliche Regierung könnte dieses Mißverhältniß durch die Angewöhnung der sich fremdartig abstoßenden Völkerschaften an ein staatsgesellschaftliches Zusammenleben, unter gemeinsamen Gesezen, in nachwachsenden Generationen immer mehr beseitigen; sie würde die Ueberlegenheit abendländischer Regsamkeit im Verhältniß zu der Unbeweglichkeit der morgenländischen Stämme benüzen, um leztere auch ohne gewaltsame Mittel allmählig theilweise zu verdrängen und auf eine nicht mehr störende Minderzahl zu beschränken; die türkische Regierung hingegen würde sich selbst aufheben, wenn sie es versuchen wollte, sich auf andere als ihre religiöse Grundlagen zu stellen, und von den Traditionen abzuweichen, auf welchen ihre ganze Macht beruht; auch hat sie selbst bei der unbedingten Herrschaft ihres Glaubens das Abnehmen seiner durch Polygamie und

den ausschließlichen Kriegsberuf geschwächten Angehörigen im Verhältniß zu ihren christlichen Unterthanen nicht verhindern können.

In wie weit ein solcher Zustand Reformen gestatte, hat in der neuesten Zeit das Beispiel des Sultans Mahmud und Mehemet Ali's in Aegypten gezeigt. Beide konnten durch entschlossenes Auftreten eine aufrührerische Miliz vertilgen, und dies dürfte im Grund als die einzige von ihnen bewirkte Radicalcur betrachtet werden, wenn sie zugleich an die Stelle der Kraft, welche auf derselben beruhte, eine andere dauerhafte Institution zu sezen im Stande gewesen wären; — sie konnten mit nachgesuchter oder angebotener europäischer Beihülfe verbesserte Einrichtungen im Kriegs- und Finanzwesen, sowie die Gründung von Bildungsanstalten für einige Zweige practischer Berufsbefähigung anordnen, wobei jedoch nicht zu vermeiden war, daß die meisten derartigen Versuche wegen gänzlichem Mangel an einheimischem Stoff zu ihrer Ausführung, wegen dem Widerstand, welchen sie in den Vorurtheilen ihres Volkes oder eingewurzelten Mißbräuchen fanden, und weil in der Regel auch aus der Fremde nur Abenteurer sich dazu darboten, mißlingen mußten; — sie konnten durch ihr Vorangehen bei einzelnen Vornehmern eine Neigung zu europäischen Culturgenüssen und Sitten erwecken, allein es war nicht möglich, auf alle diese Mittel einen Organismus des Staats- und Volkslebens zu gründen. Sultan Mahmud konnte die Rajas nicht durch Einführung einer Rechtsgleichheit mit einer moslemitischen Herrschaft, die ihrem innersten Wesen gemäß exclusiv bleiben muß, aussöhnen, und er durfte es auch nicht wagen, sie in sein Heer aufzunehmen, in welchem sie einen durchaus unzuverlässigen Hauptbestandtheil gebildet und in welchem auch seine Glaubensgenossen jede Verschmelzung zurückgewiesen hätten, — nur auf Kriegsschiffen konnten sie untergesteckt werden. Mehemed Ali hatte zwar in dieser Hinsicht einen günstigern Standpunct, da er es bis zur lezten Ausdehnung seiner Herrschaft über Syrien mit einer beinahe ausschließlich mahomedanischen, und überdies gänzlich niedergedrückten, nicht wie die Nationaltürken unlenksamen Bevölkerung zu thun hatte, jedoch auch dies nur zur Einführung einer unerhörten Bedrückung,

in soweit Menschen dabei für nichts als eine verfügbare Masse zur möglichsten Ausbeutung zählen; er hatte aber eben so wenig als Sultan Mahmud Mittel, und nicht einmal wie dieser Sinn dafür, eine nicht blos vorübergebende, durch die Umstände eine Zeit lang begünstigte Macht auf die Bildung und Hebung eines Volks zu gründen.

Eine orientalische Despotie ist überhaupt keiner Verjüngung empfänglich, welche ihr in einer von Außen oder im Innern bereits bedrängten Lage aufhelfen könnte. Die Willkür des Herrschers kann zwar in derseben viele Hindernisse beseitigen, welche der Organismus der bürgerlichen Gesellschaft selbst dem unbeschränktesten europäischen Monarchen bei durchgreifenden Reformen in den Weg stellt, aber er kann diese eben darum auch nicht durch dauerhafte Einrichtungen sichern, sie finden keinen andern Boden als seine Persönlichkeit, und bei jedem Wechsel derselben ruft die Macht der dadurch verlezten Gewohnheiten und Interessen Reactionen hervor, welche sein Werk wieder zu zerstören drohen, bevor es Wurzeln fassen kann. Am wenigsten läßt sich ein Versäumniß von Jahrhunderten bei einer solchen Verfassung einbringen, denn eine Umgestaltung würde ihre blos mechanische, nicht organische Grundlage in Anarchie auflösen, und die Ausstreuung einer Saat mit der Verweisung auf deren allmähliges Reifen sezt Zeiten der jugendlichen Bildsamkeit und eines ungestörten Wachsthums voraus, welche meistens unwiederbringlich im Stillstand verloren gegangen sind, wenn ihr Bedürfniß sich aufdringt. Für das Reich der Osmannen kommt hierzu noch die besondere Schwierigkeit seiner Stellung in der Berührung mit europäischen Völkern und die Unmöglichkeit, die nicht blos verschiedenartigen, sondern sich in jeder Beziehung abstoßenden Elemente des Christenthums und des Islamismus in ein nicht durch ihren Zwiespalt geschwächtes Ganzes zu verschmelzen, und es hätte überdies einer außerordentlichen Gunst der Umstände bedurft, um in verspäteten Versuchen einer Verbesserung seiner Gebrechen sich selbst überlassen zu bleiben; es wäre dazu eine Zeit äußerer Ruhe erforderlich gewesen, in welcher die seine fortschreitende Zerrüttung und

Auflösung befördernde europäische Thätigkeit auf ein anderes Feld abgeleitet worden wäre.

Wird die große Frage, ob dieses Reich in seinem gegenwärtigen Zustand noch als lebenskräftig zu betrachten seie, aus diesem Gesichtspunct aufgefaßt, so offenbart sich die Haltlosigkeit aller Berechnungen, welchen der Maaßstab der christlich-europäischen Staatsgesellschaften zu Grund gelegt wird, da es überall an den Bedingungen fehlt, unter welchen diese sich durch die ihnen selbst inwohnende Kraft zu behaupten und zu heben vermögen; — hieraus folgt aber noch nicht, daß die Vorstellungen derer richtig seien, welche dasselbe in seiner Totalität als eine bereits der Willkür einiger Großmächte verfallene Beute darstellen, über deren Vertheilung diese sich nur zu verständigen hätten. Wenn erwogen wird, an welchen Fäden der Ausgang des lezten Kriegs der Türken mit Rußland hing, und wie hiernach die Schwierigkeiten einer vollständigen Ueberwältigung derselben sich selbst unter Voraussezungen, welche allein das nothwendige Zusammenwirken aller europäischen Mächte zu diesem Zweck annehmen ließen, vermehrt haben würden, — wie dagegen jede Lage der Umstände, durch welche ihnen nur einige Hülfe zugeführt worden wäre, ihren Widerstand erleichtert hätte, so muß man zugestehen, daß die sich häufig kund gebenden Vorstellungen von ihrer Wehrlosigkeit sehr übertrieben sind, und daß eine Vertheilung aller der Länder, über welche sie noch herrschen, doch keine so leichte Aufgabe wäre, als manche Liebhaber solcher Projecte sich einbilden. Im äußersten Kampf um die Herrschaft ihres Glaubens und ihrer Sitte kann der alte Fanatismus noch auflodern und zur Einigung führen, denn auch für die Kennzeichen gänzlicher Abgestorbenheit ist der Maaßstab unserer abendländischen Beweglichkeit auf die Außenseite des morgenländischen Quietismus nicht anwendbar. Wenn es sich nicht blos um die weitere Losreißung einzelner, entweder ganz oder doch überwiegend christlicher Provinzen handelte, sondern ein solcher Kampf sich tiefer in den heimathlichen Boden des Volkes hinüberzöge, könnten dadurch mehr Streitkräfte herausgefordert werden, als irgend eine Macht für sich allein oder auch im

Einverständniß mit einer andern in der Fassung ist, daran zu wagen.

Es fragt sich jedoch weniger, welche Lebenskraft sich in der türkischen Nation noch erhalten habe, sondern vielmehr, ob ihr Staatskörper, als Ganzes betrachtet, die gleichzeitig in allen seinen Gliedern ausgebrochene Zerrüttung und zu Tag gekommene Verwahrlosung noch bemeistern, ob er noch die erforderliche Ruhe finden könne, um seine Einrichtungen den unerläßlichsten Forderungen der Zeitverhältnisse anzupassen? Dies muß selbst seinen aufrichtigsten Freunden zweifelhaft erscheinen, denn es wird hierzu wenigstens eine vollkommene Neutralisirung aller auswärtigen Einwirkung erforderlich, wenn auch auf keine durch dieselbe zu erreichende wesentliche Verbesserung seiner Lage gerechnet werden darf, und einer einzigen Macht, welche seine innere Krankheit mit Beharrlichkeit benüzt, um seine Auflösung zu befördern, und hierin überdies von einer Menge auf diesen ergiebigen Boden angelockter Intriguanten unterstüzt ist, wird es dadurch erleichtert, die Nachhülfe anderer fortwährend zu vereiteln und zulezt den Gang der Natur, die Gewalt der Umstände zu ihrem Vortheil entscheiden zu lassen.

Das Schicksal des türkischen Reichs ist daher allerdings in soweit von der Politik der europäischen Mächte abhängig, als die sich widerstreitenden Interessen derselben nicht nur einer einseitigen Benüzung seines innern Verfalls im Wege stehen, sondern auch dessen Fortschreiten bisher durch die Schwierigkeit ihrer Vereinbarung und durch ihre Abneigung vor der Herbeiführung eines Casus belli aufgehalten worden ist. So wird es in einem Zustand zwischen Leben und Tod erhalten, auf der einen Seite am Aufkommen verhindert, auf der andern vor gänzlichem Untergang bewahrt, und es bleibt dadurch wenigstens noch eine Möglichkeit in Aussicht, daß es die gegenwärtige Krisis, wenngleich nicht ohne große, ihm in jedem Fall noch bevorstehende Veränderungen überdauern könne. Von einer Wiederherstellung seiner alten Macht, wie solche noch beim Beginne dieses Jahrhunderts, wenngleich schon vielfältig untergraben, doch noch in der allgemeinen Anerkennung

bestund, kann unter keiner Voraussezung die Rede sein; — bereits ist das Königreich Griechenland unwiderruflich losgerissen, Aegypten gegen ein unsicheres Leibgeding und den Vorbehalt einer scheinbaren Vasallenpflicht emancipirt, in den Donauprovinzen verschwindet auch der Schein einer erhaltenen Oberherrschaft immer mehr, und dient nur noch dazu, ihre Nichtigkeit durch fortwährende Compromittirungen zur Schau zu stellen; an der Küste der Berberei wird ihre Geltendmachung seit der Eroberung Algiers durch die Franzosen auch bereits in Tunis verhindert, und selbst in Syrien durch die dortigen Verwicklungen, welche die von der lezten Quadrupelallianz auf die Gefahr eines allgemeinen Kriegs bewirkte Restitution nicht beseitigt hat, fortwährend erschwert. Die günstigste Voraussezung bleibt daher, daß die türkische Regierung bei eigener richtiger Erkenntniß dieser Lage und ihrer Mittel, durch den Beistand ihrer wahren Freunde so viel äußere Freiheit des Handelns erhalten könnte, um sich mit Verzicht auf die Traditionen ihrer ehemaligen Größe in einer beschränktern, aber mehr concentrirten Stellung zu erhalten, und in einer zeitgemäßern innern Einrichtung neue Kräfte zu sammeln. Allein auch über das, was sie dabei von auswärtigem Einfluß zu hoffen oder zu fürchten hat, ist keine sichere Berechnung möglich, und zwar aus zweifachem Grund; für's Erste, weil in dem Zustand innerer Zerrüttung, in welchem sich ihr Reich befindet, immer eine Katastrophe möglich bleibt, in welcher auswärtige Unterstüzung oder Eifersucht eben so wenig als eigene Kraft zur Verhinderung einer Auflösung hinreichen würde; und für's Andere, weil die europäischen Mächte, welche dabei in Betrachtung kommen, sich in Beziehung auf die Verhältnisse des Orients viel weniger mit Bestimmtheit gruppiren lassen, als in rein europäischen Angelegenheiten, und diejenigen, welche in einer speciellen Frage des Augenblicks übereinstimmen, nach dem Wechsel der Umstände in einer andern oft einen ganz entgegengesezten Zweck verfolgen können.

Den entschiedensten und am wenigsten veränderlichen Gegensaz bilden in dieser Hinsicht die Interessen der beiden unmittelbaren Nachbarn der Türken auf dem europäischen Festlande. Rußland

steht mit den seinigen vereinzelt, aber in überwiegendem Vortheil der Lage und des bereits erlangten Besizstandes, und selbst dieser isolirte Standpunct gereicht ihm zum Vorschub, indem ihm dadurch die Consequenz in Verfolgung seiner Plane erleichtert und die Benüzung der Schwankungen und des Mangels an Uebereinstimmung in Verbindungen, welche auf entgegengesezten Interessen beruhen, möglich gemacht wird. Oestreich befindet sich ganz in dem umgekehrten Fall, und das Einzige, was ihm dabei zu Statten kommen kann, ist, daß es dadurch auch wider Neigung nachgerade zu einem entschlossenen Quousque tandem genöthigt werden dürfte.

Wohin Rußland strebt, darauf ist bereits in der Betrachtung über seine Stellung im Allgemeinen hingewiesen worden; — außer einer unbestimmten, durch seine Lage und die Gunst der Umstände genährten Vergrößerungssucht, ist es insbesondere die Ausdehnung seiner Herrschaft über die byzantinische Meerenge. Jeder Zuwachs auf dieser Seite ist ihm nur ein Schritt weiter zur Erreichung dieses Ziels, welcher, wenn dieses aufgegeben werden müßte, beim Stehenbleiben auf halbem Wege in keinem Verhältniß zu dem stünde, was daran gesezt und dafür gewagt wird. Aus diesem Gesichtspunct muß die Vorrückung seiner Gränzen an die Donau betrachtet werden, welche es durch den Frieden von Bucharest in einem Augenblick erreicht hat, da es alle seine Streitkräfte in einem Kampf auf Leben oder Tod gegen Frankreichs noch nicht gebrochene Uebermacht aufbieten mußte, und daher vielmehr in dem Falle hätte sein sollen, dieser Nothwendigkeit Opfer zu bringen, als neuen Gewinn daraus zu ziehen. Durch welche Verwicklungen in den damaligen Staatenverhältnissen auch immer ein so folgenschweres Ergebniß erklärt werden kann und muß, — seine Zulassung erscheint immer als ein Fehler in der allgemeinen europäischen Politik, welche in der damaligen Lage keine Vertreter, oder bei denselben keine sich über Rücksichten des Augenblicks erhebende Voraussicht fand. Dadurch, daß Rußland die Donau erreicht hat, wäre an und für sich, wenn es hierauf beschränkt bliebe, für die Entfaltung seiner Macht in der Vergleichung mit seiner frühern Landgränze, sowie mit dem

Besiz der ganzen nördlichen Küste des Pontus und der für Unternehmungen von der Seeseite so günstig gelegenen Häfen desselben, kein neuer, wesentlicher Vortheil errungen; denn dieser Strom wird nie eine Arterie seines Reichs bilden, und die Festsezung an demselben könnte ihm nur zur Erschwerung des Verkehrs anderer Staaten dienen; allein sie ist zugleich politisch und militärisch eine Vervollkommnung seiner Operationsbasis, um alle Länder an der untern Donau unter seine ausschließliche Herrschaft zu bringen, und auf diesem Weg das türkische Reich, von dem übrigen europäischen Continent so gut wie abgeschnitten, als unfehlbare Beute zu umfassen und zu erdrücken. Bis an die Donau könnte die Gränze des russischen Reichs sich ohne Gefährdung der Interessen der andern europäischen Mächte ausdehnen, wenn das entgegenstehende Ufer derselben gegen sein weiteres Umgreifen verwahrt wäre, und wenn es sich nicht auch bereits in den Besiz gesezt hätte, ihre Mündung zu beherrschen; unter dieser Voraussezung könnte ihm im äußersten Fall selbst noch die Erwerbung des Restes der Moldau gegönnt werden, wiewohl Oestreich, die einzige Macht, welche ihm auf dieser Seite in den Weg treten kann, dadurch noch mehr in der Flanke seiner Stellung belästigt und bedroht würde; aber bei dem gegenwärtigen Zustand des türkischen Reichs ist es offenbar, daß es sich hier nicht von einer Demarcationslinie handelt, da Rußland sich bereits über dieselbe hinaus in den Besiz eines nicht blos vorherrschenden, sondern in der That ausschließlichen Einflusses in den sie umgebenden Ländern gesezt und in ihnen schrittweise eine Schuzherrschaft begründet hat, durch welche der Weg zur völligen Einverleibung so gebahnt ist, daß es dazu nur noch der Abwartung einer günstigen Gelegenheit bedarf, wenn die übrigen Mächte nicht mit mehr Energie und Uebereinstimmung als bisher Einhalt thun. Es war eine pomphafte Verkündung ehrgeiziger, noch in weiter Ferne liegender Plane, als schon Catharina II. einer Pforte in der Krimm die Inschrift: „Weg nach Constantinopel" geben ließ; jezt aber haben ihre Nachfolger einen Brückenkopf über dem Hauptarm der Donau in wehr- und schuzlose Länder, und können nur noch durch Diversionen

abgehalten werden, von da aus auch über den Hämus in den Mittelpunct des osmannischen Reichs vorzudringen.

Diese Stellung betrachtet Rußland als einen bereits dem übrigen Europa abgewonnenen Besizstand, und hier ist unstreitig der wichtigste Punct, welchen die gegenwärtigen Verhältnisse im Orient der Politik darbieten; kein augenblickliches Sonderinteresse und keine maritime Einseitigkeit kann die Aufmerksamkeit davon ablenken und andern Rücksichten unterordnen; hier ist kein Stehenbleiben möglich, kein Status quo, welcher sich festhalten ließe, — Rußland muß weiter vor- oder zurückschreiten, es muß entweder Anmaßungen aufgeben oder sie durch weitere Erfolge sichern und ergänzen. Kaum läßt sich bei der Entschlossenheit der progressiven russischen Politik, und bei der Unmöglichkeit, daß die andern Mächte sie sorglos walten lassen, eine friedliche Lösung hoffen; wird dadurch zulezt ein Kriegsausbruch herbeigeführt, so entscheidet der Erfolg und zerhaut den gordischen Knoten der Diplomatie; da jedoch dieser das Feld auch noch lange überlassen bleiben kann, so kommt es darauf an, welche Verhältnisse oder Mißverhältnisse durch völkerrechtliche Verträge, über welche sie sich nicht hinaussezen kann, zur Zeit so unverbesserlich begründet sind, daß nur Waffengewalt sie ändern kann; und in wieweit dagegen der gegenwärtige factische Zustand die Bestimmungen dieser Verträge überschreitet und sich etwa durch vereinte Bemühungen in die Gränzen derselben zurückführen ließe. Das Protectorat, welches Rußland gegenwärtig in den Donaufürstenthümern in einem von wirklicher Oberherrschaft kaum noch mehr als dem Namen nach verschiedenen Umfang geltend macht, hat es allmählig dadurch erlangt, daß es in seine Friedensschlüsse mit der Pforte Bestimmungen aufnehmen ließ, vermöge welcher leztere diesen Ländern gewisse Rechte und Privilegien zugesagt hat, und daß es hierauf für sich selbst das Recht gründen kann, auf der Erfüllung dieser Zusagen zu wachen und als Garant gegen eine Verlezung derselben Einsprache zu thun. Hierbei ist jedoch in dem Ursprung dieses Schuzverhältnisses der wesentliche Unterschied zu bemerken, daß es in der Moldau und der Wallachei bei einer Restitution dieser von

Rußland im Kriege ganz oder theilweise besezten Provinzen begründet, auf Serbien hingegen, welches sich selbst gegen den Druck der türkischen Herrschaft erhoben und seine Freiheit gegen dieselbe behauptet hatte, ohne eine solche Veranlassung erst später im Bucharester Frieden ausgedehnt und also hier eigentlich aufgedrungen worden ist.

Hinsichtlich der Moldau und Wallachei wurde dazu der erste Grund schon in dem Frieden von Kutschuk Kainardgi vom Jahr 1774 gelegt. In demselben finden sich einige, jedoch ganz im Allgemeinen gehaltene Bestimmungen über die ungehinderte Religionsübung der christlichen Bevölkerung dieser Fürstenthümer, über die Zurückgabe der ihnen entzogenen Kirchen- und Privatgüter, sowie die Zusage, daß ihnen nur ein mäßiger, jedoch nicht näher bezeichneter Tribut auferlegt, und gestattet werden solle, zur Wahrung ihrer Interessen bei der Pforte einen Geschäftsträger aufzustellen, wodurch allerdings das reine Unterthanenverhältniß bereits entstellt wurde. Durch die Friedensschlüsse von Jassy im Jahr 1791 und von Bucharest im Jahr 1812 wurden dieselben nur erneuert, jedoch ist in ersterem zugleich die Bestätigung eines von dem Großsultan im Jahr 1783 diesen Provinzen ausgestellten Freiheitsbriefs oder Hattischerifs aufgenommen, und dadurch auch der ausführlichere Inhalt desselben in den Kreis der russischen Gewährleistung gezogen worden; dagegen enthält die Convention von Akjerman im Jahr 1826 in ihren die Moldau und Wallachei betreffenden Separatartikeln weitere, mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen über ihre Regierung und über die Selbstständigkeit derselben; — ebenso der Friede von Adrianopel im Jahr 1829, in welchem insbesondere auch noch ein weiterer bedeutender Schritt zur Emancipation dieser Landschaften von der Herrschaft der Pforte durch das Uebereinkommen gemacht wurde, daß leztere in denselben keinen befestigten Punct behalten, und kein Muselmann sich in ihrem Umfang ansäßig machen dürfe. Zur Beurtheilung, in wieweit die gegenwärtig factisch bestehenden Verhältnisse in dem Geist und in dem Wortlaut aller dieser Verträge unverbesserlich begründet seien, kommt es indessen

weniger darauf an, welche Schranken dadurch der türkischen Oberherrschaft unter der Controle und dem Schuz einer auswärtigen Macht gesezt worden seien, sondern es fragt sich vielmehr, welche besondere, darin enthaltene Stipulationen Rußland berechtigen, statt einer solchen, zwar allerdings einer großen Ausdehnung empfänglichen, aber doch ihrem wesentlichen Begriff zufolge immer nur gegen die Beeinträchtigung der den beiden Fürstenthümern von der Pforte zugesicherten selbstständigen Verfassung negativ wirksamen Garantie, sich in die ganze innere Verwaltung derselben einzumischen und sie durch seinen ausschließlich herrschenden Einfluß gänzlich nach seinen Absichten zu leiten?

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß die Pforte zwar schon in dem Frieden vom Jahr 1774 zugesagt hat, Verwendungen der russischen Gesandten zu Gunsten der Moldau und der Wallachei zuzulassen und zu beachten, daß jedoch das hierdurch begründete Interceſſionsrecht durch den Erläuterungsvertrag von Constantinopel im Jahr 1779 ausdrücklich auf die Festhaltung der Stipulationen jenes Friedens beschränkt worden ist. Die Convention von Akjerman vom Jahr 1826 enthält hingegen die folgenreichere Bestimmung, daß die Hospodare dieser Länder verpflichtet sein sollen, auf die Erinnerungen der russischen Minister hinsichtlich der Landesprivilegien und der Auflagen Rücksicht zu nehmen, wodurch sie mithin zuerst auf einen directen Verkehr mit denselben verwiesen sind, — auch begründet sie dadurch ein nicht unbedeutendes Präjudiz für das Eingreifen des Petersburger Cabinets, daß darin eine Rücksprache mit demselben im Fall einer durch Abdankung oder Absezung in der Zwischenzeit eintretenden Erledigung der damals auf siebenjährige Dauer beschränkten Hospodaren-Würde vorbehalten wurde, sowie selbst durch die in ihrem dritten Artikel eingerückte Clausel, daß dasselbe seine Beistimmung zur Wahl von Hospodaren aus den eingebornen Bojaren gegeben habe; der Friedensschluß vom Jahr 1829 zu Adrianopel endlich sezt in einem ihm beigefügten Separatact fest, daß die während der vorausgegangenen russischen Occupation eingeführten Verwaltungsformen beibehalten werden sollen. Auf

diese Weise hat sich Rußland allerdings immer mehr Mittel und Vorwand zur Geltendmachung eines überwiegenden Einflusses in diesen Fürstenthümern bereitet, demungeachtet aber, wenn man auf den wörtlichen Inhalt der bestehenden Verträge zurückgeht, dadurch nirgends die Anmaßung eines entscheidenden Arbitriums und einer Oberleitung der ganzen Landesregierung begründet, welche von der angeblich vorbehaltenen türkischen Oberherrschaft nur noch den Bezug eines Tributs und ein eitles Belehnungsrecht der jeweils nach dem Willen der Schuzmacht ein- und abgesezten Hospodare übrig ließe.

Der Serbier hat sich Rußland erstmals in dem Frieden vom Jahr 1812 angenommen, in welchem es sich von der Pforte versprechen ließ, ihnen volle Amnestie für den an dem Krieg genommenen Antheil zu gewähren, ihnen auf ihre Bitte die nämlichen Vortheile zuzugestehen, welche die türkischen Unterthanen in den Inseln des Archipels und in andern Gegenden genießen, ihnen mäßige Steuern aufzuerlegen und den Selbsteinzug derselben, sowie überhaupt die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten zu überlassen. Dies geschah übrigens in Ausdrücken, wodurch sie im Allgemeinen mehr der Milde ihres Oberherrn empfohlen wurden, dessen Ermessen auch die Besezung oder Schleifung der in ihrem Lande angelegten Festungen anheimgestellt wurde. Die Convention von Akjerman im Jahr 1826 geht hierin schon weiter, nicht nur in der Ausführlichkeit der von der Pforte gemachten Zusagen, in welche zugleich die Restitution der von Serbien losgerissenen Districte aufgenommen wurde, sondern auch durch den Vorbehalt, daß der von dem Großsultan über die Rechte und Verfassung der serbischen Nation nach einer mit den Abgeordneten derselben gepflogenen Unterhandlung zu erlassende Ferman oder Freiheitsbrief dem russischen Hof mitgetheilt und sofort seinem ganzen Inhalt nach als integrirender Bestandtheil des Vertrags betrachtet werden solle. Dies wurde auch drei Jahre später in dem Frieden von Adrianopel bestätigt, indessen enthalten doch diese Stipulationen nirgends, wie jene für die Moldau und Wallachei, etwas, was die Gränzen einer völkerrechtlichen Garantie

der den Serbiern dadurch versicherten Rechte überschreitet und zu einem unmittelbaren Eingreifen in ihre Angelegenheiten berechtigen könnte. Hierzu hat sich aber Rußland einen andern Weg eröffnet; es hat die von der serbischen Nation, nicht durch seinen Beistand, sondern durch eigene Kraft errungene Selbstständigkeit, welche sich ihm daher auch in dem lezten Türkenkrieg nicht dienstbar erwiesen hatte, durch Beförderung des Aufstandes gegen den Fürsten Milosch untergraben, und durch den Sieg, welchen es unter Mitwirkung der schwachen und kurzsichtigen türkischen Regierung einer Aristocratie von Häuptlingen über die fürstliche Macht verschaffte, den Grund zu Zerrüttungen gelegt, bei welchen es fortwährend die Hände im Spiel erhalten konnte. Dennoch ist die Verfassung, welche dem Fürsten im Jahr 1838 aufgedrungen und wodurch der Grund zu allen seitherigen Wirren gelegt worden ist, wenngleich durch Rußlands Einwirkung geschaffen, doch ohne dessen Beiziehung von der Pforte durch ihren Commissär dem serbischen Volk verkündet worden. Das rechtliche Verhältniß ist daher dasselbe geblieben, wie es nach dem Frieden von Adrianopel bestund. Rußland hat zwar in den seitherigen serbischen Unruhen und Umwälzungen nicht nur einen überwiegenden Einfluß ausgeübt, sondern sich gleichsam unvermerkt, d. h. ohne gehörige Bewachung der Uebergänge in den Besiz der ausgedehntesten Schuzherrschaft gesezt, aber dennoch nur factisch, denn nach bestehenden und bindenden Verträgen ist es demungeachtet zu einer Intervention nur gegen eine Beeinträchtigung der durch dieselben bestimmten Verhältnisse des Landes von Seite der Pforte berechtigt, wenn leztere sich dazu verleiten läßt, nicht aber bei leicht in demselben zu erregenden Parteiungen, und wo es sich blos von dessen innern Angelegenheiten handelt; — alles Weitere beruht hiernach immer noch blos auf widerruflicher Zulassung auf der einen und Anmaßung auf der andern Seite.

Sich selbst überlassen, vermögen die Türken der fortschreitenden Begründung einer russischen Herrschaft über alle diese Donauländer nicht mehr Einhalt zu thun, und wären blos ihre eigenen Mittel zur Abwehr in Betracht zu ziehen, so verlohnte es sich nicht der

Mühe, hierin Befugniß und Uebergriff zu unterscheiden, aber die Existenz ihres Reichs hängt zu augenscheinlich, wo nicht unbedingt von der Behauptung einer Oberherrschaft über diese Provinzen, doch wenigstens von der Verhinderung einer Vereinigung derselben mit dem Gebiet ihres gefährlichsten Nachbars ab, als daß sie nicht, aller Bethörungen in einzelnen Vorkommnissen ungeachtet, immer bereit sein sollten, gegen denselben eine strenge Auslegung der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend zu machen, sobald sie bei andern Mächten ausreichende und stets wachsame Unterstüzung in ihrem Widerstand finden. Hieran hat es bisher allein gefehlt. Die Anmaßungen der russischen Agenten bei den neuesten Vorgängen, zumal in Serbien zeigen, mit welcher Zuversicht dabei auf den Mangel an Uebereinstimmung und die Unentschlossenheit der übrigen Großmächte gerechnet wurde, diese müssen aber entschiedener als bisher und gemeinsam mit Beseitigung aller untergeordneten, sie trennenden Rücksichten auftreten, wenn das russische Protectorat nicht zulezt in eine als vollendete Thatsache anerkannte Oberherrschaft ausarten und sich nicht noch weiter bei gleichartigen Verhältnissen auch über Bulgarien bis an den Hämus ausdehnen soll; an dieser lezten Vormauer Constantinopels wird der russische Adler dann nicht mehr aufzuhalten sein, wenn es nicht an der Donau geschieht.

Bei diesen immer deutlicher hervortretenden lezten Consequenzen des bisherigen Geschehenlassens läßt es sich wenigstens als möglich annehmen, daß die türkische Regierung durch wirksamere auswärtige Unterstüzung ermuthigt und in den Stand gesezt werde, gegen eine maßlose Ausdehnung der russischen Schuzrechte an dem Buchstaben der sie bindenden Verträge festzuhalten. Geschieht dies, so ist in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht zu besorgen, daß Rußland sich dagegen zur Durchsezung seiner Plane auf bedeutendes Uebergewicht einer ihm hingegebenen Partei in der Bevölkerung der Donauländer verlassen könne, denn überall ist in denselben bereits eine große Reaction gegen seine Herrschaft wahrzunehmen. Was im Allgemeinen von der Anziehungskraft der slavischen Stammesverwandtschaft und der griechischen Kirchengemeinschaft zu halten

seie, ist bereits erörtert worden. Erstere ist ein Trugbild, und gerade die Serbier, auf welche sie anwendbar sein müßte, wenn etwas Wahres daran wäre, zeigen im Gefühl der selbsterkämpften Freiheit größere Abneigung vor russischer Beherrschung, während in der nicht slavischen Moldau und Wallachei, wo das Volk immer niedergedrückt war, sich nur Parteien unter den Bojaren bemerklich machen. Der Verband der griechischen Kirche hingegen war allerdings sehr wirksam, so lange sich den christlichen Völkern des türkischen Reichs nur die Aussicht auf Herrschaft derselben unter russischem Scepter, oder ihre Knechtschaft und fortwährende Vexation ihrer Angehörigen unter dem fanatischen Drucke der Muselmänner darbot, und darum mag sie auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen fortwährend die Hinneigung der noch rechtlosen Bulgaren bestimmen, aber Völker, welche sich bereits in einem gesicherten Besiz einer kirchlichen Selbstständigkeit befinden, bedürfen dazu keiner Unterordnung unter die Petersburger Synode mit Aufopferung aller sonstigen Freiheit.

Der wahre Grund des Uebergewichts, welches der Einfluß Rußlands in den Donaufürstenthümern erlangt hat, ist demnach so wenig in einer Anhänglichkeit ihrer Bevölkerung, als in dem Umfang seiner durch Verträge erlangten Schuzrechte, sondern vielmehr in der Ausschließlichkeit dieser leztern zu suchen. Sie sollen sich zwar auf eine Garantie gegen die Verlezung der diesen Ländern zugesicherten Freiheiten von Seiten der Pforte beschränken, werden aber einer so unmächtigen Regierung gegenüber mehr als dieses, wenn andere Mächte dabei nicht ebenfalls einen Berechtigungsgrund zur Einmischung haben, um der russischen das Gleichgewicht zu halten, sondern nur die Eifersucht gegen die progressiven Erfolge derselben auf dem Wege diplomatischer Insinuationen geltend machen können. Auch sie hätten, wenngleich durch Lage und Umstände minder begünstigt nicht so oft, doch längst schon Gelegenheiten wahrnehmen können und benuzen sollen, um sich gleichfalls in Verträgen mit der Pforte durch Stipulationen zu Gunsten dieser Provinzen ein concurrirendes Beschirmungsrecht zu wahren, und wo sich das

bisher Versäumte nachholen läßt, darf es nicht ferner vernachläßsigt werden. *)

Wenn aber auch Rußland gegenwärtig allein als zur Ausübung eines vertragsmäßigen Schuzrechts und zu einer unmittelbaren Einschreitung berufen betrachtet wird, so werden doch die Donauvölker eben sowohl als die Pforte zum Widerstand gegen Anmaßungen, welche die Gränzen seiner Befugnisse überschreiten, geneigt und ermuthigt werden, sobald ihnen von Seiten der übrigen Großmächte Bereitwilligkeit zur Unterstüzung und die dazu erforderliche Energie statt der Aussicht auf erfolglose Compromittirung bethätigt wird. Eben darum, um einen solchen Gedanken nicht aufkommen zu lassen, liegt der russischen Politik mehr an dem Glauben an ihre Unwiderstehlichkeit, als an reellem Gewinn in einzelnen Fällen. Es gibt Lagen, wo ein Wettkampf der Ueberlistung, das Spiel der Intriguen und das Haschen nach ihren verborgenen Fäden aufhört, wahre Politik zu sein, und diese nur im Durchgreifen gefunden werden kann. Bei den lezten Unruhen in Serbien hat man sich abgemüht, die Absichten Rußlands und die zu ihrer Erreichung gewählten Mittel zu ergründen, es ist sich aber, wenigstens in den öffentlichen Erörterungen, häufig an Nebendinge gehalten und die Hauptsache in ihrer Einfachheit übersehen worden. Es liegt dieser Macht weniger an irgend einem Candidaten der Fürstenwürde, da sie mit jedem in ihrem Interesse fertig zu werden gedenkt, als daran, in dem Streit der Parteien sie insgesammt zu schwächen, einen Schritt weiter in der Einmischung zu machen, dadurch einen neuen Besiz zu erlangen und der Sache eine Wendung zu geben, welche das Ansehen einer Durchsezung ihres Willens gewinnt, denn der Glaube

---

*) Es ist schon bemerkt worden, daß Rußland nur in der Moldau und in der Wallachei, nicht aber in Serbien, vor andern Mächten die Veranlassung einer Restitution voraus hatte, eine solche aber hätte gewiß auch Oestreich in dem Frieden von Sistow im Jahr 1791 ungeachtet seiner damaligen Bedrängniß bei dem Absterben Josephs II. in ganz gleichem Maaß geltend machen können, ohne auf große Schwierigkeiten zu stoßen, wenn nur die Eventualitäten der Zukunft mehr ins Auge gefaßt worden wären.

an den Sieg ihrer Politik ist für sie schon ein wirklicher Sieg. Thatsachen, welche dazu führen, sind ihr mehr als Personen, daher dürfen auch die andern Mächte ihre Aufmerksamkeit nicht von erstern ablenken lassen, und zu nichts die Hand bieten, was in seinen Folgen zu einer festern Begründung des russischen Einflusses in diesen Ländern auf Kosten der oberherrlichen Autorität der Pforte führen muß.

Noch ist leztere, wenn sie gehörig berathen und nachhaltig unterstüzt wird, durch keinen Vertrag verhindert, selbst in der Moldau und in der Wallachei einen Hospodaren, wenn er sich nicht unbedingt der Schuzmacht hingibt, auch gegen diese und eine von ihren Agenten aufgeregte Opposition vor der Absezung zu schüzen, jeder Ausartung des einmal eingeräumten consultativen Verkehrs dieser Agenten mit den Landesbehörden in eine schiedsrichterliche oder leitende Autorität entgegen zu treten, und was Serbien betrifft, das Recht in Frage zu stellen, mit welchem dort ein russischer Commissär Wahlversammlungen beiwohnt und Berathungen mit dem Senat pflegt, bei welchen selbst die türkischen Hoheitsbeamten umgangen werden. Durch den Beistand anderer Mächte allein kann eine Einsprache gegen solche Uebergriffe das Gewicht einer europäischen Angelegenheit erhalten.

Die türkische Regierung kann aber nur zu erhalten suchen, was nicht bereits verloren ist, und sie muß daher verhindert werden, in den Provinzen, deren innere Selbstständigkeit sie mit dem Vorbehalt der Oberherrlichkeit eingeräumt hat, zu Umwälzungen mitzuwirken, bei welchen sie immer nur weitern Boden einbüßen kann. In eine solche Falle ist sie wiederholt bei den in Serbien eingeleiteten Aufständen gegangen, sie könnte aber dort immer noch auf Wiederherstellung der grundgesezlichen Erblichkeit der Fürstenwürde dringen, wodurch nur eine Quelle der Anarchie beseitigt würde, bei deren jedesmaligen Ausbrüchen immer mehr von dem ihr gebliebenen Ansehen verloren gehen wird.

Alles, was in dem hier angegebenen Sinne von andern Seiten gethan werden kann, ist indessen nur als Palliativ zu betrachten,

um einstweilen ein weiteres Fortschreiten der russischen Macht auf den von derselben zunächst bedrohten Puncten aufzuhalten, aber der gegenwärtige Zustand ist nicht in die Länge haltbar. Entweder werden die Länder an der untern Donau bei zunehmendem Verfall des türkischen Reichs vollends von demselben abgelöst und unter gemeinsamer europäischer Garantie als wahrhaft selbstständige Staaten mit Beseitigung aller Elemente der Anarchie organisirt, oder es muß zulezt ein unvermeidlicher Krieg über ihre Theilung entscheiden.

Es läßt sich nicht bestimmen, wo die Plane Rußlands ein Endziel finden, aber die Bestandtheile des türkischen Reichs nehmen in denselben eine verschiedene Stelle ein, je nachdem sie darin Gegenstand eines unbedingten oder eines in noch ungewisser Ferne vorbehaltenen Strebens sind. Jene, welche auf dem Weg nach Constantinopel liegen, sucht diese Macht ihrer unmittelbaren Herrschaft theils vollends zu unterwerfen, theils für dieselbe vorzubereiten; in denjenigen hingegen, deren Besiznahme hierzu nicht erforderlich erscheint, und welche daher vor der Hand mehr als Mittel zu Zwecken betrachtet werden können, wird es ihr zusagen, einen Zustand zu befördern, wodurch das osmannische Reich immer mehr geschwächt und seiner Auflösung entgegengeführt, in jedem Falle aber ihrem Einfluß ein weites Feld offen gehalten wird; — für diesen bildet selbst Montonegro ein gegen Nebenbuhler bis zur adriatischen Küste reichendes Vorwerk. Aus gleichen Rücksichten wird auch von dieser Seite her so wenig eine Vergrößerung als die innnere Kräftigung des neuen griechischen Staats begünstigt werden, wodurch derselbe für Stammesverwandte, sowie für Angehörige der morgenländischen Kirche ein selbstständiger Anhaltpunct werden könnte. In Asien kann Rußland der Pforte vor ihrem gänzlichen Untergang nicht mehr viel weitern Boden abgewinnen, daher auch hier nur auf die Vorbereitung einer solchen Katastrophe hinarbeiten, um, wenn sie herbeigeführt wird, gegen die Seemächte in der Levante eine möglichst vortheilhafte Stellung zu behaupten, da selbst der Besiz von Constantinopel, wenn er erlangt werden könnte, ohne gleich-

zeitigen weitern Erwerb auf dem jenseitigen Ufer seinen hauptsächlichsten Werth verlieren würde.

Unter allen europäischen Großmächten ist Oestreich, einst der erste Feind der Pforte, jezt bei gänzlich veränderten Verhältnissen als ihr aufrichtigster und unwandelbarster Freund anzuerkennen, nicht nur weil es überhaupt vermöge seiner äußern Stellung wie seiner innern Organisation nicht eroberungssüchtig und umgreifend, vielmehr durchaus conservativ ist, sondern auch aus dem besondern Grunde, weil der Antheil, welchen es aus einer eröffneten Erbschaft dieses hinfälligen Reichs nach gegenwärtiger Sachlage erhalten könnte, so ansehnlich er auch an sich immer sein möchte, dennoch die Nachtheile nicht aufwiegen könnte, welche ihm aus jeder solchen Theilung unter den günstigsten Voraussezungen in seinem Verhältniß zu andern Mächten, namentlich zu Rußland erwachsen müßten.

Die östreichische Monarchie ist zur fortschreitenden Entfaltung ihrer materiellen Kräfte, für welche auch das mächtigste Reich sich bei der gegenwärtigen rastlosen Thätigkeit aller europäischen Völker freien Spielraum erhalten muß, wenn es nicht zurückbleiben und dadurch in Zerfall gerathen soll, vorzugsweise auf eine südöstliche Richtung verwiesen. Hier muß sie sich insbesondere ihre große Lebensader, die Donau, frei erhalten, und wenn auch dazu eine ausschließliche Besezung und Beherrschung der Ufer dieses Stroms kein unerläßliches Erforderniß ist, so lange die an seiner Ausmündung gelegenen Länder unter türkischer Hoheit oder auch als selbstständige Gebiete neutral bleiben, so kann sie sich dieselbe doch um keinen Preis durch eine andere Großmacht absperren lassen. Rußland ist aber bereits an die äußersten Gränzen dieses für Oestreich nothwendigen freien Raumes vorgerückt und will an derselben nicht stille stehen; — hier bereitet sich daher ein unausgleichbarer Conflict vor, welchem Oestreich mit aller seiner Friedensliebe nur so lange ausweichen kann, als es ihm mit dem Beistand anderer Mächte möglich bleibt, weitere Angriffe auf die Integrität des türkischen Reichs abzuwehren; aber auch dazu genügt die Festhaltung des gegenwärtigen Zustandes nicht, denn dieser erfordert schon in zweifacher Hinsicht eine Verbesserung

früherer, vielleicht durch die Lage der Umstände zu erklärender, aber darum nicht minder großer Vernachläſſigungen, deren Folgen nur um ſo unvermeidlicher zu einem Ausbruch führen werden, je länger gezögert wird, ihrer fortſchreitenden Entwicklung mit Entſchloſſenheit entgegen zu treten.

In den Donauprovinzen muß Oeſtreich auf die oben bezeichnete Weiſe dem ruſſiſchen Protectorat nicht nur durch Verweiſung auf die demſelben durch den Buchſtaben der Verträge geſezten Schranken, ſondern auch durch Benüzung aller ihm zu Gebote ſtehenden Mittel zu Begründung ſeines eigenen Einfluſſes die Wage halten; — es wird ihm beſonders in Serbien eine mächtige Partei entgegenkommen, und es wird ſich dazu auch weiterhin in den wallachiſchen Fürſtenthümern ein Grund legen laſſen, ſobald es mit mehr Thätigkeit und Nachdruck, mit weniger Scheu vor Compromittirung in einzelnen Fällen, als bisher offenbar geworden, ſein auf die Natur der Verhältniſſe gegründetes Gewicht geltend macht, und wieder Vertrauen auf die Wirkſamkeit und Nachhaltigkeit ſeiner Unterſtüzung erweckt. Bei ſich ergebenden Verwicklungen kann die öſtreichiſche Politik ſich auf dieſem Boden unbedenklich durch Intereſſen, nicht durch Principien beſtimmen laſſen, wie die ruſſiſche, welche zwar leztere öfter voranſtellt, aber immer nach erſtern handelt, in keinem Fall aber kann es ihr genügen, ſich bei unvortheilhaften Reſultaten auf Wahrung der Formen zu beſchränken, um ſich ohne Bloßſtellung ihres Anſehens aus einem ungelegenen Handel zu ziehen.

Schwieriger wird für Oeſtreich, ſo lange nur die gegenwärtig beſtehenden Verträge als maaßgebend betrachtet werden können, die Abwendung der Nachtheile, mit welchen ſeine Schifffahrt durch Rußlands Beſiznahme von den Donaumündungen bedroht wird; — daß lezteres bereits angefangen hat, dieſelben in Evidenz zu ſtellen, beweist die Zuverſicht, mit welcher es anderwärtigen Intereſſen entgegentritt. Schon durch den vierten Artikel des Bucharester Friedens vom Jahr 1812, durch ein denſelben modificirendes Uebereinkommen zu Conſtantinopel vom 21. Auguſt 1817 und deſſen Beſtätigung in der Convention von Akjerman vom Jahr 1826 hatte

Rußland die folgeschwere Vorrückung seiner Gränzen an die Donau erreicht, jedoch war der einzige heutzutage als vollkommen schiffbar erkannte Arm dieses Stromes noch in türkischem Besiz verblieben; der Friede von Adrianopel im Jahr 1829 giebt aber nun die Sperrung desselben ganz in seine Macht. Rußland hat durch diesen Frieden nicht nur den Besiz aller Donauinseln bis an das bulgarische Festland, welche jenen schiffbaren Sulina-Arm einschließen, erlangt, sondern auch die Pforte verpflichtet, das ihr verbliebene rechte Ufer auf zwei Stunden landeinwärts unbewohnt, mithin unbewacht und unbeschüzt zu lassen. Zwar sollen auch auf den Inseln keine Niederlassungen gegründet und keine Befestigungen angelegt werden, aber die als Ausnahme vorbehaltene Errichtung von Quarantäne-Anstalten kann, wie die Erfahrung bereits gezeigt hat, leicht benuzt werden, um der Schifffahrt Hindernisse in den Weg zu legen, um so mehr, da ihre Freiheit nur für die contrahirenden Mächte, welche am wenigsten dabei betheiligt sind, ausbedungen worden ist — auch abgesehen davon, daß in Lagen, wo Verträge und sonstige Rücksichten beseitigt werden, nur der physische Besiz entscheidet. Auch hier bleibt vor der Hand nichts anders übrig, als sich an den Buchstaben des nun einmal von allen Großmächten zugelassenen Friedens von Adrianopel zu halten,*) und sich zwar die darin vorbehaltene russische Quarantäne-Anstalt an der Sulinamündung gefallen, dieselbe aber in keine weitere Controllirung und Belästigung der Schifffahrt ausarten zu lassen, deren Freiheit unabhängig von diesem Friedensvertrag, wenngleich wenig benüzt, von altersher bestund und durch denselben nicht aufgehoben worden ist. In ihrer Behauptung kann Oestreich von

*) Der Vorwurf dieser Zulassung trifft Oestreich nicht allein, denn es war damals bekanntlich bereit, wenigstens in Verbindung mit andern Mächten den Fortschritten Rußlands Einhalt zu thun, wenn es mit seinen Aufforderungen dazu in Paris und insbesondere in London Eingang gefunden hätte. Auch dieses Beispiel zeigt, wie sehr eine mit Consequenz ihre Plane verfolgende Macht im Vortheil gegen alle andern ist, wenn unter diesen keine sich eben so selbstständig nur durch ihr eigenes Interesse zum Handeln bestimmen läßt, in welchem Falle auch ohne vorausgegangenes Einverständniß bei entschlossenem Eingreifen gleiche Interessen dennoch zu Hülfe kommen würden.

England, welches bei allen Handelswegen, hier aber insbesondere interessirt ist, kräftige Unterstüzung erwarten, und es wird räthlicher sein, Erörterungen hierüber bei Zeiten herbeizuführen, um durch Verträge sicherstellende Bestimmungen zu erwirken, als denselben bis zu eintretenden Fällen der Nothwendigkeit auszuweichen. Frei von russischer Beherrschung ist jezt kein Arm der Donaumündungen mehr, denn auch der lezte ist nun derselben auf der einen Seite unterworfen, und dadurch, sowie durch die Auslegung, welche der ausbedungenen Verödung des andern Ufers gegeben werden kann, wird auch seine Correction, welche ihn wieder für größere Schiffe fahrbar machen könnte, verhindert werden. Dagegen verdiente das Project der Grabung eines Canals von dem Puncte, wo die Donau schon in der Nähe des schwarzen Meeres angelangt, sich bei Rassowa noch auf weiten Umwegen von Osten gegen Norden wendet, in gerader Richtung nach Kostendsche eine aufmerksame Prüfung, und bei nicht zu bezweifelnder Ausführbarkeit könnte dadurch wieder ein freier Schiffahrtsweg gewonnen werden. Eine solche Unternehmung ließe sich zwar von der Pforte nicht erwarten, wäre aber mit ihrer, wenn auch nicht ohne Entgegenarbeiten von anderer Seite zu erlangender Autorisation eine würdige Aufgabe für die östreichische Regierung, wobei auf britische Unterstüzung gerechnet werden dürfte.

Würde die Auflösung des osmannischen Reichs aller Nachhülfe ungeachtet durch fortdauernde Angriffe von innen und von außen herbeigeführt, so wäre die Bildung selbstständiger Staaten aus seinen Trümmern, mit hinreichender Ausstattung, um sich als solche vor einseitiger Abhängigkeit zu bewahren, unter den bestehenden Verhältnissen im Interesse Oestreichs jeder Ausführung von Theilungsprojecten vorzuziehen, wiewohl es auch im erstern Fall dieser Macht immer schwer fallen würde, gerade in jenen Ländern, welche ihr aus den angegebenen Gründen die wichtigsten sein müssen, gegen das Ueberwiegen eines anderwärtigen, in mancher Beziehung mehr begünstigten Einflusses stets auf der Lauer zu bleiben, während die Pforte, so lange deren Oberherrschaft besteht, ihr ungeachtet aller Schwäche und Bethörung doch bei gehöriger Geltendmachung ihres

auf der gegenseitigen Stellung beruhenden Gewichts nie auf die Dauer aus der Hand gehen kann. Allein von einer solchen Katastrophe wäre bei dem Unvermögen der verschiedenartigen Völker des sich auflösenden Reichs zu einer selbstständigen Erhebung und organischen Gestaltung, sowie bei den sich durchkreuzenden Interessen und der Begehrlichkeit der Mächte, von welchen dann ihr Schicksal abhinge, eine Theilung wenigstens in soweit als unzertrennlich zu betrachten, daß leztere sich, wenn auch nicht das Ganze, doch bedeutende Bestandtheile desselben anzueignen verlangen würden; Rußland würde dabei jedenfalls mit den übrigen Competenten gleichen, wo nicht auf Vortheile der Lage und der Umstände gestüzt, einen größeren Antheil in Anspruch nehmen, es könnte aber ohne Oestreich zu beeinträchtigen höchstens noch den Rest der Moldau erwerben, und wird sich doch mit derselben nicht abfinden, nicht an ihren Grenzen jede Aussicht auf weitere Ausdehnung weder durch unabhängige Staaten noch durch eine andere Großmacht abschneiden lassen; für weiter gehende russische Erwerbungen, wodurch der östreichischen Monarchie die Donau gesperrt würde, könnte hingegen diese nicht durch Bosnien und Serbien, — nicht durch die ganze Westhälfte der europäischen Türkei schadlos gehalten werden, — selbst der Besiz der Mündung dieses Stroms würde ihr weniger als seine bisherige Freiheit dienen, wenn seine Benüzung zu dem einer großen Entwicklung empfänglichen Verkehr mit dem fernen Orient durch die Ausbreitung der russischen Herrschaft über das ganze jenseitige Ufer des Pontus von Trapezunt bis zum Bosphorus abgeschnitten und auf das Einlaufen in den Hafen von Byzanz beschränkt würde.

Diese Rücksichten müssen Oestreich bei der gegenwärtigen Lage der türkisch-orientalischen Angelegenheiten in der ohnehin conservativen Richtung seiner Politik bestärken, es könnte von derselben möglicher Weise nur dann abweichen, wenn die Ansprüche Rußlands auf jene Länder, welche es selbst erwerben oder neutral erhalten muß, durch irgend eine nicht vorauszusehende Wendung künftiger Ereignisse beseitigt würden. In einem solchen Fall könnte es suchen,

vor Allem die Wallachei, welche ihm ihrer Lage nach wichtiger als Serbien ist, und die Donaumündungen, wo nicht auf beiden, doch auf einer Seite, und etwa noch Bosnien *) zu erwerben. So lange auf eine solche Constellation nicht gerechnet werden kann, bleibt Oestreich ein nothwendiger Alliirter der Pforte und hat nur die Aufgabe, bei ihr selbst und bei den ihr noch unterworfenen Völkern sein Ansehn möglichst wieder herzustellen, die Gelegenheiten zur Begründung eines Einflusses bei diesen leztern wie sein Nebenbuhler wahrzunehmen, um diesem die Wage zu halten, nicht um die türkische Regierung zu schwächen, und sich auch gegen Neigung auf einen Kampf vorzubereiten, wenn Collisionen ihn unvermeidlich machen.

Preußen, welches den Schauplatz der türkisch-orientalischen Angelegenheiten auf keiner Seite mit seinen Streitkräften erreichen, aber dennoch in demselben seinen Einfluß als Großmacht geltend machen kann, ist nicht nur auch hier im Allgemeinen zur indirecten Einwirkung für die Erhaltung eines Gleichgewichts im europäischen Staatensystem berufen, sondern theilt noch insbesondere mit Oestreich das Interesse für die Freiheit der Donau, und die Aussichten, welche sich durch diesen Strom für die Verbindung des Ostens mit dem Westen und Norden von Europa allen Staaten Teutschlands in ihrer centralen Stellung öffnen. Keine sonstige Rücksichten kön-

---

*) Bosnien tritt zwar gegen die Wichtigkeit der Donauprovinzen mehr in den Hintergrund und hat auch nicht wie diese eine ganz christliche, sondern eine mit fanatischen Muselmännern gemischte Bevölkerung und überdies eine sehr gebirgige, die Unterwerfung erschwerende Lage; allein es bildet eine an die östreichische Monarchie bis in die Nähe ihrer teutschen Erbländer vorspringende Spize und seine doch immer in der Mehrzahl christlichen Einwohner bestehn, — was meistens übersehn zu werden pflegt, beinahe zur Hälfte aus Katholiken. In der bei diesen lezten insbesondere leicht zu gewinnenden Zuneigung, in Benüzung der Gelegenheiten zum Schuz der hart bedrängten Christen überhaupt, und in den Anlässen, welche die bisher mit der größten Langmuth abgewehrte räuberischen Gebietsverlezungen jeweils zu einer Einschreitung darbieten, lägen für Oestreich nach dem Maaßstab russischer Thätigkeit Mittel genug, um in dieser Provinz zur Benüzung bei eintretenden Veränderungen einstweilen festen Fuß zu fassen.

nen die preußische Politik von diesem entscheidenden Gesichtspunct ableiten.

Frankreich und England stehn mit dem türkischen Reich nur als Seemächte in unmittelbarer Berührung, ihr Verhältniß zu demselben ist daher auch in mancher Hinsicht übereinstimmend, in anderer dagegen sehr verschieden. An seine nördlichen Provinzen knüpft sich für Frankreich kein näheres Interesse, als das allgemeine der Erhaltung eines Gleichgewichts, damit nicht eine dort begründete Uebermacht störend auf das Gesammtverhältniß einwirke. In so weit keine solche Besorgniß erregt wird, kann es sich in einzelnen Fällen nach sonstiger augenblicklicher Convenienz auch Rußland gefällig erweisen, zumal da die Donau nicht in seiner Verkehrsrichtung liegt, vielmehr von derselben ableitet, während Englands überwiegend commerzielle Politik bei der Offenhaltung dieser Hauptader des europäischen Continents mehr zu gewinnen, als durch alles, was sich hier unabhängig von ihr entwickeln könnte, zu verlieren hat, wozu noch kommt, daß sie wenigstens in lichten Momenten es als ein Gebot erkennt, Oestreich gegen Uebervortheilung beizustehn.

Mit Constantinopel und seiner unentbehrlichen Umgebung, vom Gürtel des Hämus an, beginnen auch Frankreichs directe Interessen. Diese Weltstadt, von der Natur durch ihre einzige Lage zum Mittelpunct einer weithin über Europa und Asien sich erstreckenden Herrschaft berufen, kann, wenn die gegebenen Völker- und Staatenverhältnisse sie dieser Bestimmung entziehen, doch ohne gänzliche Störung derselben von keiner der Großmächte einer andern als Zuwachs gegönnt und preisgegeben werden, aber auch eine durch ihre Schwäche aller Selbstständigkeit ermangelnde Regierung kann eine so wichtige Stellung in diesem allgemeinen Interesse nicht auf die Dauer behaupten, und wenn die osmannische Pforte sich nicht in derselben erhalten ließe, müßte ein neugebildeter Staat, welcher einen geringern Umfang durch eine kräftigere Organisation ersezte, an ihre Stelle treten. Im Hinblick auf eine solche Eventualität hat daher das neugeschaffene Königreich Griechenland eine Zukunft in der französischen und englischen Politik, welche hier auch eine

allgemeine europäiſche iſt, — denn nur in der Verbindung mit demſelben können Macedonien, Thracien und die nothwendig dazu gehörige nächſte Küſte von Anatolien bei einer Auflöſung ihres gegenwärtigen Verbandes jenen Forderungen ihrer Lage entſprechen, in einer Zerſtücklung aber weder dem Andrang vom Norden her widerſtehn, noch als Tummelplaz unaufhörlicher Reibungen die Bürgſchaft eines dauerhaften, ſtets ſich erneuernde Verwicklungen beſeitigenden Zuſtands gewähren.

In dem mittelländiſchen Meer kreuzen ſich die Intereſſen der beiden Seemächte. England ſucht in den von demſelben beſpülten Ländern nicht blos einen ſchwunghaften Handelsverkehr und das zu deſſen Unterſtüzung erforderliche Gewicht als Endziel ſeiner Beſtrebungen, ſondern zugleich eine Verbindung mit ſeinem coloſſalen Reich in Indien, und auch dieſe nicht blos zum Zweck der Abkürzung, da der weite Umweg über das Vorgebirge der guten Hoffnung dazu bei der großen Ausdehnung dieſer fernen Herrſchaft auf ihrem gegenwärtigen Standpunct und den dadurch vermehrten Erforderniſſen ihrer Behauptung nicht mehr genügt, ſondern hauptſächlich auch zu ihrer Sicherſtellung bei einem Zuſammenſtoßen mit Rußland gegen die natürlichen Vortheile, welche lezteres in dem Continentalzuſammenhang und in der kürzern Operationslinie voraus hat. Für dieſe beiden Mächte geht die Bedeutung der orientaliſchen Verwicklungen über das osmanniſche Reich hinaus in das tiefere Aſien, wo ſie ſich bereits in ihrer Einwirkung als Nebenbuhler begegnen und vorausſichtlich bei weiterem Fortſchreiten mit eigenen Streitkräften erreichen werden. Aus dieſem Grund muß England jede Verſtärkung der ruſſiſchen Macht im Orient möglichſt zu verhindern ſuchen; — für die ſeinige kann es nie nach dem gleichen Vortheil eines zuſammenhängenden Beſizes ſtreben, dagegen gründet es die Behauptung ſeiner Ueberlegenheit auf dem Meer und durch dieſe die Sicherung ſeiner Beſizungen in fernen Welttheilen auf das Syſtem einer Kette von Zwiſchenſtationen, welche ſeiner Kriegsmacht zu Waffenpläzen und ſeinem Einfluß in fremden Ländern zu Stüzpuncten dienen. Auf dieſe Weiſe hat es ſich in dem mittelländiſchen

Meer durch Gibraltar, Malta und die jonischen Inseln einheimisch gemacht, und wird bei günstiger Gelegenheit zur Ergänzung seines Systems auch noch in dem Hintergrund dieses Meeres und sodann weiterhin für die Verbindung mit Ostindien in Aegypten oder Syrien eine seinen Niederlassungen in dem arabischen und persischen Meerbusen die Hand reichende Erwerbung suchen.

Bei den Franzosen dagegen hat die Hyperbel Anklang gefunden, daß das mittelländische Meer ein französisches werden müsse. Das Wahre ist, daß sie auf demselben durch die von der Natur begünstigte Lage ihrer heimathlichen Küste und nunmehr auch durch die Eroberung Algiers zu einer großartigen Machtentwicklung berufen sind, aber seine ausschließliche Beherrschung gegen die noch von keiner Nation erreichte britische Seemacht und gegen die nothwendig in dem allgemeinen Fortschreiten wachsende Bedeutung anderer Uferstaaten nicht zu verwirklichen hoffen dürfen.

Zur Beurtheilung, was beide Mächte unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der bezeichneten Richtung beabsichtigen und erreichen können, muß der Zustand der in derselben gelegenen Länder, welche noch Provinzen des türkischen Reichs bilden, oder unter dessen größtentheils nur noch dem Namen nach erhaltenen Oberherrschaft stehen, ins Auge gefaßt werden. So unaufhaltbar sie auch von der Einwirkung und Ausbreitung europäischer Civilisation ergriffen sind, so bleibt es doch noch mehreren Menschenaltern vorbehalten, bis sie von derselben so durchdrungen sein werden, um in ihrer Gemeinschaft stehende Staatsgesellschaften bilden zu können. Sie haben eine theils ganz, theils überwiegend mahomedanische, und zumal landeinwärts noch wildkräftige Bevölkerung, welche die Institutionen christlicher Völker zurückstößt, mit ihrer Heimath zusammenhängt und sich rückwärts an große, nur Nomaden zugängliche Wüsten anlehnt. Die Ueberlegenheit der europäischen Nationen bewährt sich zwar bei jeder friedlichen oder feindlichen Berührung mit derselben, und wird daher immer mehr Einfluß auf ihre Zukunft erlangen; um aber jezt schon dem Werk der Zeit vorzugreifen, und abendländische Herrschaft oder Staatseinrichtungen auf alle diese Länder auszudehnen, müßten

ihre Bewohner, welche noch keine dazu gereifte Elemente darbieten, insgesammt gewaltsam unterjocht oder verdrängt, und durch Colonisation der Grund zu einer solchen Umgestaltung gelegt werden; dazu reichen die Mittel nicht hin, welche Europa in seiner gegenwärtigen Lage, selbst in der kaum zulässigen Vorausseżung seiner Einigung für den Orient erübrigen könnte. Indessen muß immer auch in dieser Hinsicht wieder manche Verschiedenheit der Verhältnisse in dem osmannischen Asien, in den Barbareskenländern und in dem zwischen denselben eigenthümlich stehenden Aegypten berücksichtigt werden.

Frankreich hat sich durch die beharrlichste Anstrengung, deren Erfolg lange zweifelhaft blieb, auf die Gefahr einer Blosstellung im Fall anderwärtiger, seine großen Hülfsmittel in Anspruch nehmender Verwicklungen in den Besiz von Algier gesezt; — es ist demselben eine Zukunft eröffnet und er kann fortan nicht mehr als eine bloße Ableitung von Kräften, welche zu Hause nüzlich oder schädlich werden könnten, — seine Behauptung nicht mehr als eitle Ehrensache betrachtet werden, aber es ist noch so vieles zu thun, um ihn zu befestigen und Früchte tragen zu machen, daß die Franzosen es nicht wagen dürfen, die Schwierigkeiten dieser Aufgabe durch den Versuch einer weitern Ausdehnung ihrer Herrschaft auf der Nordküste von Africa zu vermehren, und so das bereits Errungene wieder auf das Spiel zu sezen. Die britische Eifersucht, welche hierin zugleich Vertreterin aller übrigen Staaten am Mittelmeer werden müßte, kann dies nie zulassen, und müßte ihnen schon in den Weg treten, wenn sie in Tunis oder ebenso im marocanischen Reich ein Mehreres als ihre Neutralisirung in Beziehung auf Algier zu erlangen suchten. Gleichwohl ist nicht abzusehen wie in der Berberei, wo noch Nomadenstämme bis an die Meeresküste streifen, wo das einheimische und das dahin verpflanzte europäische Wesen sich ohne allen vermittelnden Uebergang schroff und durchaus unverträglich gegenüberstehn, eine Herrschaft des einen und des andern auf die Dauer nebeneinander bestehen könne, vielmehr ist anzunehmen, daß ersteres von der Civilisation des leztern,

wenn es sie nicht als eine noch unreife Schöpfung wieder auszustoßen vermag, wozu es keinen Anschein hat, immer mehr in die Wüste werde zurückgedrängt werden; allein dies muß in der Vollendung einer noch ferne liegenden Zeit vorbehalten werden, da in der Gegenwart weder die für den bereits gemachten Anfang schon so sehr in Anspruch genommene französische Macht zu einer so riesenhaften Aufgabe hinreicht, noch eine andere jezt in der Lage ist, sich mit ihr in dieselbe zu theilen. Gestatten in der Folge die Umstände weitere Schritte in dieser unverkennbaren Richtung der Zeitbewegung, so muß England, welches vor der Hand kein Interesse hat, sie zu beschleunigen, und schwerlich auch später versucht werden wird, für sich selbst ein neues und großes Nebenreich an diesen Küsten zu gründen, doch eine Theilung ihres Besizes befördern. Oestreich hat für die Entfaltung, deren seine Seemacht empfänglich ist, und für die Mittel, welche es derselben ohne Beeinträchtigung anderer Forderungen zuwenden kann, bereits hinlänglichen Küstenbesiz, und könnte höchstens etwa bei günstiger Gelegenheit einen festen Punct außerhalb des adriatischen Meerbusens wünschen, — für ein zukünftiges, zur Zeit noch nicht fühlbares Colonisationsbedürfniß ist ihm aber eine continentale Richtung an der Donau angewiesen; — weit eher ist Spanien und selbst das neapolitanische Königreich zu eine Anwartschaft auf Theilnahme an Erwerbungen auf africanischem Boden berufen.

Aegypten und Syrien würden die europäischen Mächte eben so wenig in Besiz zu nehmen vermögen, dagegen sind diese Länder der Einwirkung derselben auf die Eingebornen viel zugänglicher als die Berberei, weil ihre Ueberlegenheit dazu blos des Verkehrs bedarf, welcher schon von frühern Zeiten her angeknüpft ist, und durch keine so unübersteigliche Kluft zwischen Cultur und gänzlicher Verwilderung ohne alle vermittelnde Elemente in seinem Fortschreiten gehindert wird. Dadurch wird die Politik der Seemächte hier auf eine andere Richtung verwiesen, — auf die Begünstigung eines Zustands, welcher ihnen stets Gelegenheit zur wetteifernden Geltendmachung ihres Einflusses sichert, und bei einer durch die höhere

Gewalt nicht zu bemeisternder Ereignisse herbeigeführten Auflösung der gegenwärtigen Verhältnisse immer noch die Aussicht auf eine vortheilhafte Erwerbung, wenn auch nicht weit ausgedehnter Provinzen, doch einiger zur Befestigung ihrer Macht im Orient dienlicher, leicht zu vertheidigender Besizungen von mäßigerem Umfang, wozu sich insbesondere Inseln eignen, offen läßt.

Diesen Gesichtspunct haben England und Frankreich in der neuern Zeit auf verschiedene Weise aufgefaßt; — ersteres in Aufrechthaltung der türkischen Oberherrschaft, lezteres in Unterstüzung der Emancipirung und der Umgriffe des ägyptischen Vicekönigs, aber in der Betrachtung orientalischer Zustände mit europäischer Brille ließ sich nicht auf festen Grund bauen, und der Erfolg hat bisher ebenso die Voraussezung einer Befähigung der Pforte zur Wiederherstellung ihres Ansehns und eines geordneten Zustandes in Syrien, als in Aegypten die Rechnung auf eine dauerhafte Schöpfung abenteuerlicher Civilisirer unter französischer Leitung zu nichte gemacht.*) Es ist indessen nicht zu verkennen, daß jeder an

---

*) Der geringe Erfolg der lezten syrischen Restauration kann nicht als eine der entgegengesezten Politik gewordene Genugthuung betrachtet werden, denn auch diese hätte, wenn sie durchgedrungen wäre, nur statt der unter einer schwachen Regierung wieder ausgebrochenen Unordnungen, einem in die Länge unhaltbaren Despotismus neue Frist verschafft; — sie hätte nur den Widerspruch zwischen der Unterstüzung desselben und ihren sonstigen Demonstrationen für die Erhaltung des osmannischen Reichs mehr in Evidenz gestellt und die gefürchtete Katastrophe seines Untergangs herbeizuführen geholfen. Dieses Reich mußte sich auf fortdauerndem Kriegsfuß vollends erschöpfen, so lange Mehemet Ali von den Päßen des Taurus die lezte Schuzwehr Anatoliens bedrohte, und seine Zertrümmerung war unabwendbar, bevor ihm Hülfe von auswärts kommen konnte, wenn bei seiner innern Zerrüttung eine große Niederlage auch diese Provinz dem ägyptischen Heer geöffnet und dasselbe an das Ufer des Meers von Marmora gebracht hätte. Frankreich hat sich durch die damals befolgte Politik selbst isolirt, England von sich abgewendet und dasselbe Rußland entgegengeführt, aber auch lezteres hat die dadurch verlängerte Spannung zwischen den beiden ersten Mächten mehr in spätern Verwicklungen benüzt, aus der Lösung der syrisch-ägyptischen Frage hat es keinen unmittelbaren Gewinn gezogen.

die Stelle der Pforte tretender verjüngter, wenn auch orientalischer Staat diesem Einfluß engere Schranken sezen würde, und daß mithin England, welches denselben auch zum Schuz seiner Verbindung mit dem tiefern Asien und seinem indischen Reich zu behaupten sucht, auf der einen Seite ein höheres Interesse an der Erhaltung der osmannischen Herrschaft nehmen muß, auf der andern aber keine Aufforderung finden kann, mehr als zu diesem Zweck erforderlich ist, ihre Kräftigung zu befördern, vielmehr zunächst nach Rußland am meisten Vortheil von ihrer Schwäche zieht, wo hingegen Frankreich in dieser Hinsicht gleichgültiger erscheint, da die Entfaltung seiner Macht kein so fernes Ziel hat, und ihm für das nähere nur die Sorge bleibt, sich bei einer Veränderung der Verhältnisse in keiner Theilung zur Beeinträchtigung seines Einflusses an den Küsten des mittelländischen Meeres auf diese Seite hin übervortheilen zu lassen.

England hat eine kürzere Verbindung mit Ostindien auf zwei Wegen gesucht; durch Mesopotamien auf dem Euphrat in den persischen Meerbusen und über die Landenge von Suez in das rothe Meer. Der erste, dessen Eröffnung bisher auf Naturhindernisse gestoßen ist, welche sich kaum jemals auf fremdem Gebiet beseitigen lassen werden, führt in einer Länge von mehr als 200 Meilen durch ein Binnenland, auf dessen Erwerbung auch seine kühnsten Vergrößerungsplane nicht gerichtet sein können, und wird ohne dieselbe immer precär bleiben; — der zweite hingegen, welcher bereits benüzt wird, führt durch die Nilmündung über eine kurze Landstrecke, welche vor der Hand noch Caravanen in wenigen Tagreisen durchziehen, welche aber einer verbesserten Einrichtung leicht empfänglich ist, von einem Meer zum andern. Auf diesem ist die britische Macht zu Hause, und auch der Uebergang zu Land wird durch ihr Ansehn und das eigene Interesse der ägyptischen Regierung hinlänglich gesichert; sollte jedoch eine Veränderung der gegenwärtigen Verhältnisse eine Gelegenheit zum Zugreifen eröffnen, so würde ihr allerdings eine Besiznahme der Ausmündung des Nilstroms und der Landenge von Suez zusagen. Allein von der Beherrschung dieses Stromes ist die Besiznahme von ganz Aegypten, dessen gesammtes

Leben sich auf demselben concentrirt, unzertrennlich, es ist aus diesem Grund untheilbar, und auch für Frankreich von großer Wichtigkeit, — nicht nur, sowie für alle an dem Verkehr auf dem Mittelmeer theilnehmende Nationen aus dem Gesichtspunct der Gegenwart, sondern auch in Berechnungen für die Zukunft, indem es ihm eine Verbindung mit Arabien und dem östlichen Africa offen hält, zu deren Anknüpfung die Franzosen bereits mit den Briten wetteifernde Versuche gemacht haben. Durch diese sich durchkreuzende Interessen wird die Neutralität Aegyptens unter irgend einer einheimischen Regierung am meisten geschüzt, da es keine dieser Mächte ohne Beeinträchtigung unter die ausschließliche Herrschaft einer andern kommen lassen kann, obgleich es sonst in seinem Innern weniger Elemente des Widerstands gegen eine europäische Herrschaft enthält, als die Berberei oder die assiatische Türkei, und nur gegen Angriffe von außen geschüzt zu werden brauchte.

Syrien mit dem gelobten Land, der Wiege des Christenthums und dem Schauplaz der Kreuzzüge, kann die Phantasie so gut beschäftigen als das alte Reich der Pharaonen mit seinen colossalen und räthselhaften Denkmälern, ist aber doch für die nüchternen Berechnungen der Politik von minderer Wichtigkeit als das leztere. Es ist an sich weniger reich und kann vermöge seiner Lage nur zu einer eben so schwierigen als ungesicherten Verbindung mit dem innern Asien benüzt werden. *) Die verschiedenartigen und großentheils widerspänstigen Völkerstämme, welche es bewohnen, könnten nur mit allem Kraftaufwand einer großen Macht einer geordneten Verwaltung unterworfen, ohne diese aber nur durch Benüzung ihrer steten Reibungen unter einer Oberherrschaft auf türkische Weise zusammengehalten werden. Kann die Pforte diese behaupten, so

*) Die Möglichkeit der Herstellung einer Verbindung mit dem rothen Meer über die Südküste Syriens und das peträische Arabien, überhaupt östlich vom Delta des Nils, ist zwar noch nicht genau untersucht, aber wenigstens sehr zweifelhaft, und jedenfalls würde auch unter Voraussezung derselben der weitere Weg und die größere Schwierigkeit keinen Vergleich mit jenem über Aegypten bestehn können.

läßt sich hierin für die Gegenwart immer noch die beste Ausgleichung aller Interessen erkennen, aber auch unter veränderten Umständen müßte sie oder jede in Kleinasien an ihre Stelle tretende selbstständige andere Regierung wenigstens die Paschaliks Adana und Aleppo behalten, um ihren unentbehrlichen Besiz und ihren Mittelpunct gegen die Gefahr, womit noch kürzlich Mehemet Ali denselben bedroht hatte, zu decken. Sie schüzen auch die Verbindung mit Mesopotamien, welches in jedem Falle der lezte Hauptbestandtheil des osmannischen Reichs bleibt, den eine fortschreitende Ausdehnung europäischer Beherrschung und Umgestaltung dem muselmännischen Orient in der Folge noch abgewinnen könnte.

Es bleiben hiernach die Inseln im Mittelmeer übrig, auf welche England und Frankreich zuerst ihr Augenmerk, für den Fall einer Ländervertheilung im türkischen Orient, richten könnten. Die Erwerbung von Candia und Cypern oder von minder bedeutenden Inseln, — je nach dem Maaßstab der durch die Umstände bestimmten Ansprüche, würde für diese Mächte mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden sein, und leichter als jede andere die Beseitigung einer unausgleichbaren Collision ihrer Interessen zulassen. Ein solcher Besiz würde hinreichen, ihnen auch auf dem gegenüber liegenden Festlande jene Wege offen zu halten, auf welche dessen Wichtigkeit für sie gegründet wird, ohne daß es dazu nöthig wäre, dasselbe ihrer unmittelbaren Herrschaft zu unterwerfen. Als ein Bedürfniß für diesen Zweck kann zwar überhaupt keine weitere Erwerbung betrachtet werden, was aber die Mittel für denselben vermehrt und erleichtert, bleibt, in soweit keine höhere Rücksichten entgegentreten, immer in dem nähern oder fernern Gesichtskreis aufstrebender Staaten.

So lange ein selbstständiger Staat sich im Besiz des Hellesponts und des Bosphorus befindet, muß demselben das in der eigenthümlichen Natur dieser Engpässe begründete Recht verbleiben, sie jeder fremden Kriegsmacht zu schließen und den Durchgang vom Mittelmeer in den Pontus, sowie von diesem in jenes, auf den Handelsverkehr nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln zu beschränken, —

er haftet aber dagegen auch allen andern dabei betheiligten Staaten für ihre treue und neutrale Bewachung, und würde von selbst auf die Seite desjenigen treten, dessen Kriegsschiffen es sie zum Angriff eines andern öffnete. In dem geheimen Artikel, welcher dem vielbesprochenen Tractat von Unkiar Iskelessi, im Jahr 1833 beigefügt wurde, hatte sich zwar die Pforte im formellen Widerspruch mit diesem Grundsaz vollkommener Neutralität nur einseitig zum Vortheil Rußlands verbindlich gemacht, keinem Kriegsschiff einer andern Macht das Einlaufen in die Meerenge der Dardanellen zu gestatten, allein diese Stipulation stand im natürlichen Zusammenhang mit Geist und Inhalt des ganzen Vertrags, welcher nach seinem Wortlaut eine auf vollkommene Gegenseitigkeit gegründete Defensivallianz war, durch welchen sich jedoch die Pforte völlig dem russischen Schuz hingab, — sie bezog sich auf der andern Seite in diesem Zusammenhang auch nur auf den Fall, da erstere ohnehin zur Theilnahme an einem Kriege Rußlands aufgefordert werden konnte, und ist jedenfalls durch den Londoner Quadrupel-Tractat vom Jahr 1840 wirkungslos geworden, in welchem Rußland dieses ausschließliche Schuzverhältniß wieder aufgegeben und sich in dasselbe mit den übrigen contrahirenden Mächten getheilt hat. In Folge dessen wurde auch die alte Berechtigung und Verpflichtung der osmannischen Regierung wieder bestätigt, im Allgemeinen, und außer den in dem Vertrag vorgesehenen Fällen gemeinsamer Hülfsleistung, den Kriegsschiffen keiner Macht den Eingang in die Dardanellen und den Bosphorus zu gestatten.*)

---

*) Der ganze Allianztractat vom Jahr 1833, welchen Rußland der Pforte in einem unbewachten Moment der Bedrängniß entlockte, mußte anderwärts Bedenklichkeiten erregen, aber so lange er in Kraft blieb, ließ sich gegen dessen Additionalartikel nichts einwenden; denn da ersteres nicht in die Lage kommen konnte, für sich die materielle Hülfe, welche sich beide Mächte wechselseitig zu ihrer Vertheidigung leisten sollten, auf eine andere Weise in Anspruch zu nehmen, so stipulirte es sich für einen solchen Fall nur, daß die Leztere ihr statt dessen die Dardanellen gegen einen Angriff von dieser Seite her bewachen solle.

Der Londoner Quadrupel-Vertrag, oder vielmehr der Vertrag der Qua-

So lange der Grundsaz festgehalten wird, bleibt Rußland als Seemacht vom mittelländischen Meer ausgeschlossen, und hierin liegt eine Erklärung seines Bestrebens, diese wenngleich ihm von der Natur gesezte Schranke zu durchbrechen, aber wohl auch eine Aufforderung für andere Mächte, die Consequenz aus dem Gesichtspunct des allgemeinen Interesse nicht auf die Spize zu treiben, und in soweit es ohne Gefährdung desselben möglich wird, die Bedingungen zu berücksichtigen, unter welchen an den russischen Ehrgeiz die Forderung gestellt werden kann, sich mit der Beherrschung des Pontus zufrieden zu stellen und allen Plänen auf den byzantinischen Schlüssel desselben zu entsagen. Eine mächtige Regierung an der Stelle der osmannischen würde zwar in einer solchen eigenthümlichen Lage eine Meeresstraße, welche sich zu einem an ihrer Residenz vorbeiziehenden Canal verengt, unbedingt jedem fremden Kriegsschiff verschließen, von einer schwachen hingegen, bei welcher mancherlei Rücksichten eintreten, kann hierin nur vollkommen gleiche Behandlung aller andern Staaten verlangt werden. Würde einer von Sebastopol auslaufenden Flotte der Bosphorus und die Dardanellen geöffnet und ihr gestattet, sich wieder nach Belieben hinter dieselben mit Sicherheit vor jeder Verfolgung zurückzuziehen, so wäre allerdings das ganze schwarze Meer mit seinen Eingängen nichts als ein großer russischer Hafen; wenn jedoch die Alternative einer unbedingten Verschließung und einer mit der Unabhängigkeit der Pforte vereinbarlichen beschränkten, für alle auswärtige Staaten nach gleicher Regel bestimmten Zulassung ihrer Kriegsschiffe zur Sprache kommt,

---

drupel-Allianz einerseits, mit der Pforte andererseits, ist auch merkwürdig als der erste Rückschritt, zu welchem Rußlands progressive Politik in den orientalischen Angelegenheiten selbst ohne die Mitwirkung Frankreichs vermocht werden konnte.

Die im Artikel 4 derselben hinsichtlich der Schließung der Meerengen beigesezte Clausel „in Friedenszeiten" lautet zwar unbestimmt, aber doch in sofern unbedenklich, als im Kriegszustand, er mag nun blos auf die Pforte oder auch auf andere Staaten bezogen werden, ohnehin die vertragsmäßigen Bestimmungen dem freien Gebrauch der Angriffs- und Vertheidigungsmittel weichen.

so dürfte dabei eine billige Rücksicht auf die besondere Lage Rußlands vorwalten, je nachdem diese Macht ihre eigene Sicherheit im Pontus, oder was immer zweifelhaft bleibt, — einen freien Ausgang aus demselben höher anschlägt. Es könnten hiernach Umstände eintreten, in welchen die gegenwärtige Bestimmung nicht das lezte Wort bliebe.

Werden nach dem bisher Gesagten sowohl die innern Zustände des osmannischen Reichs im Ganzen und seiner einzelnen Bestandtheile, als die verschiedenartigen Interessen der europäischen Staaten, welche einen so tief eingreifenden Einfluß auf dieselben erlangt haben, ohne vorgefaßte Neigung zu einseitigen Folgerungen in Betracht gezogen, so muß man sich überzeugen, daß es ein eitles Bemühen wäre, das Ergebniß der gegenwärtigen Verwicklungen der innern und äußern Verhältnisse dieses Reichs auch nur für die nächste Zukunft vorauszubestimmen, da ihre Lösung von dem außer aller Berechnung liegenden Zusammentreffen günstiger oder ungünstiger, von keiner sichtbaren Macht geleiteter Ereignisse, von der Einsicht und der Kraft, oder den Fehlern und der Schwäche der an denselben Theil nehmenden Regierungen und Völker in entscheidenden Momenten abhängt. Was sich hierüber sagen läßt, bleibt daher in seiner Anwendbarkeit durch ungewisse Vorausseżungen bedingt, und insbesondere gilt dies von der Politik der auswärtigen Mächte, welche in der dermaligen Lage immer noch auf die Alternative der Erhaltung oder der fortschreitenden, vielleicht plözlichen Auflösung eines so hinfälligen Staatskörpers vorbereitet bleiben muß, weil ihre Ueberlegenheit nicht in Uebereinstimmung wirken kann. Derselbe ist einem Kranken zu vergleichen, um dessen Lager sich präsumtive, wenigstens theilweise Erben, als Aerzte zu einem in der Regel uneinigen Consilium versammeln; — diese können falsche, vielleicht verrätherische Heilmittel reichen, aber den Kranken nicht geradezu tödten, um der Sache ein Ende zu machen, sondern müssen die Krisis der Natur abwarten, welche über Genesung, verlängertes Siechthum oder Auflösung entscheidet.

In dem Bestreben, dieses Reich zu erhalten, können alle Groß-

mächte außer Rußland sich aufrichtig einigen, und müssen es, so lange lezteres in der Lage bleibt, aus einer Veränderung unverhältnißmäßigen Gewinn zu ziehen, welcher mit ihrem gemeinsamen Interesse bei richtiger Auffassung desselben nicht vereinbar wäre; — nur in seiner nothdürftigen Lebensfristung und seiner möglichsten Kräftigung können sie eine verschiedene Richtung verfolgen. Dagegen läßt sich von der russischen Politik unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen eine nicht blos scheinbare, sondern aufrichtige Mitwirkung nur in soweit erwarten, als sie sich dadurch den Spielraum für Plane, zu deren Verwirklichung die Umstände nicht reif sind, auf einen günstigen Zeitpunct offen hält, in keinem Fall aber zu einer Kräftigung der türkischen Regierung, und wenn es sich davon handelt, sie vor weiterem Länderverlust zu bewahren, nur da, wo dadurch die eigene Anwartschaft beeinträchtigt oder eine anderwärtige befördert würde, die übrigen Mächte aber müssen sich aufgefordert finden, die Pforte auch in ihrem gegenwärtigen Besizstand zu schüzen, weil ihre ohnehin schwierige Stellung keine fernere Schwächung gestattet, und jeder Gewinn, welchen sie für sich selbst daraus ziehen könnten, dem höhern Gebot, dieselbe vor dem Untergang zu bewahren und die russischen Ansprüche in einem solchen Fall zu beseitigen, untergeordnet bleiben muß. Da jedoch in dieser Hinsicht nur dasjenige in Betracht kommt, was reelle Macht gibt, so würde eine vollständige Emancipation der Donaufürstenthümer, wenn sie mit gehöriger Sicherstellung gegen einen ausschließlichen russischen Einfluß bewerkstelligt werden könnte, selbst ihrem jezigen schwankenden Zustand vorzuziehen sein; — auch eine Ablösung der noch übrigen Barbareskenstaaten, Tunis und Tripolis, in ähnlicher Weise und mit Beseitigung der Verwicklungen, welche ihre Besiznahme durch eine große Seemacht herbeiführen würde, könnte kaum noch als ein wahrer und weiterer Verlust der Pforte in Anschlag gebracht werden, und im äußersten Fall ließe dies sich selbst auf Aegypten, jedoch ohne eine die Sicherheit ihrer asiatischen Provinzen gefährdende Zugabe in Syrien ausdehnen, weil es sich hier überall von Ländern handelt, über deren Hülfsmittel sie nicht mehr verfügen

kann, und aus welchen sie nur einen verhältnißmäßig geringen Tribut bezieht, von welchem der Aufwand zur Behauptung ihrer Oberherrschaft bei öfterem Widerstand im Ganzen wenig übrig läßt; eine weitere Abtretung zur Vergrößerung des griechischen Staates hingegen würde ihr unmittelbar Kräfte entziehen, und noch mehr als in Syrien die Sicherheit des ihr übrig bleibenden Besizes bedrohen.

Sollte jedoch der fortschreitende Zerfall des osmannischen Reichs nicht mehr aufzuhalten sein, so würden 'jene Mächte, welche, so lange eine solche Unmöglichkeit nicht offenbar wird, zu seiner Beschüzung berufen sind, sich bei den auseinandergesezten Verhältnissen nicht über eine Vertheilung desselben unter sich, sondern nur dazu vereinigen können, um an die Stelle desselben in Europa einen christlichen, zur Behauptung seiner Selbstständigkeit hinreichend ausgestatteten Staat treten zu lassen; — ein christlicher müßte es werden, wenn die Türken, welche in den europäischen Provinzen mit Einschluß der zu ihrem Glauben übergetretenen Albaneser und Bosniaken ohnehin die Minderzahl sind, mit dem Untergang ihrer doch durch so manche Interessen gestüzten Herrschaft, die Unfähigkeit beurkundeten, in derselben eine neue zu begründen. Diese europäische Provinzen würden sich jedoch unter einer solchen Voraussezung in zwei verschiedenartige, nicht wohl in ein Ganzes nach den Erfordernissen einer neuen Staatenbildung vereinbare Massen scheiden. Die nördliche Hälfte, in welcher die Donaufürstenthümer schon jezt nur noch an dem schwachen Faden eines Tributarverhältnisses hängen, kann bis an den Hämus ausgedehnt werden. Hier bleibt bei eintretenden Veränderungen der ausgleichenden Rücksicht auf die Umstände mehr Spielraum; — in soweit nicht Theile derselben den Nachbarmächten zufielen, ließe sich hier wieder ein den slavischen und ein den dacisch-wallachischen Stämmen gehöriger Staat bilden, lezterer würde aber auch einer Vereinigung mit dem erstern nicht bedeutend widerstreben, — eine Zersplitterung in mehrere kleinere Staaten würde hingegen die Verwicklungen in der Polikik der großen Mächte eher vermehren, als beseitigen. Die südliche Hälfte, in

welcher das aus mancherlei Mischungen hervorgegangene neugriechische Element überwiegt und zur Herrschaft berufen ist, müßte um ihre wichtige, Europa mit dem Orient verbindende Stellung behaupten zu können, nicht nur in jedem Fall zusammengehalten werden, sondern würde derselben mit den sie umgebenden Inseln und dem unentbehrlichen Uferbesiz auf der asiatischen Seite des Propontis ohne Zusammenschmelzung mit dem bereits gegründeten Königreich Griechenland kaum gewachsen sein. Wer sich nicht blos in allgemeinen Redensarten über die Vertreibung der Türken aus dem alten Siz des oströmischen Reichs und die Wiederherstellung einer christlichen Regierung in demselben ergeht, sondern untersucht, in welcher Weise eine solche Idee verwirklicht werden könne, wird zwar erkennen, daß es eine schwierige Aufgabe würde, hier Europa und Asien zu trennen, aber wenn auf der einen Seite die osmannische Herrschaft sich in ersterem nicht mehr erhalten ließe, und auf der andern Seite die Mittel der europäischen Nationen und Staaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht hinreichten, die ihrige auf die asiatischen Provinzen auszudehnen, so wird die Trennung des bisherigen Zusammenhangs eine Nothwendigkeit. Die Ziehung einer Scheidungslinie hinge von den Umständen ab, welche sich nicht voraus bestimmen lassen, und kann daher nur eventuell ins Auge gefaßt werden. In keinem Fall kann eine Regierung, welche den Padischah der Osmannen aus dem Serail verdrängt, ihn diesem gegenüber in Scutari sizen lassen, und zu ihrer Sicherstellung würden nicht blos die jenseitigen Castelle des Bosphorus und der Dardanellen, sondern die ganze Küste des von denselben eingeschlossenen Propontis bis zu den Bergrücken des Olympus Forderung eines unabweislichen Bedürfnisses sein. Auch in dieser Begränzung würde die Hauptstadt eines neuen Reichs von einem verschanzten Lager umgeben bleiben, dessen Vertheidigung immer große Anstrengung erforderte, — noch größere aber würde offenbar eine weitere Ausbreitung auf dem immer blosgestellten asiatischen Boden herbeiführen, — und diese oder die Begründung einer friedlichen Nachbarschaft bliebe daher der Gestaltung der Verhältnisse in der Zukunft

überlassen. Ueberhaupt ist nicht anzunehmen, daß die Politik der Großmächte beim Eintreten einer Katastrophe, welche der Herrschaft der Pforte in Europa ein Ende machte, das Werk einer ganz neuen Staatenbildung gleichzeitig auch in ihren asiatischen, dazu noch nicht gehörig vorbereiteten Provinzen auf sich nehmen könnte; — sie wird den Türken hier in ihrer Heimath, in dem übrigen Anatolien, in Syrien und Mesopotamien den Versuch einer nach den Zeitbedürfnissen lebensfähigen Wiedergeburt ihres Reichs wenigstens vorderstammst zu überlassen, sich dabei auf einen ihrer Ueberlegenheit gebührenden Einfluß zu beschränken, in Aegypten aber über die Befestigung einer einheimischen Regierung, — und etwa in der vorhin bezeichneten Art über die Besiznahme einiger festen Puncte in und an dem Mittelmeer zu vereinbaren haben.

Da eine Lösung der orientalischen Verwicklungen in der hier angedeuteten Weise unter den jezt bestehenden Verhältnissen der von Rußland verfolgten Politik nicht zusagen kann, so beruht ihre Verwirklichung auf der Vorausseżung, daß es dieser Macht entweder in einem ausbrechenden Krieg oder durch eine sonstige Wendung der Ereignisse unmöglich gemacht werde, ihre damit nicht übereinstimmende Absichten gegen den Willen der andern Mächte durchzusezen, und dazu alle jene Vortheile zu benüzen, welche ihr die Schwierigkeit der Erhaltung eines fortwährenden Einverständnisses dieser lezstern in allen Stadien der Krisis in die Hand giebt.

Der Geist unserer Zeit, in seiner Beweglichkeit nirgends mehr einen Stillstand gestattend, und doch so zögernd, so reich an hinhaltenden Auskunftsmitteln, wo am politischen Horizont ein Kriegsgewitter auszubrechen droht, — kann indessen in diesen sich entgenstehenden Eigenschaften alle auf den Standpunct der Gegenwart gegründete alternative Berechnungen vereiteln und die Existenz des osmannischen Reichs in seinem jezigen Bestand auch ohne eine dieselbe für die Zukunft sicherstellende Verbesserung, doch so lange fristen, bis das Ganze durch seine stets weitergreifende Einwirkung unter mittlerweile vielleicht wesentlich veränderten äußern Verhältnissen zu einer Umgestaltung reif wird, für welche im dermaligen Zustand kaum

die europäischen Provinzen hinreichend vorbereitet erscheinen. Die Natur der Lage dieser Länder wäre, wie die Schwierigkeiten ihrer Theilung beweisen, dafür, daß hier ein mächtiges Reich die Verbindung zweier Welttheile sichere und beherrsche.

Die Völker des innern Asiens sind nicht wie die Türken durch lange unmittelbare Berührung mit Europa und Niederlassung unter seinen Eingebornen in die Lage gekommen, Keime einer allmähligen Auflösung in sich aufzunehmen, aber auch sie werden von dem abendländischen Unternehmungsgeist, welcher sich auf allen Seiten neue Wege bahnt, immer mehr erreicht, und vermögen demselben bei keinem Zusammenstoß zu widerstehn; — nur soweit sie ihm unzugänglich bleiben, sind sie vor seiner Ueberlegenheit geschüzt. Auch bei ihnen ist ein den ersten Entwicklungsstufen des Gesellschaftszustandes näher gebliebenes Leben im Stillstand gealtert, und kein neuer Mahomed wird sie in erneuerter Jugendkraft und gänzlicher Abgeschlossenheit von Gegenwirkungen wieder in unwiderstehliche Massen vereinigen. Solche Massen, auch wenn ein in morgenländischer Beschaulichkeit erstarkter Fanatismus sie von Neuem bilden könnte, waren den europäischen Nationen nur gefährlich, so lange diese ihre regsamern Kräfte in sich selbst aufzehrten, in der nunmehrigen Concentrirung und Entfaltung dieser leztern würden sie denselben nirgends mehr gewachsen sein.

Daher werden die europäischen Völker fortan in jedem nachhaltigen, nicht blos durch eine abenteuerliche Unternehmung herbeigeführten Anstoß über die asiatischen siegen, und jedenfalls einen großen Einfluß auf eine künftige Gestaltung ihrer Zustände üben; — dies offenbart sich in Indien, in dem fernen China, welches die bisherige Abgeschlossenheit nur noch zu seinem Nachtheil behauptet, in den Umgebungen der vorrückenden russischen Gränzen. Allein gegen eine sich auf die Dauer befestigende Beherrschung des großen Asiens durch das kleine Europa ist die Natur; europäische Reiche können hier nur als Uebergang zu einheimischen, als ein Vorbild für eine neue Gestaltung dieses Welttheils gegründet werden, aber nicht mit Aussicht auf Dauerhaftigkeit vielleicht nicht als Grundlage so wenig

durch Eroberungen, als durch eine die Eingebornen verdrängende Colonisation wie in America, — und dies wird sich früher oder später auch an dem britischen Reich in Ostindien bewähren. Nur Rußland kann sich im Zusammenhang noch weiter in Asien ausbreiten und Völker desselben seinem Staatskörper einverleiben, doch auch ihm sezt die Natur Gränzen, — hier in der unermeßlichen Ausdehnung des Raums, wie in Europa durch die Verschiedenartigkeit selbstständiger Nationen.

Rußland und England sind gegenwärtig die einzigen europäischen Mächte, welche in dem Streben, ihre Herrschaft oder einen ausschließlichen Einfluß auf Mittelasien auszudehnen, dort als Nebenbuhler auftreten. Nicht nur ein zwischen ihnen hierüber ausbrechender offener Kampf, sondern überhaupt ein bedeutender Erfolg oder Unfall einer derselben in jenen fernen Ländern kann auf ihre Stellung in Europa und dadurch vorübergehend auf dessen Staatenverhältnisse im Ganzen rückwirken, aber unmittelbar und dauernd werden diese dadurch nicht betroffen. Nur in Beziehung auf Handel und Verkehr liegt Asiens Zukunft in einem europäischen Gesichtskreis, — in jeder andern nur in einem weltbürgerlichen.

V.

Teutschland nach der Auflösung des alten Reichsverbandes und des Rheinbundes.

Die ehemalige teutsche Reichsverfassung, wie sie im Verlauf von Jahrhunderten innerer Kämpfe sich allmählig gestaltet und unter der Einwirkung auswärtiger Mächte durch den westphälischen Frieden ihre systematische Ausbildung erhalten hatte, steht in ihrer Art einzig in der Staatengeschichte, und kann in derselben als das merkwürdigste Kunstwerk möglichst gründlicher Lösung einer an sich verwerflichen Aufgabe, der äußerlichen und formellen Vereinbarung von Principien, welche sich in ihrem innern Wesen widerstreben, betrachtet werden. Es sollte dadurch die Selbstständigkeit der Glieder eines großen, einst mächtigen Nationalvereins, als für sich bestehender Staaten gesichert, unter denselben aber zugleich noch eine Verbindung in der Gestalt eines fortbestehenden Gesammtreichs erhalten werden; — die Zustände, aus welchen eine solche Aufgabe hervorging, das Ergebniß einer falschen Richtung und ihrer Beförderung durch das Verhängniß einer unheilvollen Wendung der Begebenheiten, lag zulezt als vollendete Thatsache vor, und es kann nur die Umsicht belobt werden, womit Ordnung und gesezliche Formen in die dadurch gegebenen Verhältnisse gebracht wurden; aber auf diesem Weg konnte nur eine solche Verfassung in Teutschland begründet werden, welche den Interessen fremder Intervenienten am meisten entsprach und für die durch ihre Hülfe aller lästigen Unterordnung entledigten Territorialherren die zuträglichste zu sein schien.

Das System, welches in dem westphälischen Frieden zu seiner Vollendung kam, war das Nebeneinanderbestehen einer Reichs- und Landeshoheit, das ist ein solches, wodurch Widersprüche, welche nicht in zufälliger Mangelhaftigkeit der Institutionen, sondern im Wesen

der durch dieselben zu ordnenden Verhältnisse lagen, mit Hülfe staatsrechtlicher Verwicklungen in dem Gewand schwerfälliger Formen in eine anscheinende Uebereinstimmung gebracht werden sollten, wobei jedoch bei dem Hervortreten unvermeidlicher Reibungen für die Sicherung des Uebergewichts auf der Seite der Vereinzelung gesorgt war.

Da diese Verfassung aus einer Anarchie hervorgegangen war, in welcher die entfesselte Territorialgewalt den Sieg über die Einheit des Reichs errungen hatte, war sie in ihrer ganzen künstlich verzweigten Ausbildung von dem Geist durchdrungen, die Realität der erstern gegen ein überliefertes Ansehn der leztern sicher zu stellen, und dieser innere Zwiespalt zwischen dem Wesen und den Formen hatte ihr den eigenthümlichen Character eines dem Widerstand gegen die Reichsgewalt überall geöffneten Hinterhalts gegeben. Auf diese Weise war im Innern durch Mißverhältniß zwischen Gesez und Vollzug, sowie in der äußern Stellung des Ganzen durch ein in seiner Schrankenlosigkeit selbst mit den Forderungen eines Staatenbundes unverträgliches Auftreten der Reichsstände als souveräner Staaten der Keim ihrer endlichen Auflösung gelegt. Eigentlich war damals schon der zu Grund liegende Gedanke kein anderer, als innere Unabhängigkeit der einzelnen Gebiete, in welche sich das alte Reich der Teutschen aufgelöst hatte, und Vereinigung derselben durch ein lockeres Föderativsystem mit Beibehaltung einer monarchischen Form desselben. Dieser Verband durfte nicht so fest geknüpft sein, um auswärtigen Mächten den Eingang in Teutschland zu verschließen und seine Fürsten im freien Verkehr mit denselben zu hindern, — allein noch war eine allzubunte Masse kleiner Gebiete übrig geblieben, welche sich zu selbstständigen Gliedern nicht eigneten; — es waren dieselben, welche in den vorausgegangenen Kämpfen die treuesten Anhänger des Nationalvereins und des Kaiserthrons gewesen, und nur zum Theil später durch die Kirchenspaltung in dieser Anhänglichkeit wankend geworden waren. Diese kleinern Reichsstände konnten damals noch nicht unterdrückt und nach dem in der neuern Zeit eingeführten Verfahren und seiner Benennung

mediatisirt werden, da man kaum erst mit der kaiserlichen Macht fertig geworden war, und ihren Selbsterhaltungstrieb nicht sogleich wieder in die Wagschale dieser leztern und des noch nicht allgemein erloschenen Sinnes für den Verband und die Selbstständigkeit der Nation werfen durfte. Daher wurde ein Schatten oberster Reichshoheit noch beibehalten, und derselben gegenüber der Begriff einer Landeshoheit ausgebildet, welche nur durch Subtilitäten von der vollen Souveränetät unterschieden werden konnte, und worin Rechte begriffen waren, die mit den wesentlichen Erfordernissen eines Gesammtstaates unvereinbar sind, so daß also, wenn man von den aus der Vorzeit erhaltenen äußern Formen auf den Grund geht, dadurch bereits das Verhältniß eines Bundes unabhängiger Staaten eingeführt war. Dieser Souveränetät ging für alle Territorialherren, welche zu einer Ausübung derselben nur einigermaaßen befähigt waren, unter einem machtlosen Oberhaupt nur der Name ab, und aller reelle Einfluß dieses leztern beruhte auf der Ergebenheit der kleinern Reichsstände, welche in dem Gesammtverband allein noch eine Sicherstellung ihrer Existenz finden konnten. Auch die entscheidende Reichsgewalt befand sich ganz in den Händen der emancipirten Fürsten, und ihr rein aristocratischer Character war insbesondere durch die Vorrechte des engern Ausschusses der Kurfürsten zur Vervollkommnung gebracht worden. Diese Aristocratie trat daher auch in der Behandlung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten der Ungebundenheit ihrer Glieder nirgends entgegen, als etwa auf Kosten jener schwächern, welche von ihr nicht als ebenbürtig anerkannt waren, und wirkte also selbst darauf hin, gegen den noch bestehenden Buchstaben der Verfassung ein völkerrechtliches Bundesverhältniß vorherrschend zu machen.

Auf lange Dauer haltbar war ein solches künstlich zusammengefügtes Gebäude schon darum nicht, weil die scheinbare Vermittlung der Gegensäze des Reichs- und des Landes-Hoheitsprincips keine wahrhafte war, — weil alle Bestimmungen über die Handhabung des erstern in dem Geist der Emancipation auf die Maxime berechnet waren, daß sich seiner Wirksamkeit entziehen könne, wer damit auszulangen vermöge, — und weil dadurch ein unheilbarer

Zwiespalt begründet war, nicht blos zwischen Oberhaupt und Ständen des Reichs, sondern auch zwischen Ständen, welche, im Besiz der Mittel zur Behauptung ihrer Ungebundenheit, die eingenommene exceptionelle Stellung zur allgemeinen Regel zu erheben trachteten, und solche, welche sich dazu nicht im Stande fühlten, daher an Kaiser und Reich festhielten, dadurch aber den erstern bei den vielfachen Verwicklungen der Verhältnisse, auch abgesehn von dem Bestreben derselben, ihr Gebiet zu vergrößern und abzurunden, überall im Weg stunden.

Unverkennbar hatte zwar die ehemalige Verfassung des teutschen Reichs bei allen Gebrechen auch ihre gute Seite, und Manches, was unter der Voraussezung einer zeitgemäßen Umbildung im Wesentlichen auch auf dem Standpunct der Gegenwart Beachtung verdiente; namentlich entsprach sie in zwei, wenngleich allein nicht ausreichenden Eigenschaften den Forderungen eines aus halbsouveränen Gliedern gebildeten Gesammtkörpers, — in den Institutionen für den Rechtsschuz, welche bei allem Schleppenden und Veralteten doch das Beste in ihr waren, und in jener noch bis zulezt übriggebliebenen Masse kleinerer, zum Theil republicanischer oder nicht erbfürstlicher Territorialregierungen, welche im Interesse der Selbsterhaltung zu Stüzen der Centralgewalt berufen waren, allein diese leztern vermochten als Minderzahl, zumal wenn nicht blos das gesezliche Verhältniß, sondern auch das Gewicht der Stimmen berücksichtigt wird, weder den Ausschlag in den Reichsangelegenheiten zu geben und eine sie selbst immer mehr absorbirende Richtung derselben aufzuhalten, noch im Ganzen die Entfremdung der Nation von dem gemeinsamen Verband zu verhindern, und selbst die Reichsjustiz war durch exceptionelle Stellung der mächtigern Fürsten und Mangel des Vollzugs gegen dieselben in den wichtigsten Fällen wirkungslos geworden. Wohl hätte diese Reichsverfassung ohne die auswärtige Gewalt, welche auch festere Formen durchbrochen hat, ihre Lebensdauer noch länger fristen können; wenn aber ihre Vertheidiger sagen, sie sei an sich gut und nur ihre Nichtachtung zu bedauern gewesen, so drücken sie sich unrichtig aus, und sollten vielmehr erkennen, daß

in ihr selbst bei vielen sonst empfehlenswerthen Einzelheiten nicht die Mittel lagen, ihrem Gesez Achtung und Bestand zu sichern.

Eine solche Verfassung konnte daher auch nach ihren eigenen und innern Grundlagen immer nur als ein längerer oder kürzerer Uebergangszustand bestehn, bis die Anhänglichkeit an den alten Nationalverband vollends untergraben, die seinem Oberhaupt und seinen Formen erhaltene Ehrfurcht als vererbtes Vorurtheil abgeschüttelt und die zur Zeit des westphälischen Friedens noch unausführbar gebliebene Mediatisirung der kleinern, einer Ausbildung zu souveränen Staaten nicht empfänglichen Gebiete gehörig vorbereitet war.

Jenes Hinderniß der Ehrfurcht war nach den Zeiten Königs Friedrich des Großen von Preußen zur Genüge beseitigt, *) — die Hinwegräumung der kleinern Reichsstände aber hatte nach dem französischen Revolutionskrieg der Reichsdeputations-Hauptschluß im Jahr 1803 so weit gefördert, daß bereits drei Jahre später das Werk der Auflösung vollbracht und das Föderativsystem des Rheinbundes verkündet war.

Der s. g. rheinische Bund hat, obgleich als lezter Gewaltstreich, doch nur die bereits zur Reife gediehene Auflösung Teutschlands in größere und kleinere souveräne Einzelstaaten in die Formen einer neuen gesezlichen Ordnung gebracht, durch welche eine völkerrechtliche Verbindung an die Stelle des unhaltbar gewordenen alten Reichsverbands gesezt wurde, er war aber zugleich unter eine fremde

---

*) Die frühern Kämpfe zwischen teutschen Kaisern und Reichsständen trugen den Character innerer Bürgerkriege, und waren von leztern nicht unmittelbar gegen den Reichsverband gerichtet, — das erste Beispiel eines gegen Kaiser und Reich geführten Kriegs wurde aber nicht von Preußen, sondern von Baiern im spanischen Successionskrieg gegeben. Der Unterschied war, daß damals der Kurfürst von Baiern sich als Verbündeter dem Reichsfeind anschloß, Preußen aber später als selbstständige Macht auftrat. Ersteres war in seiner Zeit noch, abgesehn von dem Gewicht der zur Rechtfertigung eines solchen Schritts unter den damaligen besondern Verhältnissen geltend gemachten Gründe, offenbarer Abfall, lezteres die mittlerweile vorbereitete Lossagung von einem nur als Phantom übrig gebliebenen Verband, — die erste entschlossene Abnegation eines Vorurtheils.

despotische Schuzherrschaft gestellt und sein Bestand auf diese allein gegründet. Augenscheinlich war auch selbst das Rheinbundprotectorat nur ein Uebergang, ein provisorisches Glied in der riesenhaften Schöpfung eines Gewaltigen, dessen maaßloser Ehrgeiz nach wenigen Jahren wieder ihren Einsturz herbeiführte, und es nicht zur Probe kommen ließ, wie derselbe sich bei Gestattung eines Ruhepuncts zur Befestigung und weitern Ausbildung, zumal beim Nachlaß der zusammenhaltenden Kraft, unter einem Nachfolger hätte behaupten oder verändern können.

Zur unbefangenen Würdigung dessen, was für Teutschland in jener entscheidenden Epoche erwartet werden durfte, als mit dem Sturz der französischen Herrschaft auch dieser Rheinbund wieder sein frühzeitiges Ende erreichte, genügt es nicht, der Gestaltung der Staatenverhältnisse zu folgen, sondern es muß zugleich ins Auge gefaßt werden, wie sich unter denselben der Character und die Gesinnung der Nation entwickelt hat.

Wie es dahin kommen konnte, daß die Teutschen, welche sich nicht nur in enger gezogenen Kreisen zu allen Zeiten durch einen regen Gemeinsinn und hingebende Treue ausgezeichnet, sondern auch in Perioden der Blüthe ihres Gesammtvaterlandes keineswegs unempfänglich für seine Ehre und Größe erwiesen haben, zulezt in ihrer überwiegenden Mehrheit bis zur Verläugnung alles Nationalgefühls gebracht wurden, — dies läßt sich, ohne sie darum herabzuwürdigen, als natürliches Ergebniß aus ihrer Staatsgeschichte erklären; — ohne Nahrungsstoff in einem Staatsverband kann sich nirgends in einem Volke das lebendige Bewußtsein einer Gemeinschaft und eines auf derselben beruhenden Werths erhalten. Ein bei ihnen von Anbeginn in höherem Grad als bei andern Völkern hervortretender Sonderungstrieb hatte in Verbindung mit einer demselben förderlichen Wendung der Weltbegebenheiten dem allgemeinen mittelalterlichen Particularitätsgeist in ihrer ganzen Verfassung den Sieg über die Staatseinheit verschafft, und zwar in der für alle europäische Nationen entscheidenden Bildungsperiode; — es offenbart sich aber hierin eine unverkennbare Wechselwirkung, indem dieses

Resultat der Entwicklung ihrer Staatsverhältnisse wieder den größten Einfluß auf ihre Erziehung in denselben und auf ihren ganzen Character gewinnen mußte. Nachdem in Teutschland einmal das Volk durch die Ausbildung des Landeshoheitssystems aller unmittelbaren Einwirkung einer Reichsgewalt entzogen war, ging das Bestreben in allen reichsständischen Gebieten, welche nur einigermaaßen einer Anwendung des Begriffs abgeschlossener Staaten empfänglich waren, dahin, jede Anlage zum Patriotismus in ihren eingeengten Kreis zu bannen und mit dem darüber hinausreichenden Nationalverband in Opposition zu sezen, alles Große und Gute, was sich auf diesen bezog, herabzuziehen, jeden ihm von den Reichsfürsten abgewonnenen Sieg zum Gegenstand parodirender Epopeen zu machen, und die noch in freien Städten oder andern kleinern Gebieten übriggebliebenen Zufluchtsstätten für allgemein teutsche Gesinnungen ins Lächerliche zu ziehen, was um so leichter war, da diese leztern, auf den Widerstand gegen einen solchen im Ganzen vorherrschenden Geist beschränkt, nothwendig im eigenen Fortschreiten mit der Zeit zurückbleiben mußten und den Forderungen derselben in ihrer Abgeschlossenheit nirgends Genüge leisten konnten. Bis zum Untergang der alten Reichsverfassung, mit welchem erst das Verhältniß sich allmählig anders gestaltete, war es nicht blos der geringe Umfang der meisten teutschen Einzelstaaten, sondern zugleich auch der aus ihrer ganzen Bildungsgeschichte hervorgegangene Patrimonialcharacter, der sie zum Boden für eine sich selbst genügende Vaterlandsliebe untauglich machte, und blos einer Anhänglichkeit an die nächste Heimath Raum ließ, denn nicht Volk und Land, durch Erbanfall und andere Besizveränderungen stetem Wechsel ausgesezt, — sondern das Fürstenhaus war das vereinigende Band, und jeder Angehörige trug den Namen und die Farbe seines souveränen Grundherrn, — in den größern Gebieten mehr als in dem Dorf eines Reichsritters, dessen Wappenschild doch immer von den Flügeln des Reichsadlers bedeckt blieb.

Völker, welche in ihrem Staatsverein keine Nahrung für das Gefühl ihrer Würde finden, werden, wenn die Empfänglichkeit dafür

bei ihnen noch nicht durch Ausartung verloren gegangen, sondern auf einer niedern Bildungsstufe nur noch nicht geweckt ist, wenigstens ein instinctartiges Festhalten an ihrer Eigenthümlichkeit offenbaren, aber bei den Teutschen war auch dieses verloren gegangen; — sie waren weder in Versunkenheit entartet noch ungebildet, sondern in Folge einer falschen Richtung verbildet. Sie erhielten immer den Sinn für alles Gute und Große, und die Vielseitigkeit ihrer Geistesentwicklung ließ es sie überall ohne Befangenheit in Vorurtheilen der Selbstgefälligkeit anerkennen, nur wußten sie es nicht mehr zu Hause zu finden, sie gaben daher nur sich selbst als Nation, nicht die Menschheit auf, und ließen sich zur passiven Bewunderung und blinden Nachahmung anderer Völker hinreißen, ohne durch die ihnen doch so nahe gelegte Auffassung der Vorzüge, welche diese dem Zusammenwirken ihrer Kräfte verdankten, auf die Möglichkeit, sie sich auf gleichem Weg anzueignen, geleitet zu werden. Keine Nation hat es je bei gleichem innern Gehalt in der Verläugnung alles Selbstgefühls, in der Verblendung durch die Resultate fremder Cultur und Staatseinrichtungen, in der dadurch erzeugten Geringschäzung alles Einheimischen und in einer kleinstädtisch demüthigen Unterordnung bei jeder Berührung mit einer fremden, großartiger ausgebildeten Nationalität weiter gebracht als die teutsche; — ihre eigene war für sie nur noch eine Gemeinschaft geschichtlicher, wegen dem Contrast mit der Gegenwart möglichst dem eignen Tadel ausgesezter Erinnerungen und der Sprache, höchstens noch ein Band in der Literatur, für welche das Verdienst einer wiewohl unbehülflichen Gründlichkeit in Anspruch genommen wurde. Ein politischer Verband, welcher in den Grundbedingungen seiner Wirksamkeit verdorben, überall geopfert wurde, und sich für das Wohl der Gesammtheit untauglich erwies, mußte sich zulezt die Volksgesinnung entfremden und konnte in derselben keine Selbstachtung erhalten; aber auch den Fürsten, unter welchen zumal in frühern Zeiten vor dem allgemeinen Aufgeben dieses Verbands, so viele durch edle Hingebung für die Sache des gemeinsamen Vaterlands hervorleuchten, — kann die Schuld nicht allein beigemessen werden, denn

auch ihnen war eine für das Ganze verderbliche Richtung durch jene Verkettung der Umstände gegeben, welche die Nation auf einer falschen Bahn bis zum Untergange fortriß, und es gehörten die unzerstörbaren Anlagen dieser leztern dazu, um auf derselben gleichwohl den Stoff für eine Wiedergeburt zu bewahren.

Es bedurfte jedoch einer harten Schule, um die zerrissenen teutschen Stämme von ihrer politischen Characterlosigkeit zu der Erkenntniß zurückzuführen, daß ohne Selbstständigkeit im Staatsverein weder das, was den Menschen als Glied desselben erhebt, in der seiner ganzen geselligen Bildung entsprechenden Eigenthümlichkeit erreicht werden kann, noch selbst die isolirtesten Lebenszwecke gegen fremde Gewalt gesichert bleiben. Die Erfahrung mußte lehren, daß die alte Reichsverfassung, obgleich künstlich verkittet, doch in sich selbst kraftlos, den Keim der Auflösung schon in ihrem eigenen Organismus getragen hatte; — mit ihrem Untergang mußte das Trugbild einer in ihr gefundenen Vereinbarung der Staatsvereinzelung und eines gegen Beeinträchtigung von Außen auch nur nothdürftig ausreichenden Nationalverbands zerstört werden. Durch die Zwingherrschaft des französischen Kaiserreichs waren nicht nur die Teutschen als Nation auf die tiefste Stufe der Erniedrigung gebracht und in jeder der großen Masse, wenn auch ohne klares Bewußtsein, gebliebenen Eigenthümlichkeit verlezt, sondern alle menschliche Freiheit und Wohlfahrt so gänzlich zerstört worden, daß ihr Sturz vorzugsweise in Teutschland von allgemeiner Volkserhebung begleitet und durch dieselbe vollendet wurde. Sie hatte nicht lange genug gedauert, um die Machthaber durchgängig von dem Schwindel der durch den Rheinbund verkündeten Souveränetät zu heilen, wohl aber um dem Volke die Augen zu öffnen; — in dem abhängigen Verhältniß der Rheinbundsstaaten, als Mitteln zu fremden Zwecken, waren ihm stete Aufopferungen und Demüthigungen ohne Aufnahme in den Mitgenuß irgend eines Vortheils der herrschenden Nation vorbehalten, und dies wirkte schneller auf die Empörung des Gefühls der Masse, als der Druck des Fremdartigen in den losgerissenen und dem großen Reich einverleibten Provinzen. Die Nothwendigkeit

einer nicht blos auf einen Wechsel des Gebieters beschränkten Veränderung wurde daher allgemein anerkannt.

Betrachtet man eine gänzliche Auflösung Teutschlands in eine Menge ungleicher, souveräner*) Staaten, oder seine Wiederherstellung in vollkommener Staatseinheit als zwei keinen Mittelweg zulassende Extreme, so waren seine Volksstämme bei dem Eintritt der Ereignisse, durch welche die Fremdherrschaft unterging, offenbar vorbereitet, sich auf dem Weg der Reaction gegen die Zersplitterung, welche so viel Unheil über sie gebracht hatte, durch die Macht äußerer Umstände zu dem leztern führen zu lassen; aber soweit eine von ihnen selbst ausgehende freithätige Bewegung auf ihre Zukunft einwirken konnte, waren sie, obgleich aufgeregt, doch nach langer politischer Verwahrlosung in dunklen Begriffen und widersprechenden Forderungen befangen. Allgemein wurde zwar das Bedürfniß der Einigung gegen äußere Gewalt und zur inneren Entwicklung eines gemeinsamen Volkslebens gefühlt, aber unter allen Grundzügen ihres Characters war die Neigung zu eigenthümlicher Sonderung und Selbstständigkeit durch alle Perioden ihrer Geschichte so sehr genährt und befestigt worden, es hatte sich damit alles Gute, was ihnen auch auf der lezten Stufe nationaler Erniedrigung geblieben war, so innig verwebt, daß die große Mehrzahl in allen Classen jenem neuerkannten Bedürfniß von der alten Gewohnheit nur das Unerläßliche zum Opfer zu bringen bereit war, und wenn sie ganz sich selbst überlassen gewesen wäre, auch in dem Markten über dieses Nothwendige schwerlich zu einem gedeihlichen Resultat gelangt sein würde. Die damals vielfach veröffentlichten Vorschläge und Wünsche beurkunden diesen Widerstreit von Einigung und Sonderung in der allgemeinen Stimmung; für den Zweck der ersten würde indessen, auch bei mannigfaltiger Verkümmerung der dazu dienlichen Mittel, dennoch mehr gethan worden sein, wenn jene

---

*) So ungelenkig auch das fremde Wort „souverän" in der teutschen Sprache erscheint, so läßt es sich doch nicht immer durch das einheimische „unabhängig" ersezen, da es im äußern Staatenverhältniß nicht wie lezteres eine Realität, sondern nur eine Rechtsform bezeichnet.

Volksstimmung den Ausschlag hätte geben können, als von der Ausgleichung der sich durchkreuzenden Interessen der Cabinette zu erwarten war.

Die Lage, in welcher sich Teutschland und ein großer Theil des übrigen Europas befand, als im Jahr 1814 der Wiener Congreß zu dem großen Restaurationswerk eröffnet wurde, war von ganz eigener Natur. Ihre unbefangene Würdigung ließ damals schon dem practischen Blicke des Staatsmanns eine unvermeidliche baldige Herabstimmung der sanguinischen Erwartungen voraussehn, welche in jenem denkwürdigen Zeitpuncte überall ausgesprochen wurden, und sie läßt auch jezt das unmittelbare Ergebniß der Congreßverhandlungen, sowie das, was sich seither auf den durch dieselben gegebenen Grundlagen entwickelt hat, zwar nicht als die möglichst vollkommene, aber doch als eine im Wesentlichen durch die Macht der einwirkenden Verhältnisse bedingte und noch Vieles der Zukunft überlassende Lösung der großen Aufgabe erkennen; — sie führt auf Mängel, welche theils in einer Nothwendigkeit lagen, theils schwer zu vermeiden waren, und bewahrt vor dem Einstimmen in die Klagen der getäuschten Schule, die überall nur Mißgriffe, übeln Willen oder Beschränktheit erblickt. Die französische Herrschaft war nicht durch einen Volksaufstand, sondern in einem Kampf der Mächte unter der Leitung der Regierungen gebrochen worden, und diese, nicht eine Versammlung von Volksvertretern, hatten über die nun zu gründende Ordnung zu berathschlagen; allein nie waren die Fürsten mehr durch den Geist der Völker bestimmt, zum Theil zu entschlossener Schilderhebung fortgerissen, — nie mit größerer Hingebung und Anstrengung von denselben unterstüzt worden, als bei diesem allgemeinen Umschwung. Ganz besonders hatte dabei der an die teutsche Nation ergangene Aufruf und deren thatkräftige Erhebung den lange noch zweifelhaften Kampf entschieden. Es war nicht blos Pflicht der Dankbarkeit für die Regierungen, die Stimme ihrer Völker bei der Gründung eines neuen dauerhaften Rechtszustandes möglichst zu beachten, und die Verheißungen zu erfüllen, mit welchen sie dieselben für die gemeinsame Sache aufgeboten

hatten, sondern ihre ganze Stellung machte es ihnen zur unabweislichen Nothwendigkeit. Die eben erst gesprengte Gewaltherrschaft hatte sich in Frankreich zuerst auf den Grund einer Volksrevolution gebildet, und mit der durch diese erhaltenen Kraft weiter verbreitet; — wenngleich andere Nationen sich zulezt gegen die in ihrer Begleitung über sie gekommene Bedrückung empört hatten, so waren sie doch den dadurch in Umlauf gebrachten Ideen und den aus ihrer blutigen Saat aufgewachsenen Früchten durch die intelligenten Lenker der öffentlichen Meinung befreundet geworden. Das Verführerische, welches hierin lag, hatte eben soviel als Fehlgriffe und Kurzsichtigkeit ihrer in der allgemeinen Bewegung zurückgebliebenen einheimischen Regierungen dazu beigetragen, sie fremden Fesseln zu überantworten, und auch nachdem ihnen diese unerträglich geworden waren, paarten sich doch bei ihnen die Forderungen eines neuen Zeitgeistes, welche in dem aus der Revolution erstandenen Frankreich immer noch einen Anhalt fanden mit dem wieder erweckten Unabhängigkeitssinn. Dagegen war der Kampf gegen den Kaiser Napoleon als den zeitigen Erben dieser französischen Staatsumwälzung von verbündeten Monarchen zwar allerdings für nationale Unabhängigkeit, zugleich aber auch für die Erhaltung der alten gesezlichen Ordnung in Europa eröffnet worden; nur die maaßlose Verlezung der erstern und die Confiscation aller Freiheit in der neuen Schöpfung hatte die Gesinnungen und die Kraft der Völker wieder auf ihre Seite gezogen, es blieb aber in dem beiderseitigen Standpunct dennoch ein Zwiespalt, der nur in dem Moment einer übereinstimmenden Erhebung in den Hintergrund getreten und dessen nachhaltige Ausgleichung eine keineswegs leichte Aufgabe war. Die Regierungen hatten dabei die Zügel in den Händen behalten, ihre auf positive völkerrechtliche und staatsrechtliche Verhältnisse gegründete Politik mußte in dem Werk der Wiederherstellung entscheiden, aber es mußten durch dasselbe zugleich die gerechten Forderungen, die erweckten Bedürfnisse ihrer Völker Befriedigung erhalten, um sie nicht wieder mit der einer gährenden Zeit eigenen Leidenschaft und Gefahr der Verführung den internationalen

Interessen entfremden und die für dieselben in Anspruch genommene Begeisterung als vorübergehenden Rausch verfliegen zu lassen. Auf der einen Seite war Restauration, auf der andern Regeneration der vorherrschende Gedanke.

Für Teutschland konnte in dieser Lage der Dinge das anerkannte Bedürfniß nationaler Wiedervereinigung in keinem Fall durch Staatseinheit befriedigt werden, selbst nicht, wenn die allgemeine Stimmung sich entschieden dafür ausgesprochen hätte, denn ein Umschwung unter der Leitung mächtiger Monarchen, welcher von dem Princip einer Wiederherstellung der Legitimität ausging, konnte niemals mit einer Aufhebung derselben, wie eine Umwälzung durch Volksaufstand, beginnen. Schon dadurch waren die souverän gewordenen Fürsten Teutschlands jedenfalls vor einem Verlust ihrer Regierungsrechte in dem Umfang, wie solcher kurz vorher bei den Mediatisirungen so vielen ihrer vormaligen Reichsmitstände bereitet worden war, geschüzt; — untersucht man aber auf dem Gebiet der Staatenpolitik die verschiedenartigen Wechselfälle, unter deren Voraussezung diesen Fürsten, welche bis zur Entscheidung des Kampfes zwar nothgedrungen, aber doch nicht ohne theilweise Zurechnungsfähigkeit auf der Seite des überwundenen Feindes geblieben waren, für den Zweck eines Nationalvereins auch ohne Staatseinheit mehr oder minder große Opfer auferlegt werden konnten, so muß anerkannt werden, daß alle Umstände sich vereinigt hatten, diese Opfer auf das geringste Maaß des Unabweislichen zu beschränken.

Die ganze Restauration war nur durch die Vereinigung des gesammten, noch ungefesselten Europas gegen eine unerträglich gewordene Uebermacht gelungen; — Widerstreit der Interessen im gewöhnlichen Gang des Staatenverkehrs, Erinnerung an frühere Feindschaft und selbst die Aussicht auf künftig wieder unvermeidliche Collisionen, — dies alles war in der damaligen außerordentlichen Lage bei Seite gesezt worden, und es dringt sich daher von selbst die Frage auf, wie bei einer solchen Ausgleichung der verschiedenartigsten Ansprüche und Rücksichten, welche auch ohne das Dazwischenkommen der hundert Tage Eile hatte, um die nothwendige Eintracht

bis zum Abschluß zu erhalten, insbesondere das Interesse der teutschen Nation vertreten werden konnte?

Hier offenbart sich vor Allem der früher schon besprochene große Unterschied zwischen Staaten, welche auf eine in ihnen abgeschlossene Nationalität gegründet sind, und solchen, welche nur willkürlich abgegränzte Bestandtheile eines Volksstammes enthalten, oder aus verschiedenartigen zusammengefügt sind. In jenen der ersten Gattung findet das Volk, wie es auch sonst im Innern gehalten sein mag, doch in soweit es sich von seiner Stellung gegen das Ausland handelt, immer seinen nothwendigen Vertreter in der eigenen Regierung, — anders verhält es sich aber mit Staaten der zweiten Gattung; — in diesen können die nationalen Bedürfnisse, in soweit sie über die bestehenden Staatsgränzen hinausreichen und sich auf eine ausgedehntere Gemeinschaft beziehen, leichter verkannt werden und unbeachtet bleiben, oder selbst mit dem Interesse der Regierungen in Widerstreit gerathen. Von fremder Macht und Theilnahme kann aber keine Nation ihre Constituirung als solche in einem Staatsverein und ihre Kräftigung in demselben erwarten, sondern nur nach Umständen Unterstüzung in einem von ihr selbst ausgehenden und darauf gerichteten Streben, wenn ein Interesse anderer Staaten als mit demselben zusammentreffend erkannt und wenn eine dadurch bestimmte Politik nicht durch Einwirkung einer entgegengesezten gelähmt wird. Dieses leztere mußte aber nach der vorausgegangenen Hinweisung auf die verschiedene Stellung der Großmächte ganz besonders in dem hier gegebenen Fall einer gemeinschaftlichen und ausgleichenden, nicht von einer Seite allein ausgehenden Ordnung der europäischen Staatenverhältnisse schon im Voraus erwartet werden. Ueberdies hatten die Teutschen insbesondere sowohl durch den patrimonialen Character ihrer politischen Vertheilung, als durch das Selbstverzichten auf die Geltendmachung ihrer Nationalität das Ausland längst entwöhnt, diese zu beachten, und es durch eigne Vernachlässigung dahin gebracht, daß man nirgends mehr auf den Gedanken kam, sie in ihrer Gesammtheit als eine Nation, sondern nur als einen vermöge seiner centralen Lage

wichtigen geographischen Complex kleinerer Staaten und Völkerschaften zu betrachten. Daher wurde auch in jener Zeit, wo die Rechte der Völker sonst wieder anfingen, Geltung zu erlangen, über ihr Land fortwährend offener Markt gehalten, und während damals, um nur ein Beispiel anzuführen, in England Parlamentsredner die Ansprüche der Italiener und Polen auf Nationalselbstständigkeit vertheidigten, trug man auch dort kein Bedenken, Territorialerwerbungen für auswärtige Staaten auf teutschem Boden zu bevorworten, und unter Anderm die Vertheilung der Länder zwischen Rhein und Maas zu erörtern, ohne darnach zu fragen, ob ihre Bewohner zu den **Dutches**; **Germans** oder **Prussians** zu zählen seien.

Von einheimischen teutschen Regierungen durfte die Beförderung der allgemeinen Nationalinteressen, wenn man den ihnen einmal angewiesenen Standpunct billigerweise berücksichtigt, nur in soweit erwartet werden, als sie mit ihren besondern in Einklang stunden und zu deren Sicherstellung beitragen konnten, mithin immer nur unter der Vorbedingung, daß die möglichste Erhaltung der Unabhängigkeit ihrer für sich bestehenden größern und kleinern Staaten dadurch nicht beeinträchtigt werde. Das größte Hinderniß einer durchgreifendern und vollkommenern Einigung Teutschlands lag aber in dem Umstande, daß zwei Großmächte darin ihre Grundlage haben, welche keine von ihnen bei gleichen Ansprüchen der andern abtreten konnte und wollte. Mit Ausscheidung derselben wäre es überdies unmöglich gewesen, dem übrigbleibenden Teutschland auf irgend eine Weise die seiner centralen Stellung in dem allgemeinen Interesse entsprechende Kraft und Selbstständigkeit zu sichern; wäre nur eine von ihnen wieder in die Verbindung getreten, so würde allerdings ihr in der Natur des Verhältnisses gegründetes Uebergewicht zur Herstellung einer durchgreifendern Einheit und Kräftigung des Ganzen geführt haben, sowie aber beide in dem wiederhergestellten Verband blieben, mußte dieser nothwendig so eingerichtet werden, daß ihr Standpunct als Mächte des ersten Rangs dadurch nicht beeinträchtigt wurde, und auch eine größere Beschränkung der andern mindermächtigen Glieder desselben war durch die Theilung

ihres leitenden Einflusses verhindert. Lezteres war nun die durch die Umstände ohne andere Wahl gestellte Aufgabe, denn Oestreich sowohl als Preußen waren in der Lage, ihre Ansprüche bei der durch ihren Beitritt entschiedenen Restauration geltend zu machen, und keiner dieser Mächte konnte es zusagen, sich von dieser Verbindung in dem Mittelpunct des europäischen Staatenkörpers, auf welcher ihr eigenes Gewicht in demselben und besonders die zumal damals vorzugsweise ins Auge gefaßte Sicherheit ihrer Stellung gegen dessen Westen hauptsächlich beruhte, ausschließen zu lassen. Dieses Interesse war beiden gemein und entscheidend, wenngleich im Uebrigen nicht zu verkennen ist, daß Oestreich mit dem wiedererlangten Besiz der verlornen Provinzen geographisch abgerundet und sich selbst genügend dastund, Preußen hingegen im Norden weder durch Restitutionen noch durch Austauschungen zu einer solchen Abrundung gelangen konnte, daher mit dem übrigen Teutschland immer in mannigfaltigen Beziehungen verwickelt bleiben mußte, und man sich nie darüber täuschen durfte, daß es in demselben überhaupt als Großmacht eine Zukunft zu suchen habe.*)

Eine Wiederherstellung der alten Reichsverfassung auch nur in ihren wesentlichen Grundzügen war unter solchen Umständen nicht möglich, denn abgesehen von den sonstigen Gebrechen in ihren geseзlichen Bestimmungen, welche einer Verbesserung empfänglich blieben, war sie vollends durch jene Nebenbuhlerschaft zweier Großmächte, deren keine sich aus dem Verband verdrängen ließ, practisch unhaltbar geworden, und der dadurch begründete innere Widerspruch zwischen alten Formen und den ihnen entwachsenen Verhältnissen konnte nur so lange bestehen, als erstere ihrer Sprengung widerstunden, aber nicht in eine neue Schöpfung übertragen werden, in welcher ohnehin der systematisch durchgreifende Geist der Zeit keine Anomalien und keinen Hinterhalt an publicistischen Künsteleien oder Controversen zugelassen hätte; daher hatte auch Oestreich vollkommen

---

*) Die nähere Beleuchtung des Verhältnisses von Oestreich und Preußen zu Teutschland s. in dem folgenden Abschnitt VI.

Recht, die ihm von mehreren Seiten ohne Realität wieder angebotene Kaiserkrone, welche ihm nur eine Bürde und eine Veranlassung zu steten Compromittirungen geworden wäre, auszuschlagen. Es mußte nothwendig für Teutschlands verfassungsmäßige Einigung mehr — oder weniger gethan werden.

Daß nicht mehr dafür geschah, ist aber keineswegs blos der Nothwendigkeit einer Vereinbarung der Interessen Oestreichs und Preußens beizumessen, denn diese hätte in mancher Beziehung wohl noch einen tiefer eingreifenden Gesammtverband zugelassen, sondern auch andern den entscheidenden Moment beherrschenden Verhältnissen. So wenig eine Wiedergeburt Teutschlands durch eine in sich abgeschlossene, aus seinem Innern hervorgegangene Umwälzung herbeigeführt worden war, in welcher das Volk sich selbst vereinigt und constituirt hätte, so wenig war sie es blos durch seine einheimischen Großmächte, welche sich vielmehr erst nach der glücklichen Wendung eines noch an den Endpuncten Europa's gegen Frankreich fortgesezten Kampfes wieder ermannen und anschließen konnten; — dadurch hatten sie zwar unstreitig den Ausschlag gegeben, dagegen war den andern Alliirten, Rußland und England, die freiere und sicherere Bewegung, die mindere Gefahr bei einer Trennung des Bundes vorausgeblieben; für leztere war die gefahrdrohende Uebermacht jedenfalls gebrochen und für die eigene Sicherstellung waren sie nicht so ausschließlich, wenigstens nicht so augenscheinlich und unbedingt an den Verein der teutschen Kräfte verwiesen. Frankreich selbst blieb bei dem Sturz seiner Regierung und ihrer widernatürlich ausgedehnten Herrschaft als Nation immer noch von großem Gewicht, und gewann alsbald wieder bei den Berathungen über eine neue Ordnung in Europa, wenn auch noch keine formell mitentscheidende Stimme, doch einen großen Einfluß, dieser aber wurde keineswegs dazu verwendet, um Teutschland gegen eine Wiederaufnahme seiner ehrgeizigen Plane in der Zukunft zu befestigen. In dieser Lage der Dinge blieb auch der Widerstand der teutschen Fürsten zweiten Rangs gegen jeden in ihre erlangte Souverainetät eingreifenden Gesammtverband nicht ohne Unterstüzung und

Anhaltpunct, und sie fanden diesen mehr in der Politik auswärtiger Mächte als in der Nation selbst.

Es war ein einziger, in ähnlicher Art wohl nicht wiederkommender Moment, als im Jahr 1813 der Bund der europäischen Mächte gegen das bereits in seinen Grundfesten erschütterte napoleonische Reich zu Stand gekommen war, und Alles sich zum Einsturz desselben vorbereitete. Damals wäre möglicher Weise die Gelegenheit am Schopf des kahlen Haupts zu ergreifen gewesen, zwar nicht um Teutschland in vollkommene Staatseinheit zu verschmelzen, wofür nach der so eben beleuchteten Lage der Dinge kein Zusammenwirken zu erwarten war, wohl aber um jene Hindernisse, welche bestehende Verhältnisse einer durchgreifenden, auf die Vereinigung seiner Gesammtkraft gerichteten Verfassungsänderung in den Weg stellen, ohne die Gräuel eines Volksaufstands gegen die geordneten Gewalten auf der einen, und ohne Rechtsverlezung durch die verbündeten Monarchen auf der andern Seite hinwegzuräumen. Alles Land, welches diese leztern auf ihrer Siegesbahn vor sich hatten, mußte ihrem Eroberungsrecht verfallen, denn alle seine Fürsten fochten in mehr oder weniger selbst verschuldeter und bezahlter Abhängigkeit in den Reihen ihres Feindes. Im Norden Teutschlands hatten sich von den größern alten Fürstenhäusern nur noch Sachsen und Mecklenburg erhalten, die übrigen hatte die französische Gewalt aus dem Stammland ihrer Ahnen vertrieben. Durch seine Beharrlichkeit in den einmal übernommenen Verpflichtungen hatte sich König Friedrich August von Sachsen einer strengen Anwendung des Eroberungsrechts blosgestellt, doch welcher teutsche Landesherr hatte schonendere Rücksichtsnahme zu erwarten, wenn er, der ein Menschenalter hindurch die allgemeine Verehrung seiner Regententugenden genossen hatte, ein Opfer höherer Zwecke werden sollte? Jene Fürsten, welche durch Frankreich ihres Erbtheils beraubt worden, mußten ihre Wiedereinsezung durch die alliirten Mächte immer dankbar unter jeder als nothwendig erkannten Bedingung eines neuen haltbaren Zustandes annehmen. Im südlichen Teutschland waren nur einheimische Souverains, — die Erstgeborenen des Rheinbundes, deren

frühzeitigern und damals noch verdienstlichen Uebertritt der fremde Protector durch Vergrößerungen auf Kosten ehemaliger Mitstände und der alten Schuzmächte gelohnt hatte. Diese hatten die neuen Unterthanen noch nicht für sich gewonnen, selbst die alten waren ihnen zum Theil entfremdet, denn der unerträgliche Druck der Fremdherrschaft wurde großentheils, wenn auch oft mehr als billig auf ihre Rechnung gesezt, da sie sich zum Werkzeug derselben hatten hergeben müssen, und auch da, wo ihnen noch die alte Zuneigung bewahrt blieb, war man vorbereitet, ihre Souverainetät, deren Schwindel sie öfter im Gewaltsmißbrauch über die Gränzen der Nothwendigkeit verleitet hatte, mit der französischen Schuzherrschaft, als ihrer Grundlage, fallen zu sehn. Nur in den Rücksichten, welche die Alliirten auf ihren eigenen Character im Allgemeinen als Wiederhersteller eines europäischen Rechtszustands zu nehmen hatten, nicht in einem dieselben hierin beschränkenden neuesten Besizstand und dessen Unterstüzung durch die Volksstimmung konnten die Souveraine des Rheinbundes einen Schuz ihrer Regierungsrechte finden; allein so lange dieser Standpunct festgehalten, und nicht durch eingegangene besondere Verpflichtungen oder durch Verwicklungen der Politik verrückt war, blieb ihre Erhaltung überhaupt allen Forderungen im Gesammtinteresse einer die alten Gebrechen beseitigenden Reorganisation Teutschlands untergeordnet, und dies war vorzüglich auf jene Rechte und Besizungen anwendbar, welche sie erst bei dem lediglich durch fremde Gewalt herbeigeführten Umsturz der alten Reichsverfassung erworben hatten. *)

---

*) Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß zwar öfter auch eine den teutschen Völkern eigene unbegränzte Anhänglichkeit an die angestammten Fürstenhäuser als in den damaligen Verhältnissen bestehendes Hinderniß einer wesentlichen Beschränkung der Regierungsrechte dieser leztern zum Vortheil eines nationalen Gesammtverbands geltend gemacht worden ist, daß aber zur Zeit der Auflösung des Rheinbundes die überwiegende Mehrzahl der Nation nicht in eine solche Collision des allgemeinen teutschen und eines angeerbten Territorial-Patriotismus hätte kommen können, indem nach Abrechnung der Angehörigen Oestreichs und Preußens kaum der dritte Theil derselben sich in einem alten, durch überlieferte

In dieser Lage wußte Baiern, durch seinen Länderbesiz und seine Stellung ohnehin der gewichtigste Vertreter eines souverainen Particularismns in Teutschland, mit Entschlossenheit den rechten Augenblick aufzufassen und zu benüzen, in welchem es nicht mehr zweifelhaft erschien, auf welche Seite sich die Wagschale neigen werde, und doch ein unverzögertes Anschließen den ihre Siegesbahn an-

---

Treue befestigten Staatsverband befand, zwei Drittheile aber durch den mit dem Entschädigungsoperat im Jahr 1803 eröffneten und seitdem fortgesezten Länderhandel unter eine neue Regierung gekommen waren, die in einem Jahrzehnt noch keine feste Wurzeln geschlagen hatte, und hierin, auch abgesehen von ihrer noch so kurzen Dauer, dem Geiste jener Zeit gemäß noch nicht wie seither durch das vermittelnde Band einer freien Landesverfassung gefördert worden war. Da der größere Theil des nördlichen Teutschlands seine Befreiung von einer aufgedrungenen Fremdherrschaft und eine nach den Zeitbedürfnissen bemessene Wiedereinsezung der alten Regenten zu erwarten hatte, so genügt es, das angegebene Verhältniß zur Zeit der Auflösung des Rheinbundes in den südteutschen Staaten durch nachfolgende aus den statistischen Hülfsmitteln dieser Periode sorgfältig und mit Berücksichtigung eines jeden Zuwachses an kleinen Enclaven ausgezogenen Berechnung ihrer damaligen Bevölkerung in den alten und in den seit dem Jahr 1803 neu erworbenen Landestheilen anschaulich zu machen:

	Seelenzahl 1) in alten Besizungen,		2) in neu erworbenen
Königreich Baiern	1,354,200	—	2,072,700
— Würtemberg	671,400	—	618,000
Großherzogthum Baden	224,100	—	777,500
— Hessen	212,900	—	358,400
— Würzburg	—	—	345,000
— Frankfurt	—	—	299,800
Herzogthum Nassau	66,000	—	210,000
Fürstenthum Hohenzollern beider Linien	26,100	—	26,300
Fürstenthum Isenburg	43,000	—	600
— Lichtenstein u. Leyen	9,500	—	—
	2,607,200	—	4,708,300

In dem mit allen Kennzeichen eines Zwischenzustands gebildeten Großherzogthum Frankfurt konnten die den frühern Säcularisationen entgangenen Ueberreste des Erzstifts Mainz nicht die Stelle eines alten Stammlandes vertreten. Dagegen sind bei dem Fürstenthum Isenburg die Besizungen der mediatisirten Agnaten zu den alten gezählt.

tretenden Verbündeten noch förderlich sein konnte. Es knüpfte Unterhandlungen an, und wurde durch den Vertrag von Ried in den Bund eingeführt. Man glaubte damals noch, kurz vor der Leipziger Schlacht, überhaupt nicht zu viele Alliirte gewinnen zu können, und Oestreich insbesondere hatte zwar bei einer Einigung mit Baiern am meisten zu vergessen, aber es war ihm auch vorzugsweise daran gelegen, sich durch Aussöhnung mit einem nicht gering zu achtenden Feind freie Bewegung zu sichern. Dies war ein folgenreicher Schritt; nachdem er einmal gethan war, erhielten bald auch die übrigen Souveraine des Rheinbundes mit wenigen Ausnahmen, obgleich bei ihnen die für Baiern sprechende Beweggründe zum Theil hinwegfielen, gleich vortheilhafte Capitulationen unter der Bedingung, sich der nun gemeinschaftlichen Sache anzuschließen, wogegen sie die Opfer, welche das Volk derselben zu bringen bereit war, auf ihre Rechnung sezen konnten. Dadurch war die Verfassung des bis dahin so sehr verrufenen Rheinbundes in seinen Hauptgrundlagen zur Anerkennung gebracht, die rechtlichen Gebrechen seines Ursprungs waren gewissermaaßen sanirt, und die Restauration kam dadurch auch vertragsmäßig, daher mit weniger Freiheit, als ihr früher die moralische Rücksicht auf ihren allgemeinen Character immer noch gelassen hätte, in die Lage, einen bis dahin bestrittenen Besizstand achten zu müssen. Ein Vortheil muß bei dieser Wendung in jedem Fall aus dem Gesichtspunct der Aufrechterhaltung gesezlicher Ordnung anerkannt werden, nämlich daß die teutschen Völker, welche theils schlagfertig, theils resignirt in Beziehung auf die erwartete Umgestaltung ihrer innern Verhältnisse, — die Befreier von einem fremden Joch überall mit Jubel begrüßten, sich gleichwohl ruhig und folgsam hingebend verhielten, weil sie den Anschluß der nothwendigen Vertheidiger, zwar nicht der Fremdherrschaft selbst, aber der Früchte derselben an die Verbündeten, mit den von leztern früher aufgeregten Ideen nicht zu vereinbaren wußten. Betrachtet man hingegen diese Wendung in ihrem Einfluß auf die neue Gestaltung, welcher als Thatsache hervorgehoben werden muß, so ist es natürlich, daß sie nach der Verschiedenheit der Interessen und politischen

Ansichten von den Einen als glücklich gepriesen, von den Andern beklagt wurde; gleichwohl doch auf beiden Seiten eingeräumt worden, daß dadurch die Schwierigkeiten einer consequenten Durchführung dessen, was vor Allem als Bedürfniß für Teutschland erkannt war, sehr vermehrt worden sind.

Faßt man Alles zusammen, so stunden der Verwirklichung einer vollkommenen Einigung der teutschen Nation und aller sich hierauf beziehenden Erwartungen folgende Haupthindernisse im Wege:

Für's Erste, daß die neue Ordnung nicht von einer durchgreifend entscheidenden Willenseinheit als Ausführung eines Systems ins Leben gerufen werden konnte, sondern aus einer Composition unter Mächten hervorgehen mußte, welche sich mit verschiedenartigen Interessen und Ansichten in einer allgemeinen Krisis verbunden hatten;

Zweitens das besondere Verhältniß der zwei teutschen Großmächte, von welchen keine der andern das übrige Teutschland überlassen konnte, und deren Vereinbarung über dasselbe wieder durch die Einwirkung der auswärtigen Mächte beschränkt war;

Drittens die, wenn auch nicht als übereilt zu bezeichnende, doch in Folge eines Zusammentreffens der Umstände präjudiciell gewordene Legitimirung der Grundlage des Rheinbundes durch die vor Beendigung des Kampfes und vor Eröffnung des Friedenscongresses erfolgte Aufnahme seiner souverainen Glieder in die neue Allianz;

Viertens und vor Allem die Schwierigkeit der Aufgabe, einer in sich selbst aufgelösten Nation durch die Cabinette, von welchen keines die eigenthümlichen Bedürfnisse derselben in jeder Beziehung vertreten und sich mit ihrer Gesammtheit vollständig identificiren konnte, — ohne ihre thätige Mitwirkung wieder eine Existenz zu octroyiren;

Fünftens der Umstand, daß dies in Folge einer Katastrophe geschehen sollte, welche, obgleich von den Meisten herbeigewünscht, von Vielen in unbestimmter Entfernung vorausgesehen, doch Alle unvorbereitet überrascht hatte, theils weil eine jede freie Gedankenmittheilung verhindernde Unterdrückung keine Ideen zur Reife in

der öffentlichen Meinung hatte kommen lassen, theils weil es überhaupt in der Richtung des Zeitalters liegt, sich nur mit denjenigen zu beschäftigen, welche durch den Standpunct des Augenblicks hervorgerufen werden.

Wird hierbei endlich auch noch die Eile in Anschlag gebracht, welche die bei langwierigen Berathungen immer mehr gefährdete Vereinbarung so vieler Cabinette hatte, besonders nachdem die unerwartete Rückkehr des gemeinschaftlichen, immer noch gefürchteten Gegners auf französischen Boden zu einem Abschluß drängte, so muß eingeräumt werden, daß eine Kritik des Ergebnisses leichter bleibt, als eine Nachweisung, wie alle seine Mängel zu vermeiden gewesen wären.

Für die Wiederherstellung eines politischen Vereins der teutschen Völker ließen sich zwischen den Extremen ihrer Vertheilung in größere und kleinere völlig unabhängige, etwa blos in zeitige, aufkündbare Bündnisse tretende Staaten, und zwischen unbeschränkter Einheit der Staats in seiner Verwaltung drei Mittelstufen denken, welche ohne weitere Umschreibung mit den Worten Staatenbund, Bundesstaat*) und Mediatisirung wenigstens angedeutet werden können.

Die erste dieser Stufen, der Staatenbund im engern und eigentlichen Sinn ist ein beständiger, nicht aufkündbarer, aber dennoch in seinen wesentlichen Bestimmungen blos völkerrechtlicher Verein mehrerer im Innern ganz selbstständiger Staatskörper zu ihrer äußern Sicherheit, sowohl gegen andere Staaten als unter sich selbst, für welch leztern Zweck sie, um die eigene Aufreibung zu vermeiden, die Verpflichtung übernehmen, die zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten auf irgend einem gesezlich festgesezten Vermittlungsweg zu

---

*) Der Name Bundesstaat für einen aus untergeordneten Gliederstaaten zusammengesezten Gesammtstaat ist zwar in Gebrauch gekommen, aber nicht gut gewählt, weil die Verbindung kein bloßes Bundesverhältniß ist, sowie auch aus dem weitern Grund, weil dadurch Verwechslungen veranlaßt werden, indem zugleich im Staaten-Bund die einzelnen Glieder, und zwar hier im eigentlichen Sinn, Bundesstaaten genannt werden.

beseitigen. Der unterscheidende Character eines solchen Staatenbundes ist, daß er nur unter den einzelnen Staaten als solchen, nicht aber zugleich unter den Angehörigen derselben eine unmittelbare Verbindung herstellt, daß mithin leztere durch kein staatsrechtliches Verhältniß zu einer Gesammtnation vereint werden, und nur in soweit mittelbar auf den Bund einwirken können, als ihre besondere Staatsverfassung ihnen etwa einen Einfluß auf die Stellung ihrer eigenen Regierung in demselben einräumt. Es können zwar in den Bundesvertrag nebstdem ausnahmsweise auch noch Bestimmungen über die gemeinsame Behandlung einzelner, in den Kreis der innern Staatsregierung gehöriger Gegenstände aufgenommen werden, bei welchen sich die Ueberzeugung aufdringt, daß der beengte Umfang der einzelnen verbündeten Staaten in ihrer Abgeschlossenheit den Forderungen des Staatszwecks nicht genügt, sie ändern aber die wesentlichen Merkmale des Staatenbundes nicht, denn sie geben die höchste Gewalt, das Staatsrecht der Glieder, aus welchen er zusammengesezt ist, nicht in seine Hände, sondern erscheinen nur als vereinzelte Servituten desselben.

Aus diesem Verhältniß folgt, daß in dem Staatenbund der Verein als Gesammtheit betrachtet, sich nicht in dem Besiz der Mittel befindet, welche die Erreichung seines Zwecks erfordert, sondern dieselben von dem Pflichtgefühl und der Erkenntniß des eigenen Interesse aller seiner Gliederstaaten, oder dem Einfluß ihrer Mehrheit auf eine dazu weniger bereitwillige Minderzahl erwarten muß, denn da diese Mittel nicht durch bloße Ziffern einer Bundesmatrikel in Bereitschaft gesezt werden, um in jedem eintretenden Fall eines Bedürfnisses darüber verfügen zu können, sondern in physischen und moralischen Kräften bestehen, welche eine gegen ihn ihre Selbstständigkeit behauptende innere Verwaltung ohne alle oder ohne ausreichende Einwirkung der Gesellschaftsgewalt vorbereiten, beleben und erhalten soll, so hängt es zu jeder Zeit von einzelnen Gliedern ab, den Bund zu lähmen, — zerrissen kann er werden, wenn Uneinigkeit, das Ueberhandnehmen antisocialer Gesinnungen bei mehrern derselben, oder ein auswärtiger Stüzpunct die Besorg-

nisse einer Nöthigung von Seiten der Gesellschaftsgewalt aufhebt. Er beruht daher lediglich auf dem guten Willen seiner Theilnehmer, oder was dasselbe ist, ihrer Erkenntniß seiner Nothwendigkeit, und ist somit eine politische Institution, welche die Bedingungen ihrer Erhaltung und Wirksamkeit nicht in sich selbst, in ihrem eigenen Organismus, sondern außerhalb desselben hat.

Um diesen guten Willen zu sichern und den todten Buchstaben des Bundesgesezes zu beleben, ist die Gemeinschaft eines Nationalgeistes erforderlich; untersucht man aber die Bedingungen, unter welchen derselbe dafür einstehen kann, so lassen sie sich weniger bei monarchischen als bei republicanischen Einzelstaaten finden. Bestehen und in mancher Beziehung anregend nachhelfen kann er allerdings auch in erstern, aber einen unmittelbaren und entscheidenden Einfluß auf den Bund kann er nur in leztern erlangen. So lange die Glieder eines Bundes abgeschlossene Staaten für sich bilden, bleibt auch ihre Vereinigung und die Besorgung der sich auf dieselbe beziehenden Angelegenheiten ein Verhältniß von Staat zu Staat, welches als ein völkerrechtliches nur zwischen Regierungen besteht, wie diese auch sonst im Innern verfassungsmäßig gebildet und beschränkt sein mögen. In einem Bund von Freistaaten steht die von der Gesammtheit dieser Regierungen ausgeübte Gesellschaftsgewalt mit der höchsten Gewalt im Einzelstaat weniger im Gegensaz; das Interesse der einen fließt mit dem Interesse der andern jedenfalls darin zusammen, daß das Volk sich als gleichartigen Inhaber derselben in dem engern wie in dem weitern Verein erkennt, und keiner vorhanden ist, dessen Alleinherrschaft durch den leztern aufgehoben und einer Gesammtheit untergeordnet würde. In Monarchien hingegen geht ein natürliches Bestreben immer dahin, für die Staatsangehörigen keinen über sie hinausgehenden und höherstehenden Vereinigungspunct aufkommen zu lassen, sondern ihre eigene Regierung als den Schlußstein ihrer Welt aufzustellen. Daher wird in denselben weder ein Aufschwung der Gesinnungen in einem erweiterten Kreis befördert, noch könnte, wenn ein solcher gleichwohl, ungeachtet der ihm entgegenwirkenden Institutionen sich entwickelte,

der Bund dadurch eine Stüze gegen seine Vernachläſſigung durch die Regierungen gewinnen, da die Erfüllung der Bundespflichten nur von diesen abhängt. Es läßt sich hierin noch weiter gehen und behaupten, daß je mehr die monarchische Gewalt in einzelnen verbündeten Staaten beschränkt wird, in sofern es nicht in allen gleichmäßig der Fall ist, um so mehr selbst das Volk in denselben dem Bunde entfremdet werden muß, weil in dem Bundesverhältniß zwischen monarchischen Staaten ein rein monarchisches Princip besteht, und soweit sich die Wirksamkeit desselben erstreckt, die Beschränkungen dieses Princips in den Gliederstaaten jede unmittelbare Anwendbarkeit und großentheils auch jeden mittelbaren Einfluß verlieren, daher die in der Landesverfassung dieser leztern geltenden Volksrechte mehr oder weniger mit der Bundesgewalt in feindseligen Gegensaz gerathen werden. Ist vollends dem Bund zur Beförderung seines Zwecks in einigen Gegenständen der innern Staatsverwaltung eine Einwirkung vorbehalten, so muß ein solcher Widerstreit um so schroffer hervortreten, — unmöglich bleibt es aber unter jeder Voraussezung, Vertreter der Volksinteressen in einem Bundesrath den Monarchen an die Seite zu sezen, ohne daß dadurch von selbst das Wesen des Föderativsystems aufgehoben und eine Durchbrechung der Schranken, welche der Verschmelzung in einen Gesammtstaat entgegenstehn, herbeigeführt würde. Auch für Republiken bleibt ein Staatenbund immer die schwächste und den meisten Gebrechen unterworfene Gattung politischer Vereine, weil auch da, wo ein gemeinschaftlicher Volksgeist selbstthätig auf ihn einwirken und ihn halten kann, seine Kraft durch die auf die Selbstständigkeit der Einzelstaaten sich stüzenden Sonderinteressen häufig gelähmt wird, — der Unterschied ist nur, daß diese hier weniger durch Eifersucht der Souverainetät gegen eine fremdartige Einwirkung verstärkt werden.

Die Stärke oder Schwäche eines Staatenbundes beruht hauptsächlich auf den seiner Gesammtheit verliehenen Mitteln zur Behauptung ihrer Unverlezbarkeit und einer Achtung gebietenden Stellung gegen das Ausland, indem schon durch seine Gründung ausgesprochen ist, daß seine Glieder in der Vereinzelung dazu

unvermögend seien und des Vereins bedürfen. Es liegt jedoch in der Doppelnatur von Staaten, welche als solche für sich bestehen und doch gesezlich verbundene Theile einer sie in der höhern Politik vertretenden Gesammtmacht bilden sollen, daß ihnen eben so wenig in der ersten Eigenschaft aller unmittelbarer Verkehr mit auswärtigen Staaten abgesprochen, als in der zweiten die Freiheit eingeräumt werden kann, den Verein dadurch zu lähmen, zu compromittiren und der Gefahr seiner Auflösung auszusezen, und ein selbstständiges Kriegs- und Bündnißrecht derselben bleibt daher immer eine Anomalie, welche im Princip nur aus gegebenen beschränkenden Verhältnissen bei der Gründung des Bundes gerechtfertigt werden kann, in der Anwendung aber von selbst seine nothwendige Gränzen finden muß, und nur durch die Unbestimmtheit derselben der Wirksamkeit des Bundes im Wege steht. Dies wird in dem Grad mehr oder weniger der Fall sein, als seine Glieder gleichartig oder unter sich im Innern und in der äußern Stellung verschieden sind.

Ein weiterer Schritt zur Vereinigung Teutschlands würde die Wiederherstellung eines aus untergeordneten Particularstaaten mit Theilung der höchsten Gewalt gebildeten Gesammtstaats gewesen sein. Der wesentliche Character einer solchen Verfassung, welche man mit den Namen eines Bundesstaats zu bezeichnen pflegt, beruht im Gegensaz vom Staatenbund darauf, daß hier der Verein nicht blos mit einer Gesellschaftsgewalt ausgestattet ist, sondern die Ausflüsse der Staatsgewalt selbst zwischen ihm und seinen Gliedern vertheilt, dadurch die Angehörigen dieser leztern auch mit ihm in unmittelbare Verbindung gesezt, und die staatsrechtlichen Verhältnisse derselben, soweit seine Zuständigkeit reicht, durch sein Gesez bestimmt, durch seine Verwaltung gewahrt werden.

Ein solcher Gesammtstaat, durch welchen auch ein Gesammtvolk gebildet wird, weil Volk im politischen Sinn und Staat sich gegenseitig bedingende Begriffe sind, hat die schwierige Aufgabe der Vermittlung zwischen zweien sich gegenüberstehenden Principien, einer Vereinbarung möglichster Einheit und Stärke des Ganzen mit möglichster Selbstständigkeit der in demselben bestehenden engern

Staatsverbindungen, und begründet in der gesezlichen Nebeneinanderstellung der für das eine und für das andere thätigen Kräfte ein Verhältniß, welches im buchstäblichen Sinne Staat im Staat genannt werden kann.

Wenn schon der Staatenbund Beschränkungen des unmittelbaren Verkehrs seiner Glieder mit dem Auslande erfordert, so ist derselbe in dem Bundesstaat, dessen, wenngleich in der innern Verwaltung selbstständige Unterabtheilungen hierin nicht auf den Standpunct souverainer, nur durch föderative Verpflichtungen gebundener Staaten gestellt werden können, in Allem was auf seine politische Stellung Bezug hat, durchaus verwerflich, und das Schicksal des teutschen Reichs zeigt, wohin die Hintansezung dieses Grundsazes geführt hat. Allein der Begriff eines Bundesstaats fordert mehr; — da er sich von einem bloßen Bunde unter Staaten selbst zu einem Staatsverein erhebt und sich ein Volk aneignet, hat er auch nicht mehr blos eine völkerrechtliche Stellung von Bundesgenossen gegen das Ausland und unter sich, sondern auch staatsrechtliche Verhältnisse und einen allgemeinen Rechtszustand im Innern zu schüzen. Er theilt den Beruf zur Beförderung der Wohlfahrt der durch ihn zu einer Gesammtheit vereinten Völker mit ihren besondern Landesregierungen, so enge oder ausgedehnt auch hierin die Gränzen seiner Einwirkung gezogen werden können, denn sein Dasein zeugt auch in dieser Beziehung für das Anerkenntniß, daß der Verein kleinerer Staatsgesellschaften in ein großartiges Ganzes zu ihrer innern Entwicklung, nicht blos wie im Staatenbund zum Schuz gegen äußere Störung derselben nöthig seie.

Auch für den Bundesstaat ist es keine leichte Aufgabe, hinreichende Garantien seines Bestandes, des Vollzugs seiner Gesezе und der Belebung ihres Buchstabens zu gründen, weil er gleichfalls die Verfügung über die dazu erforderlichen Mittel, insbesondere die materiellen, in der Regel den Regierungen seiner Gliederstaaten überläßt, und sie von ihnen aus der zweiten Hand empfängt, diese aber hierin nach der Natur ihrer Stellung gewöhnlich nur der Nothwendigkeit nachgeben; — von dem, was diese Nothwendigkeit herbei-

führt, hängt daher seine Thätigkeits- und seine Widerstandskraft hauptsächlich ab. Dieselben bereits angegebenen Gründe, welche Republiken in einem Staatenbund für eine innige Verbindung empfänglicher machen, finden auch auf ihre Vereinigung in einem Gesammtstaate Anwendung; ist aber ein solcher aus monarchischen Gliederstaaten zusammengesezt, so kann auch er selbst, wie früher das teutsche Reich, nur mit einem durch die Landesherren dieser leztern aristocratisch beschränkten Monarchen als Oberhaupt bestehen, denn auf der einen Seite ist eine active Theilnahme des Volks an seiner Regierung zwar nicht wie in dem einfachen Föderativsystem mit seinem Wesen absolut unvereinbar; es kann derselben aber jedenfalls, wenngleich mit Vorbehalt eines ausgedehntern Wirkungskreises in den innern Territorialangelegenheiten, in dem was sich auf das Verhältniß des Ganzen bezieht, nur eine sehr untergeordnete Stellung angewiesen werden, weil wenn sie hier vorherrschend wäre, die Verschmelzung der durch sie vertretenen Interessen mit jenen der Centralgewalt die Schranken des Particularismus bald durchbrechen und die in der Mitte stehende Fürstenmacht überwältigen würde, — auf der andern Seite hingegen würde ein die Gesammtregierung ohne monarchisches Oberhaupt ausschließend führender aristocratischer Reichsrath der Territorialherren eben so bald wieder zum reinen Föderativsystem zurückführen. In beiden Fällen befände man sich, wenn auch die äußere Form erhalten würde, doch dem Wesen nach blos auf einer Uebergangsstufe, hier zum Staatenbund, dort zur Staatseinheit.

Die Behauptung und die Wirksamkeit der Centralgewalt eines in Haupt und Gliedern monarchisch organisirten Bundesstaats hängt vorzüglich von zwei Bedingungen ab, von einem statistischen Verhältniß in der Zusammensezung des Gesammtkörpers, und von einem Anhalt, welchen sie den besondern Landesregierungen gegenüber in der Nation finden muß. Jener ersten Bedingung wird entsprochen, wenn die Macht, welche das gemeinschaftliche Oberhaupt zugleich in dem ihm unmittelbar unterworfenen Gebiet besizt, zu den Gebieten der übrigen Territorialherren in einem solchen Gleichgewicht

steht, daß ersteres bei den leztern Achtung der Geseze und Interessen des Ganzen zu erhalten im Stande ist und unter denselben keinen Nebenbuhler zu fürchten hat, sie ihm dagegen bei ungebührlichen Eingriffen Widerstand zu leisten vermögen; — in einem Wahlreich, wie vormals das teutsche Reich war, bleibt indessen die Berücksichtigung dieser Forderung einem Wechsel der Umstände unterworfen, und läßt sich auf keine Weise gesezlich sichern. Neben größern Gliederstaaten, welche immer eine natürliche Opposition gegen die Centralautorität bilden werden, müssen überdies auch kleinere bestehen, welche in denselben ihren Schuz finden, weil bei ihnen die Versuchung, eine souveraine Stellung einzunehmen, nicht aufkommen kann. Das Geheimniß der Haltbarkeit einer solchen Verfassung liegt hiernach weniger in ihren Formen und Grundbestimmungen an sich, als in der Gebietsvertheilung, und ihr Princip ist nicht Einheit, sondern Theilung der Regierung und Gegengewicht in derselben.

Um in der Nation eine Bürgschaft seiner Behauptung zu finden, muß der Gesammtstaat ihren Rechtsverhältnissen Schuz gewähren, ihre Kräfte vereinen, wo deren Vereinzelung in dem engen Territorialverband sich unzureichend erweist, und sie durch die Gemeinschaft eigenthümlicher Institutionen dahin leiten, daß sie sich in ihm als Theile eines großen Ganzen erkennen. Auch er kann die selbstständige innere Verwaltung und die Autonomie seiner Gliederstaaten nicht aufheben, ohne dem Wesentlichen seines Begriffs untreu zu werden, aber es sind ihm hierin doch weniger enge Schranken gesezt, als dem Staatenbund. Es müssen immer mehr oder weniger Angelegenheiten als gemeinsam seinem Wirkungskreis vorbehalten werden, in welchen Einheit der Leitung allein es einer auf solche Weise getheilten Nation möglich machen kann, sich andern auf dem erreichten Standpunct menschlicher Cultur und den dadurch begründeten Bedürfnissen gleichzustellen; nur wenn sie sich hierin durch ihren Gesammtverband gefördert findet, wird ihre Anhänglichkeit seinem Gesez zur Stüze gegen den Sonderungsgeist dienen und die Territorialregierungen hindern, ihm die moralischen Mittel zur Erfüllung seiner Bestimmung abzuschneiden. Auch in den Gesezen

und Einrichtungen, welche den socialen Zustand der Nation bestimmen, ist zwar nicht Gleichheit, aber doch ein Band der Verwandtschaft nothwendig, wenn dieselbe sich unbeschadet der eigenthümlichen Mannigfaltigkeit in ihren einzelnen Unterabtheilungen dem Ausland nicht blos als ein politischer und auflösbarer Verein ohne innere Nothwendigkeit gegenüberstellen soll, denn dazu reicht auch die Gemeinschaft von Interessen, welche immer vielfachen Reibungen und manchem Wechsel unterworfen bleiben, allein nicht hin. Es liegt, wie bereits bemerkt wurde, in der Natur einer solchen Verfassung, daß in derselben die Territorialregierungen die Stellung einer vorherrschenden Aristocratie einnehmen, auf welcher die Centralgewalt oder die Beschränkung derselben in dem Verhältnisse zu den Gliederstaaten hauptsächlich beruht, ohne daß jedoch dadurch die Theilnahme einer Volksvertretung an den Gesammtangelegenheiten gänzlich ausgeschlossen werden müßte. Wird diesen leztern mit aller Vorsicht gegen eine Ueberwältigung der Territorialaristocratie auch nur einiger Einfluß auf Gegenstände der allgemeinen Reichsgesezgebung gestattet, so kann um so leichter der Grundsaz festgehalten werden, daß die besondere Landesgesezgebung der allgemeinen der Gesammtheit immer untergeordnet bleibe, und es eröffnet sich dadurch ein weniger bestrittener Spielraum zur Rücksichtsnahme auf möglichste Uebereinstimmung in den Institutionen, statt daß in dem Föderativsystem die Competenz einer blos gesellschaftlichen Gewalt durch den Grundvertrag unausdehnbar bestimmt ist.

Ueberhaupt ist es für einen Bundesstaat als das zuverlässigste Bindungsmittel zu betrachten, wenn Volksrechte, statt deren Wirksamkeit blos auf das innere Hauswesen der Gliederstaaten zu beschränken, auf irgend eine Weise auch in seinen Organismus aufgenommen werden; — ohne dieses wird er bei der Richtung, welche der Geist der Zeit genommen hat, die Nation, was er auch sonst zur Beförderung ihres Wohls thun mag, nie dauernd für sich gewinnen und sich auf dieselbe stüzen können, durch dieses Mittel aber wird es ihm möglich, wenn auch seine Zusammensezung aus monarchischen Gliederstaaten es nicht gestattet, in dem

Gesammtverhältniß einer Einwirkung von Repräsentanten derselben überwiegen zu lassen.

Nach der Ordnung in der Bildung der Begriffe und abgesehen von Zufälligkeiten in der Verfassungsgeschichte der Völker, werden in dem Staatenbund die einzelnen Staaten als früher bestanden, der Bund als später gestiftet und seine gesellschaftliche Gewalt als von den erstern ihm übertragen vorausgesezt; in dem Bundesstaat hingegen führt umgekehrt die gesezliche Natur des Ganzen, weil es ein Staat, nicht blos ein unter Staaten geschlossener Bund ist, zu den Gliederstaaten als später emancipirten Theilen desselben, und die Regierungsgewalt der leztern erscheint daher als von ersteren auf sie übergegangen, mithin in dieser Hinsicht immer als übertragen, so wenig auch bei dieser Uebertragung für die Gesammtgewalt vorbehalten worden sein mag. Wenn ein Bundesstaat gesunde Wurzeln im Volke hat, ist diese Unterscheidung nicht ohne practischen Nuzen hinsichtlich seiner Vervollkommnungsfähigkeit, — außerdem aber als unfruchtbar zu betrachten.*)

Für die Beurtheilung der Natur eines Bundesstaats, seiner Schwächen und der Möglichkeit ihrer Beseitigung im Allgemeinen, eben so wie für die gegenwärtig noch in Teutschland bestehenden Verhältnisse bleibt seine ehemalige Reichsverfassung immer lehrreich, sie kann aber dabei nicht als ein Vorbild, sondern vielmehr in den meisten ihrer Eigenthümlichkeiten nur zur Warnung vor den Mängeln desselben dienen, denn so wie sie sich zulezt nach langen Kämpfen gestaltet hatte, begründete sie in den wesentlichsten Beziehungen doch im Grund nur noch ein bloßes Föderativverhältniß,

---

*) Nach diesem Verhältniß in den allgemeinen Begriffen ist daher gegenwärtig in Teutschland die Souverainetät der Einzelstaaten als dem Bund vorausgehend zu betrachten, obgleich die Geschichte eine umgekehrte Ordnung nachweist, wäre dagegen der alte Reichsverband wieder hergestellt worden, so hätten in demselben auch die souverainen Fürsten des Rheinbunds von Neuem die Stellung eines spätern Ursprungs ihrer Regierungsrechte angenommen, obgleich sie erst aus einem Staatenbund wieder in einen Bundesstaat eingetreten wären.

in welchem von einem Reichsverband wenig mehr als die alten Formen beibehalten waren, und entsprach daher weder den Forderungen des einen noch des andern Systems.

Insbesondere bestätigt die Geschichte des teutschen Reichs, daß in einem aus untergeordneten Staaten gebildeten Gesammtkörper das Verhältniß im Territorialbesiz mehr als das organische Gesez der Verbindung entscheidet, und das Band gelöst wird, sobald einzelne Glieder demselben entweder für sich allein oder in politischen Allianzen als Macht entgegentreten können, ohne durch eine collective Mehrheit von Gliedern, welche ihre relative Schwäche auf seine Erhaltung hinweist, hieran verhindert zu werden; — zugleich aber auch daß ein solcher Gesammtkörper weder vor Wechsel und Zufälligkeiten in seinem innern Verhältniß gesichert ist, noch sich gegen das Ausland und dessen Politik abschließen kann, wenn die ihm angehörigen monarchischen Gliederstaaten durch ein nicht grundgesezlich beschränktes Erbrecht vertheilt oder zusammengeschmolzen und selbst fremden Souverains anfallen können.

Es kann ungeachtet des in der Eigenthümlichkeit des teutschen Charakters eingewurzelten Hinneigens zur Sonderung doch nicht verkannt werden, daß jede thätige Einwirkung der Nation auf die Gründung ihres neuen Gesammtvereins ganz besonders in einer Periode außerordentlicher Bewegung und allgemeiner Erhebung, wie jene des Jahrs 1814 war, schon in seiner ersten Anlage, noch mehr aber in der dadurch für die weitere Entwicklung bestimmten Richtung über den eigentlichen Begriff eines Bundesstaats hinaus, und auf eine dritte, der Staatseinheit näher stehende Stufe geführt haben würde. Eine vollständige Zusammenschmelzung Teutschlands in einen Staat auf dem Weg einer gewaltsamen Umwälzung, in welcher die Legitimität aller bisherigen Landesregierungen durch die Macht der Umstände und das Recht der Eroberung als untergegangen erklärt worden wäre, würde zwar unter jeder denkbaren Voraussezung einer sie begünstigenden politischen Lage, auch bei der Masse des Volks in jenem durch uralte Verbindungen und Spaltungen genährten Particularismus, sowie bei einem großen Theil der-

selben in der sich hieran knüpfenden Anhänglichkeit an die alten Fürstenhäuser, den entschiedensten Widerstand gefunden haben, demungeachtet aber führt eine aufmerksame Verfolgung der Ideen, welche zu jener Zeit in der Nation rege geworden waren, auf die Ueberzeugung, daß wenn Organe derselben zu einer Theilnahme an den Berathungen über die künftige Verfassung in Teutschland berufen worden wären, das Programm derselben vorhinweg auf Wiederherstellung des Reichsverbands mit Verbesserung seiner allgemein anerkannten frühern Mängel gelautet hätte, zugleich aber auch zu diesem Zweck solche tiefeingreifende Beschränkungen der Regentengewalt in den Gliederstaaten verlangt worden wären, daß man dadurch den Grund zu einem ganz neuen Verfassungssystem gelegt haben würde.

Wenn aus der Menge an sich bodenloser und auf verworrenen Begriffen beruhenden Vorschläge, welche vor dem Wiener Congreß und während desselben zu Tage gefördert wurden, diejenigen herausgehoben werden, welchen nur Anwendbarkeit auf die gegebenen Verhältnisse mangelte, so gingen diese größtentheils auf folgende Hauptpuncte:

1. Wiederherstellung des teutschen Reichs mit einem Kaiser als Oberhaupt, welches durch die Reichsstände wie früher beschränkt, aber doch in Beziehung auf die vollziehende Gewalt zu größerer Wirksamkeit befähigt werden sollte.

2. Bildung dieser allgemeinen Reichsstände aus den Fürsten und aus Abgeordneten des Volks nach seinen verschiedenen Classen.

3. Möglichste Zurückführung der Particularstaatenbildung auf die Grundlage der alten eigenthümlichen Stammesabtheilungen und Ausgleichung des Länderbesizes der Fürsten, um die größern derselben nach Art der Nationalherzoge im Mittelalter an die Spize der nach diesem Grundsaz neu zu bildenden Reichskreise zu stellen.

4. Zurückführung der Regierungsrechte dieser Fürsten auf den Begriff und die rechtliche Natur eines erblich übertragenen Ausflusses der höchsten Reichsgewalt.

5. Obere und durchgreifende Leitung der gesammten Wehr- und Kriegsverfassung, deßgleichen eben so aller die Stellung gegen das Ausland betreffenden Angelegenheiten durch die im Kaiser und in den Ständen dargestellte Centralgewalt des Reichs.

6. Vorzubehaltende Competenz dieser leztern in dem weiten Feld alles dessen, was den geistigen und materiellen Verkehr der Nation in ihrer Gesammtheit berührt, denselben regelt, befördert und von den Schranken der Territorialität entfesselt.

7. Einsezung von Reichsgerichten zum Schuz des Rechtszustandes im Allgemeinen und zur Entscheidung über streitige staatsrechtliche Verhältnisse aller Reichsangehörigen insbesondere.

8. Einführung einer ständischen Verfassung nach gleichartigen Grundzügen in allen einzelnen Reichsgebieten; — überhaupt aber

9. Sorge für die Vereinbarung eines gemeinsamen nationalen Characters mit autonomischer Mannigfaltigkeit in der besondern Gesezgebung der einzelnen teutschen Stämme.

Eine auf die hier angegebenen und auf andere ähnliche Jeden gegründete Reichsverfassung ließe sich nicht mehr unter den Begriff des Bundesstaatssystems stellen, in welchem immer noch eine Theilung der höchsten Gewalt zwischen der Gesammtheit und den Regierungen von Gliederstaaten vorausgesezt wird, und für Alles was sich auf die innern Verhältnisse bezieht, der Antheil der leztern als Regel, der Vorbehalt der erstern als Ausnahme erscheint; — sondern sie wäre als Patrimonialverfassung zu bezeichnen, welche nicht auf dem Princip einer solchen Theilung, sondern auf jenem einer durchgängigen Unterordnung erblicher, — oder auch in einigen freien Reichsstädten statt dessen republicanisch körperschaftlicher Regierungsrechte unter die oberste Gewalt eines einzigen Gesammtstaats beruht. In dieser Hinsicht hätte der Uebergang der teutschen Einzelstaaten in ein derartiges Verhältniß eine Mediatisirung derselben in der allgemeinen Bedeutung des Ausdrucks genannt werden können, ohne daß jedoch dafür der Maaßstab von den Mediatisirungen des Rheinbundes zu entlehnen, und aus der Leichtigkeit, womit bei denselben der anfänglich spröde standesherrliche Stoff verarbeitet worden, auf

ganz gleiches Ergebniß zu schließen gewesen wäre. Zwar hätten auch hier im wesentlichen dieselben Argumente des Rechts und des Staatswohls geltend gemacht werden können, aber in dem erweiterten Kreis der meisten jezigen Staaten Teutschlands würden die Particularinteressen der Fürsten und ihrer Unterthanen sich nicht so schnell geschieden, sondern in ihrer Verbindung einen gewichtigern Widerstand entgegengesezt haben, als in jenen kleinen Gebieten, in welchen die Hinwegräumung allzubeengender Verhältnisse und einer, wenn auch oft patriarchalischen, doch mit einer fortgeschrittenen Bildung nicht mehr verträglichen Hörigkeit, die leztern nach einigen Jahren bereits den erstern ganz entfremdet und für die neue Ordnung gewonnen hatte. Wie sich aber auch immer in Teutschland unter den hier angedeuteten Voraussezungen ein solcher Verein mediatisirter Patrimonialstaaten gestaltet haben könnte, so würde er sich doch immer von einem reinen Bundesstaat dadurch unterschieden haben, daß sich seiner weitern Ausbildung und Stärkung weniger Schranken entgegengestellt hätten, denn die Mittel dazu wären in seinem Organismus durch die der Reichsgewalt übertragene Verfügung über die Gesammtkräfte, der Geist des Fortschreitens aber dadurch begründet worden, daß dieselbe mit der Nation in unmittelbare Verbindung und Gemeinschaft der Interessen gebracht worden wäre; — die Einigung, nicht die Sonderung wäre das überwiegende und sich immer mehr befestigende Princip geworden.

Ob das, was dadurch auf der einen Seite für diese Einigung und hiernach für eine großartigere Machtentfaltung der teutschen Nation gewonnen worden wäre, alle jene eigenthümlichen Vortheile aufgewogen hätte, welche sie auf der andern Seite der selbstständigen individuellen Ausbildung in ihrer Sonderung verdankt, — dies wäre eine für die Gegenwart unfruchtbare Streitfrage, weil die Bedingungen einer Verwirklichung dieser Ideen weder in den Zeitumständen, unter deren Herrschaft die nunmehrige Ordnung ins Leben trat, noch in irgend einer nach menschlicher Berechnung zu entdeckenden zukünftigen Constellation gefunden werden können. Nur das bleibt gewiß, daß wenn die Macht der Ereignisse eine so

durchgreifende Umgestaltung herbeigeführt hätte, derselben nicht blos Rechte der Fürsten, sondern wohl auch manche ihren Völkern werthe Verhältnisse geopfert worden wären.

Zur Beurtheilung des Standpuncts der Restauration nach der Befreiung Teutschlands vom fremden Joch hat man neben dem wirklichen zugleich auch das auf andere Weise denkbare Product aus der Vereinbarung aller dazu mitwirkenden Kräfte ins Auge zu fassen; die Betrachtung dessen, was eine dieser Kräfte ohne ihre Beschränkung durch andere hätte bewirken können, ist immer noch für mögliche Veränderungen ihres gegenseitigen Verhältnisses, welche die Zukunft herbeiführen kann, belehrend, wenn auch die gegenwärtigen Zustände keine solche außerordentliche Lage voraussehen lassen, in welcher ihnen in Folge einer gänzlichen Auflösung wieder eine gleich große Aufgabe wie in der Restaurationsepoche gestellt würde. In diesem Sinne kann es genügen, nur beispielsweise darauf hinzuweisen, wie verschieden das Ergebniß hätte ausfallen müssen, wenn in jenem entscheidenden Moment die Leitung der innern teutschen Verfassungsangelegenheit dem ungetheilten Einfluß einer einheimischen Großmacht überlassen geblieben wäre, — zumal wenn diese es hätte unternehmen können, nach frühern Vorgängen in ähnlichen Fällen zur Berathung einen Ausschuß der Notabilitäten in der Nation einzuberufen, um sich dabei auf deren Gutachten und Vorschläge zu stüzen.

VI.

Die teutschen Großmächte.

Wenn man die eigenthümlichen Verhältnisse, aus deren Verwicklung die gegenwärtige politische Gestaltung Teutschlands hervorgegangen ist, in ihrem Zusammenhange betrachtet, so ergibt sich, daß nichts entscheidender auf dieselbe eingewirkt hat, als die Verbindung, in welcher zwei große, dem teutschen Boden entsprossene Reiche, Oestreich und Preußen, mit den übrigen Bestandtheilen seiner nationalen Gesammtheit stehen. In einer solchen auf geschichtlichen Wurzeln, sowie auf gegenseitigen Bedürfnissen beruhenden Verbindung mit kleinern Staaten sind diese beiden Mächte zu einem überwiegenden Einfluß berufen, aber da sie sich in denselben theilen, und ihn nur in soweit, als sie übereinstimmen, in vollem Maaße geltend machen können, beschränken sie sich selbst darin, und die dadurch gebotenen Rücksichten gestatten auch nicht einen festern Verein auf vollkommenere Gleichartigkeit der Interessen zu gründen.

So sehr auch Oestreich und Preußen als europäische Centralmächte auf Zusammenhalten in Angelegenheiten der allgemeinen Politik, zumal in der gegenwärtigen Lage angewiesen werden, so ist doch unvermeidlich, daß sie, abgesehen von verschiedenartigen Forderungen ihrer innern Verhältnisse, auch durch ihre äußern, welche sie nicht auf allen Seiten in gleiche Berührungen sezen, häufig auf sehr abweichende Gesichtspuncte geleitet werden, und auch in Teutschland, wo sie damit zusammentreffen, nur unter der Bedingung einer gegenseitigen Neutralisirung, im Einverständniß und ohne die Versuchung, einander zu verdrängen, auftreten können.

Dieser Dualismus hat mehr als alle sonstigen Interessen anderer europäischen Mächte, und mehr als die Rücksichten auf die Legitimität einer gegebenen Grundlage, die aus der Restauration im Jahre 1814 hervorgegangene teutsche Bundesverfassung bestimmt, und unter allen denkbaren Umständen sezt eine in das Wesen derselben eingreifende Veränderung seine Aufhebung voraus; — er gibt daher nicht nur den Schlüssel zu einer richtigen Beurtheilung des gegenwärtigen Zustands, sondern auch für jede Berechnung einer möglichen Zukunft, und aus diesem Grunde erscheint es angemessen, eine Beleuchtung des besondern Verhältnisses beider Großmächte zu dem übrigen Teutschland der Erörterung dieser Bundesverfassung vorangehen zu lassen, weil sich hieraus hauptsächlich die ihr gesezten Schranken und die Bedingungen ihrer möglichen weitern Ausbildung oder Umgestaltung aufklären lassen.

Oestreich, in früherer Zeit der lezte Vertreter der Einheit Teutschlands in seiner Kaiserwürde, und später noch der lezte Vertheidiger seiner Unabhängigkeit, hat im beharrlichen Kampfe dafür seine Existenz gewagt und dadurch den Grund zur Rettung der allgemeinen Völkerfreiheit gelegt, obgleich es die sie bedrohende Uebermacht nur in ihrem Siegeslauf aufzuhalten und die Ereignisse, welche sie gebrochen haben, vorzubereiten vermochte, — ist aber dennoch unverkennbar den übrigen teutschen Völkern und Staaten allmählig in mancher Hinsicht fremder geworden. Diese Entfremdung hat ungeachtet manches im Einzelnen einzuräumenden Verschuldens von seiner Seite, doch im Ganzen ihren eigentlichen Grund nicht in einer ihm vorzuwerfenden Lossagung, sondern ist durch die Entwicklung der Staatenverhältnisse als deren natürliche Folge herbeigeführt worden.

Schon der Gründer der östreichischen Dynastie und Monarchie hatte den Kaiserthron als Wiederhersteller einer gesezlichen Ordnung in jener einen Wendepunct in der Geschichte Teutschlands bezeichnenden Zeit bestiegen, da dasselbe nach dem Untergang der Hohenstaufen und dem großen Interregnum durch die entschiedene Zersplitterung seiner Kräfte einem unvermeidlichen, wenn auch langsamen

Verfall entgegenging; — denselben aufzuhalten war für das nur noch mit Ansprüchen auf das alte Ansehen ausgestattete Reichsoberhaupt ein selten dankbarer, oft ungerechter Beurtheilung aussezender Beruf. Die teutschen Kaiser, welchen in den reichsständischen Gebieten keine Mittel mehr zur Behauptung ihres schwierigen Standpuncts blieben, war es dadurch zur Nothwendigkeit gemacht, dieselben in ihrem unmittelbaren Territorialbesiz zu suchen, und in Collisionsfällen ein besonderes Hausinteresse über das allgemeine des Reichs vorwalten zu lassen. Von dieser Nothwendigkeit mußten sie sich insgesammt, zumal bei dem Uebergang der Krone von einem Haus in das andere, bestimmen lassen; Rudolfs unmittelbarer Nachfolger, Adolf von Nassau, fand darin seinen Untergang, und wenn es auch manchmal im Uebermaaß und mit Verlezung übernommener Pflichten geschah, so trifft ein solcher Vorwurf doch eher Kaiser aus dem luxemburgischen als aus dem östreichischen Stamm, welche leztere sich später wieder in ununterbrochener Reihe folgten, und im Widerspruch damit von ihren Gegnern öfter beschuldigt wurden, das Reich als Erbtheil zu betrachten und mit ihrer Hausmacht zu identificiren. Da auch die Nation, ihren Fürsten folgend, in der Mehrheit immer mehr die Richtung auf Vereinzelung nahm, welcher die teutschen Kaiser auf ihrem Standpunct entgegentreten mußten, so hatten dieselben zugleich einen in dieser vorherrschenden Geist zu bekämpfen, und die bald hinzugekommene Kirchenreformation hat ihnen, bei der immer überwiegenden Kraft der Neuerung mehr Gegner bereitet, als Anhänger zugeführt. Alles dies ist hier nicht gering anzuschlagen, wenn erwogen wird, wie tiefeingreifend eine dadurch begründete Opposition nicht blos auf die sich fortpflanzenden Ansichten und Vorurtheile, sondern auch auf die Entwicklung der Verhältnisse wirken mußte.

Noch mehr hat die Bildung der östreichischen Monarchie derselben in ihrer Verbindung mit Teutschland einen fremdartigen Character gegeben. Wiewohl auf den Gränzmarken der teutschen Sprache gegründet, ist sie doch weniger durch den von der Natur ihrem Wachsthum angewiesenen Raum, als durch stärkern Widerstand,

welchen derselbe im Westen gefunden hat, und durch stärkere Angriffe von dorther, aus dem Stammland immer mehr gegen Osten und Süden hinausgerückt worden, wo sich ihr in Zeiten, da eine Verschiedenartigkeit der Völker nicht in Anschlag kam, günstigere Gelegenheiten zur Vergrößerung darboten, und in Folge dessen bestund sie, so wie jezt, schon lange vor der Auflösung des teutschen Reichs, dem größern Theil nach aus Ländern, welche nicht zu Teutschland gehören und zu einer Gemeinschaft mit demselben nicht empfänglich sind.

Die ehemalige Collision eines Reichs- und Hausinteresse ist hinweggefallen, seitdem kein teutsches Reich, und in der fortdauernden Verbindung für Oestreich keine besondere Verpflichtung mehr besteht, ebenso die Nothwendigkeit, gegen eine Richtung auf Sondernng anzukämpfen; um so fühlbarer tritt aber nun die Zusammensezung der Monarchie aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen hervor, und bereitet ihrer Regierung bei der gegenwärtigen allgemeinen Regung des Nationalgeistes eben so sehr im Innern zuvor nicht gekannte Schwierigkeiten, als sie derselben im Anschließen an den Aufschwung dieses Geistes in Teutschland Schranken sezt, und für sie überhaupt, wie früher schon bemerkt wurde,*) eine der Beweglichkeit unserer Zeit oft im Wege stehende Politik begründet.

Die erste Frage zur Beurtheilung des Verhältnisses der östreichischen Monarchie zu Teutschland ist hiernach, in wieweit dieselbe im Hinblick auf ihre einzelne Bestandtheile als eine teutsche Macht betrachtet werden könne? Sowohl geschichtlich als vermöge der nun wieder hergestellten Verbindung gehört ein Drittheil ihrer Provinzen zu Teutschland, aber nur beiläufig der fünfte Theil ihrer Bevölkerung dem germanischen Stamme an;**) dieses leztere Verhältniß

---

*) S. oben im Abschnitt II.

**) Das Zahlenverhältniß der Nationalitäten ist schwer und nur nach annähernder Schäzung zu bestimmen, nicht blos weil amtliche Aufnahmen nur theilweise hierauf eingehen, sondern hinsichtlich der teutschen aus dem weitern Grunde, weil dieselbe auch außer ihren zusammenhängenden Wohnsizen weit mehr als jede andere, besonders in den östlichen

ist hier das wichtigere, denn es kommt weniger darauf an, welche Theile des Ganzen in der alten Matrikel des teutschen Reichs und in der neuern des Bundes als in den Verband gehörig enthalten sind, da dies in ihrer Regierung keinen wesentlichen Unterschied begründet, und die Theilnahme Oestreichs, sowie sein Gewicht in dieser Gemeinschaft doch immer durch seine Gesammtmacht bestimmt wird, sondern vielmehr auf den Einfluß, welchen ihre nationale und sonstige damit zusammenhängende Verschiedenartigkeit hierauf äußert. In dieser Beziehung lassen sich die östreichischen Länder in vier Classen theilen.

Eine rein und ächt teutsche Bevölkerung hat der alte Kern der Monarchie, das Erzherzogthum Oestreich mit seinem Zuwachs in Salzburg und am Inn, sodann dem größern Theil nach Tyrol, Steyermark und Kärnthen, — ein tüchtiges Volk von zusammen 3,800,000 Menschen mit großen, noch nicht abgenuzten und verdorbenen Anlagen, zu deren durchgängigern Entfaltung es nur einer vermehrten Anregung im Staatsleben bedarf, welche sie bisher in dem allgemeinen Character der Monarchie um so weniger erhalten haben, da ihnen als frommen und zuverlässigen Kindern immer größere Hingebung zugemuthet wurde. Einen solchen Ast ihres Stammes würde die teutsche Nation in ihrer Gemeinschaft schwer vermissen.

Eine zweite Abtheilung der zu Teutschland gehörigen östreichischen Länder bilden das nunmehrige Königreich Illyrien nach Abzug des teutschen Kärnthens, dagegen mit Hinzurechnung des windischen Theils von Steyermark, und die Provinz Mähren mit dem östreichischen Schlesien, in welchen zwar die Masse der Bevölkerung mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen slavisch, aber ohne eine selbstständige Ausbildung, und diese mit ihren Trägern in den höhern Ständen, sowie die gesammte Verwaltung teutsch ist. In Illyrien

---

Theilen des Reichs, eine namhafte Classe der Einwohner bildet. Einzelne Individuen, welche sie überall, besonders in den gebildeten Ständen vertreten, sind in dieser Schäzung zu einem Fünftheil nicht mit begriffen, so groß auch ihre Zahl im Ganzen ist.

dringt nur an den adriatischen Küsten italienische Sprache und Bildung ein, die neuern Anregungen des Slavismus können aber daselbst nur von einer auswärtigen Stammesverwandtschaft eingebracht werden, welche in jeder Hinsicht zu entfernt ist, um in der Masse der untern Volksclasse nachhaltigen Eingang zu finden. Leichter könnte dies in Mähren geschehen, doch auch hier gibt gerade die geringe Vermischmung in dieser Masse einer von den gebildeten Ständen angeregten nationalen Eifersucht weniger als in dem angränzenden Böhmen Nahrung, auch die örtliche Verbindung des Landes mit Oestreich und seiner Hauptstadt macht es teutschem Einfluß zugänglicher. *)

In eine dritte und bei der Beurtheilung der Nationalverhältnisse die meisten Schwierigkeiten darbietende Classe gehören die beiden Königreiche Böhmen und Ungarn, in welchen verschiedene ihre Eigenthümlichkeit gegenseitig, wenn auch nicht in vollkommener Gleichheit, doch ohne Unterwürfigkeit behauptende Volksstämme durch ihre Vermischung darauf angewiesen werden, sich zu vertragen und ein Gemeinwesen zu bilden, — auf welche daher das gegenwärtig überall geltend gemachte Princip der Nationalität nur eine beschränkte, oder eine verkehrte und unheilbringende Anwendung findet. **) Die Bestrebungen, dasselbe geltend zu machen, verdienen auch hier Anerkennung, wenn sie blos auf Erhaltung und eine selbstständige Ausbildung dieser Stammeseigenthümlichkeit, sind aber verwerflich, wenn sie auf Alleinherrschaft derselben gerichtet werden; — czechisch darf nicht mit böhmisch, magyarisch nicht mit ungarisch verwechselt werden.

---

*) Hätte bei der Wiedervereinigung der von Frankreich eroberten Provinzen mit Oestreich der Gesichtspunct einer Beförderung des teutschen Elements vorgewaltet, so würde wohl das größtentheils teutsche Kärnthen unbeschadet administrativer Convenienz eher mit Steyermark als mit dem in ein Königreich Illyrien umgeschaffenen Krain verbunden worden sein. In dem östreichischen Schlesien und dem angränzenden mährischen Gebirg ist die teutsche Bevölkerung von ihren Stammverwandten abgeschnitten und kann aus diesem Grund nicht wohl unter den obigen rein teutschen Bestandtheilen der Monarchie aufgezählt werden.

**) Siehe im ersten Band dieser Betrachtungen Abschn. III. S. 48 u. f.

Zu Ersterem sind in Böhmen 2½ Millionen Czechen gegen weniger als 1½ Millionen Teutsche, — die Ueberreste einer frühern Landesbevölkerung, vollkommen berechtigt, und sie können sich hierin auf eine alte Cultur stüzen, welche sich in Zeiten der Blüthe ihres Reichs, zwar keineswegs unabhängig von der teutschen, vielmehr größtentheils mit Beihülfe derselben, aber doch in ihnen selbst unter einheimischer Regierung entfaltet hatte. Hierdurch sind sie zu einem Mittelpunct für die durch den Geist der Zeit geweckten Bemühungen zu gleicher Hebung anderer westslavischer Stämme vorzugsweise geeignet, nie können jedoch ihre Vertreter sich selbst von der teutschen Unterlage ihrer Bildung lossagen und diese leztere dem ganzen gemischten Land in seinem darauf beruhenden fortgeschrittenen Zustand entbehrlich machen.

Das Königreich Ungarn ist auch ohne das staatsrechtlich abgesonderte, aber geschichtlich und geographisch mit demselben zusammenhängende Siebenbürgen und ohne die Militärgränze der relativ größte Bestandtheil der Monarchie, und zugleich derjenige, welcher sich von der übrigen durch den Geist der Selbstständigkeit am meisten sondert. Durch seine Feudalverfassung nach osteuropäischem Zuschnitt, welcher seine Könige in dem beinahe herrnlosen Zustand des Landes während zweihundertjährigen Kampfes gegen die Türken keinen Boden zu Fortschritten im Staatsorganismus abgewinnen konnten, erhielt Ungarn eine politische Freiheit, in welche nun, bei veränderter Richtung, sein allein bevorrechteter Adel nur noch die übrigen Volksclassen aufzunehmen hat, — für eine Ausdehnung der königlichen Gewalt sind die Zeiten nicht mehr günstig, und so wenig auch der östreichischen Regierung das constituelle System nach den Gesammtverhältnissen ihres Reichs zusagt, so wird sie doch in die Nothwendigkeit gesezt, sein Bestehen, sowie seine allmählige Modernisirung in Ungarn anzuerkennen, und es bleibt nun ihre Aufgabe, wie sie es vermeiden könne, durch allzustarken Contrast mit demselben, andere Provinzen, zumal die teutschen, auf deren Anhänglichkeit sie hauptsächlich zählen muß, niederzudrücken oder zu mißstimmen. Die frühern, durch die Umstände in keiner Weise

begünstigten Versuche, auch in Ungarn die Forderungen des Gesammtkörpers, welchem es als Glied einverleibt ist, geltend zu machen, und der mit der Verbindung von selbst eindringende Einfluß überlegener teutscher Bildung, haben die im Lande herrschende, bis zum Uebermaaß stolze und auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtige Nation so hartnäckig und mit solchen Vorurtheilen gegen alle Einwirkung verschlossen, daß es der Regierung nicht möglich geworden ist, sich mit ihr über irgend einen Fortschritt zu verständigen, und daher ist Ungarn ungeachtet seiner überreichen Hülfsquellen nicht nur gegen alle andern Theile der Monarchie zurückgeblieben, sondern leistet derselben auch bei weitem nicht das, was es nach den Vortheilen, welche es selbst aus der Verbindung zieht, sollte und könnte.

Die Schwierigkeiten, welche die ungarischen Verhältnisse der östreichischen Regierung bereiten, sind in der neuesten Zeit auch durch die Reibung der Nationalitäten vermehrt worden. Die Magyaren, welche als die herrschende zu betrachten sind, weil in Folge der alten Eroberungsrechte der hierin allein zählende Adel ihr beinahe ausschließend angehört, erreichen lange nicht die Hälfte der Gesammtbevölkerung, — wird auch Siebenbürgen hinzugerechnet, so ändert sich das Verhältniß dadurch nicht wesentlich. Ihnen gegenüber steht eine zusammengenommen etwas stärkere, aber in verschiedene Zweige vertheilte, daher nicht compacte Masse von Slaven und gegen eine Million Teutsche, theils die Landesbevölkerung zusammenhängender Bezirke, theils im ganzen Königreich zerstreut, vorzugsweise den Bürgerstand in Städten und überhaupt das Element bildend, welches Ungarn mit der Cultur anderer Nationen verbindet. *) Handelte es sich bei den Magyaren von nichts Anderem als davon, ihre lange nur im Widerstand gegen alles Fremde be-

---

*) Bei den Teutschen ist Siebenbürgen und die dortige sächsische Nation nicht mitgezählt. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß, ohne hier in ausführlichere Erörterungen abzuschweifen, das Verhältniß wegen der sehr abweichenden und schwankenden Berechnungen nicht genauer angegeben und auf die übrigen minder bedeutende Völkerstämme, namentlich den wallachischen nicht eingegangen werden kann.

hauptete, aber in ihrer Ausbildung vernachläſſigte Eigenthümlichkeit durch beſſere Pflege vor allmähligem Untergang zu bewahren, ſo müßten ſolche Beſtrebungen allgemein gebilligt werden, aber der auch von ihnen als Modethema angeregte Streit über die Sprachen geht dahin, die ihrige den andern Völkerſtämmen aufzudringen und dieſelben auf dieſem Wege, obgleich die Abſicht nicht eingeſtanden wird, gewaltſam zu magyariſiren. Die Regierung kann es in dem größten, der Einheit des Ganzen ohnehin am meiſten widerſtrebenden Glied ihres Staatskörpers nicht begünſtigen, daß eine Nationalität die andere abſorbire, wodurch, da die Teutſchen im Lande dazu zu ſchwach ſind, nur der Iſolirung Vorſchub geleiſtet würde; dagegen können die Magyaren, wenn ſie einen ſo unhaltbaren Anſpruch aufgeben, darauf rechnen, daß ſie die Erhaltung und den Aufſchwung der ihrigen bereitwillig befördern wird, da ſie in derſelben die zuverläſſigſte Schuzwehr gegen Rußland und gegen die Alleinherrſchaft des Slavismus im Oſten findet. Es iſt nothwendig, aber oft ſchwer, hierin eine richtige Mitte zu halten, denn auch die Slaven, und beſonders die ſich ſelbſtſtändiger fühlenden und zu einer Stüze gegen Ausſchweifungen des Magyarismus dienenden Croaten dürfen lezterem nicht preisgegeben und dadurch zu Verbindungen aufgeregt werden, welche noch bedenklicher ausarten könnten, insbeſondere aber müſſen die Teutſchen, welche doch immer der Bindeſtoff in der Monarchie bleiben, in der Behauptung ihrer Nationalität unterſtüzt und gegen Selbſtverläugnung aufgemuntert werden.*)

---

*) Von der Regierung ſind den Magyaren bereits zwei Conceſſionen gemacht worden, welche ſich aus dem hier angegebenen Geſichtspunct und in ſolcher Ausdehnung kaum erwarten ließen. Die Erhebung ihrer Sprache zur allgemeinen Geſchäftsſprache hätte vielleicht mit einſtweiliger Feſthaltung des hergebrachten Rechts für die neutrale lateiniſche ſo lange umgangen werden können, bis andere ihnen gegebene Bürgſchaften ſie überzeugt hätten, daß man derſelben den erſten Rang im Königreiche nicht ſtreitig zu machen, viel weniger ſie zu unterdrücken beabſichtige, um alsdann mit der Zeit die teutſche einzuführen, nicht als eine herrſchende, ſondern als Medium der Verbindung ſo verſchiedenartiger Völker, wozu ſie ſich allein eignet, da ihrer Alle, die ſich durch ihre Bildung zu einer

Ungarn bewegt sich noch in der ersten unerfahrnen Jugendperiode der auf seinem fruchtbaren, aber allzulange brach gelegenen Boden verpflanzten Ideen der neuern Zeit; bevor sich damit der practische Tact des auf seine besondern Verhältnisse Anwendbaren verbindet, können sie zu keinem gedeihlichen Resultat führen. Die Magyaren, welche sich in dieser Bewegung voranstellen, müssen erst erkennen, daß ihr schwacher und vereinzelter Volksstamm sich nur in dem Anschlusse an eine große, so eigenthümlich organisirte Monarchie wie die östreichische selbstständig erhalten konnte und ferner zu entwickeln vermag; sie müssen sich in die Bedingungen fügen, unter welchen allein sie der Vortheile, ihr anzugehören, vollständiger als bei ihrem bisherigen Isolirungsgeist theilhaftig werden können, und zur Einsicht gelangen, daß Einheit der Nationalität und daher auch bei Fortschreiten der Cultur Alleinherrschaft der ihrigen in Ungarn eine Unmöglichkeit bleibt; bis dahin wird kein der Regierung abgetroztes Zugeständniß zu einer wahren Verbesserung ihrer Zustände und zu einer dauernden Vereinbarung führen. Aber selbst wenn diese erfolgt, bleibt das Königreich für sich schon ein zu gewichtiges Glied im Gesammtverhältniß der Monarchie, als daß es unter irgend einer Voraussezung räthlich erscheinen könnte, noch andere, der Lage und sonstigen Beschaffenheit nach dazu geeignete Länder auch politisch mit demselben zu vereinigen. Dies bezieht sich außer der Militärgränze insbesondere auf Siebenbürgen, wo bei sonst ähnlichen Verhältnissen die mehr als in Ungarn an ihre Nationalität und den darauf beruhenden Rechten festhaltenden Teutschen gegen den auch hier umgreifenden Magyarismus noch aus dem weitern Grunde geschüzt werden müssen, weil in ihnen ein wichtiger Stamm für die künftige Befestigung oder Ausbreitung östreichischer Herrschaft

---

Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten befähigen, kundig sind, während jede andere im Lande einer Mehrzahl sonst nuzlos aufgedrungen werden muß. Noch mehr beeinträchtigt die offenbar propagandistische Einführung der magyarischen Sprache in allen Unterrichtsanstalten die Rechte anderer Nationalitäten, wo ihr nicht wegen Vermischung derselben ein billiger Vorrang eingeräumt werden kann.

im fernen Osten gepflegt wird, so wie eine allmählige Hebung des wallachischen Stammes dazu beitragen kann, die Angehörigen der griechischen Kirche immer mehr einem auswärtigen Einfluß zu entziehen.

Die vierte Classe der östreichischen Länder begreift das lombardisch-venezianische Königreich und Gallizien. Nur die Italiener in dem erstern, an welche sich ihre Stammesgenossen im südlichen Tyrol und in dem illyrischen Littorale, in Folge alter Verbindung mit teutsch regierten Provinzen einen Uebergang vermittelnd anschließen, können als unabhängig von teutscher Bildung und derselben gleichstehend betrachtet werden. Auch Dalmatien ist in dieser Beziehung unter venezianischer Herrschaft ungefähr in gleichem Verhältniß italienisch, wie das inneröstreichische Illyrien teutsch geworden. In Gallizien haben nur die Magnaten französische Politur, und schließen sich mit derselben noch in ihrer Mehrheit von der gegenwärtigen Staatsverbindung ab, aller Fortschritt in dem Volkszustand hingegen schreibt sich erst von dieser her. Demungeachtet ist dieses Königreich außer Italien der einzige Bestandtheil des Kaiserreichs, welcher, einzelne teutsche Colonisten und Städtebewohner abgerechnet, einer unvermischten Nationalität angehört, denn die Abstufung zwischen eigentlichen Polen und Ruthenen in der Masse kommt hier nicht in Betracht; — es muß östreichisch bleiben, so lange das übrige Polen unter russischer Herrschaft steht; außerdem aber könnte es nach Umständen mit oder ohne Aufrechnung von Meliorationskosten wieder abgetreten werden.

So wenig die östreichische Monarchie nach dieser Betrachtung ihrer einzelnen Bestandtheile in der Mehrzahl derselben Teutschland angehört, so wird doch dadurch die weitere Frage noch nicht erledigt, in wieweit dies vermöge ihres Gesammtcharacters der Fall sei? Einen solchen muß in jedem zu einem Reich verbundenen Ländercomplex die Nothwendigkeit einer dasselbe regierenden Kraft und einer Individualität dieser leztern begründen, wenn er auch mehr oder weniger scharf ausgeprägt und in das Besondere eingreifend sein kann. Dieser Character Oestreichs ist geschichtlich ein teutscher, weil

er sich in einer teutschen Regierung zuerst gebildet und durch die Ausdehnung ihrer Herrschaft auf so verschiedene Völker, deren keines ihn überwältigen konnte, diese in sich aufgenommen hat. Er besteht in Allem was ihnen gemeinschaftlich ist und sein muß, in der Dynastie, in den obersten Behörden, in der Kriegsmacht und in dem Mittelpunct des Reichs, — er muß sich erhalten, weil das teutsche Element das Ganze verbindet, nicht nur durch die ihm angehörigen alten Provinzen, sondern mehr noch durch seine in allen übrigen verbreitete Repräsentanten, weil es zwar bei weitem nicht eine absolute, wohl aber bei den unter den slavischen Zweigen bestehenden Verschiedenheiten die relative Mehrheit bildet, und weil von ihm in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der italienischen Länder, alle wissenschaftliche und industrielle Cultur ausgegangen ist, daher auch der höhere Bürgerstand ihm theils ausschließend, theils vorzugsweise angehört. Allerdings konnte auch die teutsche Nationalität sich in einer solchen Staatsverbindung nicht ganz unabhängig von mancher Einwirkung anderer erhalten; insbesondere hat der dadurch gebotene vermittelnde Geist eine gewisse Gleichgültigkeit gegen dieselbe nicht nur in der allen Theilen gemeinschaftlichen Regierung, sondern auch im teutschen Volke selbst erzeugt; allein wenn auch hierin eine Erklärung zu finden ist, warum teutsche Sprache und Sitte in Oestreich nicht wie an der Ostsee und an der Elbe Fortschritte, vielmehr an einigen Endpuncten sogar Rückschritte gemacht hat, so ist dagegen auf einer andern Seite diesem östreichisch-teutschen Character eine zwar weniger in die Augen fallende, aber still wirksame Anziehungskraft verliehen, wodurch er sich alle mit ihm in nähere Verbindung tretenden Individualitäten so leicht aneignet, daß in Berührungen mit dem Ausland der Oestreicher bei allen innern Nationalverschiedenheiten und ihren Reibungen überall hervortritt, und nur dadurch konnte er sich auch in der an der Sprachgränze gelegenen Hauptstadt so ächt und unentstellt erhalten.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß die allgemeine Richtung der Gegenwart auch hier neue Maximen erfordert. Ein Indifferentismus der östreichischen Regierung in Beziehung auf nationale Verhältnisse

kann nicht mehr bestehen. Die teutsche Nationalität muß in Böhmen, in Ungarn und Siebenbürgen gegen ein durch den Geist der Zeit fanatisch aufgeregtes oder von auswärts angesporntes Umgreifen anderer unterstüzt und zum Widerstand aufgemuntert werden, nicht damit sie allein herrsche, sondern um durch sie den Reichsverband zu sichern und die Fortschritte der Cultur zu leiten, wozu sie allein befähigt ist; — nur wo für leztere keine Empfänglichkeit anderer bereits in die unterste Volksclasse zurückgedrängter Stämme vorhanden ist, kann auch eine über die gegenwärtigen Gränzen vorrückende Germanisirung ohne Bedrückung in's Ange gefaßt werden. Wird in der gegenwärtigen Bewegnug aller Völker Europa's nicht hiernach verfahren, so muß die Monarchie in auflösenden Separatismus verfallen und alle Centralkraft verloren gehen.

Das Interesse Oestreichs, sich von dem Verband des übrigen Teutschlands nicht loszusagen und nicht ausschließen zu lassen, wird schon durch diese innern Verhältnisse seines Reichs begründet; nur durch die Theilnahme an demselben können seine eigenen teutschen Angehörigen, welche seinen Organismus beleben und erhalten sollen, bei ihrer numerischen Schwäche die dazu erforderliche Kraft ergänzen, und dies wird ohne politischen Zusammenhang durch die Verwandtschaft allein nicht erreicht, vielmehr wäre zu besorgen, daß diese sonst, in soweit sie auf die teutschen Oestreicher Einfluß übte und sie anzöge, sie der eigenen Regierung entfremden und so mehr zur Schwächung als zur Befestigung ihres Staatskörpers beitragen könnte, — die andern zu demselben gehörigen Nationen hingegen, welchen die Verbindung mit der teutschen Gesammtheit immer Achtung gebietet, würden ohne dieselbe nur in Ansprüchen, welche die Einheit des Ganzen gefährden, bestärkt werden.

Wenn aber auch dieser Gesichtspunct der Nationalität früher weniger aufgefaßt worden zu sein scheint, so war dagegen das Interesse, die Verbindung mit Teutschland nicht aufzugeben, in Beziehung auf die äußere Stellung der Monarchie um so mehr in die Augen fallend. Oestreich hatte, nachdem es in dem zulezt allein

noch fortgesezten Kampf gegen Frankreich an den Rand des Abgrunds gebracht worden war, nicht aus freier Wahl, sondern nothgedrungen die nicht mehr zu behauptende teutsche Kaiserkrone niedergelegt, sich auf sich selbst zurückgezogen und sich nicht von einem unabhängigen, sondern dem der französischen Herrschaft verfallenen Teutschland isolirt. In der damaligen Lage, in welcher nur auf die Rückkehr besserer Zeiten gewartet werden konnte, war dies der einzige Ausweg, sich gleicher Abhängigkeit zu entziehen, nachdem aber bei der Restauration die Nothwendigkeit anerkannt war, Teutschland wieder durch einen wirksamen Verein zu einem selbstständigen Glied im europäischen Staatensystem zu erheben, wozu seine kleinern Staaten nicht befähigt waren, ohne sich einer Großmacht anzuschließen, so konnte Oestreich keiner andern einen überwiegenden oder ausschließlichen Einfluß auf dieselben überlassen, denn es hätte sich dadurch im Westen von Europa nur aller Vortheile seiner centralen Stellung begeben, ohne gegen deren Nachtheile bei den gleichwohl fortdauernden Berührungen durch Alliirte, welche ihm in allen Fällen sicher geblieben wären, vertreten zu werden. In dem Verhältnisse zu Frankreich hat es nur eine Legalität seiner Verbindung mit Teutschland voraus, und muß dadurch sich selbst in seiner Umgebung gegen diesen unruhigen Nachbar schüzen; es vervollständigt dadurch die Bedeckung und die Mittel zur Vertheidigung seiner westlichen, einem Angriffe am meisten blosgestellten, die Grundlage seines Reichs bildenden Provinzen, und insbesondere des Mittelpuncts desselben; — durch das übrige Teutschland könnte es nur in der Verbindung desselben mit Preußen vor einem unmittelbaren Angriff von dieser Seite gesichert werden, und es bliebe aber dann auch bei einer durch gleiche Interessen gebotenen Allianz in derselben immer mehr blosgestellt und in ein passives Verhältniß gesezt, wenn es nicht selbst als integrirender Bestandtheil einer teutschen Gesammtmacht seine Mitwirkung in gemeinsamen Vertheidigungsanstalten geltend machen könnte; — in allen seinen besondern Interessen würde es aber in Teutschland durch den ausschließlichen Einfluß einer andern Großmacht überflügelt sein.

Diese auf den innern und äußern Verhältnissen Oestreichs beruhenden Gründe, aus welchen es sich von dem erneuerten teutschen Gesammtverein nicht ausschließen lassen konnte, bestimmen aber auch seine Rolle und seinen Einfluß in demselben. Wären in seinem eignen Reich die teutschen Bestandtheile quantitativ überwiegend, so könnte es alternativ nach Umständen eben sowohl zur Grundlage einer teutschen Einheit mit Beseitigung dualistischer Concurrenz dienen, als für sich allein mit Verzicht auf den Verband, aber in einer durch so viele gemeinsame Interessen befreundeten Stellung zu demselben, die Eigenschaft einer teutschen Macht behaupten; da sich ihm aber, auch abgesehen von dem stabilen Aussehen der Gegenwart, in Teutschland kein besonderer Gewinn von einer Zukunft, auf welche sich Pläne bauen ließen, in Aussicht stellt, so ist es darauf verwiesen, an der Verbindung festzuhalten, und in derselben für das Bestehende großes Vertrauen, aber für Veränderungen weder Besorgnisse noch Hoffnungen zu erwecken.

Wenn Oestreich nach dem Absterben des jüngern Hauptastes des Wittelsbachschen Stammes nicht in der von ihm eingeleiteten und in der damaligen Lage möglichen Eintauschung von Baiern verhindert worden wäre, so würde es in jedem Falle auf die spätere Gestaltung der teutschen Verhältnisse durchgreifender eingewirkt haben; überhaupt läßt sich nicht ermessen, auf welche Weise dadurch der Uebergang von einer Auflösung der alten Reichsverfassung in eine neue Ordnung verändert worden wäre. Baiern steht jeder Ausbreitung Oestreichs in Teutschland unter allen dazu gehörigen Ländern nicht nur mit dem dichtesten und am tiefsten eingewurzelten Particularismus, sondern zugleich geographisch so vollständig und abgerundet im Wege, daß es ihm, ohne umgangen werden zu können, schon den ersten Schritt über seine Gränze versperrt. Mit Baiern hätte es hinreichend teutsche Bestandtheile enthalten, um denselben bei fortgesezter Benüzung günstiger, vormals häufigerer Gelegenheiten in seinem eigenen Staatskörper ein entschiedeneres Uebergewicht zu geben und denselben immer mehr auf eine naturgemäßere Bildung zurückzuführen; — es hätte zugleich unter

Vorausſezungen, nach welchen eine Wiedergeburt Teutſchlands von ſeiner Entſcheidung allein abhängig geweſen wäre, dazu eine Grundlage in der Form eines Bundesſtaats dargeboten, und ebenſo in dem bei der Reſtauration gegebenen Fall einer Vereinbarung hierüber mit andern Mächten und der Theilung gleicher Anſprüche mit Preußen, auch in dem Staatenbund nicht nothwendig die Eigenſchaft einer fremdartigen Schuzmacht erhalten; — es hätte ſich aber auch nach Umſtänden mit einer ſolchen Verſtärkung ſeiner eignen teutſchen Elemente leichter für eine Losſagung von der Verbindung mit dem übrigen Teutſchland abfinden laſſen, und durch die Ausdehnung bis an den Lech in ſich ſelbſt militäriſch hinreichend gedeckt erachten können. Allein die Bedingungen, unter welchen eine ſolche Idee als ausführbar hätte aufgefaßt werden können, waren in der neuern Zeit nicht mehr vorhanden; zwar umfaßt die Monarchie Länder genug, welche ſie derſelben als Tauſchobject und zur Beſeitigung von Beſorgniſſen eines unverhältnißmäßigen Machtanwuchſes zum Opfer bringen könnte, ohne ſich ein unentbehrliches Glied zu entziehen, wenngleich Ungarn, welches einige Meilen von der Hauptſtadt beginnt, nicht dazu zu zählen iſt, ſondern ſo lange ſie beſteht, ein nothwendiger Beſtandtheil derſelben bleiben muß, aber zu einer Erwerbung von Baiern, auch nur zu einer theilweiſen, wie Preußen ſie in Sachſen durchgeſezt hat, war in der entſcheidenden Reſtaurationsperiode bei der Stellung ſeiner Regierung, dem erſtarkten Widerſtand ſeines Volks und der Unterſtüzung, welche beide finden mußten, wenigſtens jedenfalls nach der Wendung, welche die Verhältniſſe gleich im Anbeginn genommen hatten, die Gelegenheit vorüber, und aus gleichen Gründen ſelbſt zu einer andern bedeutenden Gebietsvergrößerung in Teutſchland, bei welcher auf den Vortheil der Abrundung zu verzichten geweſen wäre.

So ſehr Oeſtreich durch die angegebenen Gründe beſtimmt werden mußte, die alte Verbindung mit Teutſchland wieder anzuknüpfen, ſo wenig konnte es Anſprüche auf die alte Kaiſerkrone geltend machen. Die damit verbundene Suprematie war dem Weſen nach ſchon vor der Auflöſung des Reichsverbands längſt aufgehoben,

die Möglichkeit ihrer Behauptung war in den veränderten Verhältnissen nicht mehr gegeben und mit den eitlen Formen derselben hatte man sich zwar wohl bis zum Eintritt der Katastrophe fortschleppen können, sie waren aber kein Gegenstand einer Wiederherstellung bei der Gründung einer neuen Ordnung. Um die Kaiserwürde nicht als leeren, blos zu Compromittirungen führenden Titel wieder anzunehmen, sondern mit der Möglichkeit, aus derselben eine Wahrheit zu machen, hätte sie nicht in dem Verein selbst einen Nebenbuhler finden müssen; — überhaupt kann ein Reich, welches in sich selbst die Mittel besizt, sich als Macht des ersten Rangs zu behaupten, einem solchen Verein nur unter einer von den zwei Bedingungen beitreten, entweder ihn zu beherrschen, oder doch durch denselben in der Selbstständigkeit seiner Politik nicht beeinträchtigt zu werden, — wo daher die erste Alternative durch den Eintritt zweier Großmächte unmöglich wird, kann der leztern nur ein Staatenbund entsprechen, und dies findet auch auf Preußen Anwendung. Allein eine Theilnahme Oestreichs kann sich auch im reinen Bundesverhältniß weniger in dem Geist einer festen Verknüpfung und kräftigen Entwicklung wirksam erweisen, da nur eine kleinere Hälfte seines Reichs für eine Gemeinschaft mit teutschen Völkern empfänglich ist, und die ohnehin so schwer zu erhaltende östreichische Einheit seines Ganzen durch eine Verschmelzung dieses Theils derselben in eine teutsche Einheit nicht gefährdet werden darf.

Ueberdies wird Oestreich noch aus andern Rücksichten bestimmt, auf die teutschen Nationalangelegenheiten oft hemmend einzuwirken, indem es den in der Eigenthümlichkeit seiner innern Verhältnisse begründeten, zwar nicht stabilen, aber streng conservativen und allen politischen Erschütterungen durch Neuerungen abgeneigten Character auch auf seine Theilnahme an erstern übertragen muß. Es kann in der Bewegung unserer Zeit die Gesammtheit seiner Völker nicht auf die Höhe der teutschen Nation stellen, weil ein großer Theil derselben dazu noch nicht reif ist, wie sich jezt an den Ausgeburten des nach Ungarn eingebrachten Radicalismus offenbart, und weil sich, in soweit sie es wären, ihr Verband leicht darin lösen könnte,

und aus diesem leztern Grund kann es auch seine teutschen Provinzen derselben nicht allein folgen lassen, und muß aus Besorgniß einer Mittheilung möglichst dahin wirken, daß ihr auch in andern teutschen Staaten kein allzufreier Spielraum gelassen werde, — darum hält es insbesondere an Beschränkungen freier Aeußerungen durch die Presse und sonstige öffentliche Erörterungen, gegen deren auflösende Richtung es weniger als andere Staaten gesichert ist. Oestreich ist hiernach zwar nicht, wie ihm oft mit Unrecht vorgeworfen wird, ein Feind aller Fortschritte, aber es kann in politischen nicht vorangehen, sondern nur mit Vorsicht einer allgemeinen Entwicklung folgen, und muß auch in dem teutschen Gesammtverband Rücksichten auf seine schwierigere Stellung in Anspruch nehmen, oder sich isoliren; insbesondere findet dies Anwendung auf das constitutionelle Princip, da die Zusammensezung der Monarchie ihm die Einführung allgemeiner Reichsstände unmöglich macht.

Dem preußischen Staat hat sich das Glück in seiner Bildungsgeschichte auf andere Weise geneigt erwiesen, als dem Haus Oestreich; — es ist ihm weniger augenscheinlich entgegengekommen, und hat ihm nicht das zweideutige Geschenk großer und selbstständiger Reiche dargeboten, deren schwierige Behauptung und Behandlung zu manchen Mißgriffen verleiten und den Grund zu unheilbaren organischen Gebrechen legen konnte, sondern ihm nur Gelegenheiten zu einer mäßigern, aber stets fortschreitenden Vergrößerung eröffnet, meistens mit kleinern Gebieten, welche weder durch Fremdartigkeit, noch durch ihr Gewicht im Verhältniß zum Ganzen ihrer Verschmelzung mit demselben und der Benüzung ihrer Hülfsquellen bedeutende Hindernisse in den Weg legen konnten, und ist auf diese Weise mehr seiner innern Kraftentwicklung als seiner Ausdehnung behülflich gewesen. Dem brandenburgischen Hause sind nicht schon in seiner Wiege so glänzende Erbschaften zugefallen, welche geeignet gewesen wären, eine allgemeine Eifersucht zu erregen und zu einem durch Jahrhunderte feststehenden Princip in der Staatenpolitik zu erheben, vielmehr ist seinem anfänglich wenig beachteten und nicht

beneideten Heranwachsen überall zu statten gekommen, wo ein solches gegen andere Mächte bestund.

Preußen verdankt jedoch seinen gegenwärtigen hohen Standpunct weniger als andere große Mächte einer Gunst äußerer Umstände, welche ihm von selbst dazu verholfen hätte, sondern mehr der eigenen Klugheit und Entschlossenheit in Benüzung derselben, der Intelligenz und Thätigkeit, welche in seinem Organismus gepflegt worden ist, vor Allem aber dem Genie eines großen Königs, welcher den Staat auf den von seinen Vorgängern mit Sorgfalt vorbereiteten Grundlagen während einer einzigen thatenreichen Regierung schnell auf die erste Rangstufe erhoben und auf derselben gegen die dadurch überraschte europäische Politik, von ihrer Veränderlichkeit unabhängig, als vollbrachte Thatsache behauptet hat. Ein solches Auftreten mit noch sehr beschränkten Mitteln war ein kühnes Unternehmen, welches die äußerste Anstrengung aller geistigen und materiellen Kräfte erforderte, aber diese verband sich dadurch auch so unzertrennlich mit dem ganzen Character der Regierung und des Volks, daß sie der neuerstandenen Großmacht eine eigenthümliche relative Stärke verlieh. Die Geschichte dieses raschen Aufschwungs ist großartig und anziehend, er entbehrt daher auch nicht der gebührenden allgemeinen Würdigung, und bedarf keiner Vergegenwärtigung, aber ein Hinblick auf die äußern Verhältnisse, welche ihn allein möglich gemacht haben, dient in mancher Hinsicht auch noch zur Erklärung der gegenwärtigen Stellung der Monarchie.

In Teutschland hatte die fortschreitende Auflösung des alten Reichsverbands zulezt Preußen an die Spize der Opposition gegen die kaiserliche Macht gestellt und ihm in Verbindung mit dem Protestantismus die regsamern, aber einer politisch falschen Richtung hingegebenen Kräfte in der Nation, sowie als natürliche Bundesgenossen die einheimischen, nach Unabhängigkeit strebenden Fürsten und alle auswärtigen Feinde der Reichseinheit zugeführt; dadurch ist ihm die allmählige Begründung eines moralisch überwiegenden Einflusses und zugleich die Gebietsvergrößerung auf teutschem Boden wesentlich erleichtert worden. Eine Vergleichung der bedeutenderen

reichsfürstlichen Mitstände, welche ihm und welche Oestreich in dieser Beziehung zunächst gegenüber stunden, zeigt überdies, wie sehr es sich auch hierin gegen lezteres durch seine Lage im Vortheil befand. Auf der einen Seite war es Baiern, der compacteste Einzelstaat im damaligen Reich, ein unentbehrlicher Verbündeter in dem langen Kampf zwischen der katholischen und protestantischen Partei, mit welchem bei den anderwärtigen Verwicklungen der östreichischen Macht selbst die Leitung desselben getheilt werden mußte, in jener entscheidenden Periode consequent und kräftig regiert, bald darauf ein auf auswärtige Allianz gestüzter und auf dem Nacken sizender, nicht mehr zu überwältigender Gegner; — auf der andern Seite Sachsen, schwankend und den Zeitpunct versäumend, wo es Brandenburg zuvorkommen und sich in der anfänglich religiösen, später immer mehr politischen Gegenpartei voranstellen konnte, neben demselben das Haus Braunschweig, anfänglich durch Theilung schwach, und auch in der Folge nur durch die persönliche Verbindung mit Großbritannien gewichtig, in welcher es wohl einer Abrundung, aber nicht der Ausbreitung im Weg stehen konnte.

Bei diesem Unterschied in der Stellung ist Preußen durch weniger örtliche Hindernisse und keine allgemeine Eifersucht zurückgehalten, in Teutschland immer mehr hinein, sowie Oestreich im umgekehrten Fall immer mehr aus demselben herausgewachsen; es ist ersterem dadurch möglich geworden, sich von Anbeginn beinahe durchgängig mit teutschen Ländern zu vergrößern, und selbst die Eroberungen, welche sich ihm in der entgegengesezten Richtung nach Osten darboten, sind beinahe durchgängig als solche zu betrachten. Kein Zuwachs konnte durch eine selbstständige Verfassung oder sonstige Eigenthümlichkeit der Einheit des Ganzen und seiner Verwaltung Hindernisse entgegenstellen, und wo sich noch Landstände vorfanden, waren sie wie in dem alten Erbland zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken; — auch die Titel der Erwerbung und die sie begleitenden Umstände haben in dieser Beziehung nirgends wie bei einem bindenden Erbanfall, Schwierigkeiten bereitet.

Als ein nicht nur in seiner Entstehung, sondern auch in seiner ganzen Organisation teutscher Staat, enthielt die preußische Monarchie nur in der kurzen Periode von der lezten Theilung Polens bis zum Tilsiter Frieden eine so beträchtliche Masse nicht teutscher Länder, daß sie, wenn das Verhältniß so geblieben wäre, bei dem in der neuesten Zeit überall angeregten Nationalgefühl die Vorzüge eines aus gleichartigen Bestandtheilen gebildeten und mit aller hierauf beruhenden Kraft regierten Ganzen nicht behaupten könnte, in ihrem nunmehrigen Bestand kommen ihr aber dieselben wieder eben so zu statten, wie es früher der Fall gewesen war. Von den 15 Millionen Menschen, auf welche sich ihre Gesammtbevölkerung erhoben hat, besteht nur beiläufig der sechste Theil aus Slaven und Litthauern, und von diesen befindet sich wieder die Hälfte in einem provinziellen Verband, welchem sie in nationaler Beziehung nicht einmal einen gemischten Character geben, da sie sich in demselben unter einer überwiegenden Mehrheit von Teutschen, welcher die gebildeten Classen ausschließend angehören, unmerkbar verlieren. *)

Das Großherzogthum Posen ist gegenwärtig der einzige zu einer Verbindung mit Teutschland nicht geeignete Bestandtheil des Reichs, weil in demselben die polnische Nationalität nicht in eine ganz passive Masse der untersten Volksclasse zurückgedrängt ist, sondern von ihrer früheren Selbstständigkeit einen eigenthümlichen, wenngleich in ihren Berührungen mit der teutschen der überlegenen Bildung derselben allmählig weichenden Character bewahrt hat. Nicht nur eine nothwendige Ergänzung der Dotation Preußens als Großmacht, sondern mehr noch die Herstellung eines vollkommenen Zu-

---

*) Auf eine genaue Bestimmung von Zahlen im Nationalverhältniß wird auch hier, wie bei Oestreich aus dem Grund nicht eingegangen, weil die hierüber vorgefundenen Angaben, welche aus früheren Jahren herrühren, dem gegenwärtigen erhöhten Bevölkerungsstand nur mittelst einer nicht ganz verlässigen Proportionalberechnung angepaßt werden könnten. Uebrigens sind die im Verhältniß zum Ganzen nicht in Betrachtung kommenden Beimischungen von Juden, sowie von einigen Franzosen an der Lothringer Gränze nicht zu einer Ausscheidung von der Hauptmasse geeignet.

sammenhangs seiner östlichen Provinzen hat ihm die Wiedererwerbung dieser zwischen die lezteren eindringenden Länderspize zum Bedürfniß gemacht, zumal da es unmöglich war, auch sie ohne gänzliche Blosstellung und ohne dadurch in eine abhängige Lage zu kommen, mit dem übrigen Polen an Rußland zu überlassen. Indessen wird auch dieses, seinem Staatskörper noch fremdartiger angefügte Glied, wenn es von demselben durch keine gänzliche Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse wieder losgerissen wird, einer fortschreitenden Verschmelzung nicht widerstehen, da es in sich selbst schon mit teutschen Elementen stark vermischt und von denselben auf zwei Seiten seines Dreiecks eingeschlossen, durch sie allein einer höhern Cultur zugeführt, von der eigenen Stammesverwandtschaft aber durch russische Sperre und Unterdrückung immer mehr abgeschlossen wird.

In Westpreußen stehen die Teutschen jezt schon den Polen auch im Zahlenverhältniß beinahe gleich und sind in jeder andern Hinsicht, insbesondere durch ihr Uebergewicht in der Städtebevölkerung als alleinherrschend zu betrachten. Ostpreußen ist schon im Mittelalter durch die Herrschaft des teutschen Ordens und seine Colonisation germanisirt worden, und obgleich staatsrechtlich nicht mehr mit Teutschland verbunden, dennoch durch ächt teutsche Bildung und Gesinnung im äußersten Nordosten ein festes Vorwerk desselben gegen den Slavismus; auch die in einem Drittheil seiner Landbevölkerung erhaltene altlitthauische Sprache hat mit demselben nichts gemein. Ein ähnliches Verhältniß besteht in Schlesien, in welches zwar noch polnisches Landvolk hineinreicht, dagegen aber nicht den vierten Theil der Gesammtheit bildet; in Hinterpommern haben ungefähr 200,000 Wenden oder Cassuben in noch geringerem Verhälniß nur die alte Sprache ihres Stammes ohne sonstige Absonderung erhalten.

Mit Ausnahme der hier aufgezählten Bestandtheile ist der ganze preußische Staat auch in der Volksmasse rein teutsch. Geschichtlich ist zwar die größere Hälfte dieses nun teutschen Landes, und darunter selbst der Kern der Monarchie, die Mark Brandenburg, bis an die Elbe und Saale in ältern Zeiten dem slavischen Völker-

stamm abgewonnen, allein wenn auch eine aufmerksame Beobachtung hierin die Erklärung mancher noch bestehender Eigenthümlichkeiten suchen kann, so wird doch die nationale Gleichartigkeit mit dem übrigen Teutschland dadurch auf keine Weise beschränkt, und nachdem schon seit Jahrhunderten teutsche Herrschaft und Bildung auf diesem eroberten Boden, wozu auch das anstoßende nunmehrige Königreich Sachsen gehört, die wendische Nachkommenschaft in sich aufgenommen hat, ist auf demselben ein vollständig verschmolzenes teutsches Volk erstanden, welches sich seit der Reformation in der geistigen Entwicklung der gesammten Nation nicht nur gleich-, sondern selbst oft vorangestellt und wiewohl nicht ohne Widerspruch einen tonangebenden Einfluß auf dieselbe behauptet hat. *)

Nach dem Sturz der französischen Herrschaft war Preußen nicht nur mit gerechten und im allgemeinen Interesse begründeten Ansprüchen auf eine Verstärkung seiner Macht, sondern zuvörderst auch mit beträchtlichen Restitutionsforderungen auf Teutschland verwiesen. Weder die einen noch die andern konnten ohne gänzliche mit dem Begriff einer Restauration unvereinbare Umwälzung und Verlezung aller frühern und noch bestehenden Verhältnisse in einer Abrundung befriedigt werden, welche, wie bei Oestreich, eine Ausscheidung von den übrigen teutschen Staaten wenigstens geographisch möglich gemacht hätte. Der Unterschied in der Lage dieser beiden Mächte spricht sich augenscheinlich in den damaligen Territorialbestimmungen aus; Oestreich konnte für die nicht zu beseitigende Ungleichartigkeit

---

*) In dem mit slavischen Elementen gemischten Norden und Süden des östlichen Teutschlands bleibt immer der Unterschied bemerkenswerth, daß in ersterem eine ursprünglich slavische Masse germanisirt worden ist, aber nicht nur in den meisten Eigennamen, sondern selbst in manchen Characterzügen noch ihre Abstammung beurkundet, in lezterem dagegen die slavische Bevölkerung theilweise von einer rein germanischen verdrängt, theilweise sich unter der Herrschaft derselben abgesondert in ihrer Eigenthümlichkeit und mit ihrer Sprache erhalten hat, daher hier in so weit eine solche Verdrängung statt gefunden hat, sowohl Namen als Character und selbst physische Conformation mehr die unvermischt teutsche Abkunft, und da, wohin dieselbe sich nicht erstreckt hat, eine slavische anzeigen.

in der Zusammensezung seines ganzen Reichs, worin eine wahre Schwäche desselben liegt, nur in der Abrundung desselben einigen Ersaz suchen, und vermied dabei die unmittelbare Berührung mit Frankreich; — Preußen konnte bei der Assimilation der Glieder seines eigenen Staatskörpers sowohl im Innern als mit dem übrigen Teutschland, in einer ihm mangelnden Rundung keine Schwäche, sondern im Gegentheil nur eine Erweiterung seiner Macht und seines Einflusses finden, es übernahm daher bereitwillig die Vorhut gegen Frankreich, indem es sich den größern Theil der Länder auf dem linken Rheinufer anweisen ließ, und daß es statt einer möglichsten territorialen Zurückziehung auf sich selbst, vielmehr eine Untermengung eigener Besizungen mit andern teutschen Gebieten aus diesem jedenfalls für die Gegenwart, vielleicht auch für die Zukunft aufgefaßten Gesichtspunct als vortheilhaft betrachtete, beweisen die nicht aus Nothwendigkeit, sondern unverkennbar planmäßig von ihm übernommenen Enclaven in Sachsen, Thüringen und an der Lahn.

Nur in einer andern Hinsicht, nicht wegen des durch fremdes Gebiet unterbrochenen Zusammenhangs, — haben die Erwerbungen am Rhein, sowohl die neuen als die alten wiedererlangten Besizungen der preußischen Regierung ungewöhnliche Schwierigkeiten zugezogen, nämlich durch ihren Separatismus in den Institutionen, welcher zwischen ihnen und der übrigen Monarchie noch eine fühlbare Kluft erhält. Obgleich die Rheinländer jezt die Vortheile der Wiedervereinigung mit ihrer Nation erkennen, und die französische, als eine fremde immer niederdrückende Herrschaft nicht mehr zurückverlangen, so hängen sie doch großentheils noch zu unbedingt an der unter derselben eingeführten Verfassung, ohne das wahrhaft Gute und Zeitgemäße derselben, welches sich als solches auch in dem nicht revolutionirten Teutschland immer mehr Geltung verschaffen wird, vorurtheilsfrei von zufälligen, zum Theil fehlerhaften Formen zu unterscheiden, und sie gefallen sich um so mehr in einem hierauf gegründeten Schein weiter fortgeschrittener Bildung, je schwerer es ihnen, insbesondere im preußischen Staatsverband würde, den Anspruch auf dieselbe durch innern Gehalt zu behaupten.

Es bleibt eine noch zu lösende Aufgabe, diese Verschiedenheit allmählig so weit auszugleichen, daß sie der Staatseinheit nicht hinderlich wird.

Preußen ist unablösbar mit dem übrigen Teutschland als Theil seines Ganzen verbunden, für's Erste durch die Unmöglichkeit sich topographisch von demselben auszuscheiden, sodann aber auch durch das Bedürfniß, sein Gewicht als Großmacht in diesem Verband und mit dem darauf beruhenden Einfluß zu ergänzen, welchem ein gleiches Bedürfniß seines Schuzes von Seiten der schwächern Glieder der Gesammtheit entgegenkommt. In der ersten Beziehung ist es nicht allein die nunmehrige, bis in das südliche Teutschland hineinreichende Ausdehnung des preußischen Staats an und über dem Rhein, welche eine Isolirung desselben verhindert, denn wenn es auch ausführbar gewesen wäre, ihm statt dessen weiter rückwärts einen zusammenhängenden und abgerundeten Länderbesiz anzuweisen, wodurch weder seinem besondern, noch dem gemeinsamen teutschen Interesse entsprochen worden wäre, indem das eine wie das andere ihn zur unmittelbaren Bewachung der gegen ein Uebergreifen Frankreichs zu vertheidigenden Gränzen beruft, so wäre er dennoch immer an der Sicherstellung dieser leztern mit betheiligt geblieben, und wenn selbst für Oestreich das zwischen dem Oberrhein und dem Inn liegende Land nicht hinreicht, um ihm die Einwirkung auf die Vertheidigung desselben durch den erhaltenen Verband zu seiner eigenen Bedeckung entbehrlich zu machen, so wäre dies noch viel weniger für Preußen bei dem schmälern Länderstrich der Fall, welchen seine Zurückziehung in eine concentrirtere Stellung zwischen ihm und Frankreich übrig gelassen haben würde, auch wenn es eine solche Aufstellung hinter demselben in zweiter Linie der Vorrückung an eine ihm so wichtige Gränze hätte vorziehen können. Nur zur Zeit seines tiefsten Falles, da Preußen über die Elbe zurückgeworfen und dadurch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, konnte es von dem übrigen Teutschland ausgeschieden werden, aber unter jeder andern Voraussezung und so lange es als europäische Macht besteht, ist dies unmöglich. In gleichem Grad wie aus dem

militärischen Gesichtspunct ist die Nothwendigkeit der Verbindung in Beziehung auf den Handelsverkehr und die industrielle Entwicklung begründet, wofür sich außer der Ostsee überall nur gemeinsame Auswege darbieten, und zwar um so mehr, da bei der Restauration britische Interessen, welche man damals vorwalten lassen zu müssen glaubte, welchen aber doch vielleicht auf andere Weise auszuweichen möglich gewesen wäre, wenn die Folgen schon so klar, wie seit der Gründung des Zollvereins vor Augen gelegen hätten, es dahin gebracht haben, daß das ganze teutsche Ufer der Nordsee mit Einschluß des früher preußischen Ostfrieslands an Staaten überlassen wurde, welche am wenigsten geeignet sind, sich von jenen fremden Interessen unabhängig zu machen.

Auch abgesehen von diesen aus der örtlichen Stellung hervorgehenden Bestimmungsgründen, kann Preußen sich auf dem eingenommenen Standpunct einer Macht des ersten Rangs nicht in sich selbst mit den dazu nur in möglichster Spannung ausreichenden eigenen Kräfte genügen, und muß daher in seinen äußern Verhältnissen nicht nur eine Verstärkung und Ergänzung derselben suchen, sondern sich darin auch noch eine Zukunft offen halten, welche, insoweit die gegenwärtig auf Erhaltung des bestehenden Zustandes gerichtete Politik weniger unmittelbare Vergrößerungen in Aussicht zu stellen gestattet, nur in einer mit seinen Interessen inniger zu verschlingenden Umgebung gefunden werden kann. Weder dafür noch für eine Gebietsausdehnung, welche auch ohne zur Zeit bestehende bestimmte Anwartschaft doch für jede, zumal für eine durch ihre Bildung und durch ihre Bedürfnisse zum Fortschreiten berufene Macht einer Gunst der Umstände vorbehalten bleibt, fände es irgendwo Raum, wenn Teutschland ihm verschlossen wäre, — nicht gegen Osten hin, wo es ihm schon schwer wird, sich des Andrangs russischer Uebermacht zu erwehren, und wo es ohnehin der Einverleibung größerer Erwerbungen in ihrer Fremdartigkeit bei der in seinem ganzen Organismus begründeten Unmöglichkeit der östreichischen Neutralisirungskunst nicht gewachsen sein würde, aber auch ohne unmittelbare Besizergreifung seinem politischen Einfluß keinen

Wirkungskreis zu eröffnen vermag. Ueberdies kann es seine beinahe ganz teutsche Bevölkerung, welche es nach den Grundmaximen seiner Regierung in dem geistigen und materiellen Verkehr nie von ihren Stammesgenossen abgeschlossen, vielmehr mit denselben zur Entfaltung und Befestigung seiner eigenen Macht stets in der engsten Verbindung erhalten hat, dieser Gemeinschaft nicht entziehen, ohne dieselben weniger dieser leztern als sich selbst dadurch zu entfremden.

Als ein Reich, welches seine Größe allein der entfesselten Thätigkeit und einer eben so klugen als muthigen Verwendung seiner Kräfte verdankt, hat Preußen durch die Vervollkommnung seiner Verwaltung und strenge Ordnung im Staatshaushalt, durch die möglichste Benüzung aller Hülfsquellen, durch Beförderung der Geistesbildung, sowie durch die Vervollkommnung seiner Kriegsmacht und die von derselben errungenen Lorbeeren in der herrschenden Meinung das Ansehen eines Musterstaats erlangt, und sich unter Fürsten wie unter Völkern einen großen Anhang erworben. Dadurch ist es auch jezt, da der Sinn für nationale Einigung und Größe in Teutschland wieder erweckt worden ist, vorzugsweise geeignet, demselben in seinen Hoffnungen und Bestrebungen einen Anhalt zu geben, eben so wie früher einer entgegengesezten Richtung, wodurch die Auflösung der veralteten Reichsverfassung herbeigeführt worden ist.

Es darf indessen nicht unbeachtet bleiben, was auf einer andern Seite der Allgemeinheit und Unbedingtheit einer solchen Hinneigung beschränkend entgegensteht. Die Nothwendigkeit, alle Kräfte der preußischen Monarchie, welche kaum zur Durchführung der übernommenen großen Rolle ausreichen konnten, in möglichster Spannung verfügbar und in einer noch manchen Mangel der Nachhaltigkeit verdeckenden Evidenz zu erhalten, hat in derselben nicht nur, wie auch anderwärts zum Princip unbeschränkter monarchischer Gewalt, sondern auch in ihrer ganzen Organisation zu einem streng fiscalischen und militärischen Geist geführt, welcher, so wenig auch dadurch in ihrem Innern eine freie Bewegung gehindert wurde, doch auswärts öfter einen abstoßenden Eindruck machen mußte, um so mehr, als sich damit

auch im Volkscharacter eine Neigung zum Umgreifen und Imponiren verband, welche sich im Aufstreben des Staats mit verhältnißmäßig geringen Mitteln entwickelt hat, und in der Berührung mit andern, besonders südteutschen Völkern nicht ansprechen konnte.

Die eigenen Staatsangehörigen sind in Preußen auf der Bahn wissenschaftlicher und industrieller Fortschritte, sowie der kriegerischen Ausbildung zu einer freien Thätigkeit angeregt worden, in welcher sie nur allmählig von dem in dem Geist der Zeit liegenden Streben nach constitutionellen Rechten und Theilnahme an einer bisher so wohl geführten Regierung ergriffen wurden, nunmehr aber ist dasselbe bei ihnen allgemeiner geworden, und man findet sich auch dort nicht mehr damit befriedigt, in dem Institut der Provinzialstände, verbunden mit einer freigelassenen Erörterung öffentlicher Zustände, berathende Organe der Volksgesinnung zu haben, sondern die Frage tritt immer bestimmter und dringender hervor, ob die gegenwärtige ständische Institution, als den eigenthümlichen Verhältnissen des Staats angemessen, im Wesentlichen festzuhalten, oder nur als ein vorsichtiger Uebergang zu einer allgemeinen, nicht blos begutachtenden, sondern in der Gesezgebung und der Abgabenbewilligung mitberechtigten Volksvertretung zu betrachten seie. In jedem Falle ist anzunehmen, daß die bisherige Zurückhaltung der Regierung mit weitern Concessionen in diesem Sinne sich nicht auf eine Unmöglichkeit gründen kann, die einzelnen Provinzen des Reichs wegen ihrer Ungleichartigkeit zu einer Gesammtvertretung zu vereinigen, — was höchstens etwa hinsichtlich des Großherzogthums Posen anerkannt werden könnte, sondern eher auf die Besorgniß, in der gegenwärtigen, nach einmal geöffneten Schranken nicht leicht mehr zu bemeisternden Bewegung zu einem Repräsentativsystem fortgeführt zu werden, welches durch Theilung der höchsten Gewalt die der Monarchie zur Behauptung auf ihrem Standpunct unentbehrliche Kraft schwächen würde, sowie auf besondere Rücksichten, welche sie in ihrer Stellung zwischen den Repräsentativstaaten des Westens und dem unbeschränkt monarchischen Osten bestimmen müssen, hierin mehr oder weniger eine Mitte zu halten. Unverkennbar ist jedoch,

daß jeder weitere Schritt in der Bildung einer Volksvertretung Preußen mit dem übrigen Teutschland inniger verbinden und seinen Einfluß auf die Nation mit Ausfüllung einer gegenwärtig noch sehr fühlbaren Kluft auf eine kaum zu berechende Weise verstärken würde.

Eine Eigenthümlichkeit begründet die Stellung Preußens in Beziehung auf Kirche und Wissenschaft. Es hat von jeher eine besondere Stärke in der Beförderung der Geistesentwicklung, und in soweit dieselbe ihre Richtung auf den religiösen Glauben genommen hat, in der Vertretung des Protestantismus gefunden; daher hat es im politisch-kirchlichen Verhältniß den Character einer wesentlich protestantischen Macht angenommen, und zugleich in der Pflege der Wissenschaft sich vor allen andern teutschen Regierungen ausgezeichnet, aber auch den Bewegungen in der gelehrten Welt einen größern Einfluß in dem Staatsleben eingeräumt. Die Behauptung des protestantischen Characters der Monarchie wird in ihrem gegenwärtigen Bestand nach der Vereinigung so vieler Katholiken mit derselben immer schwieriger, und wenn dadurch schon in ihrem Innern bei dem in neuerer Zeit bemerkbaren Rückfall von einer zum Indifferentismus ausgearteten Verträglichkeit in kirchliche Reibungen eine Nothwendigkeit geboten zu werden scheint, dem Staat in seiner nunmehrigen Gesammtheit zwar eine religiöse Grundlage, aber keine confessionelle Eigenschaft zu erhalten, so wird es auch nicht mehr räthlich sein, denselben in dieser leztern dem übrigen Teutschland gegenüber zu stellen, wodurch ihm unter den jezigen veränderten Verhältnissen auf einer Seite so viel Anhang und Vertrauen entzogen, als auf der andern erhalten würde; — nur in einer Vereinbarung mit andern Regierungen gegen Uebergriffe der Kirchengewalt kann ein vorherrschend protestantischer Character des Ganzen noch unbedenklich geltend gemacht werden. Auch jener größere Einfluß, welchen in Preußen Streitigkeiten der Schule auf die Staatsangelegenheiten und alle socialen Zustände üben, wird, wenigstens im südlichen und westlichen Teutschland, nicht als Kennzeichen einer höhern Bildung anerkannt, sondern vielmehr einer

besondern Richtung in der Entwicklung derselben zugeschrieben, und ist eher geeignet, fremdartig zu erscheinen, als im Allgemeinen eine besondere Anziehungskraft zu äußern.

Wenn auch Preußen bei der allgemeinen Erhebung gegen die französische Uebermacht mit Oestreich unter den gegebenen Verhältnissen aufrichtig zu gemeinschaftlichen Zwecken verbunden und darauf verwiesen war, sich mit demselben in den Einfluß auf Teutschland zu theilen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß es in mancher Beziehung mit größern Ansprüchen an die Nation in diesen Bund trat. Den intelligentern Theil derselben, welcher besonders in einem solchen außerordentlichen Moment die Mehrzahl nach sich zog, mußte jene geistige Regsamkeit, das Princip seines ganzen Lebens und seiner Macht vorzugsweise ansprechen, und auch sein rein teutscher, durch die verhältnißmäßig geringe Zugabe fremdartiger Bestandtheile nicht alterirter Character trug dazu bei, daß die Gesammtnationalität sich nur in ihm vollkommen und großartig in der Entwicklung, welche allein in einem mächtigen Staatsverein möglich ist, repräsentirt finden konnte. Hiezu kam das besondere Gewicht, welches der Gang der damaligen großen Ereignisse Preußen dadurch gegeben hat, daß es verhältnißmäßig am meisten dazu beigetragen hatte, der Allianz der Monarchen die Begeisterung und die Kraft der Völker zuzuführen, deren Aufgebot aus den Trümmern seines als selbstständige Macht beinahe vernichteten Staatsgebäudes zuerst hervorgegangen war, und dieses Gewicht war nicht gering in einer Zeitlage, in welcher das Wirken der einen von oben herab und der andern von unten hinauf in einer die Schranken einer bloßen Reorganisation überlieferter Verhältnisse überall durchbrechenden Umgestaltung so verschlungen war. Indessen beherrschte in jenem großen und entscheidenden Moment ein gemeinschaftliches Streben alle andern Vorstellungen und Interessen; in ihm war Uebereinstimmung und es blieb wenig Muße, sich mit dem zu beschäftigen, was in Zukunft wieder die Gesinnungen theilen könne. Oestreich und Preußen waren in dem wieder von der Fremdherrschaft befreiten Teutschland gleich willkommen, weil

erkannt wurde, daß die wieder errungene Selbstständigkeit nicht ohne sie, aber auch nur in ihrer Vereinigung gesichert werden könne, und in soweit sich eine größere Hinneigung zu der einen oder der andern dieser Mächte äußerte, war sie weniger auf die alte Glaubensspaltung gegründet, wiewohl auch diese bei Manchen noch die Vorliebe bestimmte, sondern mehr auf die sonstigen, vorhin bezeichneten Eigenthümlichkeiten derselben, wornach Preußen vollkommener national, dem herrschenden Geiste der Zeit mehr befreundet erschien, daher größere Bürgschaft des Fortschreitens gewähren mußte, aber auch von Natur mehr eingreifend, die Besorgniß oder die Hoffnung — je nach den verschiedenen Interessen und Ansichten — erregen konnte, daß es einem noch nicht als vollendet zu betrachtenden Wachsthum seiner Macht in Teutschland Raum vorzubehalten habe, — Oestreich dagegen außer den bedeutendern von ihm dem Verein zugebrachten Kräfte eine mehr das Gemüth ansprechende Erinnerung an das alte Reichsoberhaupt, insbesondere die Anhänglichkeit aller derer, welche das Opfer der Auflösung der Reichsverfassung geworden waren, und wozu keineswegs blos die privilegirten Classen der Mediatisirten gehörten, dabei einen zwar mehr zur Festhaltung an dem Ueberlieferten geneigten, aber milden, in der alten Bedeutung liberalen, nicht umgreifenden Character für sich hatte, und bald die Ueberzeugung begründete, daß es, sich selbst genügend, in Teutschland nichts mehr als die Wiederherstellung eines dauerhaften Zustandes zu suchen habe. Hiernach war Oestreich hier mehr an die Gewinnung des Vertrauens der Regierungen, Preußen, wenn auch nicht so nahe liegend, mehr an die Nation verwiesen.

VIII.

Die teutsche Bundesverfassung.

Schon bei der Fertigung einer Landkarte von Europa, welche dessen politische Eintheilung anschaulich machen soll, entsteht eine Verlegenheit, sowie man von einer oder der andern Seite gegen die Mitte kommt; nachdem man darin zuerst die Stellung solcher Staaten bezeichnet hat, welche sich, als für sich bestehend in jeder Beziehung von ihren Nachbarn abgränzen lassen, stößt man hier, vom Westen ausgehend, auf ein buntes Gewirre anderer Staaten von theils mittelmäßigem, theils ganz geringem Umfang, welche ebenfalls souverain, aber doch zugleich Glieder einer als eigene europäische Macht anerkannten Gesammtheit sind, untermischt mit Provinzen einer großen Monarchie, welche gleichfalls zu derselben gehören, — von Osten her dagegen auf Bestandtheile der nämlichen und einer andern großen Monarchie, welche nicht in diesem Verband stehen und zum Theil besondere Reiche mit ganz selbstständiger Verfassung bilden, obgleich beide Großmächte mit andern Besizungen demselben beigetreten sind. Wird nun die Eintheilung von Europa nach der Begränzung seiner einzelnen Staaten fortgesezt, so verschwindet darin jene Gesammtmacht spurlos, wird sie hingegen als Ganzes dargestellt, so verlieren sich in demselben ihre einzelnen souverainen Glieder, die beiden großen Monarchien aber, welche nur mit einem Theil ihrer Länder dazu gehören, werden auf diese Weise zerrissen und erscheinen nicht in ihrem wahren Zusammenhang. Im ersten Fall kommen überdies neben mehr oder minder bedeutenden, auch so kleine Staaten zum Vorschein, daß man, um den Ueberblick nicht zu verwirren, versucht wird, sie nach einem

Ausdruck des alten Rechnungsstyls unter der Rubrik „Insgemein“ zusammenzufassen.

Hierin ist ein Bild der Schwierigkeiten bei der Betrachtung der politischen Verhältnisse gegeben. Man geht dabei von Staaten und Völkern aus, welche als bestimmte Größen in die Wagschale gelegt werden, und kommt nun auf eine Nation, deren Stellung unter denselben mit Widersprüchen bezeichnet werden muß; — ein Ganzes durch ihr Föderativsystem, aber ohne Einheit in den wesentlichsten Beziehungen, weil in demselben das Fürsichbestehen seiner Glieder die Regel, und eine Spaltung derselben auch in dem was gemeinsam sein soll, möglich bleibt, — selbst ohne bestimmte Gränzen, weil diese Glieder über den eigentlichen Körper hinausreichen; — und doch ist die Nation und ihr Zusammenhang eine Realität in dem europäischen Staatenverhältniß, an deren Dasein und Einfluß bei allen Berechnungen desselben erinnert wird.

Dieser sonderbare Zustand ist nicht das Product einer Abstraction aus Grundsäzen, sondern ein Niederschlag, welchen die Wirren vergangener Jahrhunderte auf teutschem Boden zurückgelassen haben, und dient in seiner Allgemeinheit der historischen Schule nicht zu einer besondern Stüze, aber er ist als eine gegebene Nothwendigkeit von seiner guten wie von seiner mangelhaften Seite, und in seiner Vervollkommnungsfähigkeit zu betrachten.

Wenn die Teutschen als eine von der Natur eigenthümlich ausgezeichnete Nation auf jene ursprüngliche Zweige ihres Stammes, welche längst von demselben losgerissen, sich nicht mehr nach einer Wiedervereinigung sehnen, und höchstens noch in ihren Grundanlagen eine Empfänglichkeit dafür unter veränderten Umständen bewahrt haben, keinen Anspruch machen, so können diejenigen, welche sich in der nationalen Gemeinschaft und dem Bewußtsein derselben erhalten haben, sich jezt wieder in dem Gefühl der vollen Freiheit von fremder Staats- oder Schuzherrschaft erheben,*) und

*) Gegenwärtig giebt es keine zu Teutschland gehörigen Länder mehr, welche einer nicht selbst teutschen Regierung unterworfen sind, als Holstein und Luxemburg; beide könnnen jedoch hier kaum in Betrachtung kom-

nur innere Zerrissenheit kann sie einen Rückfall unter dieselbe besorgen lassen. In wieweit ihr gegenwärtiger Verband sie davor sichere, ob derselbe überhaupt in dem Verhältniß der durch ihn vereinten Einzelstaaten so entscheidend hervortrete, daß man im europäischen Staatengebäude mehr ihn als Ganzes oder mehr seine Glieder als für sich bestehend aufzuzählen und zu berücksichtigen habe, muß sich aus einer Beleuchtung seiner Verfassung beantworten.

Das Grundgesez dieses Verbands ist die von den souverainen Fürsten und freien Städten Teutschlands im Jahr 1815 errichtete Bundesacte mit der ergänzenden Wiener Schlußacte vom Jahr 1820, durch welche leztere dieselben der durch die Umstände gebotenen Eile bei dem Abschluß der erstern nachzuhelfen beabsichtigt haben; die Bestimmungen der einen und der andern können nicht getrennt werden, wenn man die Uebersicht der auf ihnen beruhenden Verfassung erhalten will.

Der Zweck des teutschen Bundes ist nach dem Artikel 2 der Bundesacte „die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.“ In dieser Verbindung ist ausgesprochen, daß die Sicherheit für Teutschland als Ganzes, — sowohl gegen Beeinträchtigung im Verhältniß zu auswärtigen Staaten, als gegen Störung der bestehenden Ordnung im Innern, — nur durch die Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der noch nach der Auflösung ihres frühern Verbands in einen neuen Bund zusammentretenden souverainen Einzelstaaten erreicht werden solle. Schon dadurch wurde dieser leztere als ein völkerrechtlicher Verein bezeichnet, und es war daher nichts Neues, als ihm diese Eigenschaft im Artikel 2 der Schlußacte ausdrücklich beigelegt wurde. Er fällt demnach unter den Begriff eines Staatenbundes, und alle Erörterungen, ob er

---

men, wegen dem geringen Uebergewicht der herrschenden Nationalität über das erste und der Halbheit derselben in dem leztern. Fühlbarer war bis zur lezten Regierungsveränderung in Hannover der obgleich nur mittelbare Einfluß der persönlichen Verbindung mit einer auswärtigen Krone.

nicht in einer oder der andern Beziehung als ein Gesammtstaat betrachtet werden könnte, sind dadurch abgeschnitten, so lange sich nichts auffinden läßt, wodurch seine Verfassung entweder schon in ihrer ersten Anlage oder in einer spätern Ausbildung dem als Absicht bei seiner Gründung ausgesprochenen Character untreu geworden wäre; leistet sie weniger, als die allgemeine Bestimmung eines Staatenbundes in sich schließt, so erscheint sie als ein unvollkommener, geht sie hingegen über die unerläßlichen Forderungen seines wesentlchen Begriffs hinaus, so ist dies nur dem Spielraum beizumessen, welchen jeder ständige Bund von Staaten immer den gesellschaftlichen Beschränkungen ihrer vollen Freiheit offen läßt, ohne die Eigenthümlichkeit einer solchen Institution aufzuheben, wenn das völkerrechtliche Verhältniß in derselben vorherrschend und das hierin enscheidende Merkmal bleibt. Allerdings ist dieser Bund, indem er die äußere und innere Sicherheit Teutschlands als Zweck aufstellt, nicht blos für die Regierungen, sondern auch für ihre durch die Natur zu einer nationalen Gesammtheit bestimmten Völker gegründet, allein da die Staaten, in welche sie vertheilt sind, souverain bleiben und nicht in einen Reichskörper verschmolzen werden sollen, so beteht für sie diese Verbindung nur mittelbar in einem Verhältniß von Staat zu Staat.

Die Prüfung, ob und in wieweit der teutsche Bund den Bedingungen der Lebensfähigkeit und Zweckerfüllung, insbesondere auch den Bedürfnissen der in ihm wiedervereinten Nation entspreche, führt auf drei Hauptfragen:

Wie ist sein Object, nämlich der Kreis und die Gränzen seiner Wirksamkeit oder seine Competenz, den Einzelstaaten gegenüber bestimmt?

Welches ist in subjectiver Hinsicht das Verhältniß seiner Glieder und wie entspricht ihre Zusammensezung jener objectiven Aufgabe ihrer Verbindung?

Wie sind seine organischen Einrichtungen hiernach bemessen?

In der Bestimmung seiner Competenz tritt als die erste Forderung, welche an einen jeden Staatenbund, ungeachtet seiner

beschränkten Mittel eben so wie an einen vereinzelten Staat und in gleichem Umfang gestellt wird, die Sicherung der Unabhängigkeit nnd Unverlezbarkeit seiner Gesammtheit und aller seiner Glieder gegen das Ausland hervor, ohne deren Erfüllung jeder andere mit seiner Institution verbundene Zweck hinwegfallen würde, und daher beginnt auch die teutsche Bundesacte damit. Soll der Bund dieser Forderung Genüge leisten können, so müssen die durch ihn vereinte Staaten in ihrem Verhältniß zu auswärtigen Alle für Einen stehen, und keiner derselben darf von außenher angegriffen oder beeinträchtigt werden, ohne daß es Sache der Gesammtheit wird; hieraus folgt aber auch, daß keiner derselben, ohne ihre Vertretung anzurufen und ohne die Mitwirkung seiner Bundesgenossen sich in eine Lage sezen dürfe, wodurch ihnen diese Pflicht aufgebürdet und die Integrität des Ganzen bedroht würde. Wenn dies Alles als in dem Wesen des Bundesverhältnisses gegründet anerkannt wird, so ergiebt sich hieraus der Schluß, daß überhaupt die Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen zu dem gemeinschaftlichen Ausland, in soweit solche Verwicklungen aus denselben hervorgehen können, von den einzelnen Bundesgliedern der Gesammthei überlassen werden sollte. Es liegt zwar allerdings in der Natur eines Staatenbundes, daß hier die Gränzlinie schwer zu ziehen bleibt, indem Staaten, welche gegen auswärtige unter sih verbunden, aber dennoch als solche selbstständig bleiben sollen, immer auch mit leztern in mancherlei Berührungen kommen, welche an sich betrachtet lediglich sie selbst, nicht den Bund betreffen, und ihnen daher der unmittelbare Verkehr mit denselben nicht abgesprochen werden kann, so lange sie dadurch nicht in eine Stellung gerathen, in welcher sie entweder selbst ihrem Interesse durch die Unterstüzung des Bundes Gewicht geben müssen, oder dieser als Ganzes mit einer Beeinrächtigung bedroht wird, — allein da das einzelne Bundesglied durch die Gesammtheit immer geschüzt und vertreten, diese abe durch jenes leicht blosgestellt und gefährdet werden kann, so muß hierin die entscheidende Rücksicht bei jeder Collision erkannt werden, und demnach bleibt ein unabhängiges Bündniß- und Gesandtschaftsrecht

souverainer Einzelstaaten immer eine Schwäche im Staatenbundsystem; — sie kann nur dadurch beseitigt werden, daß der unmittelbare Verkehr der Bundesglieder mit auswärtigen Staaten auf eine Correspondenz in Gegenständen von untergeordnetem Belang, in so weit dadurch kein politisches Verhältniß begründet wird, beschränkt bleibt.

Was bestimmt nun aber die Verfassung des teutschen Bundes hierüber? Wenn vor der Hand von der Anomalie abgesehen wird, welche daraus entsteht, daß sich unter seinen Gliedern zwei Großmächte und außerdem gegenwärtig noch zwei andere ihm nicht ungetheilt angehörige Souverains befinden, so ist auch den übrigen, welche keine Länder außerhalb desselben besizen, selbst das Recht einer von ihm unabhängigen Kriegführung nirgends ausdrücklich abgesprochen; zwar wird angenommen, daß die Natur ihrer Stellung ihnen solche von selbst untersage, dennoch aber könnte ein denkbarer Versuch einen Mangel in den hierüber gegebenen grundgesezlichen Bestimmungen fühlbar machen. Sodann ist im Art. 11 der Bundesacte sämmtlichen Bundesgliedern das Recht zu Bündnissen aller Art, mithin auch zu rein politischen Allianzen unbedingt vorbehalten, und denselben im Artikel 36 der Schlußacte blos die Verpflichtung auferlegt, den Bund und dessen Vertretungspflicht gegen auswärtige Staaten nicht dadurch zu compromittiren, daß sie zu Verlezungen Anlaß geben oder sich solche ihrer Seits zu Schulden kommen lassen; seine eigene Competenz reicht jedoch nirgends zu einer Bürgschaft dagegen hin, denn der folgende Artikel 37 räumt dem Bund nur auf Anrufen eines seiner Glieder die Dazwischenkunft in Irrungen desselben mit einer auswärtigen Macht ein, um dasselbe, wenn sich das Recht auf seiner Seite findet, zu vertreten, im entgegengesezten Falle aber ernstlich abzumahnen; — dennoch tritt nothwendig, wie im Artikel 39 der Schlußacte ausgesprochen ist, der Bund von selbst durch jeden, wenn auch ohne Mitwirkung seiner Gesammtheit veranlaßten feindlichen Ueberfall eines seiner Bestandtheile in Kriegsstand, wogegen wieder nach dem Art. 40 zu einer förmlichen Kriegserklärung zwei Drittheile der Stimmen aller Bundes-

glieder erfordert werden. Im Artikel 42 der Schlußacte werden einzelne Bundesstaaten in dem Fall, daß die Mehrzahl gegen ihre Ansicht die Gefahr eines feindlichen Ueberfalls nicht anerkennen sollte, darauf verwiesen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln unter sich zu verabreden. Es ist augenscheinlich, daß die Mängel und Widersprüche in dieser Bestimmung der äußern Stellung des Bundes und seiner Glieder nicht in fehlerhafter Ausführung, sondern in dem Princip an sich liegen, auch hierin die Souverainetät der Einzelstaaten, ohne für die darunter befindlichen selbstständigen Mächte eine Ausnahme auszusprechen, nur in soweit zu beschränken, als der nothdürftigste Begriff eines Staatenbunds, — nicht soweit, als es dessen volle Wirksamkeit erfordert. Es muß dabei auch berücksichtigt werden, daß es, wie schon früher bemerkt wurde, eine an sich schwierigere Aufgabe ist, ein solches Verfassungssystem einem Verein monarchischer als republicanischer Staaten anzupassen; — leztere, obgleich in der Regel ebenfalls eifersüchtig ihre souveraine Stellung festhaltend, fügen sich doch leichter den Erfordernissen einer sie gegen außen vertretenden Gesammtautorität. So ist in dem Bundesvertrag der Schweiz vom Jahre 1815 Artikel 8 ausgesprochen, daß die Tagsazung Krieg erklärt und Frieden schließt, daß sie allein Bündnisse mit auswärtigen Staaten errichtet und Handelsverträge mit denselben schließt, desgleichen, daß eidsgenössische Gesandten von der Tagsazung ernannt und abberufen werden. Den einzelnen Cantonen sind nur Militärcapitulationen und Verträge über öconomische und Polizei-Gegenstände mit auswärtigen Staaten zu schließen überlassen, sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider sein und zu dessen Versicherung zur Kenntniß der Tagsazung gebracht werden. Nach der Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika ist dem Congreß nicht nur das Recht Krieg zu führen, Frieden und überhaupt Verträge mit dem Ausland zu schließen, unbeschränkt allein vorbehalten, sondern auch die ganze stehende Land- u. Seemacht gehört unmittelbar der Centralgewalt an und die einzelnen Glieder der Union stehen nur durch sie mit auswärtigen Staaten in Verbindung.

Je mehr ein Staatenbund als Ganzes in dem innern Verhältniß seiner gesellschaftlichen Gewalt zu seinen Mitgliedern beschränkt ist, wird er es auch in gleichem Maaß in den Mitteln zur Behauptung seiner Würde und Selbstständigkeit gegen auswärtige Staaten. Der teutsche Bund ist zwar zu derselben durch seine Anerkennung als europäische Macht auch in dem politischen Völkerrecht befähigt, in soweit Einigkeit ihm Kraft verleiht, allein da schon in dem allgemeinen Character eines solchen Bundesverhältnisses Stoff zu einem Widerstreben der Einzelstaaten gegen das Vorherrschen eines Gesammtinteresse liegt und die teutsche Bundesverfassung demselben durch möglichste Wahrung und Hervorhebung der Particularsouverainetät in besonderm Grad Anhaltspuncte läßt, so bleibt fremden Mächten bei jeder sich hierin offenbarenden Spaltung die Wahl, entweder den Gesammtkörper oder seine gegen die Mehrheit in Opposition tretenden Glieder als das Rechtssubject des internationalen Verkehrs zu betrachten und sich durch Unterstüzung der leztern Einfluß zu verschaffen, erstern aber zu lähmen.

Die engen Verbindungen unter den europäischen Staaten und die vielfache Verzweigung ihrer Interessen haben schon längst in der Politik zu dem Grundsaz einer allgemeinen und gegenseitigen Garantie ihrer Unverlezbarkeit und zu einem darauf gegründeten Interventionsrecht geführt, dessen mißbräuchlicher Geltendmachung und Ausdehnung ein Staatenbund immer mehr als ein für sich bestehender einfacher Staat ausgesezt ist, nicht als ob seine innere freie Bewegung durch seine eigenthümliche Natur unter eine auswärtige Controle gestellt wäre, in soweit er nicht vertragsmäßig unter die besondere Garantie von Schuzmächten gestellt ist, sondern weil ein Zerwürfniß unter Bundesgliedern fremden Mächten leichter Anlaß zum Aufdringen einer Unterstüzung gegen angeblich unbefugte Eingriffe in die Selbstständigkeit von Staaten, welche obgleich in einen Bund vereinigt, doch als souverain anerkannt sind, und zur Einsprache gegen eine auch sie berührende Alterirung der Grundlagen des gegenwärtigen Zustands von Europa geben kann, wo ein Verhältniß von Staat zu Staat, also ein völker-

rechtliches, nicht wie anderwärts nur ein rein staatsrechtliches hervorgehoben werden kann.

Es ist jedoch schon öfter weiter gegangen und unumwunden die Behauptung geltend gemacht worden, daß ungeachtet des natürlichen und unveräußerlichen Rechts jeder in einem Staatskörper vereinigten Nation, sich selbstständig zu entwickeln und ihre innern Verhältnisse zu ordnen, doch eine vollkommene Gegenseitigkeit und Gleichheit in der Anwendung dieses Grundsazes da nicht stattfinde, wo ein Staatenbund einfachen Staaten gegenüber steht, — daß während hinsichtlich der in der europäischen Völkergesellschaft vereinzelt stehenden Staaten blos ihr von Außen unbeeinträchtigtes Fortbestehen Gegenstand einer allgemeinen Obsorge und Gewährleistung der übrigen Mächte seie, diese sich bei einem Staatenbund auch auf das Verhältniß seiner Glieder unter sich erstrecke, — zumal wo Bestimmungen hierüber in Verträge, an welchen jene auswärtigen Mächte Theil genommen haben, aufgenommen worden sind; — mit andern Worten, daß ein solcher Staatenbund ein besonders vorbehaltener Spielraum für eine selbstsüchtige Einmischungspolitik derselben bleiben, und dies zu dulden gleichsam als Servitut einer auf diese Weise constituirten Nation, andern gegenüber, betrachtet werden müsse.*) Um diese Behauptung zu würdigen, ist es nöthig zu erörtern, in wieweit die Verhältnisse einzeln stehender Staaten und eines Staatenbundes gegen das Ausland dieselben seien, in wieweit sie einen Unterschied in der Stellung begründen können.

Gleich ist einmal, wenn man Nationen als einander gegenüberstehend betrachtet, das natürliche und unveräußerliche Recht einer jeden, sich im Innern frei und selbstständig ohne fremde

---

*) Auch gegen den nunmehrigen teutschen Bund ist eine solche Ansicht bereits bei Veranlassung der durch das Frankfurter Attentat herbeigeführten Maaßregeln aufgestellt worden. Der Versuch Frankreichs und Englands, diese Gelegenheit zu einer Einmischung in die häuslichen Angelegenheiten Teutschlands zu benüzen, ist jedoch nach der würdigen Erklärung der Bundesversammlung auf die von den Gesandten dieser Mächte eingereichten Noten und bei dem glücklich erhaltenen Einverständniß der Bundesglieder seither nicht erneuert worden.

Vormundschaft zu bewegen und ihre Zustände zu ordnen; — in diesem Recht, sowie überhaupt in allen ihren Interessen wird aber jede Nation gegen andere durch die bei ihr gesezlich bestehende und im Staatenverhältniß anerkannte Regierung, ungeachtet aller Verschiedenheit der Systeme über ihre innere Grundlage und einer hieraus, etwa nach anderwärts geltenden Principien abzuleitenden Fehlerhaftigkeit derselben, im vollsten und für alle gleichen Umfang vertreten.

Gleich ist ferner der Rechtstitel und der Begriff jener allgemeinen und gegenseitigen Garantie der europäischen Staaten, welche aus ihren Verträgen abgeleitet werden kann, und mithin in das Gebiet des positiven Völkerrechts gehört. Die Gewährleistung der Existenz eines Staates oder eines gewissen Zustands desselben durch andere Staaten kann eine allgemeine, reinpolitische, oder eine besondere sein. Eine allgemeine ist diejenige, welche sich theils auf das wechselseitige Interesse aller Glieder des europäischen Staatengebäudes an seiner Erhaltung, theils auf die einfache Thatsache gründet, daß gewisse Bestimmungen, welche auf ihre Stellung in diesem Gebäude Bezug haben, in die unter ihnen geschlossenen Verträge aufgenommen worden sind; — eine besondere ist eine solche, welche einzelnen Mächten als Vermittlern und Beschüzern durch spezielle Vertragsartikel in Beziehung auf das Gebiet oder die Verfassung eines einfachen Staats, eines Gesammtstaates oder eines Staatenbunds übertragen wird.

Eine Garantie der leztern Art war allerdings jene der vormaligen teutschen Reichsverfassung, welche die Kronen Frankreich und Schweden einst im westphälischen Friedensschluß übernommen hatten, denn dieselben waren nicht blos mitcontrahirende Theile bei diesem Friedensschluß, in welchen die ausführlichsten Bestimmungen über die innern Reichsverhältnisse aufgenommen wurden, sondern sie waren im Artikel 17 des osnabrückischen Friedensinstruments ausdrücklich als deren Wächter und Vertheidiger aufgestellt worden, und konnten sich daher bei jeder wirklichen oder angeblichen Verlezung derselben berufen erklären, als Vermittler aller Zerwürfnisse der Reichsstände

unter sich oder mit dem Reichsoberhaupt einzuschreiten. Eine solche besondere Garantie der jezigen teutschen Bundesverfassung findet sich aber in jenen neuen Staatsacten der Jahre 1814 und 1815, welche den gegenwärtigen politischen Zustand Europas geordnet haben, nirgends begründet, und es wäre daher als eine wahre Zerstreuung auswärtiger Publicisten zu betrachten, wenn sie die in Staatsarchiven vorfindlichen Fälle früherer, auf ein derartiges Verhältniß zurückführender Einmischungen auf die nunmehr veränderte Lage in Anwendung bringen wollten.

Eine Ungleichheit in den Wirkungen jener allgemeinen und im Princip vollkommen gegenseitigen Gewährleistung der europäischen Staaten kann hiernach nur in der eigenthümlichen Natur eines Staatenbunds wie der teutsche gesucht werden, vermöge welcher in manchen Beziehungen seine Gesammtheit, als europäische Macht, in andern die einzelnen Bundesstaaten dem Ausland gegenüber stehn, und zur Vermeidung aller Begriffsverwirrungen kommt es nur darauf an, sich klar zu machen, wo der erste und wo der leztere Fall eintritt.

Als auf dem Wiener Congresse der Bestand und die Stellung der meisten dabei betheiligten Staaten neu geordnet wurde, lag es als unvermeidlich in der verschiedenartigen Beschaffenheit derselben, daß während es dazu für diejenigen, welche isolirt stehen, nur der Festsezung ihrer Gränzen und etwa einiger damit in wesentlichem Zusammenhang stehender speciellen Stipulationen bedurfte, für einen Staatenbund, dessen einzelnen Gliedern ihre Existenz gleichfalls gesichert werden sollte, jedenfalls einige Bestimmungen über ihr Verhältniß zur Gesammtheit beigefügt werden mußten. Darum wurde allerdings im Artikel 118 der Congreßacte die teutsche Bundesacte als integrirender Bestandtheil dieser erstern erklärt, dies ist jedoch nur als Folge einer complicirtern Staatenbildung zu betrachten, und es kann nichts daraus abgeleitet werden, was dem Wesen und dem Zweck eines Staatenbundes selbst zuwider laufen würde. Dieser Zweck besteht grade darin, durch die Vereinigung der in der Vereinzelung nicht als hinreichend betrachteten Kräfte, die Bundesglieder

in vollkommener collectiver Unabhängigkeit des Ganzen so zu sichern, daß sie sich selbst helfen können, ohne auswärtigen Schuzes zu bedürfen. Wenn daher auch die Integrität und die innere Unabhängigkeit der einzelnen teutschen Staaten nach den Bestimmungen ihres Bundesgesezes in den neuern europäischen Verträgen ausgesprochen ist, und hiernach die paciscirenden Mächte eine gewaltsame Verlezung der einen oder der andern als eine auch sie berührende und zu einer Einsprache berechtigende Alterirung der Grundlagen des gegenwärtigen Zustandes von Europa betrachten dürften, so ist doch eben so unverkennbar, daß der Bund, wo er innerhalb der Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises handelt, in seiner ganzen publicistischen Bewegung und Ausbildung, — denn auch diese lezstere, welche sich bei jedem selbstständigen Staatskörper von selbst versteht, ist ihm ausdrücklich vorbehalten, — den andern Mächten eben so unabhängig gegenüber steht, als sie ihm, und so wenig er von Frankreich, England oder Rußland Rechenschaft von den Maaßregeln ihrer Regierungen im Innern fordert, so wenig hat er sie denselben von den seinigen zu geben.

Hiernach findet jene allgemeine Garantie, welche sich die europäischen Staaten leisten, in ihrer Anwendung auf die eigenthümlichen Verhältnisse Teutschlands, als eines Staatenbundes, nur darin eine über die vollkommene Gegenseitigkeit hinausgehende Wirksamkeit, daß auswärtige Mächte sich dadurch auch zum Schuz seiner Einzelstaaten berufen erachten könnten, wenn diese in ihrer vorbehaltenen Souverainetät durch die Mehrheit ihrer Bundesgenossen oder durch die Uebermacht einzelner derselben verfassungswidrig und gewaltsam beeinträchtigt würden; allein gleichwie selbst die Befugniß zu einem solchen Schuz nach allgemeinem natürlichen Recht nicht gegen die Nation zu behaupten gewesen wäre, wenn diese, wie die französische, sich in Folge einer Umwälzung auf andere Weise constituirt hätte, so kann auch bei der nun bestehenden gesezlichen Ordnung die Art, wie der teutsche Bund innerhalb seines verfassungsmäßigen Wirkungskreises, und zwar nach Maaßgabe seiner Grundbestimmungen durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit seine innere

Angelegenheit besorgt und sich ausbildet, fremde Mächte nie zu einer Einmischung berechtigen. Am wenigsten können sie die Bundesglieder selbst bei ihren Vereinbarungen als Verschwender ihrer Rechte erklären und sich vermöge eines eigenen Rechts oder Interesse als Vertheidiger derselben aufdringen. Der Bund als Ganzes und seine einzelnen Glieder zusammengenommen, stehen ihnen immer mit vollkommen gleicher Unabhängigkeit gegenüber, und nur wenn eine Spaltung einträte, könnte es sich fragen, ob in dem gegebenen Fall und in dem complicirten Staatenbundverhältniß die Unverlezbarkeit und Erhaltung des Ganzen oder der Theile es seie, für welche die in den völkerrechtlichen Verträgen gegründete Gewährleistung geltend gemacht werden könne.

Daß die Aufnahme der ganzen Bundesorganisation in die Wiener Congreßacte durchaus keine ins Einzelne eingehende, die freie Bewegung des Bundes lähmende fremde Controle beabsichtige, und daß dies selbst auf den Terrritorialbestand Anwendung finde, geht aus dem Zusammenhange aller, die teutschen Verhältnisse betreffenden Bestimmungen dieser Acte hervor. In dem Artikel 50 derselben ist eine der vertragschließenden Mächte, nämlich Frankreich, von der Vermittlung der vorbehaltenen Territorialausgleichungen ausgeschlossen, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß auch die übrigen nicht in der Eigenschaft als solche, sondern vermöge besonderer, aus der damaligen Lage sich erklärender Uebertragung daran Theil nahmen, und in der Folge haben mehrere solche Ausgleichungen ohne alle Mitwirkung auswärtiger Mächte statt gefunden. Auch haben in dem Artikel 63 blos die Bundesglieder selbst die gegenseitige Garantie ihrer Besizungen übernommen; Frankreich und England aber insbesondere haben nach dem Ausbruch der belgischen Revolution durch ihr ganzes Benehmen in der luxemburgischen Angelegenheit selbst anerkannt, daß sie dazu keine Verpflichtung, mithin auch keine Befugniß haben, da die eine von der andern untrennbar wäre. Die Artikel 58 und 62 der Congreßacte überlassen den Bundesgliedern allein die Ordnung ihrer innern und äußern Verhältnisse, die weitere Ausbildung, Auslegung und Abänderung ihrer

Föderativverfassung; — auch in dieser leztern Beziehung ist nirgends ein stationärer, die Freiheit im Fortschreiten ausschließender Zustand begründet, sondern in den ihr einverleibten Bestimmungen über die Organisation ihres Vereins nur ein gesezlicher Ausgangspunct für dessen fernere Entwicklung festgesezt.

Dadurch, daß die Grundzüge der Verfassung des teutschen Bundes in den auf dem Wiener Congresse geschlossenen Völkervertrag aufgenommen worden sind, obgleich in demselben über die Verfassung und innern Verhältnisse anderer mächtiger Nationen nichts ausgesprochen wurde, weil seine Anerkennung und seine Einführung in das neue europäische Staatensystem in vielfachen Beziehungen eine Bestimmung der Stellung erforderte, welche seine Gesammtheit und seine Glieder in demselben einnehmen sollten, wurde keine Beschränkung der Selbstständigkeit dieser Stellung weder bezweckt noch begründet, und nie kann damit eine anmaßliche Unterscheidung gerechtfertigt werden zwischen Staaten, welche durch sich selbst unabhängig von jedem internationalen Vertrag bestehen, und einer collectiven Macht, welche durch einen solchen Vertrag constituirt seie, weil ihre Bildung in derselben enthalten ist. Auch Teutschland mit seiner Föderativverfassung besteht durch sich selbst, so gut als andere Mächte. Die teutschen Staaten haben nach dem Artikel 53 der Congreßacte den Bund unter sich gegründet („établissent entre eux etc."), und bei dem großen Umschwung, welcher die gegenwärtige Gestalt Europas herbeigeführt hat, und aus welchem namentlich auch Frankreich in seinem nunmehrigen Bestand hervorgegangen ist, wenngleich der erste Pariser Friede dessen Erwähnung in der darauf gefolgten Congreßacte überflüssig gemacht hatte, haben weder die Fürsten noch die Völker Teutschlands eine solche passive Rolle gespielt, daß sie ihre Existenz und ihre Verfassung einer fremden Bewilligung zu verdanken im Fall wären.

Nothwendiger als hinsichtlich seiner Stellung gegen das Ausland ist der teutsche Bund schon durch die allgemeine Natur eines Staatenbunds in dem zweiten Gegenstande seiner Wirksamkeit, der Erhaltung der innern Sicherheit beschränkt, weil hier die Unabhängigkeit

seiner Glieder, wenn auf dieselben der Begriff selbstständiger Staaten anwendbar bleiben soll, als leitende Regel nur unvermeidliche, nicht aber alle für die Gesammtkraft zuträgliche Uebertragungen von Hoheitsrechten an die gesellschaftliche Centralautorität gestattet; indessen enthalten doch alle hierauf bezügliche Bestimmungen in seinem Grundgesez die Anerkennung, daß unter der innern Sicherheit, welche er handhaben soll, nicht blos ein Friedensstand der in ihm vereinigten Regierungen unter sich, sondern überhaupt ein allgemeiner Rechtszustand und eine gesezliche Ordnung in Teutschland verstanden seie.

Wenn man Alles zusammenfaßt, was in der Bundesverfassung über die innern Verhältnisse Teutschlands festgesezt ist, so läßt sich darin folgender Stufengang beobachten:

1. Das erste ist das Verhältniß von Staat zu Staat unter den Bundesgliedern. Es mußte denselben ein gegenseitiger Rechtsschuz gewährt werden, um Reibungen und Selbsthülfe, wodurch die verbundenen Kräfte sich selbst verzehren, sowie ein Nachsuchen auswärtiger Hülfe zu beseitigen, da sonst eine gemeinsame Vertheidigung und Vertretung auch gegen fremde Staaten nicht nur keinen Werth hätte, sondern nicht einmal möglich wäre.

2. Sodann durfte auch die Ruhe und Ordnung in den Einzelstaaten von dem Bund nicht unbeachtet bleiben, da ein Zustand innerer Zerrüttung und Auflösung, sei er durch Rechtsverlezung und Mißgriffe von Seiten der Regierung, oder durch die Unzulänglichkeit ihrer Repressivmittel gegen ungesezlichen Widerstand herbeigeführt, die Gesammtheit eben so sehr als äußere Angriffe bedroht, und sich bei der engen nationalen Verbindung der teutschen Länder leicht von dem einen über andere verbreitet.

3. Auf diese beiden Bedingungen einer Sicherheit im eigentlichen Sinne läßt sich jedoch nicht Alles beschränken, was ein auch nur nothdürftig ausgestatteter Staatenbund in Beziehung auf die innern Verhältnisse seiner Bestandtheile zu leisten hat, denn immer wird durch seine Gründung das Unvermögen dieser leztern in der Vereinzelung, sowie zur Behauptung der Unabhängigkeit ihrer äußern Stellung, so auch mehr oder weniger zur vollständigen Erreichung

aller Staatszwecke im eigenen Gebiet anerkannt, und das hieraus entspringende Bedürfniß des Vereins führt theils zu allgemein verbindlichen Normen für solche Verhältnisse, welche nicht ohne nachtheilige Rückwirkung von einem Staat auf den andern einer divergirenden Behandlung überlassen werden können und zum Eingreifen des Bundes, wo ein solcher Uebelstand sich äußern müßte, theils zu einer gemeinschaftlichen Verfolgung von Zwecken, welche an und für sich nur durch vereinte Kräfte erreicht werden können.*)

4. Die Fürsten welche den teutschen Bund gründeten, befanden sich überdies in einer besondere Rücksichten gebietenden Stellung gegen die Nation, welche für das von ihr allgemein gefühlte Bedürfniß ihrer Wiedervereinigung und zugleich einer dem Geist der Zeit entsprechenden Staatseinrichtung unter den gegebenen Umständen mit einem Staatenbunde abgefunden werden mußte, und welchen man daher zur Befriedigung in ihrer Gesammtheit alles das gewähren zu müssen glaubte, was die beschränkenden Verhältnisse gestatteten. Hieraus entsprang die Zusicherung gewisser allgemeiner Volksrechte und der Vorbehalt, einige hierauf bezügliche Gegenstände der Gesezgebung gemeinschaftlich zu ordnen. Diese Gegenstände bilden einen zweiten Abschnitt in der Bundesacte unter der Aufschrift „besondere Bestimmungen." Indem aber dadurch allgemeine Rechtsverhältnisse geschaffen wurden, mußte nothwendig in ihrer Sicherung, ihrer Ausbildung und in den dadurch veranlaßten Reibungen auch der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Bundes erweitert werden.

5. Endlich wurden auch aus besondern geschichtlichen Rücksichten auf die Ereignisse, aus welchen der Bund hervorgegangen war, von demselben die Gewährleistung gewisser Verpflichtungen übernommen,

---

*) Es bedarf hier kaum der Bemerkung, daß selbst ein mächtiger Staat, welcher an und für sich hinlängliche Mittel besizt, um sich in der Isolirung zu behaupten, dennoch durch seinen Eintritt in den Bund ein eigenes Bedürfniß kund giebt, entweder diese Mittel zu vervollständigen, oder in der Gemeinschaft sich vor einem nachtheiligen Einfluß auf dieselben von außenher zu bewahren.

welche man nach der durch fremde Gewalt herbeigeführten Aufhebung der alten Reichsverfassung gegen die Opfer dieser Umwälzung anerkennen mußte, um die neue Ordnung auf Gerechtigkeit zu gründen.

Für alle Bundeszwecke, welche sich auf die Erhaltung des innern Rechtszustandes in Teutschland und dadurch zugleich auf eine präventive Sicherung gesezlicher Ordnung beziehen, hätte auf die wirksamste und ausreichendste Weise durch die Einführung eines Bundesgerichts gesorgt werden können, wenn demselben die Entscheidung in Streitigkeiten, nicht blos unter Bundesgliedern, sondern zugleich über Alles, was auf die verfassungsmäßigen und staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den Regierungen und den ihre Völker vertretenden Ständen überhaupt, sowie auf alle von dem Bund durch besondere Bestimmungen übernommene Garantien Bezug hat, übertragen worden wäre. Manche Widersprüche und verwickelte, dennoch aber unzulängliche Auskunftsmittel, zu welchen die Aufgabe geführt hat, einen aus diesen Verhältnissen hervorgehenden innern Zwiespalt in Teutschland auszugleichen, oder doch nicht zu einem die allgemeine Ruhe störenden Ausbruch kommen zu lassen, hätten durch eine solche einfach durchgreifende Institution vermieden werden können; sie wäre mit der Behauptung einer souverainen Stellung der Gliederstaaten in ihrem Verein eben so gut vereinbar gewesen, als schon längst in einer frühern Periode unbeschränkter Herrschergewalt in allen wohlgeordneten Staaten der Grundsaz anerkannt worden war, daß auch das Staatsoberhaupt unbeschadet derselben bei unabhängigen Landesgerichten Recht nehmen könne, und auf gleiche Weise hätte daher auch in den sich öfter ergebenden Fällen, wo eine im Gesammtinteresse gebotene Einwirkung des Bundes mit der innern Selbstständigkeit seiner Glieder in Collision kommt, die Ausgleichung derselben gemeinsam bestellten Richtern, welche hiernach nur als ständig und vorausbestimmte Schiedsrichter zu betrachten gewesen wären, eher als einer auf diplomatischem Weg eingeleiteten und in dem Erfolg immer unzuverlässigen Vermittlung der verbündeten Regierungen übertragen werden können. Dem Bund wäre dadurch das Vertrauen und die

Anhänglichkeit der Nation mehr gesichert worden, und es wäre das einzige dem Wesen des Föderativsystems nicht widerstreitende Mittel gewesen, sie mit demselben in unmittelbare Verbindung zu bringen. Werden jedoch alle jene Hindernisse in Betracht gezogen, welche bei der Gründung dieses Bundes einer solchen Befestigung und Ausdehnung seiner Wirksamkeit in den Weg traten, so kann es nicht befremden, daß die eifersüchtige Bewachung der Particularsouveraietät es nicht dazu kommen ließ; — es ist bekannt, daß alle dahin zielenden Anträge den hauptsächlichsten Widerstand bei jenen Regierungen fanden, welche den beiden teutschen Großmächten am nächsten stehen.

Statt dessen sind Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich nach dem Artikel 11 der Bundesacte vorerst an einen Vermittlungsversuch von Seiten des Bundes, sofort aber, wenn dieser erfolglos bleibt, an ein Austrägalgericht gewiesen, und nach dem Artikel 30 der Schlußacte gehören dahin auch die Fälle, wo zwischen denselben die Uebernahme von Verpflichtungen gegen Privatpersonen bestritten sind. Selbst diese Anordnung war in Gefahr, durch eine Unterscheidung zwischen eigentlichen Rechts- und politischen oder Interessestreitigkeiten, — eine Unterscheidung, welche mächtigere Bundesglieder leicht zur Enthebung von socialen Verpflichtungen mißbrauchen könnten, — entkräftet zu werden, obgleich ein politisches Interesse weder das Recht aufheben, noch auf der andern Seite ohne streng rechtliche Begründung eines ihm entgegenstehenden, in einer so lockern Verbindung souverainer Staaten beeinträchtigt werden kann; es ist jedoch bis jezt nicht zu einer Anerkennung und Ausbildung dieser Theorie gekommen. Außer dem Vermittlungsversuch beschränkt sich die unmittelbare Einschreitung des Bundes in solchen Streitigkeiten nach den Artikeln 19 und 20 der Schlußacte darauf, Thätlichkeiten in der Selbsthülfe zu verhindern und den Besizstand zu schüzen. Wie für eine schiedsrichterliche Entscheidung gesorgt sei, wird sich aus der Betrachtung seiner organischen Einrichtungen ergeben.

Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten bleibt zwar den Regierungen derselben in Folge

ihrer Souverainetät allein überlassen, jedoch ist nach den Art. 25 bis 28 der Schlußacte eine Mitwirkung der Bundesgesammtheit ausnahmsweise in Fällen einer Widersezlichkeit der Unterthanen oder eines offenen Aufruhrs vorbehalten, und zwar sowohl wenn eine dadurch bedrängte Regierung nach Erschöpfung ihrer verfassungsmäßigen Mittel den Beistand des Bundes anruft, als wenn sie bei notorisch unzureichenden eigenen Kräften durch die Umstände gehindert ist, die Hülfe des Bundes zu begehren, sowie überhaupt, wenn gegen gefährliche, die Sicherheit des Ganzen bedrohende Bewegungen und Verbindungen nur durch Zusammenwirken zureichende Maaßregeln ergriffen werden können. Von diesem Vorbehalt ist durch die Bundesbeschlüsse vom 21. October 1830 und vom 5. Juli 1832 Gebrauch gemacht worden, welche zwar größtentheils Sicherheitsmaaßregeln, wie sie der Augenblick erforderte, zugleich aber auch einige für künftige Fälle maaßgebende Bestimmungen über gegenseitige Hülfsleistung der Bundesglieder, über Volksversammlungen und über politische Vereine enthalten. Diese Beschlüsse können als eine Probe betrachtet werden, nicht sowohl was der Bund hierin für sich nach seiner Grundverfassung vermag, als vielmehr wozu die teutschen Regierungen, wenn sie einverstanden sind, denselben in Zeiten einer Gefahr benüzen können.

Mit diesem Wirkungskreis, welcher dem Bund als nothwendig aus seinem wesentlichen Begriff folgend angewiesen ist, steht alles das im engsten Zusammenhang, was sonst noch bei seiner Gründung über Rechtsverhältniffe in Teutschland allgemein verbindlich festgesezt worden ist, weil die von ihm übernommene Gewährleistung derselben bei hinreichenden Mitteln seine Macht, bei Unzulänglichkeit derselben aber die Veranlassungen zu seiner Compromittirung vermehren muß. Seine Stellung in dieser Beziehung wird im Allgemeinen durch den Art. 53 der Schlußacte bezeichnet, wo ausgesprochen ist, daß zwar die Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten eine Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Verwaltung ausschließe, ihm jedoch obliege, die Erfüllung solcher von seinen Mitgliedern durch die besondern Bestimmungen in dem zweiten Abschnitt

der Bundesacte übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß dieselbe nicht stattgefunden habe, daß jedoch die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verpflichtungen getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle der Regierungen allein überlassen bleibe. Dies heißt mit andern Worten, daß der Bund, ohne in das Specielle eines zur Sprache kommenden Falles einzugehen, sich, so lange nicht dadurch Unruhen zum Ausbruch kommen, welche sein unmittelbares Eingreifen erfordern und rechtfertigen, in den Schranken allgemeiner Aufforderungen und Vermittlungsversuche zu halten habe.

Daß der Bund die Handhabung eines gesezlichen Zustandes in Teutschland auch auf eine Sicherung der Rechtspflege auszudehnen habe, ist schon im Artikel 12 der Bundesacte durch die Sorge für die Bildung eines obersten Gerichts in seinen kleinern Staaten, gleichsam als Bedingung ihrer selbstständigen Lebensfähigkeit ausgesprochen, und ganz in Uebereinstimmung damit wird ihm durch den Artikel 29 der Schlußacte die Annahme von Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der gerichtlichen Hülfe und eine Einschreitung zur Abhülfe vorbehalten. Da jedoch über die dem Bund für diesen Zweck zu Gebot stehenden Mittel nichts weiteres bestimmt ist, so wird seine Wirksamkeit auch in solchen Fällen immer den Character einer diplomatischen Verwendung behalten.

Der Artikel 16 der Bundesacte bestimmt, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle und sichert den Bekennern des jüdischen Glaubens einstweilen bis zu einer möglichst übereinstimmenden Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes die ihnen in den einzelnen Staaten bereits eingeräumten Rechte.

Im Artikel 18 der Bundesacte werden der teutschen Nation einige staatsbürgerliche Rechte im ganzen Umfang des Bundes zugesichert, nämlich das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum, des freien Wegziehens mit Befreiung von Nachsteuern und des Eintritts in Civil- oder Militärdienste, unbeschadet der

Mititärdienstpflicht im Heimathstaat, von einem teutschen Staat in den andern.

Durch denselben Artikel wurden gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zugesagt. Die leztere Verheißung ist bekanntlich in der neuesten Zeit erfüllt worden, und eben so bekannt ist, wie sehr der Bund durch seine bisherigen Beschlüsse in Beziehung auf die erstere mit der herrschenden Meinung in Zerwürfniß gerathen ist. Da es sich hier nicht von der Erörterung eines Princips, sondern nur von dem der Bundesgewalt angewiesenen Wirkungskreis handelt, so genügt es zu bemerken, daß zwar allerdings schon aus der Stelle, welche der Vorbehalt gleichförmiger Anordnungen unter den der Nation zugesagten Rechten erhalten hat, die ursprüngliche Absicht hervorleuchtet, dieselben auf möglichste Freiheit zu gründen, daß aber offenbar diesem Vorbehalt zugleich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit allgemein geltender Normen und mithin einer ausnahmsweisen Competenz der Bundesgesammtheit in diesem Zweig der innern Gesezgebung zu Grund lag, denn wenn in irgend einer Beziehung Teutschland durch die Natur der Verhältnisse bestimmt ist, ein untheilbares, festverschlungenes Ganzes zu bilden, so ist es durch das große nationale Verbindungsmittel der Presse, welche alle Schranken seiner Einzelstaaten aufhebt. Daher können auch keine den wesentlichen Character der Beaufsichtigung dieser Lenkerin der öffentlichen Meinung bestimmende Anordnungen von einer teutschen Regierung getroffen werden, ohne ihre Wirkung auf die Gesammtheit auszudehnen, und in soweit sie größere Ungebundenheit gewähren, dieser dadurch aufgedrungen zu werden. Auf der andern Seite sind aber demungeachtet die Verhältnisse und die Bedürfnisse in den teutschen Ländern noch so verschieden, daß ein den Gegenstand vollständig erschöpfendes allgemeines Preßgesez des Bundes unmöglich für alle gleich passend sein könnte, daher es immer räthlich bleiben wird, die Gleichförmigkeit auf Hauptgrundsäze, namentlich die Wahl zwischen dem Repressiv- und dem Präventivsystem überhaupt, insbesondere aber hinsichtlich der

periodischen und Flugschriften, bei welchen der Einfluß ihrer Behandlung in einem Staat auf die andern am meisten hervortritt, zu beschränken. Dies geschah durch das provisorische Preßgesez des Bundes vom 20. September 1819, welches anfänglich auf 5 Jahre erlassen, im Jahr 1824 auf unbestimmte Zeit bis zur Vereinbarung über ein definitives Gesez erneuert worden ist. Es läßt sich indessen mit Bestimmtheit voraussehen, daß der Bund, so lange eine solche Verschiedenheit des Standpuncts und der darauf beruhenden Ansichten seiner Glieder besteht, nie zu einem allgemein anwendbaren und vollständigen Gesez in dieser schwierigen Materie gelangen wird, welches der besondern Landesgesezgebung weniger Spielraum als das gegenwärtige Provisorium ließe. Durch die im Jahr 1832 bewirkte Zurücknahme eines badischen Preßgesezes, welches als unvereinbar mit diesen allgemein verbindlichen Bestimmungen erklärt wurde, hat der Bund überhaupt ein bisher einziges Beispiel der Behauptung seiner Autorität gegen einen Staat zweiten Rangs gegeben.

Aus demselben zweifachen Gesichtspunct einer den Völkern gegebenen Verheißung und zugleich eines Zwecks, welchen die teutschen Regierungen nicht ohne Benüzung ihres verfassungsmäßigen Verbands erreichen zu können glaubten, ist die im Art. 19 der Bundesacte vorbehaltene Vereinbarung über Handel, Verkehr und Schifffahrt zu betrachten. Es hat sich jedoch seitdem geoffenbart, wie unzureichend für solche Zwecke eine Föderativverfassung ist, welche nur Gegenstände einer Einigung aufstellt, ohne in ihrem Organismus Mittel für die Verwirklichung derselben zu gründen. Daher mußte nach vieljährigem Abmühen in fruchtlosen Verhandlungen die Hoffnung aufgegeben werden, eine Hinwegräumung der Schranken, welche die Gebietsvertheilung in Teutschland dem Handelsverkehr und einer mit andern Nationen gleichen Schritt haltenden industriellen Betriebsamkeit entgegensezte, auf diesem Weg zu erwirken. Statt dessen ist ein allerdings großes und für die Zukunft zu noch größern Erwartungen berechtigendes Resultat in besondern Verbindungen gesucht und erhalten, dadurch aber auch ein Bund im Bunde, gleich dem was man einen Staat im Staat nennt, gegründet worden.

Der unter der Leitung Preußens zu Stande gebrachte Zollverein, welcher in der bereits erlangten Ausdehnung der teutsche genannt werden darf, ist unstreitig der wichtigste Fortschritt in der Einigung der Völker Teutschlands seit der Gründung ihres neuen Staatenbundes, aber es bleibt die Frage, welchen Einfluß er auf die Befestigung und weitere Ausbildung der Verfassung dieses leztern ausüben wird, da er von derselben unabhängig, die freien Bestimmungsgründe industrieller Interessen mit allem dem Uebergewicht, welches sie in den Verhältnissen unserer Zeit behaupten, einem gesezlichen Verband gegenüberstellt. Er würde den teutschen Gesammtbund stärken und beleben, wenn er alle seine Glieder umfaßte, aber so lange dies nicht der Fall ist, leitet er als ein im Friedenszustand sich fruchtbarer erweisender Separatverein die thätigsten Kräfte von demselben ab und befördert seine Vernachlässigung. Wenn auch die nordteutschen Staaten, welche dem Zollverein bisher nicht beigetreten sind, für denselben noch gewonnen werden können, so läßt sich doch ein Gleiches nicht wohl von Oestreich erwarten, wenigstens nicht ohne große Beschränkungen seiner Theilnahme; jedenfalls gestaltet sich das Verhältniß dieser großen Macht zu dem übrigen Teutschland dadurch noch fremdartiger, und sie muß, wenn ihr Anschluß nicht möglich gemacht werden kann, — entweder von ihrem Einfluß auf dasselbe allmählig verdrängt, oder die Stüze der Opposition gegen eine Richtung auf die innigere Verbindung seiner Einzelstaaten werden.

Unter allen der teutschen Nation durch die Bundesacte zugesicherten Rechten steht der dreizehnte Artikel derselben oben an, nach welchem in jedem Bundesstaat eine landständische Verfassung bestehen soll. Wäre es möglich gewesen, sich auch nur über einige der wesentlichsten Grundzüge der unter dieser ganz allgemeinen und unbestimmten Bezeichnung beabsichtigten Institutionen gleich im Anfang zu verständigen, so würde dadurch gewiß, ohne ihrer fortschreitenden Ausbildung Fesseln anzulegen und die Rücksichtsnahme auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Einzelstaaten auszuschließen, den Regierungen derselben, zwar nicht ein im Geist der Zeit unvermeidlicher Kampf

mit den Sachwaltern der Volksfreiheit, aber manche der in der Folge hervorgetretenen Verlegenheiten erspart worden sein; es wäre ihnen in ihrer Gesammtheit durch einen festen Anhaltspunct gegen unzulässige Forderungen ersezt worden, was sie in dem gewahrten Spielraum für die Souverainetät in der Ordnung der innern Landesverhältnisse gewonnen zu haben schienen. Aber selbst aus dem Gesichtspunct des Volksinteresse, wenn nämlich dahingestellt bleibt, bis auf welchen Grad es in Beschränkung der monarchischen Gewalt zu suchen sei, läßt sich zwar wohl annehmen, daß dafür nach solchen gemeinsam festgesezten Grundlagen in einzelnen teutschen Staaten weniger als durch ihre gegenwärtige Constitutionen erreicht worden wäre, die teutsche Nation als Ganzes würde dagegen auf diesem Weg nicht nur in Gleichartigkeit und mithin im Kraftverein, sondern auch an Sicherung des Errungenen gewonnen haben, und manche unselige Spaltung wäre vermieden worden. Indessen ist die Unterlassung einer solchen Vorsicht offenbar nicht blos der Eile, mit welcher der Bundesverein bei dem Drängen der Umstände constituirt werden mußte, sondern zugleich auch der Anerkennung des allzuverschiedenartigen Standpuncts seiner Glieder, wohl auch der Scheu vor dem Ausspruch einiger Ausnahmen, welche dadurch nöthig geworden wären, beizumessen, und so wurde auch noch in dem Artikel 55 der spätern Schlußacte den souverainen Fürsten lediglich überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früher bestandenen ständischen Rechte, — ohne an diese gebunden zu sein, — als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Betrachtet man die Stellung, in welche der Bund überhaupt in Beziehung auf die durch sein Grundgesez ins Leben gerufenen ständischen Verfassungen gerathen ist, so muß sie als eine durchaus falsche erkannt werden, indem weder die übernommenen Verpflichtungen, noch die unvermeidliche Rückwirkung der dadurch in den einzelnen Staaten begründeten Verhältnisse auf das Ganze ihm eine unthätige Rolle gestattet und ihm dennoch die zu einem wirksamen Eingreifen erforderlichen Mittel durch die Souverainetät dieser Staaten abgeschnitten sind.

Nach dem Artikel 54 der Schlußacte soll der Bund darüber wachen, daß die allgemeine Zusage landständischer Verfassungen in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe, da sie aber ohne alle nähere Bestimmung gegeben ist und den weitesten Spielraum bis zur gänzlichen Umgehung durch leere Formen offen läßt, so kann er auch auf nichts weiter dringen und noch weniger den Vollzug bewirken, wozu ihm keine gesezlichen Wege eröffnet sind; er ist daher nur einem Vorwurf der Nichterfüllung ausgesezt worden, ohne daß es von ihm abhinge, demselben zu entgehen.

Noch mehr hat die seitherige Entwicklung der ständischen Verhältnisse, insbesondere in jenen teutschen Staaten, deren Landesverfassung auf das Repräsentativsystem gegründet worden ist, die Bundesgewalt in Schwierigkeiten verwickelt und depopularisirt. Hier kommt zuvörderst in Betrachtung, in wieweit überhaupt ein Staatenbund seiner Natur nach im Verhältniß der Regierung zu dem Volk in seinen Gliederstaaten vermittelnd oder entscheidend eine unparteiische Stellung einnehmen könne. Er beschränkt sich auf eine völkerrechtliche Verbindung dieser Regierungen, deren jede in derselben einen selbstständigen Staat ganz allein repräsentirt, und ist ihm irgend eine unmittelbare Einwirkung auf den innern Zustand dieser Staaten eingeräumt, welche weiter geht als die Sorge für die Erhaltung des Ganzen durch die Sicherung seiner Bestandtheile und die Abwendung eines sich in ihrem Gesellschaftsverband mittheilenden Krankheitsstoffs, so ist es eine Anomalie, eine Abweichung von der strengen Consequenz seines Grundbegriffs, welche als eine denselben überschreitende Ausnahme durch besondere Zwecke, — und ein solcher war in Teutschland die nothwendige Abfindung nationaler Bedürfnisse, — begründet wird. Wenn also die Bundesgewalt berufen wird, sich über Volksrechte in den ihr angehörigen Staaten den Regierungen gegenüber auszusprechen, so ist nicht unbeachtet zu lassen, daß sie in einem Collegium dieser Regierungen constituirt ist, bei welchem eines seiner Mitglieder Schuz sucht oder belangt wird. Sie kann, weil ihr an der Erhaltung gesezlicher Ordnung im ganzen Umfang des Verbands gelegen sein soll, mit voller

Unbefangenheit gegen Verlezungen derselben und eben so auch gegen unhaltbare, auf die Gesammtheit nachtheilig rückwirkende Regierungsmaximen einschreiten, wo aber im großen Kampf einer bewegungsvollen Zeit monarchische und democratische Principien sich entgegenstehen, ist ein aus Monarchien zusammengesezter Staatenbund ein natürlicher Vertreter der erstern; — nur ein aus untergeordneten halbsouverainen Territorien gebildeter Gesammtstaat könnte möglicher Weise unter der Vorausſezung einer entsprechenden Organisation seines Reichsverbands zwischen Beiden in der Mitte stehen.

Aus diesem Gesichtspunct muß die Stellung beurtheilt werden, welche dem teutschen Bund in Landesverfassungsangelegenheiten angewiesen ist. Die Regierungen erkannten bald die Nothwendigkeit einer Vereinbarung über einige Grundsäze, um für den Wirkungskreis der Stände eine Gränzlinie festzusezen, deren Ueberschreitung in democratischem Sinne als der Absicht des dreizehnten Artikels der Bundesacte zuwiderlaufend und die Fortdauer des Bundesvereins gefährdend, nicht zuzulassen sei. Daß die Initiative dazu von den beiden Großmächten ausging, welche selbst noch nicht durch die Ausbildung des modernen Repräsentativsystems gebunden, denselben freier entgegentreten konnten, lag in der Natur der Verhältnisse. Schon der im Jahr 1819 in der Bundesversammlung erstattete Präsidialvortrag über die Mittel, innern Frieden und gesezliche Ordnung in Teutschland aufrecht zu erhalten, enthielt das aufrichtige Bekenntniß, daß aus dem Mangel aller nähern Bestimmung über den Sinn jenes dreizehnten Artikels großes Uebel entsprungen sei, und daß man bei der Stiftung des Bundes nicht vorausgesehen habe, wohin die Ausbildung der zugesagten Verfassungen führen werde. Einem in der allgemeinen Richtung des Zeitgeistes gegründeten Principienstreit, von welchem man damals noch keine klare Vorstellung gehabt hatte, welcher aber nothwendig auf dem einen oder dem andern Weg zum Ausbruch kommen mußte, war in Teutschland vorzugsweise durch den gedachten Artikel ein freies Feld eröffnet worden; aber es kann redlicher Weise nicht in Abrede gestellt werden, daß die Fürsten, auch wenn sie denselben als eine unabweisliche

Verpflichtung gegen die Völker betrachten mußten, doch von Anbeginn keine andere Ansicht von seinem Sinn haben konnten, als die, welche sie in ihrer Gesammtheit später ausgesprochen haben. Die Anhänger des Repräsentativsystems konnten mehr Boden zu erobern suchen, nicht aber über eine durch spätere beschränkende Deutung zurückgenommene Zusage klagen; nur sie sind in ihren Forderungen weiter — nicht die Gesammtheit der Regierungen in den beabsichtigten Concessionen zurückgeschritten.

Dem zufolge wurde in dem Artikel 57 der Schlußacte die Festhaltung des monarchischen Princips, nach welchem in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme der vier freien Städte, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß und dasselbe durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, als allgemein verbindliche Norm aufgestellt, und in dem Artikel 58 ausgesprochen, daß, wie sich übrigens von selbst versteht, die im Bund vereinte souveraine Fürsten durch keine Landesverfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert und beschränkt werden dürfen; in dem Artikel 59 wurde denselben überdies zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß durch die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Teutschlands nicht gefährdet werde. Unter den Maaßregeln, zu welchen sich der teutsche Bund in der durch den Ausbruch der französischen Julirevolution gesteigerten allgemeinen Gährung aufgefordert fand, bezieht sich besonders der viel besprochene Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 auf die landständischen Verhältnisse, er enthält jedoch keine neue grundgesezliche Bestimmungen, sondern nur in seinem vierten Artikel eine organische, nämlich die Anordnung einer Commission, welche die ständischen Verhandlungen im Interesse der Gesammtheit überwachen soll; in den übrigen aber lediglich eine etwas weitläufigere Ausführung der bereits in der Bundes- und Schlußacte aufgestellten Grundsäze, welche nur als ein durch die damalige Lage hervorgerufenes Manifest zu betrachten sind, wodurch der feste Entschluß

der verbündeten Souverains ausgesprochen wurde, dieselben zu behaupten.

Mit der Sorge für die allgemeine Einführung landständischer Verfassungen mußte der Bund nothwendig auch den Schuz der ins Leben gerufenen übernehmen. Das Einfachste und Maaßgebendste wäre gewesen, ihm die Garantie aller dieser Landesverfassungen, in soweit sich nach vorgängiger Prüfung kein besonderes, vorerst zu beseitigendes Bedenken dagegen bei einer oder der andern ergeben hätte, zu übertragen, wodurch seiner schüzenden und vermittelnden Stellung ein fester Boden gegeben worden wäre; allein das Ansuchen um eine solche Garantie, sowie auch die Uebernahme derselben blieb facultativ und wurde, nachdem bereits einige Fälle vorgekommen waren, im Artikel 60 der Schlußacte ausdrücklich dafür erklärt. Dagegen bestimmt der Artikel 56 dieser leztern, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem, also in ihnen selbst offen gelassenem Weg wieder abgeändert werden können. Dadurch, daß dieser an sich unzweifelhafte Rechtssaz in ein Grundgesez des Bundes aufgenommen wurde, sowie schon durch seinen Beruf zur Bewahrung des Rechtszustandes im Allgemeinen wird eine Zuständigkeit desselben auch in dieser Beziehung begründet, deren Gränzen jedoch schwer zu bezeichnen sind. Der Artikel 61 der Schlußacte spricht hierüber aus, daß der Bund außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer solchen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier, (also in den vorausgehenden Artikeln der Schlußacte) festgesezten Bestimmungen nicht berechtigt sei, in landständischen Angelgenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den Character einer die innere Ruhe gefährdenden Widersezlichkeit annehmen. Will man sich nicht in Widersprüche verwickeln, so müssen zwar die in allen ständischen Verhandlungen so häufig vorkommenden Conflicte über den Sinn und die Anwendung einer Landesverfassung als häusliche Angelegenheit betrachtet werden, in welche sich der Bund nicht einzumischen hat, aber derselbe muß als

berechtigt und verpflichtet betrachtet werden, auch ohne den Ausbruch von Unruhen und Widersezlichkeiten, so wie auf der einen Seite zur Unterstüzung der Regierungen, so auf der andern auf Beschwerden der Stände gegen eine Verlezung aller in der Schlußacte über das wechselseitige Verhältniß ausgesprochenen Grundsäze, mithin auch gegen die eigenmächtige Aufhebung einer in anerkannte Wirksamkeit getretenen Verfassung einzuschreiten. Die Schwierigkeiten einer solchen Einwirkung der Gesammtheit, wenn sie gegen eines ihrer souverainen Glieder gerichtet ist, werden immer vor jeder Ausdehnung derselben, welcher möglicher Weise ausgewichen werden kann, bewahren, und die neuesten Vorgänge in dem Königreich Hannover sind mehr geeignet, die Erwartungen von derselben herabzustimmen als zu erhöhen, denn sie haben, in soweit sie zur Oeffentlichkeit gekommen sind, nicht über die Vorfrage hinausgeführt, wer in Ermangelung eines in gesezlicher Form constituirten Ständekörpers den Schuz des Bundes für eine Verfassung gegen den Landesfürsten anzurufen befugt sei.*)

Die Institution eines Bundesschiedsgerichts, welche in Folge der im Jahre 1833 zu Wien gepflogenen Conferenzen durch den Bundesbeschluß vom 30. October 1834 eingeführt worden ist, soll dazu dienen, in Fällen, wo zwischen der Regierung und den Ständen eines Bundesstaats über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der den leztern bei der Ausübung bestimmter

---

*) Die Annullirung des hannöverischen Staatsgrundgesezes vom Jahr 1833, welche nun bei dem allmähligen Nachlassen des von allen Seiten ohne Unterstüzung gebliebenen Widerstands in das heut zu Tag so mächtige Reich der vollendeten Thatsachen überzugehen scheint, kann von dem entgegengesezteften Standpunct der Parteien als ein zu beklagender, der Entwicklung des politischen Zustandes in Teutschland störend in den Weg getretener Zwischenfall betrachtet werden. Die fruchtlosen Versuche, diese Verfassung aufrecht zu erhalten, haben in der Masse der hannöverischen Staatsangehörigen zu viel Anklang gefunden, als daß der Umsturz derselben nur einer Fehlerhaftigkeit ihres Inhalts oder ihrer Entstehung zugeschrieben werden könnte, — zu wenig, um nicht blos für die Ordnungsliebe und Folgsamkeit, sondern auch für die Energie und politische Selbstständigkeit teutscher Völker einen Beweis zu liefern. Ohne auf alle

Regierungsrechte eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der für die Staatsverwaltung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen und alle verfassungsmäßigen Wege zu deren Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, eine Entscheidung durch Schiedsrichter zu veranlassen, wozu die Bundesglieder sich gegeneinander verpflichtet haben, bevor sie die Dazwischenkunft des Bundes selbst verlangen. Diese Bezeichnung der Fälle, auf welche eine solche schiedsrichterliche Entscheidung anwendbar sein soll, reicht allerdings über jene hinaus, wo die unmittelbare Einschreitung der Bundesgewalt nach den frühern Bestimmungen im Artikel 61 der Schlußacte stattfindet, und in sofern wäre hierdurch als theilweiser Ersaz für ein ständiges Bundesgericht ein weiteres Mittel zu föderativer Schlichtung von Zerwürfnissen, welche landständische Verfassungen öfter in den Einzelstaaten herbeiführen, geschaffen; allein auch hier hat die ängstliche Sorge für die Wahrung der Souverainetat dieser leztern eine ursprünglich gute Idee in ihrer Berathung und Verarbeitung wieder entkräftet, und zwar durch die im dritten Artikel des Bundesbeschlusses eingefügte Clausel: „im Fall der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht," wodurch dieselbe ganz facultativ wird, daher auch bis jezt in keinem Fall davon Gebrauch gemacht worden ist. Freilich konnte schon der Name eines Schiedsgerichts dazu berechtigen, aber dieser ist ohnehin nicht im strengen Sinn zu nehmen, weil nicht beide Theile die Schiedsrichter ernennen, sondern den

---

zum Theil verwerflichen Argumente einzugehen, welche in dieser Angelegenheit auf einer und der andern Seite geltend gemacht worden sind, läßt sich doch darauf hinweisen, wie sehr es Noth thut, zu verhüten, daß nicht zwei bedenkliche Lehren aus derselben hervorgehen, — nämlich für eine Regierung, welche sich einer ständischen Verfassung entledigen will, daß sie nur die Ständeversammlung, wie es nach allen modernen Constitutionen geschehen kann, ganz gesezlich aufzulösen brauche, damit Niemand mehr zu Widerstand oder Beschwerde befugt bleibe, — für die Vertreter und Wortführer von Volksinteressen hingegen, daß sie Widersezlichkeiten und Unruhen hervorrufen müssen, wenn sie von einer Einschreitung des Bundes Hülfe erwarten.

Landständen nur eine Auswahl unter denjenigen belassen ist, welche von sämmtlichen Bundesregierungen schon voraus auf einen Zeitraum von drei Jahren bestellt sind, was jedoch als nothwendig in einem auf das monarchische Princip gegründeten Staatenbund der Institution im Interesse der Volksrechte so wenig benehmen würde, als die Rechtspflege überhaupt durch eine dem Regenten zustehende Besezung der Richterstellen gefährdet erachtet wird, oder als durch eine ähnliche Einrichtung dem ehemaligen Reichskammergericht das Vertrauen entzogen wurde.

Im Allgemeinen läßt sich nach allen diesen Bestimmungen die Stellung des Bundes in Beziehung auf die landständischen Verhältnisse der Einzelstaaten in der Art bezeichnen, daß derselbe zwar die Gewährleistung einer der Nation von seinen Mitgliedern gemachten Zusage übernommen hat, sowie diese sich gegen ihn und unter sich verpflichtet haben, dabei ein gewisses Maaß einzuhalten, daß ihm aber kein unmittelbares Eingreifen zur Sicherung der Erfüllung vorbehalten ist, so lange nicht Unruhen zum Ausbruch kommen, welche auch ohne Bundesverfassung im rein völkerrechtlichen Verkehr zu Interventionen führen könnten, daß dagegen den souverainen Landesregierungen dadurch möglich gemacht ist, wo es ihre Convenienz mit sich bringt, den Bund sowohl im Aussprechen allgemeiner Grundsäze, als in speziellen Maaßregeln zur Deckung ihrer Schwächen oder zur Schonung ihrer Popularität vorzuschieben, gleichwohl aber von einer etwaigen Einwirkung zum Vortheil der Stände abzuhalten.

Für keinen Staatenbund ist der Wirkungskreis mit denjenigen Gegenständen streng abgeschlossen, welche grundgesezlich seiner Competenz als Ausnahme von der Souverainetät seiner Glieder überwiesen sind; er bleibt zugleich der Mittelpunct für die Berathung und Schlußfassung dieser leztern über gemeinschaftliche Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme ihrer Gesammtheit erreicht werden kann. Der Artikel 64 der Schlußacte beschränkt in solchen Fällen die Obliegenheit und die Befugniß des Bundes auf die Beförderung einer freiwilligen Vereinbarung, und

wahrt dadurch die Selbstständigkeit der ihn constituirenden Regierungen, an welche er sich hierin allein zu halten hat, indem er ihnen überläßt, wieweit sie nach den Verhältnissen ihres Landes gehen können.

Durch solche in ihrem Verein beschlossene gemeinsame Maaßregeln haben die teutschen Regierungen in Zeiten außerordentlicher Bewegungen, deren gefahrdrohender Character von keiner derselben verkannt werden konnte, eine ängstliche Ausmessung umgangen, wie weit auch ohne Hinweisung auf den Artikel 64 der Schlußacte die Competenz des Bundes in der Sorge für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit streng begründet gewesen wäre, wiewohl beinahe Alles, was in dieser Beziehung bisher von ihm ausgegangen ist, sich schon als nothwendig zur Erfüllung seiner grundgesezlich ausgesprochenen Bestimmung darstellen ließe. In diese Classe einer über die unmittelbare Bundescompetenz hinausreichenden Vereinbarung können insbesondere die seit dem Carlsbader Congreß erfolgten Bundesbeschlüsse in Betreff der Universitäten gezählt werden; andere, wie die Maaßregeln gegen Associationen und Volksversammlungen und die zweimalige Anordnung von Central-Untersuchungscommissionen schlagen dagegen unmittelbar in die dem Bund obliegende Erhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit ein, die Preßgesezgebung aber gehört ohnehin zu seinen Reservaten.

Wen auch der teutsche Bund unter Umständen, welche die Uebereinstimmung seiner Glieder befördern mußten, sich durch solche Beschlüsse nicht ganz unthätig erwiesen hat, so sind doch in denselben eben so sehr auch die Schranken offenbar geworden, welche seiner Kraftäußerung im Wege stehen. Sie haben sich schon in der Langsamkeit gezeigt, womit seine Maaßregeln nach vorausgegangenen weitläufigen diplomatischen Unterhandlungen der Cabinette zu Tag gefördert wurden, im Vergleich mit solchen, die von einem ungetheilten Mittelpunct der Entschließung ausgehen, und nicht minder in dem innern Gehalt derselben, indem dadurch nirgends ein Gegenstand erschöpft, sondern, um so wenig als möglich die Autonomie der Einzelstaaten zu beeinträchtigen, immer nur das Unentbehrlichste in allgemeinen

Umrissen ausgesprochen, die weitere Ausführung aber jeder Regierung nach Maaßgabe ihrer besondern Landesverfassung, meistens mit ausdrücklicher Beifügung dieses Vorbehalts, anheimgestellt wurde, — endlich auch im Vollzug, welcher derselben überlassen und daher öfter nur auf dem Papier blieb, ohne daß die Gesammtheit darauf zu wachen und einzuwirken vermochte. Daher findet sich bei unbefangener Prüfung alles dessen, was die teutschen Regierungen in kritischen Lagen mit vereinten Kräften und was sie isolirt erreicht haben, daß durch die Maaßregeln des Bundes mehr Aufsehen und Principienstreit erregt, als wirksam in die Zustände der Einzelstaaten eingegriffen worden ist.

Unter den Garantien besonderer von den Regierungen übernommener Verpflichtungen, welche sich auf die Auflösung der ehemaligen Reichsverfassung gründen, hat insbesondere der Schuz des den Mediatisirten zugesicherten Rechtszustandes den Bund in Anspruch genommen. Zwar bleibt es nothwendig jedem Staat überlassen, die Verhältnisse derselben der Eigenthümlichkeit seiner Landesverfassung anzupassen und Streitigkeiten hierüber an seine Justiz- und Verwaltungsbehörden zu verweisen, doch enthält der Art. 14 der Bundesacte hierüber im Allgemeinen maaßgebende Normen, deren offenbare Verlezung den Bund nach dem Artikel 63 der Schlußacte zur unmittelbaren Einschreitung berechtigt, und es sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen sich dieselbe wirksam erwiesen hat.

Da die Einzelstaaten Teutschlands in dem Bundesverein nur durch ihre Regierungen vertreten werden, diese aber großentheils in den innern Landesangelegenheiten an die Mitwirkung einer Volksvertretung gebunden sind, welche durch jeden sich ihr als bindend gegenüberstellenden Bundesbeschluß umgangen wird, so hat die hierin bestehende Verschiedenartigkeit des Verhältnisses öfter Anlaß zu Erörterungen gegeben, ob in Collisionsfällen die Bundesverfassung über der Landesverfassung stehe? Wenn durch erstere der Gesammtheit ein unbegränzter oder ein unbestimmt gelassener Spielraum zum Eingreifen in die leztere vorbehalten wäre, so müßte hier allerdings ein wahrer Widerspruch und mithin der Mangel eines gesezlichen

Haltpuncts für die eine oder die andere, im Grund also für beide anerkannt werden, allein beide können in Wahrheit und sich nicht aufhebender Wirksamkeit nebeneinander bestehen, da die Competenz des Bundes in der Sorge für die Souverainetät seiner Glieder so vorsichtig ausgemessen ist, daß er auch, wo diese es zulassen wollten, unvermögend wäre, an ihre Stelle einzutreten. Es ist zwar nicht möglich, eine jeden Zweifel und alles Willkürliche in der Anwendung ausschließende Gränzlinie festzusezen, wieweit die Bundesgewalt in die Gesezgebung und die Regierung der Einzelstaaten eingreifen dürfe, aber Alles was hierin dem Ermessen überlassen bleibt, kann sich immer nur auf die der erstern obliegende Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung beziehen. Der Zweck ihres Daseins und die Macht der Umstände begründen ihre Befugniß, wo Uebereinstimmung in den dadurch gebotenen Maaßregeln unerläßlich ist, — eine Bürgschaft gegen Mißbrauch gewährt die Schwierigkeit, welcher durchgreifende Schlußfassungen ohnehin in einem solchen Verein unterworfen sind, und die Zurückhaltung, welche die Rücksicht auf die Verhältnisse zu Hause, und die Verlegenheiten, welche aus denselben erwachsen können, den Regierungen auferlegt. In diesem ihrem grundgesezlichen Wirkungskreis, in welchem die collective Bundesgewalt als solche vermöge eigenen Rechts handelt, sind die besondern Landesverfassungen ihr unstreitig untergeordnet; es liegt dies in der Natur des Verhältnisses, da alle Theile eines Ganzen, auch wenn es aus Staaten gebildet ist, welche als selbstständig erklärt sind, doch nothwendig den Gesezen, durch welche dasselbe geschaffen worden ist, als den Bedingungen seiner Existenz unterworfen bleiben; — es liegt aber für Teutschland überdies in dem früher bestandenen Recht seines Gesammtvereins, welcher aus der Auflösung des Rheinbundes, auch ohne auf den frühern Reichsverband zurückzugehen, doch gleichzeitig mit der Anerkennung und Legitimirung der angetroffenen factischen Staatenbildung hervorgegangen ist und die später entstandenen Landesverfassungen durch seine Constitutionsacte erst ins Leben gerufen hat, daher diese leztern nur mit den durch die erstern bereits begründeten Verpflichtungen

geboren werden und sie nicht beschränken konnten. Was der Bund innerhalb seiner durch sein eigenes Grundgesez bestimmten Competenz anordnet, ist hiernach für alle ihm angehörigen Staaten in ganz gleichem Maaß verbindlich, und wenn einzelne unter denselben sich dem unbeschränkten Vollzug unter Berufung auf ihre besondere Verfassung entziehen können, so ist es nicht als ein Unterschied in Rechten und Pflichten zu erkennen, sondern als Mangelhaftigkeit der Mittel, seinem Gesez die gehörige Achtung zu versichern. Dagegen sind alle Beschlüsse des Bundes, deren Gegenstand nicht auf die ihm unmittelbar vorbehaltenen Befugnisse bezogen werden kann und welche in der Schlußacte als freiwillige Vereinbarung bezeichnet werden, für kein Mitglied desselben ohne seine Beistimmung verbindlich, und diese ist als durch die Verfassung seines Landes bedingt zu betrachten.

Der zweite Gesichtspunct bei der Beurtheilung der Verfassung eines Staatenbundes ist das Verhältniß seiner Glieder, denn je nachdem diese sich zu einem innig verbundenen Ganzen zusammenfügen, wird seine Aufgabe erreichbar, — jemehr insbesondere Gleichartigkeit unter ihnen besteht, um so mehr Empfänglichkeit für Kraftentwicklung in ihrem Verein; jemehr Verschiedenheit, um so mehr wird dieser durch ihre sich widerstreitende Interessen auf das Wenige beschränkt, was ihnen gemeinsam bleibt, und auch bei Uebereinstimmung einer Mehrheit nicht durch eine andersgesinnte Minderzahl verhindert oder verdorben werden kann. Unter den teutschen Staaten zeigt sich aber die größte Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Größe, ihrer innern Organisation und selbst ihrer Stellung in dem Bunde, und hiernach müssen auch die Erwartungen von der Leistungsfähigkeit dieses leztern billiger Weise ermäßigt werden.

In ihrer Größe bilden diese Staaten eine Stufenleiter von europäischen Großmächten bis zu souverainen Gebieten mit einer Bevölkerung von 6000 Seelen; schon dadurch wird eine wahre Gleichheit in ihrem gesellschaftlichen Verhältniß unmöglich gemacht, und diese liegt doch im Princip eines Staatenbundes, wogegen im System eines Gesammtstaats die ungleiche Größe seiner Gliederstaaten

eher vortheilhaft wirkt, weil die schwächern in demselben der Centralgewalt zur Stüze dienen. Die teutschen Bundesstaaten lassen sich hiernach in drei Classen eintheilen: in Mächte, welche nur unter der Bedingung in dem Verein vorzuherrschen geneigt sein können, demselben Geltung zu geben; in Staaten, deren mittlerer Umfang zwar im äußern Verhältniß keine selbstständige Politik, aber doch ein Streben nach Unabhängigkeit aufkommen läßt, welche daher, indem sie die Bundespflichten als eine immer lästige, wenngleich bisweilen sich als nothwendig aufdringende Beschränkung ihrer Souverainetät betrachten, die Gränzen dieser Nothwendigkeit stets eifersüchtig bewachen; und in kleinere Staaten, welche in dem Gefühl des Unvermögens, sich isolirt zu behaupten, ihre anerkannte Souverainetät nur gegen mächtigere Nachbarn, nicht gegen den sie schüzenden Bund geltend zu machen haben, aber auch zusammengenommen kein bedeutendes Gewicht in die Wagschale seiner Autorität legen und durch seine ganze Zusammensezung zum Schwanken im Anschluß an mächtigere Glieder desselben bestimmt werden.

Es liegt in der Natur eines so ungleichen Verhältnisses, daß der Character des Bundes hauptsächlich durch die in jene erste Classe gehörigen großen Mächte bestimmt wird. Sie können durch die Theilnahme an demselben ihr eigenes Gewicht verstärken, und was dabei der größte Vortheil ist, einem sie benachtheiligenden Einfluß anderer fremder Mächte vorbeugen, zugleich auch durch diesen Verein manches gemeinschaftliche Interesse befördern, — überhaupt kann es für sie Nothwendigkeit sein, auch ohne eines solchen Bundes zu ihrer Beschüzung zu bedürfen, sich doch, wenn er aus sonstigen Gründen als Bedürfniß erkannt wird, nicht von ihm auszuschließen; sie werden aber immer weniger geneigt sein, gemeinschaftlichen Zwecken die Unabhängigkeit ihrer Stellung zum Opfer zu bringen, als es von schwächern Staaten gefordert werden kann, welche darin eine Sicherstellung ihrer Existenz zu suchen haben. Nur eine unbestrittene Hegemonie könnte eine solche große Macht bestimmen, die alsdann vorzugsweise von ihr selbst gehandhabte Bundesinstitution auf die Eigenthümlichkeit ihres Staatsorganismus einwirken zu

lassen, und sich hierin gleichen Verpflichtungen aller Glieder des Vereins ohne Vorbehalt zu unterziehen; allein wo sich deren mehr als eine in einem Staatenbund befinden, wie in dem teutschen Oestreich und Preußen, fällt die hierzu unerläßliche Einheit im Schuzverhältniß zwischen einem großen und den sich ihm anschließenden kleinern Staaten hinweg, denn die Hegemonie ist in demselben nicht theilbar und der Verband kann daher nicht so fest geknüpft werden, daß er einer dieser Mächte, welche immer ihre eigenthümliche, nur bis auf einen gewissen Punct und unter dem Einfluß wandelbarer Bedingungen gleichen Schritt haltende Politik haben, durch die andere und durch eine sich ihr anschließende Mehrheit der schwächern Bundesglieder Beschränkungen auferlegt, die für sie keine Nothwendigkeit sind. Dieselben bereits erwähnten Rücksichten auf die Stellung Oestreichs und Preußens, aus welcher das anerkannte Bedürfniß der Wiedervereinigung Teutschlands mit einem Staatenbund abgefunden werden mußte, lassen denselben auch als solchen nicht kräftiger organisiren, sondern begründen in ihm ein Princip der Neutralisirung, und wenn nicht einen Keim der Auflösung durch Zwiespalt in schwierigen Lagen, wo verschiedenartige Interessen sich feindlich begegnen könnten, doch immer eine Beschränkung seiner Lebensthätigkeit auf das Wenige, worin dieselben übereinstimmen können, sowie die Unmöglichkeit, die Institution durch Zwangsmittel zu verstärken, da diese Großmächte sich weder denselben unterwerfen, noch allein darüber erhaben erklären könnten. Hierdurch werden überhaupt die innern wie die äußern Angelegenheiten des Bundes von einem nur in den Formen festgehaltenen verfassungsmäßigen Standpunct in die Sphäre des freien Waltens politischer Triebfedern gezogen.

Zu der Ungleichheit der Mitglieder des teutschen Bundes an sich kommt, daß sich unter denselben mehrere, auch außer den beiden genannten Großmächten befinden, welche ihm nicht ganz, sondern nur mit einem Theil ihrer Besizungen angehören, und dies führte zur Nothwendigkeit, die hieraus entspringenden Anomalien nicht blos der Praxis zu überlassen, sondern zum Theil auch grundgesezlich

auszusprechen. Nach den Art. 46, 47 und 48 der Schlußacte bleibt ein Krieg, welchen ein Bundesstaat, der zugleich Besizungen außerhalb des Bundesgebiets hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht beginnt und welcher die Verhältnisse des Bundes nicht berührt, diesem ganz fremd, und die Verpflichtung desselben zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaaßregeln oder zur Hülfsleistung tritt nur insofern ein, als eine Gefahr für das ihm angehörige Gebiet erkannt wird, jedoch soll das Gesez, daß nach einmal erklärtem Krieg des Bundes kein Glied desselben einseitige Unterhandlungen mit dem Feind eingehen und für sich Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, auch für diejenigen, welche außerhalb desselben Besizungen haben, gleich verbindlich sein. So einfach diese Regel lautet, so unsicher ist ihre Anwendung; der Bund wird insbesondere bei der Verwicklung einer der beiden eigentlich teutschen Großmächte in einen ihm fremden Krieg in ein passives, und wenn etwa die andere Großmacht einer nicht ganz neutralen, sondern entgegengesezten Politik folgt, selbst in ein zweideutiges Verhältniß gesezt, er soll Theil nehmen, sobald Gefahr für eine ihm einverleibte Provinz des kriegführenden Mitglieds eintritt, aber dieser Fall ist nicht nur schwer zu bestimmen, sondern kann gegen seinen Willen herbeigeführt, durch ihn nicht vermieden werden, und schon durch die nothwendigen Folgen des Kriegszustandes eines seiner Mitgenossen, etwaige Ansinnen von Truppendurchmärschen oder neutrale Gränzbedeckung und andere darauf bezügliche Maaßregeln werden ihm Verlegenheiten zugezogen. Außer diesen nur in Beziehung auf Krieg und auswärtige Politik ausgesprochenen Anomalien äußern sich die Wirkungen der doppelten Eigenschaft von Staaten, deren Provinzen zum Theil dem Bundesverein angehören, zum Theil demselben fremd sind, auf mannigfaltige Weise auch in den innern Verhältnissen Teutschlands. Da unter denselben obenan zwei Mächte stehen, welche durch ihr Gewicht vorzugsweise zur Leitung der Bundesangelegenheiten berufen sind und welche vor Allem dahin trachten müssen, die Verbindung der Bestandtheile ihres eigenen Reichs als Ganzes zu erhalten, mithin ihre Regierungsgrundsäze hiernach zu bemessen, sich aber

dadurch auch nicht von den übrigen Bundesstaaten abzusondern, so muß die Rücksicht auf die eigenthümlichen Bedürfnisse und Verhältnisse ihrer nicht im Verband mit Teutschland stehenden Völker auf dieses oft einen fremdartigen oder einen lähmenden Einfluß äußern.

Staaten des zweiten Rangs, wie die Niederlande und Dänemark, welche überdies ihre eigentliche und hauptsächlichste Grundlage nicht in Teutschland haben, sondern mit demselben nur durch Nebenländer in Verbindung stehen, können zwar weniger auf seine innern Verhältnisse einwirken, sehr leicht aber kann der Bund durch sie, wie das Beispiel von Luxemburg gezeigt hat, in Verwicklungen mit dem Ausland gerathen, welche vermieden würden, wenn er gegen dasselbe durch Mitglieder, welche ihm ganz angehören, abgeschlossen wäre. Das Bedenklichste hierbei ist jedoch die Unsicherheit der Zukunft, indem die Bundesverfassung auf keine Weise verhindert, daß nicht auch andere und mehrere teutsche Länder, in soweit es ihre besondere Verfassung zuläßt, mit auswärtigen Staaten durch Erbrecht verbunden werden und ihre Regenten dadurch als Bundesglieder gesezlichen Einfluß in Teutschland erhalten, denn nur in wenigen derselben ist durch ihre neue Verfassung Vorsorge getroffen, daß sie nicht als Nebenländer mit auswärtigen Staaten vereinigt werden können, in den meisten derselben ist durch ihren patrimonialen Character zwar wohl das regierende Haus in seinem Erbrecht, aber weder der Bund in seiner Gesammtheit noch die nur in ihm wieder vereinigte Nation vor einem Eindringen fremder Mitgenossenschaft und Einmischung gesichert. Nicht die Bundesverfassung schneidet die Möglichkeit ab, daß selbst gefährliche Feinde der nationalen Einigung in den Berathungen ihrer Vertreter Stimmen einnehmen, und nicht sie hat, so lange die Kronen von Großbritannien und Hannover auf einem Haupt vereinigt waren, den Grad bestimmt, in welchem dem Einfluß des erstern auf Teutschland dadurch der Weg eröffnet war.

Daß sich unter den Gliedern des teutschen Bundes auch vier Freistaaten befinden, bewirkt in demselben keine störende Ungleichartigkeit, denn sie gehören insgesammt in die Classe seiner kleinern Staaten,

welche schon darum und weil sie nur aus Rücksichten einer hauptsächlich commerciellen Politik nicht einem Nachbarland einverleibt, sondern ausnahmsweise als selstständige Glieder in die monarchische Organisation desselben aufgenommen worden sind, ohne an den seiner Gründung vorausgegangenen Berathungen Antheil genommen zu haben, in demselben keinen mit dem Character des Ganzen im Widerspruch stehenden Einfluß ausüben; sie konnten daher auch nicht hindern, daß in dem Artikel 57 der Schlußacte das monarchische Princip als Grundlage der Bundesverfassung ausgesprochen wurde.

Sehr fühlbar in ihren Folgen ist hingegen die Spaltung der monarchischen Bundesstaaten in s. g. absolute und constitutionelle. Der Gegensaz beruht nicht auf dem Repräsentativ- und dem Ständesystem, da auch die neugeschaffenen Landesverfassungen, besonders in den teutschen Staaten des zweiten Rangs, bei der nachahmenden Hinneigung zu dem erstern in Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der nationalen Verhältnisse mehr oder weniger von dem leztern beibehalten haben und hierin nur stufenweise Uebergänge bilden, sondern darauf, daß in den beiden großen Monarchien Oestreich und Preußen den bestehenden Ständen nur eine scheinbare und formelle, oder nur consultative Theilnahme in Staatsangelegenheiten eingeräumt, die monarchische Gewalt daher durch dieselben nicht beschränkt ist, und an diese reihen sich hierin außer Holstein noch einige wenige kleine teutsche Staaten an, welche bis jezt mit dem Vollzug des dreizehnten Artikels der Bundesacte in Rückstand verblieben sind; daß dagegen in allen übrigen, der wie immer gebildeten Volksvertretung in den Gegenständen, welche nach dem allgemeinen Begriff derselben die wesentlichsten sind, der Gesezgebung und dem Staatshaushalt, eine entscheidende Mitwirkung zusteht. Dieser Gegensaz scheidet gegenwärtig die teutschen Staaten und Völker so schroff als einst die kirchliche Trennung; die uneingeschränkt monarchische Regierung der einen harmonirt mit der Bundesverfassung, welche ebenfalls jede unmittelbare Einwirkung einer Volksvertretung ausschließt, dagegen steht diese nicht in Uebereinstimmung mit der constitutionellen Regierung der andern, deren Character sich auch ihrer

Stellung in dem Bunde mittheilt, weil dadurch sowie durch die Rückwirkung des rein monarchischen Princips dieses leztern auf die innern Verhältnisse seiner Glieder in manchen Beziehungen Collisionen erzeugt werden. Die Folge davon ist, daß der Bund als eine lästige, der Volksfreiheit im Weg stehende Verbindung betrachtet wird, daß in dieser Beziehung insbesondere ein Mißtrauen gegen den Einfluß der beiden in demselben obenanstehenden Großmächte besteht, und deßwegen der nothwendigen Rücksichten auf die ganz verschiedenartigen Verhältnisse und Bedürfnisse seiner Staatenglieder der einen und der andern Gattung beinahe jede gemeinsame Maaßregel unmöglich gemacht, oder durch Vorbehalte und Spielraum in der Ausführung entkräftet wird. Dieser Widerstreit liegt nur in der Ungleichartigkeit der Landesverfassungen, nicht darin, daß sie auf einem andern Princip beruhen als die Bundesverfassung; — er würde hinwegfallen, wenn alle Einzelstaaten constitutionell, ihr Verein aber demungeachtet den nothwendigen Bedingungen eines völkerrechtlichen Staatenbundes gemäß ohne die Theilnahme einer Gesammtrepräsentation der Völker regiert würde, denn in diesem Fall würde eine gleiche Wirksamkeit ihrer Vertreter in den erstern auch den Character ihrer Regierungen als Bundesglieder in Uebereinstimmung bringen. In Zeiten, wo bei Völkern, welchen die Einheit eines großen Staatsverbands fehlt, die Leidenschaft für politische Systeme leicht die Oberhand über nationale Interessen gewinnt, kann eine solche Spaltung um so gefährlicher werden, weil sie ebenso wie der frühere Kampf für und gegen die Kirchenreformation in den nach gleichen Theorien constituirten fremden Staaten natürliche Verbündete, in den unter andern Verfassungsformen stehenden Stammesverwandten aber Gegner erblicken läßt, und den Feinden der nationalen Selbstständigkeit, vor welchen sich am meisten gehütet werden sollte, eben so leicht einen verblendeten Anhang im Volk, als durch die Lockungen eines aus ihrer Preisgebung zu ziehenden Gewinns unter seinem Fürsten zuführen kann.

Es bleiben nun noch die organischen Einrichtungen des teutschen Bundes als der dritte Gegenstand der Betrachtung übrig. Sie

sind keineswegs auf eine kräftige Wirksamkeit berechnet, aber den Verhältnissen angemessen, welche eine solche überhaupt verhindern.

Ein Staatenbund, welcher nicht auf das Schuzverhältniß zwischen einem großen Reich und kleiner sich ihm anschließenden Staaten gegründet ist, kann nur auf dem Princip gesellschaftlicher Gleichheit in dem Verein seiner souverainen Glieder beruhen; damit läßt sich ein Bundeshaupt, welchem die Leitung und insbesondere die vollziehende Gewalt desselben übertragen würde, nicht vereinbaren, eben so wenig aber auch eine Ueberlassung derselben an einen Ausschuß seiner Glieder und einem aus demselben wie immer gebildeten Bundesrath, sondern alle in dem Verein stehende Staaten müssen sich die Ausübung der gesellschaftlichen Rechte in ihrer Gesammtheit vorbehalten. Sie bedürfen dazu einer Versammlung ihrer bevollmächtigten Abgeordneten, welche nothwendig an die Weisungen ihrer Regierung als deren Organ gebunden und nur dieser für ihre Geschäftsführung verantwortlich bleiben. Dies ist die Stellung, welche der Art. 4 der Bundesacte und die Art. 7 und 8 der Schlußacte der Bundesversammlung anweisen. Auf Schnelligkeit der Entschließung und kräftige Vollzugsmaßregeln muß schon nach der allgemeinen Natur eines solchen Verhältnisses verzichtet werden, und es beweist eine gänzliche Mißkennung desselben, wenn man der teutschen Bundesversammlung die Abhängigkeit der Gesandten von speziellen Instructionen und die daraus entspringende Schwerfälligkeit ihrer Verhandlungen in unpassender Vergleichung mit selbstständig beschließenden Körpern als ein Gebrechen vorwirft, welches zu vermeiden wäre. Nur das kann man von den Regierungen verlangen, daß sie ihren Gesandten nicht durch buchstäblich für jede einzelne Aeußerung abgemessene Verhaltungsbefehle an der Erfüllung der Bestimmung hindern, durch persönliches Zusammenwirken eine Vereinbarung zu befördern, und daß sie ihnen dazu, insbesondere aber für außerordentliche Fälle, wie das Frankfurter Attentat im J. 1833, etwas freiern Spielraum lassen.

Auch bei vollkommen gleicher Theilnahme der Bundesglieder an der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ist eine formelle

Leitung derselben nothwendig. In der Schweiz ist bei einem nur periodischen Zusammentreten ihrer Abgeordneten ein vorortliches Directorium mit einiger Vollmacht zur Besorgung der vorkommenden laufenden Geschäfte in der Zwischenzeit, dagegen auch ein Wechsel dieser vorortlichen Befugnisse zur Vermeidung einer sich darauf gründenden Suprematie eingeführt; in Teutschland ist, bei größerer Ausdehnung des Bundes und dessen vielseitigern Beziehungen, die Bundesversammlung im Artikel 7 der Bundesacte für beständig erklärt, und hiernach war ein bloßer Vorsiz mit den in jeder berathenden Versammlung damit verbundenen Attributionen erforderlich; dafür verlohnte es sich keines Wechsels und er konnte von allen Bundesgliedern, auch von Nebenbuhlern im Einfluß, unbedenklich dem Gesandten des ehemaligen Reichsoberhaupts überlassen werden.

In der Anwendung auf die Stimmgebung der Bundesglieder konnte der Grundsaz ihrer Rechtsgleichheit bei dem ungeheuern Abstand in der Größe ihrer Staaten weder wie in einer aus Individuen gebildeten Gesellschaft zu einer ganz gleichen Zählung der Stimme eines jeden, noch zu der Vertheilung einer Stimmenzahl nach dem Verhältniß dieser Größe führen, denn in dem ersten Fall könnte das natürliche Gewicht der mächtigern unter ihnen dieselben nicht hinreichend gegen das gesezliche Stimmenverhältniß, bei welchem die Bildung einer Mehrheit von Zufälligkeiten abhängt, schüzen; im leztern Fall hätte beides sich vereinigt, die Theilnahme der schwächern ganz bedeutungslos zu machen. Daher wurde die Bundesversammlung für die Behandlung der gewöhnlichen Geschäfte und in der Regel zu einem engern Rath gebildet, in welchem auch die mächtigsten Bundesglieder nicht mehr als eine Stimme, hingegen mehrere der kleinern miteinander nur eine haben, für gewisse außerordentliche Berathungsgegenstände aber ein Plenum, in welchem auch die Stimmen der kleinsten für sich als Einheit, jene der größern dagegen zweifach bis vierfach zählen. Zwar würden in beiden Fällen die sechs größern königlichen Bundesstaaten, welche zusammen mehr als drei Viertheile des Bundesgebiets enthalten und in dem Plenum vier Stimmen haben, von den übrigen kleinern überstimmt werden,

wenn bei eintretender Spaltung eine Uebereinstimmung der erstern und ein Zusammenhalten der leztern gegen dieselben denkbar wäre, aber das ganze Bundesverhältniß ist von der Art, daß weder das eine noch das andere bei einer Theilung der Stimmen vorausgesezt werden kann. Dieses Stimmenverhältniß ist übrigens für die königlichen Bundesglieder in dem engern Rath oder dem gewöhnlichen Collegium und in dem Plenum gleich, für die zunächst nach ihnen kommenden Staaten Baden, beide Hessen, Holstein und Luxemburg aber in dem erstern, sowie für die übrigen und kleinsten größtentheils in dem leztern günstiger.*)

Die in dem Art. 6 der Bundesacte zur weitern Berathung ausgesezte Aufnahme der mediatisirten vormaligen Reichsstände mit einigen Curiatstimmen in das Plenum der Bundesversammlung scheiterte an dem Widerstand der meisten mittlern, zunächst nach den Großmächten kommenden Bundesglieder, welche dabei die Frage richtiger aufgefaßt zu haben scheinen, als gewöhnlich erkannt wird. Die Besorgniß, daß diese Mediatisirten dadurch in dem Bunde für eine vortheilhaftere Stellung gegen ihre jezigen Souverains Fuß fassen könnten, träte bei einer solchen auf das Plenum beschränkten, mehr scheinbaren als reellen Theilnahme derselben in den Hintergrund gegen die Betrachtung, daß es zugleich eine Bresche in das Staatenbundsystem, ein erster Schritt zur Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen dem Bundeskörper und Angehörigen seiner Staatenglieder, wenngleich vorerst nur für eine von der herrschenden Meinung nicht sehr begünstigte Classe derselben sein würde. Dagegen hätten zwar nicht die mediatisirten Fürsten, wohl aber diese Consequenzen im Princip anderwärts ein lebhafteres Interesse für den Antrag erwecken können, wenn dieselben nicht blos in der Beschränkung auf den Standpunct der Gegenwart beachtet zu werden pflegten.

---

*) Auch für die Sächsisch-Ernestinischen Häuser, Braunschweig, Nassau, Mecklenburg-Schwerin und die vier Freistädte ist das Verhältniß im engern Rath und in dem Plenum gleich.

Für die Wirksamkeit des Bundes ist die Art, wie der Gesammtwille sich durch Stimmenzählung ausspricht, weniger entscheidend, als die Bestimmung, in welchen Fällen und wie ein solcher überhaupt sich Geltung verschaffen kann. Aus dem Begriff eines Vereins selbstständiger Staaten zu gemeinschaftlichen Zwecken leitet sich die Regel ab, daß wo nothwendig etwas für diese Zwecke geschehen muß, durch die Mehrheit zu entscheiden ist, was zu geschehen habe, daß hingegen, wo eine Schlußfassung zwar als wünschenswerth erscheint, aber ohne Aufhebung der Vereinszwecke unterbleiben oder vertagt werden kann, kein Mitglied durch die andern dazu genöthigt werden darf, mithin Einhelligkeit erfordert wird. Hierin liegt schon eine große Lähmung der Gesammtkraft einer Nation, welche nur durch eine solche Verfassung zu einem Ganzen verbunden ist, gegenüber von andern, welche in einen Staat vereinigt sind, wenngleich eine unvermeidliche, — aber die teutsche Bundesverfassung ist auch diesem Grundsaz nicht ganz treu geblieben, sondern hat die Fälle, in welchen die einzelnen Bundesglieder an die Mehrheit gebunden sind, noch weiter beschränkt. Ihre Bestimmungen hierüber sind in den Art. 6 und 7 der Bundesacte und in den Art. 11 bis 15 der Schlußacte enthalten; die denselben vorausgegangenen Verhandlungen erklären Manches was darin mangelhaft oder zweifelhaft erscheint, als Nothbehelf, um über Verlegenheiten hinauszukommen, welche der Vereinbarung im Weg stunden.

Als Regel für die Behandlung der Bundesangelegenheiten ist die Schlußfassung in dem engern Rath in allen nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Fällen festgesezt, insbesondere wo bereits bestehende allgemeine Grundsäze in Anwendung, oder beschlossene Geseze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind. Zu einem Plenum bildet sich die Bundesversammlung nur, wo es auf Annahme oder Abänderung von Grundgesezen, — oder, wie es in dem Artikel 6 der Bundesacte ausgedrückt ist, — auf „Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen," auf organische Bundeseinrichtungen und „gemeinnüzige Anordnungen sonstiger Art," auf Kriegserklärung oder Friedensschlußbestätigung und auf die Aufnahme

eines neuen Mitglieds in den Bund ankommt. Auch diese dem Plenum vorbehaltene Beschlüsse werden in dem engern Rath vorbereitet und in ersterem sodann nur über die Annahme oder Verwerfung des Entwurfs abgestimmt, bei organischen Einrichtungen jedoch wird umgekehrt die Vorfrage, ob sie nothwendig seien und zugleich ihr wesentlicher Inhalt in allgemeinen Umrissen in dem Plenum verhandelt, die Ausführung im Einzelnen aber dem engern Rath überlassen.

Zu einem Bundesbeschluß wird in der Regel blos Stimmenmehrheit, und zwar in dem engern Rath die absolute, in dem Plenum eine von zwei Drittheilen erfordert, ausnahmsweise aber sowohl in diesem als in jenem Stimmeneinhelligkeit für die Annahme neuer oder die Abänderung bestehender Grundgeseze, für die s. g. organischen Einrichtungen in soweit sie im allgemeinen Umriß in das Plenum gehören, für die Aufnahme neuer Bundesglieder, Religionsangelegenheiten und alle Gegenstände, welche jura singulorum betreffen. Unter diesen leztern werden alle gemeinsamen Anordnungen begriffen, wozu die teutschen Staaten zwar ihren Verein im Bund benüzen, welche aber nicht zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis seiner Gesellschaftsgewalt gehören, und wo sie daher, wie die Schlußacte sich ausdrückt, nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne und unabhängige Staaten erscheinen; dahin gehören auch Fälle, wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden soll; die in diese Classe gehörigen Religionsangelegenheiten sind besonders aufgeführt, weil der Art. 16 der Bundesacte hierüber eine allgemeine Bestimmung enthält.

Daß Beschlüsse, welche grundgesezlicher Natur sind, oder jura singulorum berühren, durch das Veto einer einzigen Stimme verhindert werden können, liegt in der Folgerichtigkeit des Systems, auf welchem die ganze teutsche Bundesverfassung beruht; ein Staatenbund, dessen Wirksamkeit auf solche Weise beschränkt ist, muß in dem Zustand, in welchem er sich einmal befindet, ohne

Vervollkommnung seiner Institutionen und ohne Benüzung derselben zu Anordnungen im gemeinschaftlichen Interesse seiner Glieder stehen bleiben, wo diese sich nicht insgesammt ohne Ausnahme darüber zu vereinigen vermögen, und solche Fälle können bei den verschieden-artigen Einflüssen der innern Landesverhältnisse auf die Entschließung einzelner Regierungen häufig eintreten, wovon alsdann die Folge ist, daß entweder überhaupt nichts zu Stande kommt, oder daß, was noch häufiger geschieht, in den Verhandlungen über die Beistimmung Aller, an den beabsichtigten Maaßregeln so lange abgemarktet, geändert und gefeilt werden muß, daß denselben alle ihre Kraft benommen wird. Allein daß auch die organischen Einrichtungen, worunter nach dem Artikel 13 der Schlußacte bleibende Anstalten zur Erfüllung ausgesprochener Bundeszwecke verstanden werden, von Stimmeneinhelligkeit abhängig gemacht worden sind, widerstrebt dem Begriff eines unauflöslichen Verbands, weil der Widerspruch eines einzigen Mitglieds hinreicht, nicht blos die Verbesserung seiner Gesezgebung und eine Erweiterung seines Wirkungskreises, sondern auch die Anwendung der in seinem Organismus begründeten Mittel, auf welche er zur Erfüllung seiner bereits ausgesprochenen Bestimmung verwiesen ist, unmöglich zu machen. Die Gränze zwischen neuen grundgesezlichen Bestimmungen und solchen blos organischen Einrichtungen zur Ausführung der bereits bestehenden mag zwar in manchen Fällen der Anwendung schwer auf eine keinem Zweifel Raum lassende Weise auszumitteln sein, aber wenn leztere zur Beseitigung jeder Willkür, auch in der äußersten Beschränkung auf die nothwendige Ordnung des Bundesorganismus einer Entscheidung der Mehrheit überlassen worden wären, so hätte doch nicht jede Ausbildung desselben durch die Einsprache eines einzelnen Mitglieds gefährdet werden können, oder den Bund den Vorwürfen eines Eingriffs in die Unabhängigkeit seiner Einzelstaaten und selbst einer sich aufdringenden auswärtigen Beschirmung derselben ausgesezt. Das Gefühl des hierin liegenden Widerspruchs zwischen dem Zweck des Bundes und den ihm zur Erreichung desselben verliehenen Mitteln hat bei der Bundes-

versammlung ein durch Beschluß der Mehrheit vom 29. Juli 1819 als provisorische Norm angenommenes Gutachten über die Ausscheidung der Fälle, wo ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, veranlaßt; das Practische desselben ist in der Hauptsache die aufgestellte Regel, daß wo Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, aber nicht erzielt werden kann, nichts anderes übrig bleibe, als den Hindernissen, welche definitiven Gesezen und Einrichtungen in den Weg treten, durch den Behelf von Provisorien zu entgehen. Zu diesem Auskunftsmittel hat auch der Bund bisher großentheils für die wichtigsten Gegenstände seiner organischen Ausbildung die Zuflucht nehmen müssen.

Zur Auslegung der Bundesgeseze bei entstehenden Zweifeln ist zwar die Bundesversammlung nach dem Artikel 17 der Bundesacte berufen, aber es ist weder ausgesprochen noch im Zusammenhang mit den übrigen Competenzbestimmungen zu behaupten, daß der Gesammtgewalt, welche sie vertritt, dadurch auf dem Weg einer authentischen Interpretation ein freierer Spielraum als in der Form neuer Geseze eröffnet werde, und auch in der Anwendung bestehender Geseze auf einzelne Fälle kann ihr das widerstrebende Interesse eines Bundesglieds mit dieser Einwendung entgegentreten.

Die Gegenstände, welche nach allen diesen verwickelten Bestimmungen dem Plenum vorbehalten bleiben, ohne zugleich in demselben Stimmeneinhelligkeit zu erfordern, sind Beschlüsse über Kriegserklärung und Friedensbestätigung, sowie jene, „welche die Bundesacte selbst betreffen", was aber unter diesen leztern eigentlich zu verstehen seie, ist noch nicht klar gemacht worden und wird es nicht werden, weil das Unsichere in der Bezeichnung selbst unheilbar liegt, welche Stoff zu Contestationen läßt, wiewohl darunter nichts gedacht worden sein kann, als Modificationen des Textes der Bundesacte, welche nicht zu dem eigentlich grundgesezlichen Theil derselben zu zählen sind.

Alle diese für die Behandlung der Bundesangelegenheiten gesezlich bestehenden Vorschriften sind Formen, welche auf dieselbe zwar oft erschwerend wirken, aber selten einen entscheidenden Einfluß

haben, so lange die beiden an der Spize des Bundes stehenden Großmächte unter sich und mit den ihnen zunächst stehenden größern reinteutschen Staaten über einen zu fassenden Beschluß einverstanden sind. In den meisten Fällen werden wichtigere, auf die allgemeine äußere und innere Stellung des Bundes bezügliche Anträge in dem Weg freier dioplomatischer Unterhandlungen von erstern mit Beiziehung dieser leztern vorbereitet, und wenn etwaige Schärfen oder sonstige Anstände beseitigt sind, bereits verarbeitet nach einverständlich gegebenen Instructionen zum Beitritt, oder wenn durch diese Einleitung kein Einverständniß erzielt worden ist, zur Erklärung der übrigen Bundesglieder bei der Bundesversammlung in den verfassungmäßigen Gang gebracht.

Die für die Bundesversammlung bis jezt nur provisorisch im Jahre 1816 festgesezte Geschäftsordnung bedarf zwar in manchen Puncten noch einer weitern Ausbildung, ist übrigens im Ganzen mit Entlehnung mancher Einzelheiten von der ehemaligen Reichstagseinrichtung ihrem Verhältniß angemessen. Zur Vorbereitung von Schlußfassungen, welche eine vorgängige umständliche Prüfung und Ausarbeitung erfordern, werden Commissionen ernannt, für welche ebenfalls eine Geschäftsordnung vom Jahre 1819 besteht. In diesen Commissionen haben die Bundestagsgesandten eine etwas freiere Stellung, da sie in denselben einen persönlichen Auftrag übernehmen und nicht die Ansicht ihrer Regierung nach eingeholter Instruction auszusprechen haben; daher ist es auch Unrecht, wenn diese der freien Aeußerung ihrer Gesandten als Commissionsmitglieder oder bestellte Referenten aus der Besorgniß, daß ein Collegialgeist in der Bundesversammlung sich über sie stellen könnte, allzuängstliche Schranken sezen, wenn schon der diplomatische Character denselben nicht gestattet, sich mit ihrem Hof in offenbare Opposition zu sezen.

Ein Vorwurf, welcher der Bundesversammlung gemacht wird, ist die Beschränkung der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen auf die ohnehin zu verkündenden Beschlüsse. Um für den Bund Theilnahme bei der Nation zu erwecken, welche auch ohne selbstthätige

Einwirkung auf denselben, doch in ihm ihr gemeinsames Band verehren, ihn in Zeiten der Gefahr durch ihre Kräfte und Gesinnungen unterstüzen soll, selbst um Argwohn und ungerechte Beurtheilung zu beseitigen, ist allerdings zu wünschen, daß seine Wirksamkeit so wenig als möglich der allgemeinen Kenntniß entzogen werde, allein wenn man alle Angriffe in Betracht zieht, welche in Zeiten einer außerordentlichen Gährung gegen die Würde und Sicherheit des Bundes gerichtet wurden, und die Schüchternheit, womit viele Regierungen ihren Ständen gegenüber an den Bundestagsverhandlungen Theil nehmen, so läßt sich leicht erklären, wie die Geheimhaltung dieser leztern, wozu sich defensive Maaßregeln zur Erhaltung der bestehenden Ordnung ohnehin meistens eigneten, zulezt, besonders seit der durch Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824 eingeführten Trennung öffentlicher und nicht zur Publicität kommender Separatprotocolle zur Regel wurden. Es ist zu hoffen, daß die Aengstlichkeit in dieser Hinsicht mit der Aufregung, welche sie veranlaßt hat, in Zukunft nachlassen werde, in jedem Falle aber hat die Bundesversammlung selbst über die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen zu entscheiden, und die Vorsorge, daß sie nicht ohne ihren Willen durch öffentliche Blätter erfolge, bleibt daher unter allen Umständen gerechtfertigt.

Zu den Bundeszwecken, welche besondere Anstalten erfordern, gehören hauptsächlich das gemeinsame Vertheidigungssystem, die Erhebung der für die verschiedenen Bedürfnisse der Gesammtheit erforderlichen Geldmittel, und die Institutionen zur Erhaltung des innern Friedensstandes, sowie für die vollziehende Gewalt des Bundes überhaupt.

Für die Kriegsverfassung des Bundes sind in den Jahren 1821 und 1822 Grundzüge festgesezt worden,*) welche die nothwendigsten

*) Als organisches Gesez des Bundes sind nur einige wenige allgemeine Bestimmungen durch Beschluß im Plenum vom 9. April 1821 einhellig, hingegen die weitern Anordnungen in zehn Abschnitten durch Beschlüsse im engern Rath vom 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822 theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit angenommen worden.

Bestimmungen über die Zusammensezung und das Commando des Bundesheers, das Verhältniß der Waffengattungen, die Bereithaltung, Ausrüstung und Verpflegung desselben enthalten. Eine im Jahr 1819 aufgestellte und organisirte Militärcommission dient der Bundesversammlung als vorbereitende und zugleich als beaufsichtigende Behörde für alle rein militärische, auf die gemeinschaftliche Vertheidigungsanstalten sich beziehenden Geschäfte. Die Anordnungen in Betreff der Bundesfestungen sind in mehreren einzelnen Beschlüssen enthalten.

Vergleicht man diese Kriegsverfassung in ihrem jezigen Zustand mit jener des vormaligen teutschen Reichs, so muß in derselben ein großer Fortschritt anerkannt werden, und dieser ist hauptsächlich den gemachten Erfahrungen jener frühern Zeiten, der Zusammenschmelzung so vieler kleiner Staatsgebiete und dem zurückgebliebenen Eindruck der kriegerischen Periode, aus welcher der neue Bund hervorging, zu verdanken. Das Beste darin ist, daß durch die Eintheilung der Streitkräfte in zehn Armeecorps, von welchen nur drei aus Truppen mehrerer Staaten zusammengesezt sind, und durch die im Jahr 1830 erfolgte Ausscheidung der kleinern Contingente, welche keiner zweckmäßigen Einpassung in diese Organisation empfänglich waren, und daher zur Reserve und zu isolirter Dienstleistung bestimmt wurden, mehr Uebereinstimmung und eine den Forderungen der Kriegskunst entsprechende Gliederung wenigstens in größere Massen gebracht worden ist. Allein in einem Bundesverhältniß souverainer Staaten, welche immer am wenigsten ihre bewaffnete Macht einer auswärtigen Leitung zu unterwerfen geneigt sind, liegen unvermeidliche Unvollkommenheiten, zumal wo dieselben in ihrer Größe so ungleich sind, daß die Einheit der Streitkräfte ihrer Gesammtheit eine solche Unterordnung der mindermächtigen nothwendig voraussezen würde. Die Rücksicht auf die eifersüchtig verwahrte Selbstständigkeit der Einzelstaaten, von welcher das ganze teutsche Bundessystem durchdrungen ist, spricht sich auch in dem Artikel 8 der Grundzüge der Kriegsverfassung bezeichnend aus, worin erklärt wird, daß nach dem Princip der Gleichheit selbst der

Schein von Suprematie eines Bundesstaats über den andern vermieden werden solle.

Schon damit wäre es also, auch abgesehen von den besondern Verhältnissen Oestreichs und Preußens, unvereinbar gewesen, einem Bundesglied einen ständigen Oberbefehl über das Bundesheer, auch nur vorsorglich für Kriegszeiten mit einer Oberaufsicht in Friedenszeiten zu übertragen, daher wird in jedem Fall einer Zusammenziehung desselben ein Oberfeldherr im engern Rath der Bundesversammlung gewählt, die Befehlshaber der einzelnen Armeecorps aber werden von den Souverains ernannt, aus deren Truppen sie gebildet sind, und alle Bestimmungen über die Stellung des erstern und der leztern, über die Leitung der Operationen und über die Bildung des Hauptquartiers sind ganz auf den Fuß einer gemeinschaftlichen Kriegsführung freier Alliirter bemessen.

Eben so wenig konnte bei diesem Princip der Mangel an Einheit in der Formation, der Bewäffnung, dem Dienst- und Exercier-Reglement, überhaupt in der ganzen technischen Bildung und Ausrüstung der Streitkräfte der Bundesgesammtheit beseitigt werden. Weder von Oestreich noch von Preußen durfte ein Aufgeben der Eigenthümlichkeit ihrer geschichtlichen Kriegsmacht erwartet werden, und auch Baiern kann seine einem Staat zweiten Rangs geziemende eclectische Militäreinrichtungen, sowie die nach ihm folgenden bedeutendern Bundesglieder eine freie Wahl in der Aneignung fremder behaupten. Daher ist selbst für die drei gemischten, aus den Contingenten mehrerer Staaten gebildeten Armeecorps keine Gleichförmigkeit ihrer innern Organisation vorgeschrieben, vielmehr wird dieselbe nach dem § 25 der nähern Bestimmungen über die Bundes-Kriegsverfassung nur für das Minimum eines selbstständigen Truppenkörpers von 400 Mann oder 300 Pferden erfordert. Was seither für eine zweckmäßige und übereinstimmende Bildung der einzelnen gemischten Armeecorps, insbesondere des achten ausgeführt oder eingeleitet worden, war das Werk freier Vereinbarung der betheiligten Regierungen und zeugt mehr von dem Fortschritt in der Erkenntniß ihrer wahren Interessen

und von dem nationalen Geist, welchen die gute Natur der Teutschen entwickelt hat, als von der Kraft ihrer Bundesinstitutionen. Zur Beförderung dieses Geistes in den Massen, nicht blos für die militärische Einübung derselben, hat auch die in neuerer Zeit veranstaltete Zusammenziehung solcher Armeecorps sehr viel beigetragen; aber auch von Seiten des Bundes ist durch die im Jahre 1840 mit ausführlichen nnd sachgemäßen Instructionen angeordnete periodische Inspicirung der Bundescontingente in allen ihre Organisation und Bereithaltung betreffenden Beziehungen geschehen, was seine Verfassung ihm dafür zu thun gestattet.

Unter allen gemeinsamen Vertheidigungsanstalten sind die zum Schuz der zunächst bedrohten westlichen Gränze Teutschlands bestimmten Bundesfestungen diejenigen, bei welchen eine Collision besonderer Interessen und Verschiedenheit der Ansichten die Einigung am meisten erschwert hat. Schon das Verhältniß zwischen einer dem Bund vorbehaltenen Militärgewalt und der Territorialgewalt giebt zu vielfachen Verwicklungen Anlaß; besteht ihre Besazung aus fremden Truppen, so wird die erstere als eine lästige Beschränkung der leztern betrachtet, wird sie blos von dem Landesherrn gestellt, so hat die Gesammtheit weniger Bürgschaft für die Erfüllung ihrer Bestimmung. Noch schwieriger blieb die Vereinbarung über eine nach strategischen Zwecken für das Ganze zu treffende Wahl einer zur Befestigung geeigneten Localität, wegen ihrem Einfluß auf die Deckung oder Blosstellung einzelner Staaten. Dies hat sich insbesondere lange in Beziehung auf die schon im Jahre 1815 als Nothwendigkeit anerkannte und ausgesprochene Erbauung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein bewährt, wozu die Geldmittel in 26 Friedensjahren unbenüzt liegen geblieben sind, so daß das südliche Teutschland diese ganze Zeit hindurch aller Mahnungen der Kriegsgeschichte ungeachtet seinem gefährlichsten Feind gegenüber offen stehen geblieben ist, während am Niederrhein die ungetheilte Wirksamkeit des eigenen Interesse Preußens schon längst für genügende Beschüzung gesorgt hatte. Endlich hat jedoch eine Vergegenwärtigung der Gefahren, welchen ganz Teutschland im Fall eines

Kriegsausbruchs durch fernere Vernachläſſigung dieſer wichtigen Angelegenheit ausgeſezt ſein würde, zu einer Vereinigung hierüber und zu einer thatkräftigen Nachholung des lange Verſäumten geführt; es iſt die Anlegung zweier neuer Bundesfeſtungen ſtatt einer beſchloſſen und raſch begonnen worden. Zu den ſtrategiſchen Gründen, welche nach dem neuern Syſtem der Kriegsführung neben dem Hauptbedürfniß eines rückwärts gelegenen Stüzpuncts und Waffenplazes für offenſive und defenſive Operationen, auch einen zur Gränzvertheidigung beſtimmten Plaz erforderten, ſprach für leztern auch die politiſche Rückſicht, die vorliegenden Staaten nicht in die Verſuchung zu ſezen, ſich bei ausbrechendem Krieg als Opfer der Verbindung zu betrachten. Es iſt übrigens in dieſer Angelegenheit auch eine örtliche, auf der Gebietsvertheilung beruhende Schwäche des teutſchen Bundes hervorgetreten, denn auf ſeiner vorzugsweiſe und nach der gegenwärtigen Lage allein einem Angriff ausgeſezten Weſtgränze ſollten ſeine beiden Hauptmächte, die eine am Oberrhein, wie die andere am Niederrhein feſten Fuß haben, um ſie als eigenes Gebiet zu ſchirmen, und dies bleibt immer im Geſammtintereſſe richtig, wenn auch Oeſtreich ſich für ſeine ehemalige, wenig geſicherte Stellung an dieſem Strome hinlänglich entſchädigt findet.

Im Allgemeinen läßt ſich von der Kriegsverfaſſung des teutſchen Bundes ſagen, daß ſie ſich nicht als ſeine ſchwächſte Seite darſtelle, daß ihre Mängel mehr in den unvermeidlichen Prämiſſen, auf welche ſie gegründet werden mußte, als in der Ausführung der dadurch beſtimmten Aufgabe zu ſuchen ſeien, und daß wenn ſie nach langer Friedensſicherheit einmal auf die Probe geſtellt würde, ſie ſich leichter durch den Einfluß politiſcher Nichteinigung, als durch Fehler in der geſezlichen Organiſation unzulänglich erweiſen könnte.

Für die Beiträge der Bundesglieder ſowohl an Mannſchaft zum Bundesheer, als an Geld in die Bundescaſſe zur Beſtreitung des Aufwands auf gemeinſame Zwecke und Anſtalten, iſt eigentlich noch kein Vertheilungsmaßſtab oder Matrikel durch ein definitives organiſches Geſez in den dafür vorgeſchriebenen Formen aufgeſtellt, denn das Verhältniß der Bevölkerung iſt bisher nur durch proviſoriſche

Beschlüsse angenommen, jedenfalls wird sich jedoch dieses einfache und angemessene, allen Streit über unzuverlässige Schäzung der Staatskräfte beseitigende Uebereinkommen auf eine oder die andere Weise für die Zukunft feststellen. Nur in die besondere Canzleikasse für die Bedürfnisse der Bundesversammlung wird ein gleicher Beitrag nach Stimmen im engern Rath geleistet. Um die bundesmäßigen Verpflichtungen der Glieder gegen die Gesammtheit von der Bewilligung oder Beanstandung der dazu erforderlichen Mittel durch Stände in einzelnen Staaten unabhängig zu erhalten, ist in dem Artikel 58 der Schlußacte ausgesprochen, daß sie durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung derselben gehindert oder beschränkt werden dürfen. So unzweifelhaft aber dieser allgemeine Saz in dem ganzen Bundesverhältniß gegründet ist, so wird doch dadurch nicht jeder Stoff zu Verwicklungen in ständischen Verhandlungen abgeschnitten, weil in vielen Fällen, besonders in Beziehung auf die Militäreinrichtung, der Bundespflicht auf verschiedene Weise Genüge geleistet werden kann. Auch hier, wie in andern Verhältnissen, liegt ein solcher Reibungsstoff in der Verschiedenheit des Princips der Bundes- und der Landesverfassungen, nur bleibt dem Bund die Entscheidung, was den gegen ihn übernommenen Verpflichtungen nicht genügt, wenn er in Streit zwischen Regierungen und ihren Ständen dazu aufgefordert, oder durch mangelhafte Leistungen dazu veranlaßt wird.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich besteht kein eigenes und ständiges Gericht. Die sorgsame Festhaltung des Characters einer völkerrechtlichen Verbindung souverainer Staaten, welche jeder weitern Ausdehnung einer richterlichen Gewalt des Bundes und daher auch der bei seiner Gründung von mehreren Seiten in Anregung gebrachten Idee eines obersten Bundesgerichts entschiedenen Widerstand entgegengesezt hatte, konnte sich zu einer nothwendigen Institution für die Erhaltung des innern gesellschaftlichen Friedens nur unter schiedsrichterlichen Formen einer s. g. Austrägalinstanz bequemen, aber auch unter diesen hätte ein ständiges, sich gleich bleibendes Gericht gebildet werden sollen. Da

jedoch noch keine Vereinbarung darüber erzielt werden konnte, obgleich die Mehrheit der Bundesglieder die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung anerkannt hat, so besteht das Auskunftsmittel darin, daß für jeden einzelnen Fall, wo der vorausgegangene Vermittelungsversuch erfolglos bleibt, der oberste Gerichtshof eines Bundesglieds, welcher von dem klagenden Theil unter dreien von dem Beklagten, oder in dessen Ermangelung von der Bundesversammlung vorgeschlagenen ausgewählt wird, zur Entscheidung im Namen und statt dieser leztern bestellt wird. Für diese Einrichtung, deren Gebrechen in der Wandelbarkeit des Gerichts und folglich auch der Rechtsansichten und der Verhandlungsformen besteht, ist eine Austrägalordnung durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817 erlassen und durch den Beschluß in der Plenarversammlung vom 3. August 1820 über das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren bestätigt und ergänzt worden.

Da eine unmittelbare Einwirkung des Bundes auf die innern Verhältnisse der ihm angehörigen Staaten zur öffentlichen Ruhe und gesezlichen Ordnung nur in außerordentlichen Fällen stattfindet, wo die Landesregierungen sich und die Gesammtheit nicht vor einer Gefährdung derselben zu sichern vermögen, so äußert sich seine Lebensthätigkeit für diesen Zweck in keiner Art fortlaufender Geschäftsführung und Verwaltung, wozu bleibende organische Institutionen erforderlich wären, sondern vielmehr in einzelnen Maßregeln und zeitigen Anordnungen, wie die Lage der Umstände sie jeweils erfordert. Dahin gehören die Centraluntersuchungs-Commissionen, welche zweimal in den Jahren 1819 und 1833 aufgestellt wurden, um den Thatbestand der gegen die Sicherheit und Verfassung des Bundes, sowie seiner Glieder gerichteten geheimen Verbindungen festzustellen, ihre Verzweigungen zu erforschen und zu diesem Zweck die obere Leitung der in den einzelnen Staaten hierwegen angeordneten Untersuchungen zu übernehmen. Wenn es sich bei der ersten von revolutionären Umtrieben handelte, so konnten bei der zweiten, welche durch das Frankfurter Attentat im Jahre 1833 veranlaßt wurde, gewaltsame Versuche zum Umsturz der gesezlichen Ordnung

als Gegenstand bezeichnet werden. Diese Commissionen, von welchen die leztere zwar im Jahr 1842 nur auf unbestimmte Zeit vertagt worden, aber dennoch als eingegangen zu betrachten ist, haben Manches über den Character und Zusammenhang der revolutionären Bewegungen der neuesten Zeit aufgeklärt, daß sie aber kein größeres, mehr in die Augen fallendes Resultat geliefert, welches man unter andern Verhältnissen von dem dadurch veranlaßten Aufwand an Kosten und Zeit zu erwarten berechtigt gewesen wäre, ist dem allgemeinen Gebrechen aller Anordnungen des Bundes beizumessen, nirgends unmittelbar mit ihrem Vollzug in die Landesregierung eingreifen zu können. Eine repressive Kraft können solche Untersuchungs-Commissionen des Bundes ohnehin nicht äußern, weil sie keine richtende Behörde bilden. In dieser Beziehung ist der Bund wehrlos selbst gegen Angriffe, welche unmittelbar auf ihn in seiner Gesammtheit gerichtet sind, denn die unbedingte Festhaltung der Souverainetät seiner Glieder läßt ihm auch für solche Fälle keine Gerichtsbarkeit, sondern macht ihre Behandlung von den verschiedenartigen Ansichten und Gesinnungen einzelner Landesgerichte abhängig.

Die vollziehende Gewalt des Bundes, von welcher zulezt seine ganze Wirksamkeit abhängig bleibt, wo die Achtung vor dem todten Buchstaben des Gesezes und politische Rücksicht nicht ausreicht, ist nach dem Princip, auf welchem seine ganze Verfassung beruht, auf die Regierungen beschränkt, weil er nur mit ihnen in unmittelbarer Verbindung steht; nur gegen sie, nicht gegen ihre Unterthanen kann daher der Bund Zwangsmittel anwenden, die außerordentlichen Fälle ausgenommen, wo er bei Auflösung der Bande gesezlicher Ordnung an deren Stelle tritt. Die Uebertragung dieser vollziehenden Gewalt an ein mächtiges Bundesglied würde zwar allerdings die Einheit, Kraft und Schnelligkeit derselben am besten gesichert haben, aber sie war mit der vollkommenen gesellschaftlichen Gleichheit unvereinbar, und auch eine Einrichtung, wie in der alten Reichsverfassung, wo den Directoren der Reichskreise ein ständiger Vollzugsauftrag gegeben war, konnte dem nunmehrigen reinen Staatenbundverhältniß nicht eingepaßt werden, es blieb daher nichts übrig,

als in jedem Falle eintretender Nothwendigkeit nach weitläufigen Vorbereitungen und langmüthigen Versuchen derselben durch gütliche Beilegung zu entgehen, eine oder mehrere Bundesregierungen zur Bewerkstelligung des Executionsverfahrens unter der Leitung der Bundesversammlung zu erwählen und zu requiriren. Die Executionsordnung vom 3. August 1820, durch welche unter solchen Verhältnissen nur nothdürftig und auf schleppendem Wege für die Vollzugsgewalt des Bundes gesorgt werden konnte, beurkundet in ihren einzelnen Bestimmungen überall eben so sehr die Scheu, dieselbe Compromittirungen auszusezen, als in die Souverainetät der Bundesglieder einzugreifen. Es liegt in der Zusammensezung des Bundes und dem natürlichen Verhältniß seiner Staaten, daß ein solches Zwangsverfahren gegen die zwei großen in demselben stehende Mächte in keinem Falle und selbst gegen die mittlern Staaten desselben nicht leicht jemals in Anwendung gebracht werden wird, und in der unter diesen Umständen getroffenen positiven Einrichtung liegt es, daß überhaupt auf die Wirksamkeit von Mitteln wenig gezählt werden dürfe, welche dem Bund als Ganzes betrachtet nicht unmittelbar zu Gebot stehen, sondern von einem Genossen entlehnt werden müssen; sie wird daher in der Regel immer nur dazu dienen können, Unterhandlungen zur Ausgleichung entstehender Differenzen auf diplomatischen Weg im Hintergrund zu unterstüzen.

Auch das unmittelbare Eingreifen der Bundesgesammtheit in Fällen, wo sie durch ausbrechende Unruhen bedroht ist, kann nur durch das Aufgebot der bewaffneten Macht einzelner Regierungen geschehen, und wegen des dabei unvermeidlichen Aufenthalts ist durch den Bundesbeschluß vom 21. October 1830 auf die Dauer der damals erkannten außerordentlichen Zeitverhältnisse, mithin zwar für unbestimmte Zeit, aber doch nicht als bleibendes Gesez die Verpflichtung der Regierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung auf unmittelbare Aufforderung ausgesprochen. Nur bei dem Frankfurter Attentat im April 1833 stund der Bundesversammlung die Benüzung der zufälligen Nähe der Mainzer Garnison zu Gebot, und damals wurden die ersten von ihr getroffenen Sicherheitsmaßregeln, welche

keine vorherige Instructionseinholung zuließen, als eine ganz ungewöhnliche, durch das Außerordentliche der Lage abgenöthigte Entschlossenheit der dort vereinten Gesandten betrachtet.

Wird nun als Ergebniß dieser Beleuchtung der Bildung und Verfassung des teutschen Bundes nach der moralischen Kraft geforscht, welche ihn zusammenhalten und seine Formen beleben soll, so läßt sie sich nicht in der Nation suchen, welche sich mit diesem unter ihren Fürsten bestehenden Verein weder activ noch passiv in unmittelbarer Verbindung befindet, und durch ihren mittelbaren Einfluß zwar wohl bei dem von ihr erkannten Bedürfniß der Einigung, so lange keine andere Befriedigung desselben in Aussicht gestellt wird, dessen Preisgebung verhindern, aber wenig Anregung finden kann, auf die Befestigung und Vervollkommnung seiner gegenwärtigen Grundlagen einzuwirken, — sie findet sich auch nicht in der Schuzherrschaft einer großen Macht, welche sich mit dem Bund identificiren könnte, sondern nur in der immer unsichern Uebereinstimmung zweier solcher, sich die Wage haltender, das Feld ihres Einflusses gegenseitig neutralisirender Mächte und in dem guten Willen seiner Mitglieder zweiten Rangs, in soweit das geringste Maaß von Beschränkung ihrer Selbstständigkeit und die Zeitumstände ihnen keine vortheilhaftere auswärtige Stüze, dagegen in dieser Institution einen Vereinigungspunct gegen innere und äußere Gefahren darbieten.

Da diese Bedingungen des Zusammenhaltens auf die möglichste Beschränkung der Gesellschaftsgewalt und Festhaltung der Particularsouverainetät wirken, so ist in der Verfassung des Bundes kein inneres thätiges Princip seiner Ausbildung und Kräftigung. Er wurde bisher als eine conservative Anstalt gegen Revolutionsgefahren, wohl auch vorsorglich, aber mit minderem Eifer als eine militärische gegen Eventualitäten eines äußern Angriffs benüzt, wo es die durch ihn vertretene Würde der Nation galt, wie in der Luxemburger Angelegenheit, öfter zu lang vernachlässigt, für große Nationalinteressen aber, wie die Beförderung des Handels und der Industrie, unmächtig befunden und durch freie Separatvereine ersezt.

Seine bisherige Thätigkeit erscheint selbst in den Gegenständen, auf welche sie gerichtet wurde, mehr sich im Allgemeinen aussprechend als wirksam in den Vollzug eingreifend, weil er sich auf das beschränken muß, worüber seine Glieder einig sind, und diesen die verschiedenartigste Ausführung nach besondern Verhältnissen und Ansichten in allen Einzelheiten überlassen muß.

Der teutsche Bund hat bisher in einer mit seltener Dauer erhaltenen Friedensperiode sein Ansehen behauptet; um aber seine Lebenskraft durch Erfahrung zu bewähren, müßte sich doch, — ungeachtet seiner in der lezten Zeit gestiegenen Actien — noch zeigen, wie er die erste Probe bei einem sich verwirklichenden äußern Angriff oder einem ausbrechenden Zerwürfniß seiner mächtigern Glieder bestünde. Er muß nach allem diesem als das einzige Band, welches unter den gegenwärtigen Verhältnissen die teutsche Nation zusammenhalten kann, unbedingt geachtet werden, kann aber für die Bedürfnisse derselben und für das wahre europäische Gesammtinteresse noch nicht als genügend erkannt werden, in sofern er nicht blos als eine Grundlage betrachtet wird, auf welche fortgebaut werden kann, wenn die hinzutretende Einwirkung äußerer Ereignisse eine Ausbildung begünstigen, welche er ohne sie aus seinem gesezlichen innern Organismus nicht selbstthätig entwickeln kann.

VIII.

Der teutsche Bund und seine Gegner.

Der teutsche Bund hat, seitdem er besteht, das Schicksal gehabt, in seinen Lebensäußerungen ohne Rücksicht auf die Mängel, welche ihm angeboren sind, daher ungerecht beurtheilt zu werden, widersprechende Anforderungen an sich ergehen und ihre Unvereinbarkeit sich vorwerfen lassen zu müssen. Die feindselige Stimmung, welche sich in Teutschland bei jeder Berührung mit Bundesverhältnissen Luft zu machen pflegte, hat zwar in der neuesten Zeit theilweise nachgelassen, jedoch weniger in Folge einer bewirkten Aussöhnung, als einer Ableitung des vorherrschenden Interesse in eine andere mehr practische Richtung, und eine Beleuchtung ihres Grundes ist daher noch nicht überflüssig geworden.

Die Ungunst, welche der Bund in der öffentlichen Meinung gefunden hat, beruht auf dem zweifachen Vorwurf, daß er auf der einen Seite in seiner ganzen Anlage den Bedürfnissen der teutschen Nation, sowie den Erwartungen, zu welchen dieselbe sich zur Zeit ihrer politischen Wiedergeburt berechtigt glaubte, nicht entspreche, und doch auf der andern Seite ihrer freien Entwicklung in den Einzelstaaten hemmend im Wege stehe. In oberflächlichen Ausfällen lassen sich beide Anklagen wohl miteinander verbinden, eine gründliche Prüfung muß aber zur Einsicht führen, daß auf die eine oder die andere verzichtet werden müsse, daß man nicht zugleich verbunden und ungebunden sein — nicht von einem solchen Verein bald in einem Interesse Machtlosigkeit, bald in einem andern Kraftäußerung verlangen könne; — es offenbart sich hierin ein Gefühl

von Mängeln, ohne Unterscheidung, was in der Natur der Institution und was in dem sie handhabenden Willen liege.

Nur bei jenen Widersachern des Bundes kann Folgerichtigkeit der Ansichten und der Bestrebungen anerkannt werden, welche — sie mögen es offen bekennen oder nicht, — einen politischen Verband der teutschen Staaten überhaupt entweder blos als entbehrlich, oder als ihren Umwälzungsplanen im Wege stehend betrachten; im ersten Fall haben die durch denselben gebotenen Beschränkungen für sie keinen Zweck, und dies gilt für jede Gattung des nationalen Indifferentismus, nicht blos für einen cosmopolitisch radicalen, — im leztern Fall aber müssen ihre Angriffe allerdings zuerst gegen jeden Verein von Widerstandskräften gerichtet sein, welche sie in der Vereinzelung leichter überwältigen würden, und so lange eine Auflösung desselben nicht durch die Umstände in Aussicht gestellt wird, haben sie in ihrem Sinn ganz Recht, die dem Föderativsystem eigenen Gebrechen zu seiner möglichsten Lähmung zu benüzen. Die Mehrzahl in der Opposition gegen den Bund hat jedoch immer aufrichtig eine fortschreitende Ausbildung der politischen Zustände Teutschlands in nationalem wie in liberalem Sinn gewünscht; sie wird nur an der Eigenthümlichkeit eines Föderativverhältnisses irre, welches sie mit einem von andern Völkern entlehnten Normaltypus der Staatseinrichtungen nicht zu vereinbaren und in welches sie sich daher nirgends zu finden weiß. Bei der Beurtheilung bestehender Verfassungen kann zwar Jeder den Maaßstab seines Ideals anlegen, denn wir leben nicht in einer Zeit, wo man sich dazu bequemt, sie ohne weitere Untersuchung als unangreifbares Heiligthum zu betrachten, aber die Teutschen befinden sich dabei in einer besondern Lage; wenn sie das Bedürfniß ihrer Vereinigung anerkennen, müssen sie die Institution, welche sie allein zu einer Gesammtheit verbindet, als das Ergebniß von Verhältnissen, welche nur eine gänzliche Umwälzung des gegenwärtigen Zustands von Europa, keineswegs aber eine blos von ihnen selbst ausgehende ändern könnte, mit dem dadurch bedingten Character eines Staatenbunds und allen sich hieraus ableitenden Folgen als Nothwendigkeit betrachten, um sich damit zu

befreunden. Unter diesen Verhältnissen der Gegenwart, — davon überzeugt sich, wer sich auf den Standpunct ihrer Uebersicht erhebt, — führt über die Trümmer dieses Bundes kein Weg zu einer vollkommnern Verbindung der Völker Teutschlands, selbst nicht zu einer theilweisen, aber selbstständigen, sondern nur zu einer gänzlichen Auflösung derselben, und man muß sie daher aufgeben, oder die einzige Form, unter welcher sie zu verwirklichen war, vorbehältlich ihrer in Zukunft möglichen Vervollkommnung in Ehren halten. Darum ist jedes nicht auf die Erkenntniß dieser unvermeidlichen Alternative und auf entschiedenes Lossagen von dem Verband gegründete Ankämpfen gegen die Erfordernisse seiner Wirksamkeit inconsequent, jedes consequente aber antinational. Auf lezteres ist es nuzlos hier weiter einzugehen, nur ersteres läßt eine Verständigung zu, — es ist gegen die Verfassung des Bundes in seiner ursprünglichen Anlage, gegen seine seitherige Ausbildung und gegen den Geist seiner bis jezt geäußerten Thätigkeit gerichtet.

In Beziehung auf die Grundverfassung und die Zusammensezung des Bundes wird es insbesondere in seinen ihm angehörigen Staaten, deren innere Landesverfassung auf dem Princip einer Volksvertretung beruht, als ein diese leztere gefährdendes Mißverhältniß betrachtet, daß sie demungeachtet einem Gesammtverein untergeordnet bleiben sollen, in dessen vorbehaltenem Wirkungskreis dieser Volksvertretung nicht gleichfalls eine Theilnahme eingeräumt, und gegen welchen sie daher ganz passiv gestellt ist. Diese Ansicht beweist aber nur, daß man über die Bedürfnisse der teutschen Nation und die Bedingungen ihrer möglichen Befriedigung noch nicht ins Klare gekommen ist. Wenn ihre Wortführer eine unmittelbare Einwirkung des Volks auf die Bundesangelegenheiten in Anspruch nehmen, so gehen sie dadurch über den wesentlichen Character eines Staatenbundes hinaus, und verlangen statt dessen einen Gesammtstaat, vergessen aber, daß sie bei jeder Gelegenheit in tiefgewurzeltem Sonderungsgeist selbst gegen das, was in ersterem unerläßlich ist, Einsprache zu erheben geneigt sind, welche, in sofern sie entschieden hätte, nicht einmal dazu, viel weniger weiter geführt

haben würde. Sie erkennen die Nothwendigkeit, daß die gesammte Nation verbunden seie, um ihre äußere Unabhängigkeit und die ihr gebührende Stelle unter den gebildetsten Völkern der Erde zu behaupten, sind aber nicht geneigt, diesem Zweck die Selbstständigkeit ihrer Unterabtheilungen, welcher dieselbe so manche Vortheile verdankt, zum Opfer zu bringen; es ist daher nur die Vereinigung zu einem Staatenbund übrig geblieben, und dieser muß man den Regeln eines völkerrechtlichen Verhältnisses seiner Glieder folgen lassen, wenn er diese Eigenschaft beibehalten soll; aber auch als solcher kann er nicht ohne einigen Einfluß auf den innern Zustand der Einzelstaaten bestehen, welcher in der Beschränkung auf das Nothwendige gleichsam als Servitut kleiner Staaten, die sich nicht zu isoliren vermögen, und doch einer Zusammenschmelzung widerstreben, zu betrachten ist.

In Teutschland ist aber das Verhältniß der Bundesgewalt zur Selbstständigkeit der Einzelstaaten so bestimmt, daß die Landesverfassung dieser leztern dadurch auf keine Weise beeinträchtigt wird und das constitutionelle Princip in den meisten derselben nothwendig auch auf die Behandlung der Gesammtangelegenheiten einwirken muß. Faßt man zuerst die gesezliche Bestimmung der Theilnahme der Glieder des Bundes an seinen Beschlüssen ins Auge, so sind es in großer Mehrzahl Fürsten, welche in der Ausübung ihrer Regentengewalt an ständische Verfassungen gebunden sind, zu deren Verlezung ihnen dadurch, daß sie den Staat in den Verhandlungen des Bundes ohne unmittelbare Mitwirkung ihrer Landstände vertreten, keine Mittel gegeben sind. Ihre Minister sind dafür verantwortlich, und müssen, wenn auch nicht allgemeinen, alles Haltpuncts entbehrenden Declamationen, doch jeder Beschuldigung Rede stehen, zu einer mit dieser Landesverfassung nicht in Einklang stehenden Maaßregel des Bundes mitgewirkt, oder deren Anwendung weiter, als es die allgemein vorbehaltene Bundespflicht gebot, zugelassen zu haben. Die Verfassung des Bundes sezt aber auch durch ihre Bestimmungen sowohl über seine Competenz an sich, als über die mit bloßer Mehrheit oder nur mit Einhelligkeit zu fassenden

Beschlüsse einer in die Unabhängigkeit der Landesregierung seiner Glieder eingreifenden Wirksamkeit der Föderativgewalt so enge Schranken, daß man im Interesse für die Zwecke seiner Gründung eher versucht wird, die Frage aufzuwerfen: ob nicht zu wenig, als ob zu viel dafür gethan worden seie?

Dagegen wird die Ansicht verbreitet, daß die beiden Großmächte, welche an der Spize des Bundes stehen und welche mit dem Prädicat des Absolutismus verdächtigt zu werden pflegen, in dem ihm vorbehaltenen Wirkungskreis eine schwer auf den übrigen Gliedern lastende Herrschaft üben, und um den Begriff ganz zu verwirren, werden sie und der Bund wohl auch identificirt. Hier ist freilich das Feld für die willkürlichsten Voraussezungen geöffnet, denn man hat es nicht mehr mit der Thatsache verfassungsmäßiger Verhältnisse, sondern mit geheimen Triebfedern zu thun, welche eine aufgeregte oder selbst aufregende Phantasie sich nach Belieben schaffen kann, wenn man sie nicht an das darauf allein anwendbare Tageslicht durch Berufung auf die Resultate zieht; hält man sich aber an diese, so muß man sich doch von zwei Eingeständnissen zu einem verstehen, — entweder daß der Geist, in welchem diese großen Mächte, des durch ihre Stärke gesicherten freien Spielraums im eigenen Gebiet bewußt, als Bundesglieder handeln, nicht ganz den gemachten Vorstellungen entsprechen könne, oder daß er sich der Mehrheit gefügt, und diese in der Behandlung der auf die innern Landesverhältnisse Bezug habenden Bundesangelegenheiten den Ausschlag gegeben haben müsse, denn man braucht eben nicht mit den Grundsäzen einverstanden zu sein, welche den Bund bisher in seinen Beschlüssen geleitet haben, um wenigstens so viel anzuerkennen, daß sich in denselben, und namentlich in dem so häufig beigefügten Vorbehalt der Anwendung nach Maaßgabe der Landesverfassungen eine Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der constitutionellen Bundesstaaten ausspricht, welche von Oestreich oder Preußen wohl anerkannt werden, aber nicht ausgehen konnte. Wenn indessen dem ungeachtet zugegeben wird, daß der Einfluß, welchen diese Mächte wirklich ausüben, weit über das numerische Verhältniß ihrer

Stimmen in dem Bundesrath hinausreicht, so darf doch gefragt werden: würde er durch die Auflösung des Bundes gehoben, würden die kleinern Staaten Teutschlands dadurch selbstständiger werden und sich gegen denselben abschließen? — muß nicht vielmehr in den gesezlichen Formen des Bundes eine Regularisirung dieses in der Natur der Verhältnisse gegründeten Einflusses, eine Schuzwehr gegen dessen Mißbrauch erkannt werden, welche allein mindermächtigen Staaten einen Haltpunct gegen das fortwährende Schwanken zwischen auswärtigen Einwirkungen und in der Scheu vor Illegalität und Bundesbruch eine Achtung gebietende Stellung sichert? Diese können sie im freien Verkehr mit mächtigen Staaten, die nur die eigene wandelbare Convenienz zu berücksichtigen haben, niemals finden, sondern nur in der, zumal mit teutscher Treue bewahrten Heiligkeit gesezlicher Bande, und gewiß darf man nicht fortfahren, dieselben zu lockern, wenn sie sich dereinst in Lagen bewähren sollen, wo auch andere und gefährlichere Einflüsse als diejenigen, welche für jezt ohnehin in den Zeitumständen begründet sind, sich geltend machen, und die Staaten Teutschlands auf den Wogen einer sturmbewegten Politik rathlos hin und hertreiben könnten.

Zu der Abneigung gegen das Bundesverhältniß hat hauptsächlich auch die Verbreitung der unrichtigen Vorstellung beigetragen, daß dasselbe in seiner bisherigen Entwicklung eine seinem ursprünglichen Character nicht mehr entsprechende Richtung genommen und in ein Anderes ausgeartet sei, als bei seiner Gründung beabsichtigt worden. Geschichtlich lassen sich zwar die Grundbestimmungen, durch welche die Verfassung des Bundes bei seiner Errichtung nur in allgemeinen Umrissen festgesezt ist, von der spätern Ausbildung derselben allerdings unterscheiden, auch kann man sich wohl zu andern Grundsäzen bekennen, als jenen, welche hierin sowie in seiner ganzen bis jezt geäußerten Lebensthätigkeit befolgt worden sind, demungeachtet aber muß bei unbefangener Würdigung der gegebenen Verhältnisse anerkannt werden, daß er nur in dem Geist fortgeschritten sei, welcher nach seiner ganzen Anlage zu erwarten und in derselben begründet war, wenngleich bei den Fürsten, welche ihn ohne unmittelbare

Theilnahme ihrer Völker geschlossen haben, sich damals noch eben so wenig, als auch bei diesen leztern selbst bereits eine bestimmte Vorausssicht so mancher sich widerstreitender Bestrebungen und Interessen gebildet hatte. Wahr ist es, daß eine bald nach seiner Constituirung durch den Radicalismus herbeigeführte allgemeine Bewegung nicht blos auf zeitliche Maaßregeln, wodurch die Regierungen auf ihrem Standpunct derselben entgegentreten mußten, sondern auch auf die Beschlüsse, womit seine Verfassung zu ergänzen war, einen nicht zu verkennenden Einfluß gehabt hat; allein ungeachtet einer solchen unvermeidlichen Einwirkung der Zeitlage läßt sich nirgends eine Aenderung in dem Princip dieser Verfassung nachweisen, und es kann nicht in gutem Glauben bezweifelt werden, daß sowohl die Schlußacte als auch die spätern Geseze des Bundes schon bei seiner Gründung in gleichem Geist zu Stande gekommen wären, wenn damals schon die Zeit dazu vergönnt und dieselbe Veranlassung dazu wie durch die seitdem gemachten Erfahrungen gegeben gewesen wäre. Am wenigsten kann behauptet werden, daß die ganze Institution in einem andern Sinn als in dem, in welchem sie es jezt noch ist, ursprünglich zu einem Bund der teutschen Völker bestimmt gewesen, und in einen Bund ihrer Fürsten, — ja wie öfter hinzugefügt wird, gegen die Völker umgewandelt worden seie; wenn in dieser Beziehung alles vermißt wird, so war es offenbar schon ein angebornes Unvermögen. In einem völkerrechtlichen Bund können monarchische Staaten nur durch ihre Regierungen vertreten werden, da aber keine derselben sich von der Anerkennung lossagt, daß sie nur zum Wohl ihres Volks bestehe, und da es Gegenstand der innern Landesverfassung ist, Bürgschaften für die Vergegenwärtigung dieser Bestimmung zu gewähren, so bleibt es darum nicht minder wahr, daß auch der teutsche Bund zum Wohl der gesammten Nation gegründet sei; — in seiner beschränkten Wirksamkeit kann er zu einem Bund gegen die Völker nicht mißbraucht, selbst zu einem Bund gegen Demagogen wenig benüzt werden.

Auch die Opposition, welche sich insbesondere gegen die Berufung auf das monarchische Princip des Bundes erhoben hat, ist auf einen

Abweg gerathen, indem sie dieselbe als eine durch die Schlußacte eingeführte Neuerung darzustellen versucht hat. Grundgesezlich mit seinem Namen ausgesprochen wurde das Princip zwar erst in dieser Ergänzungsacte, aber die Sache, seine Vorausſezung, lag offenbar schon in dem Sinn des Artikels 13 der Bundesacte und allen demselben vorausgegangenen Verhandlungen; selbst der Umstand, daß man es nicht für nöthig erachtet hat, bei der allgemeinen Bestimmung, nach welcher in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung bestehen soll, durch einen Beisaz Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der vier freien Städte zu nehmen, beweist, daß auch bei ihrer ausnahmsweisen Aufnahme in den Bund nie an die Möglichkeit eines Zweifels an dem monarchischen Character desselben gedacht worden ist. So wenig es einem der in den Bund getretenen Monarchen gleichgültig sein konnte, ob etwa in Folge einer von ihnen gegen ihre Völker übernommenen Verpflichtung später eine republikanische Regierung sich an ihre Stelle sezen könne, so wenig durfte dies auch von den übrigen wegen des Einflusses auf das Gesammtverhältniß als eine sie nicht berührende Veränderung betrachtet werden, und so war daher der Ausspruch des Grundsazes: daß jede einzuführende Landesverfassung in ihrem Wesen monarchisch bleiben müsse, der erste, der sich bei der durch die Entwicklung der Verhältnisse herbeigeführten Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte aufdrang. Ein solcher Saz in seiner unbestimmten Allgemeinheit läßt zwar als ein sehr schwankender Begriff verschiedenartige Anwendung zu, aber vor einem Mißbrauch desselben zur Beeinträchtigung einer mit dem monarchischen Character nur immer vereinbaren Volksfreiheit sichern alle sonstigen Bestimmungen der Bundesverfassung, welche das Eingreifen der Gesammtautorität in innere Landesverhältnisse ohnehin nur in extremen Fällen zulassen, und sie nicht verleiten können, sich in dieselben zu verwickeln, um einer Regierung in Streitigkeiten mit ihren Ständen beizustehen, so lange sie keine über ihr Gebiet hinausreichende Folgen besorgen lassen. Alles was dadurch gewonnen wurde, war daher nur die Berufung auf das Gesez und die

Unterstüzung des Bundes, wenn Stände, statt die höchste Gewalt zu beschränken, sich derselben zu bemächtigen suchten, und seine Einschreitung, wenn eine Regierung von ihnen bereits bis zur Widerstandslosigkeit überwältigt wäre.

Als eine nicht nothwendig in dem Bundesverhältniß begründete Bestimmung der Schlußacte kann hingegen die in dem Artikel 59 derselben verfügte Beschränkung der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen betrachtet werden. Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß durch dieselbe manche auch über die Gränzen des Einzelstaates sich erstreckende Uebelstände veranlaßt werden können, aber da das Bundesgesez die freie Aeußerung in ständischen Berathungen und deren Oeffentlichkeit im Princip nicht hindern kann und wollte, so werden die Regierungen immer in eine falsche und mißliche Stellung gesezt, wenn man ihnen eine Repression einzelner anstößiger Aeußerungen oder auch ihre Correctur im Abdruck zumuthet. Diese Anordnung ist daher auch im Ganzen wirkungslos geblieben und hat eher Scandal hervorgerufen als verhindert.

Den besten Maaßstab zur Beurtheilung des Geistes, welcher sich in den Institutionen des teutschen Bundes entwickelt hat, giebt ein Ueberblick seiner bisherigen Lebensäußerungen und ihrer Resultate. Als Thatsache muß anerkannt werden, daß er in einer Periode allgemeiner Aufregung sich zur Aufgabe gemacht hat, dem Streben nach gänzlicher Umkehrung der gesellschaftlichen Zustände in erhaltendem Sinne entgegenzutreten, aber in der Leidenschaftlichkeit desselben ist ihm nicht blos eine hemmende, sondern eine reactionäre, hauptsächlich von seinen beiden Großmächten ausgegangene Tendenz und eine von seinen Fürsten geoffenbarte Reue über die ihren Völkern in der Zeit der allgemeinen Erhebung derselben gemachten Zugeständnisse vorgeworfen worden. Schon die so häufig aufgeregte Furcht vor Reactionsversuchen spricht ein Eingeständniß des von der Action eroberten Bodens aus, und ein Argwohn, daß ihr derselbe noch streitig gemacht werde, kann leicht durch eine vertheidigende Stellung gegen ihr weiteres Fortschreiten erregt werden. Es kann nunmehr, nachdem die Bewegung des Geistes der Zeit

sich in vielseitigere Richtungen vertheilt und in Beziehung auf politische Systeme von mancher Uebertreibung zurückgekommen ist, die Anerkennung erwartet werden, daß dieselbe einen entschieden revolutionären Character angenommen hatte, gegen einen solchen sind aber alle Regierungen auf ihrem Standpunct zum Widerstand berufen; daß auch der teutsche Bund in seiner Gesammtheit diesen Beruf erkannte, lag also in einer allgemein gegebenen Nothwendigkeit, — wie er ihn aufgefaßt und erfüllt hat, erklärt sich aus seiner eigenthümlichen Organisation. Gemeinschaftliche Gefahr mußte seine Glieder zur Vereinigung ihrer Widerstandskräfte führen, um denselben nicht vereinzelt zu unterliegen, während sich im Angriff, welcher seinem ersten Ungestüm überlassen, augenscheinlich zu einer vollständigen Auflösung der bestehenden, kaum erst wieder begründeten Ordnung geführt hätte, Einheit und Zusammenhang, — gleichviel in wieweit in Folge organisirter geheimer Verbindungen oder einer übereinstimmenden Geistesrichtung, offenbarte. Daß die teutschen Regierungen hierzu ihren gesezlichen Staatenverband benüzten, lag in dem ausgesprochenen Zweck seiner Stiftung, und seine Gesammtautorität hat hierin immer nur in ihrem Interesse gehandelt, wenn auch eine oder die andere derselben es bisweilen vorzog, ihre Hülfe als aufgedrungen gelten zu lassen. Offenbar war jedoch die ganze Wirksamkeit des Bundes auch in der Zeit der höchsten Krisis nur eine rein conservative, diese beruht aber ihrer Natur gemäß auf dem Princip der Gesezlichkeit, ohne welches sie keinen festen Boden findet, und hieraus, nicht aus Halbheit und Unentschlossenheit, ist die von dem Bunde sowie von den einzelnen Regierungen beobachtete, von Vielen als Schwäche betrachtete Rücksicht zu erklären, welche häufig vor Formen zurücktreten mußte, wo ihre über alles gesezlich Bestehende sich hinaussezende Gegner in der Verfolgung ihrer Theorien für nichts zu sorgen hatten, als für deren Einkleidung in das Gewand der Mode, welches sich in Perioden allgemeiner Gährung und dadurch erzeugter Begriffsverwirrung jeder destructiven Tendenz von selbst darbietet. Ebenso augenscheinlich war daher auch von Anbeginn die Stellung dieser leztern

nicht vertheidigend, sondern angreifend, ihr Ziel war nicht freier Raum zur Entwicklung auf den gegebenen Grundlagen, sondern Aufhebung derselben, und ihr Ankämpfen gegen den Bund ging dahin, diesen Verein der teutschen Regierungen, wenn er auch noch nicht zur alsbaldigen Wiederauflösung reif war, doch möglichst zu untergraben, um in den seiner Stüze beraubten Einzelstaaten neuen Systemen den Weg zu bahnen.

Es wird dem teutschen Bund insbesondere vorgeworfen, daß er die freie Ausbildung und Wirksamkeit der Landesverfassungen hindere; daß dieselben nur durch ihn ins Leben gerufen oder wieder zu demselben erweckt worden sind, kann zwar nicht vergessen sein, und wenn auch seine Gründer dazu nur durch die Erkenntniß eines unabweislichen Bedürfnisses bestimmt worden, so läßt sich doch nicht berechnen, ob, wie und um welchen Preis dasselbe sich ohne sie geltend gemacht haben würde, — allein es wird behauptet, daß er nur ihren Buchstaben, einen Schein ihrer Formen, durch sein Grundgesez schüze, ihren wahren Geist aber, welcher damals nicht begriffen worden, nicht zur Entwicklung kommen lasse. Hier muß auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam gemacht werden; daß die Verfassungen der teutschen Einzelstaaten noch mancher Vervollständigung und Verbesserung empfänglich sind, wird Niemand läugnen, der Bund wird und kann denselben nicht im Wege stehen, aber ein Anderes ist es, wenn diese Verfassungen selbst nur als eine Uebergangsstufe zur Verwirklichung von Idealen betrachtet werden, welche ihrem ursprünglichen Geist so fremd sind als ihrem Wortlaute, und deren Verfolgung keine Schranken anerkennt. Eine solche schon früher wahrgenommene Tendenz ist auch in Teutschland offener ans Licht getreten, nachdem durch die lezte Revolution in Frankreich die Republik mit einstweiliger versuchsweiser Beibehaltung monarchischer Formen sich zu einer mächtigen politischen Confession erhoben hatte, deren Bedeutung unabhängig von einer Umfrage bei der Masse ihrer Anhänger über das Programm ihrer Bestrebungen, nach den Consequenzen derselben bemessen werden mußte, — und dieser stehen allerdings in erster Linie die einzelnen Regierungen,

in zweiter aber auch, wo es Noth thut, der Verein ihrer Kräfte durch die Bundesverfassung entgegen.*) Gleichwohl scheute der angreifende Theil das Bekenntniß dieser wahren Stellung, sowohl um die Bedenklichen unter seinen Angehörigen zu schonen, als um mit allen Vortheilen des Angriffs das dem Bedrohten zur Seite stehende Interesse zu verbinden. Es wird aber nicht mit redlichen Waffen gekämpft, wenn man statt dessen von Versuchen spricht, die Völker auf den Punct zurückzuführen, von welchem sie seit einem Menschenalter ausgegangen sind, wo die Regierungen das Staatsgebäude, zu dessen Wächter sie berufen sind, nur gegen Angriffe vertheidigten, welche selbst unter dem Viele verführenden Vorwand unaufhaltbarer Verbesserungen, wenn man sie gewähren ließ, zu seinem Einsturz führen müßten.

In der hierdurch herbeigeführten Krisis trugen freilich die Ansichten über die Mittel zum Kampf auf beiden Seiten das Gepräge der augenblicklichen Auffassung der gegenseitigen Stellung, diese wird aber in ihrer Natur dadurch nicht verändert, daß auch in dem conservativen Lager über das, was gegen den Radicalismus gethan werden müsse, bisweilen Stimmen vernommen wurden, welche nur als Nachklang aus einer vergangenen Zeit zu kommen schienen, denn sie haben der Sache, welcher sie sich widmeten, nie eine Richtung nach ihrem Sinn zu geben vermocht, so beflissen sie auch, um dieselbe in ein nachtheiliges Licht zu sezen, von der Gegenparthei aufgegriffen wurden. Mag immer die dem Bunde vorbehaltene Einschreitung öfter als ein Mittel betrachtet worden sein, auch einer gesezlichen Ausbildung der constitutionellen Verhältnisse in den einzelnen Staaten Schranken sezen und ihren Regierungen einen nicht in dem Geist der eigenen Landesverfassung gegründeten Rückhalt zu geben, so kann doch die bloße Thatsache, daß solche Ansichten von Einigen als Hoffnung, von Vielen als Besorgniß

---

*) Es ist hier auf das zu verweisen, was bereits oben über das monarchische Princip im teutschen Bund, sowie im ersten Band dieser Betrachtungen Abschn. VIII. über das Repräsentativ-System in seiner neuern Ausbildung bemerkt worden ist.

geltend gemacht worden sind, denselben schon an sich nicht, und am wenigsten im Widerspruch mit der bisherigen Erfahrung irgend ein Gewicht geben.

Auf diesem offenen Feld, wo Vorurtheil und feindliche Gesinnung jedem Buchstaben eine den Sinn entstellende Deutung geben und casuistische Besorgnisse entgegensezen kann, hat man sich in ganz Teutschland, besonders aus Anlaß des bekannten Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 bis zum Ueberdruß gestritten. Die einzelnen Artikel desselben sind in öffentlichen Verhandlungen und Schriften mehr als hinlänglich für Alle, welchen es um gründliche Prüfung zu thun ist, erörtert worden, und am Ende sah sich die Opposition auf die Behauptung der Möglichkeit eines Mißbrauchs zurückgedrängt; diese kann man aber überall finden, wo man sie aufsuchen will, besonders in einem Ausspruch allgemeiner Grundsäze, welcher zuweilen nöthig erachtet wird, aber in der Anwendung derselben immer Spielraum übrig läßt. Der hierüber geführte Streit bleibt indessen auch noch geschichtlich merkwürdig; er wurde im Interesse der Aufregung erhoben, und zwar erst nachdem in französischen Blättern die Initiative dazu gegeben worden war, hat aber eher zur Beschwichtigung derselben beigetragen, indem er zur Ueberzeugung führte, daß die so heftig angefochtenen Artikel nur gegen Grundsäze gerichtet waren, welche eine zahlreiche Parthei nach auswärtigem Vorbild auch in die teutschen Landesverfassungen gegen deren wahren Geist einzuführen trachtete, daß dieser aber dadurch unverlezt bleiben sollte und geblieben ist. Alle Regierungen, welche in den Fall gekommen sind, sich darüber zu erklären, haben die bestimmtesten Versicherungen in diesem Sinne gegeben, und so mußte für das gesammte Teutschland eine Beruhigung angenommen werden, welche das Volk in seinen Einzelstaaten erhalten hatte, — auch ist ungeachtet so vielfach gegebener Gelegenheit von diesen Artikeln nirgends eine Anwendung gemacht worden, welche ihre so beflissene Mißdeutung gerechtfertigt hätte; — eher ist man dadurch von Neuem auf die Erfahrung geleitet worden, daß es immer mißlich und selten fruchtbringend ist, wenn die höchste Gewalt eines Bundes,

wie eines einzelnen Staates sich mit ganz allgemein ausgesprochenen Grundsäzen, ohne bestimmte daraus abgeleitete despositive Verfügung gleichsam auf den Katheder stellt.

Wendet man sich von solchen mehr in das doctrinelle Gebiet gehörigen Erörterungen zur Beurtheilung des Geistes einzelner und bestimmter in die Bewegung der Zeit eingreifender Anordnungen des Bundes, so ist zwar die Handhabung der innern Sicherheit und Ruhe in Teutschland eine Aufgabe, welche ihrem Wesen nach keine genau ausreichende Abmessung der Gränzen nothwendiger Fürsorge zuläßt, was aber dafür gethan wurde, mußte den Character des Moments tragen, welcher dazu aufforderte, und wird in diesem schon jezt bei Unbefangenen, dereinst aber beim Rückblik von einem ruhigern Standpunct auf die Vergangenheit allgemeiner seine Rechtfertigung finden. Es handelt sich hier weniger von Aufforderungen zur Einschreitung der Bundesgewalt bei Unruhen in einzelnen Staaten, auch nicht von der ohnehin derselben obliegenden Vertheidigung gegen Angriffe, welche direct auf sie selbst gerichtet waren, sondern es gehören hierher hauptsächlich jene Fälle, wo eine die gesezliche Ordnung in ganz Teutschland und die Sicherheit aller Regierungen bedrohende Erscheinung diese leztern auf ihren föderativen Vereinigungspunct hinweisen mußte, um da in nothwendiger Uebereinstimmung diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche die Selbsterhaltung, der Zweck ihres Bundes, erfordert. Kein Staatenbund kann ohne dieses Attribut seiner Centralgewalt, oder vielmehr ohne den Vorbehalt, daß seine Glieder dieselbe dazu benüzen sollen, bestehen. Sowohl die ihrem Zweck nach ganz provisorische Maaßregeln des Bundes in dieser Beziehung, als jene Beschlüsse desselben, wodurch theils mit, theils ohne Beilegung einer provisorischen Eigenschaft, allgemeine Normen in Betreff der auf Universitäten wahrgenommenen Uebelstände, der politischen Vereine, aufregenden Volksversammlungen und der gegenseitigen Hülfsleistung in Handhabung gesezlicher Ordnung aufgestellt wurden, waren Anordnungen, welche zum Zweck hatten, einer außerordentlichen über ganz Teutschland verbreiteten Bewegung wenigstens in ihrem revolutionären

Character Einhalt zu thun. Ein Staatenbund, welcher bei Erscheinungen, wie das Hambacher Fest und das Frankfurter Attentat, kein Lebenszeichen gegeben, nicht schon vor ihrem Ausbruch eine Ahnung der Krisis, welche dazu führte, gehabt hätte, würde als todtgeboren erkannt worden sein. Es verräth eine große Befangenheit, oder eine eben so große Zuversicht in die Verblendung der Menge, wenn man dem Bund vorwirft, dem Liberalismus selbst da entgegengetreten zu sein, wo keine äußere Veranlassung dazu gegeben war, als ob man von ihm hätte erwarten dürfen, daß er die bereits vor dem Carlsbader Congreß vor Augen liegenden Kennzeichen einer allgemeinen Gährung bis zu einem seine Existenz gefährdenden Ausbruch hätte kommen lassen sollen, ohne demselben vorzubeugen. Damals konnten seine Gegner wohl ihre Absichten und Hoffnungen abläugnen, zum Theil auch noch sich selbst über deren Consequenz täuschen, nicht aber die dagegen ergriffenen Maaßregeln auch dann noch als unbegründet tadeln, nachdem ungeachtet derselben spätere offenbar revolutionäre Versuche die gehegten Besorgnisse gerechtfertigt hatten, denn diese Bewegungen blos als Wirkung flüchtiger Aufreizung durch vorausgegangene Maaßregeln darstellen, hieße selbst die sonst behauptete Tiefe ihrer Quelle herabsezen. Was von der Bundesgesammtheit unter solchen Umständen verfügt wurde, ist nicht mehr als was jede teutsche Regierung in isolirter Stellung für sich allein zu thun gehabt hätte, und worüber sie sich bei gemeinschaftlicher Gefahr auch ohne Bundesverfassung mit ihren Nachbarn zu verständigen in dem Fall gewesen wäre.

Unter den besondern Reservaten der Bundesgewalt ist es besonders ihre Einwirkung auf Beschränkung der Preßfreiheit, welche Stoff zu den heftigsten Anklagen gegeben hat. Sie lassen sich in den Vorwurf zusammenfassen, daß der Bund sich in dieser Materie noch zu dem präventiven System bekennt, und daß die Aufgebung desselben in einzelnen Bundesstaaten zu erreichen gewesen wäre, wenn er es nicht verhindert hätte. Die Anhänger unbeschränkter Preßfreiheit haben Unrecht, wenn sie nicht dabei stehen bleiben, denn wird das Präventivsystem mit dem in seiner Natur auch

bei den liberalsten Censurinstructionen unvermeidlichen Arbitrium vorausgesezt, so läßt sich weder gegen die allgemein gültigen Bestimmungen des provisorischen Bundespreßgesezes, welches der Landesgesezgebung hinreichenden Spielraum zur Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse offen läßt, und welches überhaupt keine nicht durch das Princip zu rechtfertigende allzugroße Beschränkungen enthält, noch gegen seine Festhaltung in allen Bundesstaaten, ohne welche es bei der innigen Verbindung derselben für das Ganze wirkungslos würde, etwas Erhebliches einwenden. Damit ist freilich der große Streit in dieser hochwichtigen Angelegenheit, unstreitig einer der schwierigsten für den Gesezgeber, nicht geschlichtet, aber von dem Felde specieller Klagen gegen den teutschen Bund, auf welchem er ohnehin nur oberflächlich geführt werden könnte, zur gründlichen Erörterung auf den ihr eigenen Boden verwiesen. Hier ist es genug, daran zu erinnern, daß die in derselben gegenwärtig am lautesten und entschiedensten geäußerten Meinungen, wenn auch die vorherrschenden, doch nicht die ausschließlichen in dem Reich der Intelligenz sind. Möglichst unbeschränkte Freiheit der Gedankenmittheilung wird als oberster Grundsaz auf dem Höhepunct unserer Cultur nirgends mehr bestritten, ob aber einem die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft bedrohenden Mißbrauch derselben blos auf repressivem, oder auch, zumal theilweise, auf präventivem Weg vorgebeugt werden müsse, dies ist die eine, — ob die unbedingte Anwendung der auf einen normalen Zustand gegründeten Gesezе und Maximen auch für Perioden einer außerordentlichen Aufregung zulässig seie, — ist die andere der großen Fragen, über welche Zwiespalt besteht, und welche durch allzudeclamatorische Behandlung mehr verwirrt, als zur Reife gründlicher Entscheidung gebracht worden sind. Daß übrigens der teutsche Bund in seinen gesezlichen Bestimmungen über die Presse von dem Gesichtspunct einer in den besondern Zeitumständen begründeten Nothwendigkeit ausgegangen ist, darauf weist ihre Verkündung als Provisorium und dessen unbestimmte Verlängerung hin, — aus diesem Gesichtspunct

betrachtet, kann aber eine Abänderung derselben nicht schnelle Folge eines Anfangs allmählig wieder eintretender Beruhigung sein. Bauen die Anhänger des unbedingten Repressivsystems auf den vollständigen Sieg desselben in dem Gebiet einer rationellen Staatswissenschaft, so dürfen sie sich der Zuversicht hingeben, daß auch unter den Machthabern die teutschen gewiß nicht in seiner allgemeinen Anerkennung zurückbleiben werden. Nur das kann einstweilen zugegeben werden, daß der teutsche Bund und einzelne Regierungen bei der Festhaltung des Präventivsystems und in der Aengstlichkeit gegen Preßunfug oft zu wenig Rücksicht darauf genommen haben, daß dieser, wie die Erfahrung in Teutschland und anderwärts gezeigt hat, in seiner Gefährlichkeit nur vorübergehende Perioden hat, und je weniger er durch Zwang gereizt und in seiner Wirkung verstärkt wird, um so bälder sich selbst darum bringt.

Wenn diese Bemerkungen als eine Schuzrede für den teutschen Bund erscheinen, nachdem in der vorausgegangenen Beleuchtung seiner Verfassung auf manche Mangelhaftigkeiten derselben hingewiesen worden ist, so erklärt sich dies aus der dabei zu Grunde liegenden Ansicht, daß mehr über das geklagt werden könne, was er nach seiner Grundanlage nicht zu leisten vermag, als über das, was er bisher unter gegebenen Verhältnissen gewirkt hat. Wenn die herrschende Meinung sich gegenwärtig nicht mehr so heftig gegen denselben ausspricht, so ist dies zwar immer noch kein Kennzeichen eines hergestellten innern Friedens, es ist aber doch nicht blos einer allgemeinen Theilung der angeregten Kräfte zwischen dem Principienkampfe und den materiellen Interessen zuzuschreiben, sondern führt auch auf eine dem Vaterlandsfreund erfreuliche Erscheinung — auf die mit der Erstarkung des Nationalgeistes sich verbreitende Ueberzeugung, daß der einzige Verband der teutschen Völker geachtet werden müsse, weil er unter den bestehenden Verhältnissen durch keinen andern ersezt werden könnte, und vor Allem auf das in ihnen gewachsene Vertrauen in ihre eigene Lebenskraft, welche keiner Umwälzung, am wenigsten mit zweideutiger fremder

Beihülfe bedarf, um sich die Bahn eines selbstständigen und besonnenen Fortschreitens offen zu halten.

So lange die bestehenden Gewalten sich im Kampf mit politischen Systemen befinden, welche bei der Einführung ins practische Leben ihre Stüze im Ausland haben, müssen Alle, welche daran thätigen Antheil nehmen, der sonstigen unendlichen Verschiedenheit individueller Ansichten ungeachtet, sich in entscheidenden Momenten, je nachdem sie die Bedeutung derselben auffassen, ohne Mittelweg auf eine oder die andere Seite wenden. Diese Wahl ist in Perioden allgemeiner Bewegungen allerdings schwieriger bei Völkern, welche in denselben ihre Selbstständigkeit wahren müssen, als bei jenen, welche in dieser Beziehung vollkommen gesichert, nur im innern Partheikampf den Vortheil eines Operationsplans abzuwägen haben. Bei den erstern treten in allen wichtigen, nicht auf eigenen Boden beschränkten Fragen zwei Alternativen hervor; für die eine entscheiden sich diejenigen, welche ihre Theorien auch auf Kosten ihrer Nationalität geltend zu machen entschlossen sind, unbekümmert, ob sie dadurch zugleich auch Zwecken einer fremden dienen; — für die andere Alternative dagegen alle diejenigen, welche vor Allem das Band dieser Nationalität gesichert sehen wollen, und überzeugt sind, daß alle wahren Verbesserungen des Zustands eines Volkes sich aus seinem selbstständigen Leben entwickeln müssen, eben darum aber sich keiner Verbindung anschließen wollen, welche dasselbe in unnatürlicher Umarmung unter fremder Herrschaft zu ersticken droht.

Um sich auf diese nationale Seite zu wenden, bedurfte es nur der Erkenntniß, daß mitten in einem Sturm, welcher sich auswärts erhoben hatte und das alte europäische Staatengebäude aus seinen Fugen zu reißen drohte, der rechte Zeitpunct nicht gefunden werden könne, ein als nothwendig, wenn auch als mangelhaft erkanntes Band vollends unklug zu lösen, — in dem eitlen Wahn, daß man die losgebundenen, von diesem Sturm ergriffenen Theile zusammenhalten und auf bessere Weise wieder zu verknüpfen vermöge. In den allgemeinen Begriffen über die Einrichtungen

der bürgerlichen Gesellschaft und deren Einführung ins Leben bleibt den zwar oft aufgehaltenen, aber nie zu hemmenden Fortschritten des menschlichen Geistes am Ende immer ihr sicheres Recht, — die Existenz der Nationen aber kann in unheilvollen Momenten unwiderbringlich verloren gehen.

IX.

Ueber die politische Zukunft der teutschen Nation.

Im Leben der Völker wie im Leben einzelner Menschen entscheidet es weniger, auf welcher Stufe sie sich im Augenblick befinden, als in welcher Richtung sie sich vorwärts oder zurückschreitend bewegen. Kräfte im Zustand der Entwicklung und des Aufstrebens wiegen oft selbst in dem gegebenen Moment ein an sich größeres Maaß von solchen auf, welche im Stillstand oder im Abnehmen begriffen sind, und jedenfalls gehört ihnen die Zukunft an; — im Kampf mit Hindernissen, welche sich ihnen entgegenstellen, können sie oft unterliegen, aber durch Beharrlichkeit in demselben bringen sie die Hülfe der Zeit auf ihre Seite.

An diese Wahrheit ist insbesondere die teutsche Nation verwiesen, da sie bei wiedererwachtem Selbstgefühl und dem in der Schule der Erfahrung erkannten Bedürfniß ihrer Einigung sich in Verhältnisse eingeengt findet, welche sie zwar nicht niederdrücken, aber offenbar einen in der Gegenwart nicht zu vermittelnden Anstoß erfordern, um dem Streben auf diesem Weg den ihr von der Natur angewiesenen Standpunct zu sichern und ihre Anlagen zu entfalten, freiern Raum zu geben.

Wer sich in Teutschland einen bestimmten politischen Character bildet, aber damit nur auf den Gesichtspunct der gegenwärtigen äußern Zustände beschränkt, ohne jene Macht der von demselben ausgehenden Geistesrichtung zu berücksichtigen, findet keinen Ausweg zwischen den Extremen des Stillstandes und der Revolution, sondern wird zu ersterem durch das erhaltende, oder zu lezterem durch das fortschreitende Princip gedrängt, je nachdem er die bestehenden Staatseinrichtungen

in ihren wesentlichen Grundlagen als befriedigend anerkennt oder nicht, weil in dem Verhältniß des Bundes zu den Einzelstaaten eine gegenseitige Hemmung freier Entwicklung begründet ist, welche nicht blos in Formen der Föderativverfassung, sondern in entgegengestellten Interessen liegt, und nicht ohne tief eingreifende Veränderung beseitigt werden könnte, um auf der einen oder der andern Seite die Ausbildungsfähigkeit zu entfesseln. Daher ist es selbst bei der immer geringer werdenden Zahl derer, welche die Nothwendigkeit eines Gesammtverbands der Nation verkennen und für ihre Staaten eine Aussicht in der Vereinzelung zu finden vermeinen, nicht damit gethan, nur ihren Bund als hoffnungslos aufzugeben, denn dies hieße entweder auf seine Auflösung rechnen, oder planlos nur den Blick von einer Institution abwenden, welche nicht anspricht, und durch welche man sich in seinen Ansichten und Bestrebungen nicht irre machen lassen will, durch deren bloße Vernachlässigung aber in keinem Fall etwas gebessert werden kann. Einer solchen Wahl zwischen gewaltsamen Umwälzungen und Stillstand kann man aber nur entgehen, wenn man den Blick auf das weite Feld der Möglichkeiten richtet, welche die in der Nation und in ihren Regierungen thätigen Kräfte und die Macht der entweder durch sie herbeigeführten oder sie beherrschenden Ereignisse für eine nähere oder fernere Zukunft einem in der Mitte liegenden Fortschreiten offen lassen. Allein in Perioden einer außerordentlichen Aufregung aller gesellschaftlichen Zustände und eines dadurch auch in den Staatseinrichtungen veranlaßten häufigen Wechsels ist es gerade diese Beweglichkeit, welche im Widerspruch mit ihrer eigenen Natur diejenigen, welche in derselben befangen sind, abhält, eine Rechnung auf die Zukunft zu stellen, weil sie eben so wenig dieser etwas zu überlassen, als ein Vermächtniß der Vergangenheit zu berücksichtigen geneigt ist, und die Herrschsucht der Systeme befördert, welche überall ihr Werk als vollendet abzuschließen trachtet, ohne Sinn und Geduld für das, was nur als Keim langsamer Entfaltung in ferne liegender Zeit gepflegt werden kann. Darum ist ein solcher Geist wenig geeignet, seinen eigenen Schöpfungen Elasticität und

eine Bürgschaft ihrer Dauer zu geben, oder da, wo er für dieselben den Boden nicht einzuebnen vermag, einen seiner Thätigkeit würdigen bildsamen Stoff anzuerkennen.

Es ist aber kein Kennzeichen, daß man einen Umsturz der Grundlagen bestehender Staatseinrichtungen wünsche und sich bei dahin zielenden Bestrebungen betheilige, wenn man sich neben der Untersuchung, was zu ihrer weitern Ausbildung führen könne, zugleich auch mit Umsicht mögliche Fälle einer Veränderung derselben durch äußere, nicht in ihnen selbst liegende, oder durch sie organisirte Kräfte vergegenwärtigt. Jedes positive Gesez stellt sich als das Ergebniß einer Auswahl des Besten unter den gegebenen Voraussezungen dar, und wird, um sein Ansehen zu behaupten, in der officiellen Sprache als ein vollkommenes und ewiges behandelt; demungeachtet wirken die im Schooß der Zeit geborgenen, schaffenden und zerstörenden Kräfte fortwährend auf die Institutionen, welche unter den die Gegenwart beherrschenden Verhältnissen von dieser Einwirkung nicht berührt zu werden scheinen, und wenn man über die dadurch möglichen Veränderungen nachdenkt, so folgt hieraus noch nicht, in wieweit ihre Herbeiführung selbst auf dem Wege ruhiger Entwickelung, noch weniger auf gewaltsamem zu wünschen sei. Eine Beleuchtung dieser Grundlagen ist von einer Aufrührung derselben wohl zu unterscheiden, und dient nur dazu, sich auf mögliche Erschütterungen derselben gefaßt zu machen, welche, gleichviel ob als Hoffnung oder als Besorgniß, ins Auge gefaßt werden müssen. Je mehr das Princip des Fortschreitens aus den Staatsformen in den durch sie gebundenen Stoff zurückgedrängt ist, um se weniger lassen sich die Wirkungen desselben voraus berechnen, und um so näher scheinen sich die Extreme des Stillstehens im Festhalten dieser Formen und ihrer Sprengung zu stehen; aber gleichwohl liegen zwischen denselben die mannigfaltigsten Wechselfälle, auf deren keinen mit Zuversicht gerechnet werden kann, weil bei Bewegungen, wofür die bestehenden Einrichtungen keine Regel geben, auch nicht vorauszusehen ist, welche Wendung sie nehmen können und von welcher Seite ein schaffender Geist sich ihrer bemächtigen werde.

Die Teutschen sind das lezte unter den großen Völkern Europas, bei welchem auf der Höhe der modernen Cultur der Sinn für nationale Selbstständigkeit und Geltung wieder rege geworden ist, aber durch sie ist das Interesse derselben zu einem leitenden Princip unserer Zeit geworden und bezeichnet einen Wendepunct in ihrem Character; — früher war es als ein Vorzugsrecht einzelner, in ihrer Staatseinrichtung begünstigter Völker, aber nicht als wesentlich für die Wohlfahrt Aller und für den vollen Mitgenuß der Früchte allgemeiner menschlicher Bildung betrachtet; — seitdem die Teutschen dazu bekehrt worden sind, hat es in allgemeinem Wetteifer auch kleinere Nationen ergriffen, welche durch die Natur zur Selbstständigkeit, aber nicht zur Gleichstellung mit größeren berufen sind. Die Geschichte erklärt, wie die Teutschen bei allen ihren sonstigen ausgezeichneten Eigenschaften in dieser Beziehung so lange zurückbleiben konnten, aber auch wie sie durch ihre Schicksale nothwendig zur Erkenntniß geführt werden mußten, daß keine Nationalität ohne den Schuz eines auf sie gegründeten Staatsverbands bestehen und gedeihen können, daher ist mit derselben bei ihnen auch das Streben nach politischer Einigung erwacht; — die Einsicht, daß nur diese es sei, was ihnen bisher abging, daß sie aber für sie unerläßliche Bedingung jedes weitern Fortschreitens werde, und daß ihr bisheriger Particularismus, was sie ihm auch an eigenthümlichen Vorzügen verdanken und sich mit demselben erhalten mögen, sie auf dieser Bahn der Entwicklung großartiger Massen, in welche auch sie durch ihre Anlagen berufen sind, und in welcher ihre Stellung kein Zurückbleiben gestattet, nicht mehr weiter zu führen vermöge.

Die Nachhaltigkeit dieses bei den Teutschen erwachten Nationalgeistes wird durch ihren nicht leicht aufwallenden und veränderlichen, aber in jeder aus innerem Gefühl und Ueberzeugung genommenen Richtung beharrlichen Character verbürgt, und sie haben in dieser Hinsicht bereits Proben bestanden. Er ist bei ihnen nicht wie bei andern Völkern durch die Staatseinrichtungen angeregt und genährt worden, vielmehr haben diese früher das Möglichste beigetragen, ihn zu unterdrücken, und sezen auch jezt noch seiner freien Entfaltung

vielfache Hinderniſſe entgegen; er iſt nicht durch die Regierungen wieder ins Leben gerufen worden, welche ihn im Intereſſe ihrer gemeinſamen Behauptung erſt dann in Anſpruch nehmen konnten, nachdem er unter dem Druck der Folgen einer auf Vereinzelung gerichteten Politik ſich aus dem langen Schlummer ſeiner nicht erſtorbenen Kraft erhoben hatte. Nach errungener Befreiung von der Fremdherrſchaft, dem erſten Ziel ſeines Aufſchwungs, iſt er durch keine Vergegenwärtigung einer Gefahr ihrer Rückkehr, durch keine ſonſtigen Reizmittel weder in innern noch in äußern Verhältniſſen genährt worden, auch läßt ſich nicht verkennen, daß die gegenwärtig in Teutſchland beſtehende, auf überlieferten Grundlagen beruhende Verfaſſung den Anforderungen des herrſchenden Geiſtes der Zeit in manchen Beziehungen Schranken entgegengeſtellt, und da dieſe größtentheils in der Verbindung der Einzelſtaaten zu einem Ganzen gegründet ſind, ſo kann die Nation immer noch leichter als irgend eine andere in Verſuchung gerathen, die Beſeitigung derſelben von auswärtiger Einwirkung zu erwarten und ſich einer ſolchen mit Hintanſezung ihres Geſammtvereins hinzugeben. Darum durfte man auch nicht im Glauben an die teutſche Nationalgeſinnung irre werden, als ſich auf ihr erſtes, begeiſterungsvolles Auflodern im Befreiungskrieg bald wieder eine Reaction des Liberalismus, zwar nicht gegen die Idee der Einigung an ſich, aber gegen jedes Opfer, welches demſelben zu ihrer Erhaltung und Beförderung unter den gegebenen eigenthümlichen Verhältniſſen zugemuthet werden mußte, kundgab, und wenigſtens dazu führte, ſie in Colliſionsfällen als minder wichtig oder gleichgültig zu betrachten. Die große Mehrheit der Teutſchen hat ſich jedoch dadurch auch nicht vorübergehend zu einem Rückfall in ihren alten Fehler verleiten laſſen; ſie erkennt und fühlt ſich immer mehr als eine große Nation, nicht nur gegenüber von andern, ſondern auch im Verhältniß zu ihren eigenen Regierungen; — lezteres aber nicht in einem die geſezliche Ordnung bedrohenden Sinn, ſondern in der Zuverſicht, daß der Geiſt, welcher ſich in einem Volk entwickelt, auch in den Organismus ſeines äußern Lebens unter allen gegebenen Formen allmählig eindringen und

denselben bestimmen muß; — sie ist daher nicht mehr geneigt, von dem Ausland, mit Verzicht auf ihre Unabhängigkeit zu erwarten, was sie, wenn es bewährt erfunden wird, durch Beharrlichkeit der eigenen Kraft zu erreichen hoffen darf. So hat ein doppeltes Band die lange in Spaltung zerfallenen Völkerschaften Teutschlands wieder vereinigt, — ein sichtbares, positiv gesezliches, ein Bund ihrer Fürsten, welcher sie als Ganzes zusammenhält und schüzt, ohne sie zur unmittelbaren Theilnahme zu berufen, und ein unsichtbares geistiges, welches ihnen unabhängig von dem Wechsel in den äußern Staatenverhältnissen ihre Fortdauer sichert und die Aussicht auf eine große Zukunft offen hält.

So sehr auch die Ansichten über die eigenthümlichen Bedürfnisse der teutschen Nation und über die Erfordernisse zu einer innigen Vereinigung ihrer Kräfte sich theilen, so treffen sie doch beinahe allgemein darin zusammen, daß das gegenwärtige Bundesverhältniß ihr in dieser Beziehung noch keineswegs vollkommen genüge. Daher ist die Zahl derer sehr gering, welche ihre Wünsche und Erwartungen auf ein Stehenbleiben in demselben gründen, und das entschieden vorherrschende Anerkenntniß seiner Mängel muß den Blick auf die Aussichten leiten, welche sich auf dem zweifachen Weg seiner weitern Ausbildung oder einer gänzlichen Umgestaltung seiner Grundlagen darbieten. Was auf dem einen oder dem andern Weg zu erwarten sei, hängt theils von dem bestehenden politischen Zustand selbst ab, von seiner innern Haltbarkeit und Vervollkommnungsfähigkeit, — theils davon, wie drei Factoren der Zukunft, die Regierungen, die Nation selbst und äußere Verhältnisse auf denselben wirken. Daß die Institution des teutschen Bundes zu einer fortschreitenden Entwicklung einer äußern, nicht aus ihr selbst hervorgehenden Anregung bedürfte, — dies liegt überhaupt und abgesehen von den eigenthümlichen Bestimmungen derselben in der Natur eines Staatenbundes, zumal eines monarchischen, in welchem die regsamen und schaffenden Kräfte auf die Einzelstaaten verwiesen werden, und welcher von den Schwankungen in der Stellung dieser leztern unter sich und gegen das Ausland abhängig bleibt, daher

jedes Gesammtinteresse, zu dessen Verfolgung ein einfacher Staatskörper nur eines in ihm überwiegenden Willens bedarf, hier seine Berücksichtigung von der schwierigern und entgegenstehenden Sonderinteressen mannigfaltige Stüzpuncte gewährenden Verhandlung in dem Verkehr von Staat zu Staat erwarten muß.

Eine Umwälzung, welche die Grundlagen des gegenwärtigen politischen Zustands in Teutschland aufhöbe, könnte nach Umständen durch auswärtige oder durch innere Kräfte herbeigeführt werden, aber der Glaube an ihre Empfänglichkeit für fortschreitende Ausbildung beruht nur auf den leztern, — hauptsächlich auf der in dem Volke sich verbreitenden Erkenntniß seiner Bedürfnisse und seiner Würde, wodurch die Regierungen im Sinne der Einigung angeregt, in der Beseitigung föderativer Hemmnisse mächtig unterstüzt, an einer antinationalen Politik aber verhindert werden. Dazu hat in der neuesten Zeit auch der industrielle Aufschwung und die sich in demselben so wirksam erweisende Gemeinschaft vorzugsweise beigetragen, nicht als ob dadurch erst der Nationalgeist erweckt worden wäre, aber weil sich auf diesem Weg die Verbindungen vervielfältigt, enger verschlungen und unabhängiger von der oft wandelbaren Empfänglichkeit für höhere und geistige Gesammtinteressen, auf ihren materiellen Unterlagen unauflösbarer dargestellt haben, und was besonders in Anschlag zu bringen ist, weil dadurch zuerst wieder, seit der Erhebung gegen die Fremdherrschaft und selbst mehr als bei dieser, die Regierungen mit den Völkern in übereinstimmenden Bestrebungen zusammengeführt worden sind. Daß die Einigung und die darauf beruhende Größe der teutschen Nation früher nicht von ihren Fürsten befördert wurde, lag in der ganzen Stellung derselben, jezt können sie hierin nur dem Impuls der Masse folgen und ihn zum Guten leiten; von dieser geht überhaupt in Perioden allgemeiner Bewegung und Regsamkeit das Neue aus, — in ihr muß sich der Geist der Zeit zuerst aussprechen und eine entschiedene Richtung annehmen, bevor er von den Regierungen erkannt werden und in ihren Organismus eindringen kann.

Die Entscheidung der Frage, ob und wie der teutsche Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt großen und allgemeinen Erschütterungen widerstehen werde, wenn der nun seit bald dreißig Jahren erhaltene europäische Friede einmal gestört würde, hängt vielleicht schon von den Kräften ab, welche alsdann einen Kriegsausbruch herbeiführen, — jedenfalls von denjenigen, welche im Kampf die Oberhand behalten. In der neuesten Zeit hat er sich bei einer augenblicklichen Bedrohung dieses allgemeinen Friedensstandes, deren selbstsüchtige Triebfedern jedoch zu wenig verführerisch waren, um irgendwo ein Schwanken in der Hinneigung zuzulassen, — durch entschiedene Aeußerung der Nationalgesinnung unterstüzt, einig und wehrhaft erwiesen; bis dahin war seine Selbsterhaltungskraft nur im Innern gegen Besorgnisse einer Revolutionirung der Volksmassen aufgeboten worden, und diese Aeußerungen seiner Lebensthätigkeit sind häufig als unbegründet getadelt worden, nicht nur von denjenigen, welche jeden Widerstand gegen ihre darauf gerichtete Bestrebungen beseitigt wünschten, sondern auch von Freunden der gesezlichen Ordnung ist die Frage: ob Teutschland eine Revolution in diesem Sinne zu besorgen habe? auf verschiedene Weise verneinend beantwortet worden. Diese Frage wird jedoch nur einseitig aufgefaßt, wenn sich dabei auf den Gesichtspunct des einheimischen Bodens ohne Rücksicht auf den Zusammenhang großer Bewegungen der gebildeten Völker Europens beschränkt wird.

Eine selbstständige und nationale Erhebung der teutschen Volksmasse gegen die bestehenden Regierungen ist auf der einen Seite nie ernstlich gefürchtet worden, und auf der andern Seite konnten diejenigen, welche sie als wünschenswerth betrachteten, sich nur bei gänzlicher Verkennung der Verhältnisse den Träumen ihrer Möglichkeit hingeben. An und für sich schon findet sich in Teutschland weniger zündbarer Stoff als in andern, auf gleicher Culturhöhe stehenden Ländern, weil in keinem weniger materieller Druck auf der Masse lastet und weniger Zersezung der socialen Verhältnisse sich offenbart, daher die Zahl derer, welche Bedürfniß oder Demoralisirung zum Aufruhr geneigt macht, geringer ist, Ideen

über Staatsformen aber ohne die Mitwirkung solcher Triebfedern nie soweit führen, selbst wo sich, wie bei den Teutschen, unitarische Bestrebungen damit verbinden können. Wenn aber auch die Besonnenheit und Rechtlichkeit des teutschen Characters sich je bei den Regierungen und bei ihren Völkern in dem Grad verläugnen könnten, daß fortwährende Mißgriffe der erstern, sowie Irrleitung der leztern zur gänzlichen Auflösung der gesezlichen Bande und zum Ausbruch roher Gewalt führten, so würde doch eine Vereinigung zu allgemeinem Aufstand nicht blos überall gleiche Geneigtheit zu demselben, sondern auch einen politischen Zusammenhang erfordern, welchen die vereinzelten Völker in der teutschen Bundesverfassung entbehren, und durch welchen doch allein die Motive zum Umsturz der bestehenden Regierungen überall gleichzeitig in dazu hinreichender Stärke wirksam werden könnten, denn nur dadurch ließen sich die Fäden anknüpfen, um die auf einem Punct ausbrechende Flamme der Empörung schnell genug über das Ganze auszubreiten und die Repressionsmittel einer fest begründeten Staaatsgewalt mit einem Schlag in allen dazu gehörigen Ländern oder in dem größern Theil derselben zu überwältigen. Nie werden aber solche Motive sowohl der Unzufriedenheit mit den einzelnen Landesregierungen, als eines dadurch gesteigerten Verlangens einer vollständigen nationalen Verschmelzung überall in gleicher, alle Hindernisse besiegender Stärke hervortreten; zwar kann die Macht des Beispiels und eine dadurch eröffnete anregende Aussicht auch da, wo sonst Zufriedenheit oder weniger Unzufriedenheit herrscht, ansteckend und weitergreifend zur Theilnahme an Forderungen führen, welche in Nachbarstaaten auf revolutionärem Wege geltend gemacht wurden, aber eine solche Mittheilung würde den Regierungen immer Zeit lassen, um zu verhindern, daß ein irgendwo ausgebrochener Aufstand eben so leicht die vielen in Teutschland bestehende Gebietsgränzen überschreite, und um ihn mit bundesmäßig vereinten Kräften zu unterdrücken, oder in sofern er auch unter begünstigenden Umständen zu Veränderungen führen sollte, diese doch als vollendete Thatsache in dem Einzelstaat, in welchem es dazu gekommen, abgeschlossen zu erhalten;

dies hat sich nach der französischen Julirevolution bei den Vorgängen in einigen nordteutschen Staaten bewährt. Auf einem politisch so durchschnittenen Boden können Bewegungen, welche in einem Bundesgebiet einen revolutionären Character annehmen, auf andern wohl durch Veranlassung von Reformen, aber nicht eines sie zusammenschmelzenden Durchbruchs aller Schranken der Terrritorialität Einfluß üben. Unter allen Umständen würde in Teutschland die mangelnde Staatseinheit bei dem Volke mehr als bei den Bundesfürsten, welche gemeinschaftliche Gefahr zu augenblicklichem Zusammenwirken nöthigen müßte, auch Mangel an Uebereinstimmung zur Folge haben; — in allgemeinen Ideen wird dieselbe zwar durch den herrschenden Geist der Zeit leicht vermittelt, aber in dem Eigenthümlichen ihrer Anwendung auf die Verhältnisse abgesonderter Staaten und in den Mitteln zur Ausführung würde es immer an dem zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen erforderlichen Ineinandergreifen fehlen. Je kleiner die Staaten sind, um so mehr werden auf ihrem beschränkten Standpunct Rücksichten aller Art und Unbeholfenheit jener durchgreifenden Kühnheit in Plan und Ausführung entgegenstehen, welche eine solche Umwälzung in großartigem Maaßstab zu bewirken im Stande wäre; überhaupt muß eine Nation, um sich selbst zu revolutioniren, nicht nur dazu gleichgestimmt, sondern auch zusammengewöhnt sein. Nur in der Voraussezung, daß eine hierauf gerichtete Bewegung von einer der beiden großen, zum teutschen Bund gehörigen Reiche ausginge, würde sie in diesem den zur Einheit und Nachhaltigkeit erforderlichen Mittelpunct finden, um sich als Erzeugniß auf einheimischem Boden über Teutschland ausbreiten und eine dauernde Umgestaltung seines politischen Zustands herbeiführen zu können, weil sie in einem Staat von solchem Umfang sich hinreichend organisiren könnte, um ohne vorbereiteten gleichzeitigen Ausbruch durch physische Uebermacht und Anklang im Volke in ihrem Fortschreiten auch die vereinzelten kleinern Staaten in ihren Kreis zu ziehen. Allein man möge annehmen, daß die Regierung in einem dieser großen Reiche durch Volksaufstand überwältigt würde, oder daß sie sich selbst an die

Spize einer derartigen Bewegung stellte, so liegen beide Fälle so augenscheinlich außer allen bestehenden Verhältnissen, daß auf keiner Seite weder Besorgnisse noch Hoffnungen daran geknüpft werden können. Eine Regierung, welche sich auf alte durch die Zeit befestigte Ordnung gründet, kann es nie wagen, nach vorgefaßtem Plan und aus freier Entschließung die Bahn einer Revolution, aus welcher sie nicht selbst hervorgegangen ist, zu betreten, sondern nur in dieselbe einlenken, wenn sie durch die Gewalt der Umstände darauf verwiesen wird und sich erhalten hat. Dies wäre der einzige kaum denkbare Weg, auf welchem eine von Preußen ausgehende Umwälzung sich über Teutschland verbreiten könnte, denn die Grundlagen dieser Macht lassen nicht annehmen, daß ihre Regierung sich dem Volksgeist in dem Grad entfremden könnte, um in die Gefahr zu gerathen, durch Aufstand in ihren zwar wohl verbundenen und organisirten, aber keinen abgerundeten Körper bildenden Provinzen über Bord geworfen zu werden; — aus dem Innern der östreichischen Monarchie hingegen könnte keine Revolution hervorgehen, in welcher sie nicht selbst zuerst ihre Auflösung fände, ohne daß ihre teutschen Bestandtheile einen Kern bildeten, an welchen das übrige Teutschland sich anschließen könnte.

Diese Gründe haben auch diejenigen, welche Staatsrevolutionen in Teutschland herbeiwünschten, immer bestimmt, ihre Blicke auf einen auswärtigen Ausgangs- und Stüzpunkt zu richten; — von Frankreich aus sollten sie sich über die Nachbarländer verbreiten. Dabei wurde im Glauben, daß eine allgemeine Umwälzung den weltbürgerlichen Character ihrer Ankündigung behaupten würde, darauf gerechnet, daß nach ihrem Zustandekommen auch den Teutschen die Freiheit bleiben werde, sich zu Hause modern, aber bequem und selbstständig einzurichten.. Wer die Zustände in den ersten Jahren nach der französischen Julirevolution mit Unbefangenheit in Betrachtung zieht, wird die damals geäußerten Besorgnisse, daß sie sich ansteckend über Teutschland verbreiten könnte, nicht als grundlos tadeln, — jezt würde auch in ähnlichen Lagen das erstarkte Nationalgefühl größere Beruhigung dagegen gewähren. Dieses

war zwar schon im Befreiungskrieg rege geworden, und hatte dem ungeachtet bald wieder nach der Enttäuschung von manchen damit verknüpften überspannten Erwartungen, wenn auch nicht allgemein, doch bei einem großen Theil seiner eifrigsten Wortführer einer offenbaren Gleichgültigkeit Plaz gemacht, allein in jener Zeit war es eine durch die Erhebung gegen den lange erlittenen Druck roher Gewalt hervorgerufene und im Kampf gegen dieselbe unterhaltene Aufwallung, welche nicht gleich feste Wurzeln fassen konnte, — nunmehr ist es als eine entschieden genommene Richtung verlässiger, und mehr gegen Verführung durch Principien gewaffnet, welche die lange behauptete ausschließliche Herrschaft wieder mit den immer mehr hervortretenden positiven Völkerinteressen theilen; — daß jene nicht auf Kosten dieser leztern wahrhaft gefördert und heilbringend werden können, wird nun auch von den in einer freiern Entwicklung ihrer Kräfte practischer gewordenen Teutschen allgemeiner erkannt.

Eine Zukunft der teutschen Nation als solcher und eine vollkommnere Einigung derselben kann aber überhaupt nicht auf einen Umsturz der bestehenden Regierungen durch Volksaufstand gebaut werden, auf welche Weise er als denkbar angenommen werden möge; auch wenn derselbe durch eine selbstständige, aus ihrem Innern hervorgegangene Bewegung bewirkt werden könnte, würden die Folgen für sie bald einer von außen her mitgetheilten gleichkommen, weil ihr gegenwärtiger lockerer Verband sich darin vollends auflösen müßte, und die großen Staatskörper, von welchen sie umgeben ist, ihr nicht Zeit lassen würden, sich nach langsamer Verständigung wieder unabhängig als Ganzes zu constituiren; — einzelne Bestandtheile könnten sich isoliren, um nicht von dem Strom mit fortgerissen zu werden, andere würden der Einverleibung in fremde Staaten oder einer gänzlichen Abhängigkeit von denselben verfallen, mit dem Verband der Gesammtheit ginge aber ihr eigenthümliches Leben immer mehr verloren, und es bliebe ihr kaum noch die ungewisse Aussicht, ein Asyl für dasselbe zu bewahren, um dereinst, vielleicht noch zeitig genug vor dem Erlöschen ihrer

Nationalität aus den Trümmern zerfallender Weltreiche und aus einem Zustand langer Dienstbarkeit nicht nach eigener Bestimmung, sondern in zufälligen und jedenfalls secundären Staatsverbindungen wieder in die Reihe selbstständiger Völker hervorzutreten.

Hiervon verschieden würden allerdings die Folgen einer sich über Teutschland ausbreitenden revolutionären Bewegung sein, wenn sie in einem hierüber entstehenden Kampf zulezt unterdrückt würde. Auch ein solcher Ausgang wäre zwar nicht wohl ohne eine Einmischung auswärtiger Mächte denkbar, wodurch die Nation in ihrer Unabhängigkeit von denselben immer gefährdet würde, indessen müßte er doch auf der andern Seite auf die Nothwendigkeit der Hinwegräumung mancher Schranken führen, welche die gegenwärtige Föderativverfassung der Einheit und Kraftentfaltung ihrer Regierung in den Weg stellt, allein die innere Freiheit könnte auf diesem Weg nur verkürzt werden. Um eine Revolution herbeiführen zu wollen, muß man Glauben an ihren Erfolg haben, und diesem alle andere Rücksichten unterordnen, um sich, ohne solche Wünsche zu hegen, ihre gewisse Uebel nur als Uebergang und als Mittel zur Einheit in der immer ungewissen Erwartung ihrer Bemeisterung gefallen zu lassen, müßte man sich darauf verlassen, daß eine dadurch hervorgerufene Reaction doch nicht gegen die Macht der Zeit, ihres Geistes und ihrer Bedürfnisse ausdauern könne. Auf keines von beiden wird eine Mehrheit der Gutgesinnten ihre Rechnung stellen.

Die Möglichkeit einer Umwälzung des gegenwärtigen politischen Zustands in Teutschland ist jedoch keineswegs auf die Voraussezung beschränkt, daß dieselbe durch entbundene Kräfte der Volksmassen bewirkt werde; — eher noch könnten Ereignisse, wodurch die äußern Verhältnisse der Staaten wesentliche Veränderungen erlitten, dazu führen, und ein Staatenbund bleibt ihrem Einfluß immer in höherem Grad ausgesezt, weil in seiner Verfassung, wenn auch nicht in den sie belebenden Gesinnungen, an sich schon eine größere Schwäche begründet ist, welche sich in allen internationalen Berührungen offenbart, und weil seine Zusammensezung aus für sich bestehenden Staaten ihn selbst im Innern den Schwankungen völkerrechtlicher

Verhältnisse unterwirft, eben dadurch aber auch den Einwirkungen des Auslandes einen weitern Spielraum öffnet. Diese leztern können von zweifacher Art sein; es wäre denkbar, daß eine auswärtige Macht wieder ein entschiedenes Uebergewicht erlangte, wodurch sie in den Stand gesezt würde, Teutschlands Gestaltung und Verfassung zu bestimmen, — es könnte aber auch, — und dieser Fall liegt näher, nur ein Anstoß zu einer innern und selbstständigen Veränderung derselben von fremden Staaten ausgehen, indem dadurch das Gleichgewicht der sich in seinem gegenwärtigen Zustand neutralisirenden Kräfte aufgehoben würde.

Wird ein Fall der ersten Art angenommen, so kann es, von dem Gesichtspunct nationaler Selbstständigkeit betrachtet, keinen Unterschied machen, ob eine durch fremde Uebermacht bewirkte Umgestaltung aus einer revolutionären Quelle oder aus Reibungen im Staatenverhältniß, — aus einem Principienkampf oder aus einem international-politischen hevorgehe, weil die herrschende Nationalität, von welcher die Bestimmung derselben abhinge, eine andere, welche ihr in freiwilliger Passivität oder in unvermeidlicher Wehrlosigkeit hingegeben wäre, nie achten und berücksichtigen würde. Für das was in einer solchen Lage zu erwarten wäre, bleibt die französische unter der Republik vorbereitete, und unter dem Kaiserreich auf den Gipfel ihrer Größe gebrachte Herrschaft ein belehrendes Vorbild, denn so sehr auch die Erscheinungen in der Geschichte als das Ergebniß eines sich selten in gleichem Verhältniß wiederholenden Zusammentreffens der sie bestimmenden Kräfte wechseln, so geben sie doch immer einen Maaßstab zur Vergleichung von Ursache und Wirkung in ihren einzelnen Momenten. Obgleich diese Herrschaft ihren Ursprung aus einem Principienkampf ableitete, so erhielt dieser dennoch, nachdem er auf seinem einheimischen Boden durch das Consulat und das Kaiserthum zu einer wenigstens einstweiligen Ausgleichung gebracht worden war, für die fremden, nur mit passiver Empfänglichkeit in den Kreis desselben gezogenen Völker alsbald eine andere Bedeutung, indem es sich dabei um ihre Existenz und ihre materiellen Interessen handelte. Für Teutschland begannen seine Früchte,

wie es bei jeder durch die Franzosen ausgeführten Veränderung nach ihren sich stets wiederholenden Ankündigungen der Fall sein wird, mit seiner Verstümmelung durch Abreißung des linken Rheinufers; die schnell nachgefolgte Ueberschreitung dieser kaum gezogenen s. g. natürlichen Gränzen durch unmittelbare Besizergreifung einer vorspringenden Länderspize bis an die Ostsee, die Sprengung des alten Reichsverbands, die Zurückdrängung der beiden großen teutschen Staaten und die Ausdehnung der französischen Herrschaft auf die übrigen unter der Form des Protectorats über eine Conföderation, — alles dies war nichts als das natürliche, im Wesentlichen unvermeidliche Resultat einer durch äußere Gewalt und eigene Hingebung herbeigeführten Abhängigkeit der teutschen Nation von einer Politik, welche in allen Stadien der großen Umwälzung unter cosmopolitischem Aushängschild immer eine rein französische blieb, und es läßt sich hiernach ermessen, was eine solche Uebermacht auch von einer andern Seite her bei gleicher Selbstsucht, welche einer jeden eigen ist, zumal ohne die durch vorausgegangene Verkündung lockender Principien gebotenen Rücksichten in Aussicht stellen würde.

Es ist dem Kaiser Napoleon als ein Fehler vorgeworfen worden, welchen er angeblich in seiner Verbannung selbst erkannt haben soll, daß er die Anlagen und Kräfte der teutschen Nation nicht besser gewürdigt und zur Befestigung seiner riesenhaften Schöpfung benüzt habe, statt sie in derselben als todten Stoff zu behandeln und mit Geringschäzung in allen ihren eigenthümlichen Gefühlen zu verlezen. Allerdings wäre es möglich gewesen, den Anklang, welchen zwar nicht mehr eine Verkündung von Freiheit und Gleichheit, wohl aber immer noch der aus der Revolution hervorgegangene verjüngte Staatsorganismus in der Berührung mit einem veralteten, bei allen Nachbarvölkern gefunden, und welcher diese geneigt gemacht hatte, sich in williger Unterordnung als Trabanten dem Mittelpunct der großen Umgestaltung anzuschließen, auch in Teutschland, wie in Italien, durch nationale Staateneinrichtungen in mäßigem, der französischen Suprematie nicht gefährlichem Umfang leichter zu erhalten und hieraus dauerhaftere Hülfsmittel zu ziehen, als aus der

einzig auf materielle Ausbeutung durch einheimische Generalpächter berechneten und nur als Provisorium behandelten Institution des Rheinbundes, denn für eine energische und zeitgemäße Entfaltung des Staatslebens war Teutschland ein lange brach gelegenes, dem Wiederanbau um so günstigeres Feld, und wer die Nation wieder dazu zu erwecken verstund, hätte Großes mit ihr bewirken können, ohne daß sie, an Spaltung gewöhnt, die Vereinigung in eine Masse und die Entbindung von auswärtiger Leitung verlangt hätte; nur für den Fall der Wiederauflösung des widernatürlichen Kaiserreichs wäre dadurch die Grundlage zur Möglichkeit eines größern teutschen Nationalstaats gegeben und die Verlegenheit einer Ausgleichung aller Ansprüche der Legitimität beseitigt gewesen. Indessen muß anerkannt werden, daß Napoleon in der Behandlung der Teutschen zwar Scheintod mit nationaler Abgestorbenheit verwechselt und ihre Anlagen weder nach Gebühr benüzt noch gefürchtet, vielmehr in dieser Hinsicht manchen Fehler begangen, daß er hingegen wohl ihre centrale Stellung berücksichtigt hat, welche von der Art ist, daß es ihm immer bedenklich hätte bleiben müssen, an den Ausgangspforten für seine Weltherrschaft etwas zu ihrer Erhebung und Vereinigung zu thun. Die natürliche Politik eines hiernach strebenden Reichs ist immer, da wo die Einverleibung neuer Provinzen in den eigenen Staatskörper die Gränzen der Ausführbarkeit zu überschreiten scheint, sich zunächst an den wichtigern Uebergangspuncten zur Entfaltung seiner Macht gegen Außen mit kleinen, ganz characterlosen Tributärstaaten, — weiterhin aber, als Vorhut seines Systems, schon eher mit etwas kräftigern, dem ersten Anfall möglicher Feinde mehr gewachsenen, wenngleich immer noch obligaten Bundesgenossen zu umgeben. Hiernach ließ sich in der Stellung Frankreichs wohl ein besonderes Interesse erkennen, keinen nationalen Zusammenhang in Teutschland aufkommen zu lassen, aber auch jede andere auf gleiche Weise gegründete Uebermacht in Europa würde dieses Herz desselben in einem, den Verein seiner Kräfte verhindernden Zustand zu erhalten trachten.

Weder äußere Gewalt noch eigenes Verschulden stellen unter den nunmehrigen Verhältnissen einen solchen Rückfall der teutschen Nation in die Abhängigkeit von der Politik und der Willkür einer andern in eine sich mit Grund zu Besorgnissen darstellende Aussicht, um so leichter aber lassen sich Lagen denken, in welchen die Verwicklungen in der europäischen Staatenpolitik und allgemeine dadurch herbeigeführte Erschütterungen vorzugsweise in Teutschland große Veränderungen bewirken könnten. Dazu bedarf es keineswegs des vollständigen Siegs einer Macht, wodurch es derselben anheimgegeben würde, eine Umgestaltung allein nach ihren Absichten zu bewerkstelligen, auch nicht eines schon öfter als Gegenstand der Abwehr dargestellten Dualismus vorherrschender Mächte, welche mit Vertagung ihres Kampfes auf Leben und Tod, — denn ein solcher Zustand wäre immer nur Waffenstillstand und Uebergang, — sich in die Verfügung über die zwischen ihnen liegenden Länder theilten; — es würde dazu die Voraussezung starker Stöße hinreichen, welchen die festern Theile des europäischen Staatengebäudes widerstehen, wodurch aber die schwächer zusammengefügten zum Einsturz gebracht werden könnten. Zu diesen leztern gehört insbesondere der teutsche Bund, dessen Grundlagen nicht so fest in seinem eigenen Boden ruhen, daß sie als unabhängig von den Folgen eines allgemeinen Kriegs betrachtet werden dürften. Es läßt sich zwar nicht behaupten, daß dieser Bund sich nur in dem Friedenszustand, in welchem er sich bisher erprobt hat, erhalten könne, wohl aber läßt sich mit aller jener Wahrscheinlichkeit, deren die über die Verhältnisse der Gegenwart hinausgehenden Berechnungen überhaupt empfänglich sind, annehmen, daß er keine Ereignisse, wodurch das in Europa bestehende Gleichgewicht auch nur vorübergehend aufgehoben würde, in seiner dermaligen Verfassung überleben werde, ohne dadurch in seiner ganzen Zusammenfügung ergriffen und nach Umständen zu einer Auflösung oder zu einer Verstärkung geführt zu werden. In solchen Fällen würde aber schwer zu unterscheiden sein, welche Veränderungen in Teutschland durch einheimische Kräfte und welche durch auswärtige Einwirkungen herbeigeführt worden

seien, da die beiden ihm angehörigen Großmächte, auf welchen die Selbstständigkeit seiner centralen Stellung beruht, zur Theilnahme an jeder Angelegenheit der allgemeinen Politik berufen sind, so daß es dabei durch sie eine active, als Ganzes aber eine passive Rolle hat.

Würde das gegenwärtige Staatenverhältniß noch einmal durch einen Angriff von Frankreich aus ernstlich bedroht, und dieser nicht bald durch vereint entgegensezte Kräfte zurückgewiesen, so bliebe bei einem sich in die Länge ziehenden Kampf nicht leicht ein Ausgang anzunehmen, welcher nicht auf eine oder die andere Weise zu Veränderungen in Teutschland führen würde, wo jedenfalls noch Vieles durch conservatorische Grundsäze gehalten wird, was sich, einmal vom Sturm ergriffen, kaum wieder als Gegenstand einer Wiederherstellung geltend machen könnte. Unter der Vorausſezung anhaltender Erfolge im Beginnen müßte ein solcher Angriff auf seiner schwächsten Seite nach allen Wahrscheinlichkeitsberechnungen bald einem nothgedrungenen Abfall vorliegender Bundesländer, wenn auch ein freiwilliger nicht mehr so leicht wie ehemals zu erwarten wäre, nach sich ziehen; — bliebe er in seinem Endresultat siegreich, so wäre eine Auflösung des teutschen Bundes in seiner gegenwärtigen Gestalt unausbleiblich, würde derselbe hingegen zulezt glücklich abgeschlagen, so könnte doch eine dadurch abermals bereitete Gefahr leicht auf die Nothwendigkeit stärkerer Schuzwehren leiten, welche nach Umständen in den mannigfaltigsten Abstufungen von dem System eines fester geknüpften Staatenbunds bis zur Wiederherstellung eines Bundesstaates oder einer getheilten Schuzherrschaft gesucht werden könnten. Aehnliche von Osten her sich mittheilende Erschütterungen, überhaupt solche, welche nicht ausschließlich von einem Anstoß aus dem Westen und einer demselben entgegengestellten Coalition herrührten, und für welche der Maaßstab weniger aus Vorgängen der neuern Zeit zu entnehmen wäre, könnten in dem Fall gleichen Einfluß auf Teutschlands Schicksal und innere Zustände haben, wenn Oestreich und Preußen dabei durch die Gewalt der Umstände, oder durch freie, aber unglückliche Wahl in eine verschiedene, ihr

Zusammenhalten aufhebende Stellung kämen, und der Bund in dem Mangel ihrer Uebereinstimmung Haltlosigkeit offenbarte. Das Hervortreten derselben könnte, selbst wenn das Bundessystem sich in der Krisis erhielte, zu manchen Ausbesserungen in demselben, wenn aber dadurch eine Umwälzung bewirkt würde, zu einer Auflösung des Bundes, zum Ausscheiden einer der beiden Großmächte aus demselben, oder zu seiner Zerspaltung führen. Auch wenn man der durch keine hinreichenden Gründe gerechtfertigten Besorgniß Raum geben wollte, daß Europa je in eine Lage kommen könnte, in welcher das Schicksal seiner Völker allein von dem Kampf oder einem zeitlichen Uebereinkommen zweier durch übermächtige Reiche vertretener politischer Systeme abhinge, und selbst die andern zwischen denselben stehenden Großmächte dauernd oder vorübergehend von einer freithätigen Mitwirkung ausgeschlossen bleiben, so würde ein solcher Zustand nicht lange bestehen, ohne in Teutschland eine Umgestaltung zur Folge zu haben, da seine Unabhängigkeit nur durch die ihm angehörigen Schuzmächte gesichert wird, und die Erhaltung seines gegenwärtigen Verbands die ungelähmte Kraft wenigstens einer derselben erfordert.

Zur Würdigung des gegenwärtigen Standpuncts, und noch mehr der Zukunft eines Volkes genügt es jedoch nicht, ihre Staatsformen und ihre äußern Verhältnisse in Betracht zu ziehen; der Gesichtskreis bleibt einseitig und daher unzuverlässig, wenn er nicht auch auf ihr inneres Leben erweitert wird, wodurch oft auf eingeengtem Raum ein Keim großartiger Schöpfungen unbeachtet gepflegt und entwickelt, oft die Oberfläche mächtiger Reiche unterhöhlt oder ihre Spaltung vorbereitet wird. Die teutsche Nation ist unverkennbar in eine neue Periode ihrer Entwicklung eingetreten; sie ist in Allem was die dazu erforderliche Vereinigung ihrer geistigen und materiellen Kräfte betrifft, ihren Staatsinstitutionen vorausgekommen, und wo diese ihrem Aufstreben nicht nachfolgen, offenbart sich öfter schon, daß sie aus ihren Kleidern wachse; sie hat insbesondere auch angefangen, in dem practischen Sinn für die Anwendung dieser Kräfte andere Nationen, welche ihr hierin überlegen geworden waren, nach

langer Vernachläſſigung allmählig einzuholen und nach wiedererwachtem Selbſtgefühl mit denſelben in Concurrenz zu treten. Die Teutſchen haben dabei den Vortheil, daß ſie in reeller Bildung nie zurückgeblieben, vielmehr den Fortſchritten der Zeit nicht nur immer gefolgt ſind, ſondern dieſelben zu einem großen Theil ſelbſt zu Tage gefördert haben, wenn ſie auch durch ihre eigenthümliche Verfaſſung verhindert wurden, die Früchte derſelben für ſich geltend zu machen, ſtatt daß manche andere Völker, welche jezt erſt die allgemein gewordene Nacheiferung ergreift, ſich derſelben unvorbereitet mit allen von dem Mangel eines gründlichen Elementarunterrichts herrührenden Verirrungen hingeben. Was dagegen den Teutſchen abgeht, iſt eine ihre concentriſche Thätigkeit mehr befördernde Staatsverbindung, und dieſer nachzuhelfen ſind ſie in Folge einer durch Jahrhunderte fortgeſezten politiſch fehlerhaften Erziehung immer noch nicht hinreichend befähigt. Mit der nunmehrigen Anerkennung eines Bedürfniſſes ihrer Einigung iſt die Einſicht der Mittel zum Zweck noch nicht allgemein gegeben, noch weniger dieſer erreicht. Die Kräfte ſind in der Maſſe wie in den Regierungen getheilt, dieſe leztern ſind durch einen in der Natur ihrer Stellung liegenden Erhaltungstrieb zur Aufrechterhaltung der Schranken angewieſen, welche ihre Selbſtſtändigkeit der Wirkſamkeit des Geſammtvereins entgegenſezt, und hierin muß auch mancher zu weit gehende Widerſtand Entſchuldigung finden, aber ſelbſt die Sonderintereſſen und die Angewöhnungen ihrer Völker verbinden ſich oft damit, wo es von allgemeinen Ideen zu deren Anwendung im Einzelnen kommen ſollte.

Wird Teutſchland hierdurch vor einer gewaltſamen innern Umwälzung geſichert, ſo iſt dies als ein Glück zu achten, denn eine fernere Ausbildung der Verfaſſung ſeiner Geſammtheit wie ſeiner Einzelſtaaten, wird dadurch nicht unmöglich gemacht; das Bundesverhältniß erſchwert zwar die Beweglichkeit, ſchließt jedoch das Fortſchreiten mit der Zeit und ihren ſich aufdringenden Forderungen nicht aus, und wenn zu einer Umgeſtaltung mit Verlaſſung der beſtehenden Grundlagen eine nicht von ihnen ſelbſt ausgehende äußere Veranlaſſung als erforderlich betrachtet wird, ſo folgt hieraus

noch nicht, daß die Nation in einem solchen Fall der Bestimmung ihres Schicksals durch das Ausland überantwortet wäre, vielmehr könnte dann ihre dadurch in Bewegung gesezte Kraft und der in ihr erweckte Geist sich selbstthätig erweisen. Die Macht einer entschiedenen Richtung der herrschenden Meinung und Bestrebungen besteht darin, daß auch zufällige Ereignisse und die von den Umständen dargebotene Gelgenheiten denselben dienstbar werden, daher bleiben sie das Wichtigste bei einer über die Lage der Gegenwart hinausgehenden Betrachtung, und man braucht sie nur zu erkennen, ohne die Art und das Maaß ihrer Wirksamkeit mit Sicherheit an bestimmte Vorausſezungen anknüpfen zu können.

Zu Veränderungen, welche nicht von dem gegenwärtigen Bundesorganismus selbst ausgingen, wären auch solche zu zählen, welche durch einen einzelnen teutschen Staat bewirkt würden, in soweit dieser dabei aus seiner Eigenschaft als Glied desselben herausträte. Es gehört immer in die Reihe der Möglichkeiten, daß in Teutschland selbst irgend eine bestehende Regierung einen Mittelpunct der Nacht und des Einflusses bildete, welcher das legale Föderativsystem überwachsen und seine dadurch vereinzelten Glieder, je nach der Verschiedenheit ihres Princips Fürsten oder Völker an sich ziehen könte, wie schon König Friedrich der Große von Preußen seine Macht nicht auf die alte Reichsverfassung gegründet und dennoch berits nach dem Character seiner nichtconstitutionellen Zeit eine große Umwandlung der Verhältnisse in Teutschland bewirkt hat.

Gleichwie kein Mensch den eigenen Körper objectiv beurtheilen, nochweniger die Einwirkung fremder Kräfte auf denselben berechnen kann so vermögen auch die Zeitgenossen nicht der großen Bewegung der Völker, in welcher sie mitbefangen sind, ihre Richtung und Resultate vorzuzeichnen. Die Wünsche, sowohl für die Erhaltung als für Veränderungen der bestehenden Ordnung dürfen nicht auf die Täuschung der ihnen schmeichelnden Vorausſezungen gebaut, sonder sie müssen in ihrer Thätigkeit auf alle Lagen gerichtet werden, welche sich bei Erhebung des Blickes über die Verhältnisse der Gegenwart nicht nur als wahrscheinlich, sondern überhaupt

als möglich darstellen. Es ist ein müßiges und undankbars Geschäft, sich auf Vorhersagungen zu verlegen, welche die mit dem Bestehenden verknüpften Interessen als unwillkommene Mahnung an seine Vergänglichkeit, oder als Kennzeichen einer ihm abgeneigten Gesinnung verlezen, ohne doch einen sichern Grund zu finden, weil das Ergebniß aus der Reibung der verschiedenartigsten Kräfte für die Beurtheilung doch auf dem Gebiet des Zufalls bleibt, dagegen kann es wenigstens vor Selbsttäuschung sichern, wenn man sich mit der Zukunft hypothetisch beschäftigt, ohne zwischen den noch in ihrem Schooß verborgenen Wechselfällen zu entscheiden. Im Allgemeinen läßt sich dieselbe für die teutschen Staatsverhältnisse auf eine dreifache Alternative zurückführen, — Ausbildung und Kräftigung des jezigen Staatenbundsystems, Auflösung des Gesammtverbands der Nation und vollkommenere Vereinigung derselben in einen Bundesstaat oder sonst unter einer andern Verfassung. Eine starre Festhaltung des gegenwärtigen Zustands ohne Vorwärts- oder Zurückschreiten kann auf lange Dauer nicht in Betracht kommen, da es nach dem Naturgesz der Bewegung nur eine von dem Character des Zeitalters nicht zu erwartende Vertagung des Hervortretens ihrer Wirkungen ist, ene das Fortschreiten nicht ausschließende Erhaltung der bestehenen gesezlichen Ordnung wird aber in den Wünschen und Bestreburgen aller derer, welche ihr nicht blos gezwungen huldigen, sondern ihre Pflichttreue widmen, immer den ersten Plaz behaupten.

Dem teutschen Bund kann die Lebensfähigkeit in diesem Sinn des Fortschritts nicht abgesprochen werden. Obgleich seine Verfassung als das Product von Verhältnissen, deren Berücksichtigung sie als Nothwendigkeit aufdrang und welche außer dem Gebiet einer freien Abstraction lagen, der Nation nur eine Befriedigung der unabweislichsten Bedürfnisse gewähren konnte, so ist sie doch einer veitern Ausbildung und Verbesserung erkannter Mängel ohne Verassung ihrer wesentlichen Grundlagen empfänglich. Diese Empfänglichkeit ist zwar nur eine passive, das Princip einer selbstthätigen Entwicklung aus sich selbst ist nicht in das Bundesverhältniß geegt, da die Souverains, von deren Vereinbarung jeder dazu führend Schritt

abhängt, nur auf Kosten ihrer besondern Stellung etwas für das Ganze thun können und auch die Lebensbewegungen im Volke möglichst aus dem Bereich derselben zu verweisen suchen müssen, daher die Hebung dieses Zustandes der Gebundenheit in dem Gesammtkörper eine Nöthigung durch äußere Umstände und durch Rücksichten auf Selbsterhaltung erfordert, allein die Aussicht auf solche Bestimmungsgründe, wozu auch die Einwirkung eines sich entwickelnden Nationalgeistes gehört, liegt dennoch nicht allzufern, und nach dem Grad der sich aufdringenden Nothwendigkeit und der freibleibenden Entschließung läßt sich davon mehr oder weniger erwarten.

Aus der vorausgegangenen Beleuchtung der teutschen Bundesverfassung ergiebt sich von selbst, welche mögliche Veränderungen als Vervollkommnung und Befestigung der Institution ohne Aufhebung ihres Grundcharacters betrachtet werden könnten, und es genügt daher an der darauf zurückweisenden Andeutung einiger Hauptpuncte. In Beziehung auf die Stellung gegen das Ausland würde dahin hauptsächlich gehören, daß der selbstständige diplomatische Verkehr der einzelnen Bundesglieder mit auswärtigen Staaten wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, doch auf ihre besondere, das allgemeine Interesse nicht berührende Angelegenheiten beschränkt, und daß der Bundesgesammtheit das Bündnißrecht ausschließend vorbehalten würde, zu welchem Zweck dieselbe auch eigene Gesandten aufstellen müßte, desgleichen, daß sich zur Beseitigung fremder Einmischung in die häuslichen Angelegenheiten Teutschlands von jeder Art von Garantie des Ganzen und seiner Gliederstaaten durch auswärtige Mächte feierlich losgesagt würde. In Beziehung auf die innern Verhältnisse wäre hier vor Allem hervozuheben die Einführung eines Bundesgerichtes mit Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf den Rechtszustand in den Einzelstaaten, und insbesondere ihre staatsrechtlichen Verhältnisse, die Festsezung einiger allgemeinen Bestimmungen über die Grundzüge ihrer Landesverfassungen und allgemeine Garantie dieser leztern durch den Bund; — endlich in Beziehung auf den Bundesorganismus eine durchgreifendere, weniger durch ängstliche Rücksichten gelähmte Executionsordnung, eine

Erweiterung des Einwirkens der Gesammtheit auf die gemeinsamen Vertheidigungsanstalten, wofür bereits Manches geschehen ist, und einige Abänderungen in den grundgesezlichen Bestimmungen über das Stimmverhältniß bei den Bundesbeschlüssen, damit nicht nothwendige Anordnungen durch das Widerstreben einzelner Glieder vereitelt werden können. Alles dies würde zugleich den Weg zu einer Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesammtvereins in wichtigern Gesezgebungsgegenständen bahnen, wodurch derselbe in den Stand gesezt würde, die Nation inniger zu verbinden und seine Institution in ihr zu befestigen; die Freiheit des industriellen Verkehrs brauchte dann wohl nicht mehr in Seperatverbindungen gesucht zu werden, und was für die Freiheit des geistigen zu erwarten wäre, hinge von dem Character der Zeitumstände ab, welche solche Aenderungen herbeiführten; größere Beschränkungen derselben sind in keinem Fall zu besorgen.

Jeder weitere Schritt in diesem Sinne müßte zugleich auf die Nothwendigkeit leiten, die ohnehin in der Natur des Verhältnisses liegende und thatsächlich bereits in mancher Hinsicht bestehende exceptionelle Stellung der beiden im Bund stehenden Großmächte auch gesezlich auszusprechen.*) Was sie in demselben für die Zwecke des Ganzen leisten, muß unter den Bedingungen angenommen werden, welche ihnen diese Genossenschaft möglich macht. Dies vorausgesezt würde nur die Schwierigkeit einer Vereinbarung ihrer ungeachtet der erkannten Nothwendigkeit des Zusammenhaltens dennoch nicht ganz gleichen Interessen einer Verstärkung des Bundes Hindernisse in den Weg legen, nicht die Besorgniß einer ihnen selbst

---

*) Von der Stellung Oestreichs und Preußens, deren ganze Macht Teutschland zur Stüze dient, ist jene der Niederlande und Dänemarks, welche nur wegen des Besizes von Nebenländern Mitglieder des Bundes sind, denselben aber als solche nicht verstärken, ganz verschieden. Diese Staaten können keine exceptionelle Rücksichten im eigenen teutschen Interesse, welchem sie immer fremd bleiben, sondern nur jene in Anspruch nehmen, welche die Verbindung einer Bundesparcelle mit einer auswärtigen Krone unvermeidlich macht.

Es ist eine von dem alten Patrimonialprincip herrührende Anomalie, daß teutsche Länder auch ferner noch möglicher Weise durch Erbrecht in

daraus erwachsenden Beschränkung, dagegen würde bei den zunächst nach ihnen kommenden Bundesgliedern zweiten Rangs das Festhalten an ihrer unbeschränkten Souverainetät, und insbesondere das Streben des ersten unter denselben nach der Bedeutung einer selbstständigen Macht den entschiedensten Widerstand bereiten; alles dies beweist jedoch nur, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Aussicht auf eine Verwirklichung solcher Ideen eröffnet ist, und daß von dem, was hier als dazu führend bezeichnet worden ist, wenig oder nichts von freier Vereinbarung, jedenfalls das Bedeutendere nur in einer veränderten Lage erwartet werden dürfte. Als nicht unter den Begriff einer Entwicklung auf den bestehenden Grundlagen, sondern unter jenen einer Umwälzung fallend, müßte jede Wendung betrachtet werden, wodurch eine der zwei großen teutschen Mächte zum Austritt aus dem Bund gebracht würde, denn es läßt sich nicht verkennen, daß dieser seinen wesentlichen Character nur von ihrem getheilten Einfluß erhält.

Der teutsche Bund könnte in Zukunft auch noch an Ausdehnung gewinnen, und dies auf den ersten Anblick als Ersaz dessen betrachtet werden, was ihm an intensiver Kraft abgeht. Je weniger er die Selbstständigkeit seiner Glieder beschränkt, um so leichter könnte er unter Umständen, welche Gefahren für das bestehende europäische Staatengebäude vergegenwärtigten, zugleich aber auch die Mittel, denselben zu begegnen, frei ließen, sich durch Wiederaufnahme stammesverwandter, in frühern Perioden vom teutschen Reich losgerissenen Völker zu einem allgemeinen mitteleuropäischen Bundes- und Schuzsystem erweitern, wenn die eigenthümlichen

---

den Besiz auswärtiger Souverains kommen und diese dadurch Bundesglieder werden können. Auch das wäre daher ein Fortschritt, wenn eine günstige Gelegenheit sowohl zum grundgesezlichen Ausspruch, daß solches fortan unzuläßig seie, als zur Auflösung der noch bestehenden derartigen Verbindungen benüzt werden könnte. Nationen, welche in dem Falle sind, sich zu constituiren, können sich staatsrechtlich ohne Beanstandung gegen die Benachtheiligung durch Patrimonialerbrechte wahren, aber völkerrechtlich bestehen sie zwischen Souverains, bis sich Veranlassung ergiebt, sie auf dem Weg von Verträgen zu beseitigen.

Verhältnisse, welche sich bei diesen Völkern seit ihrer Trennung von Teutschland ausgebildet haben, durch besondere Bestimmungen über ihre Stellung in demselben gewahrt werden. So könnte die Schweiz mit gehöriger Sicherung ihrer republicanischen Verfassung und Autonomie in den Bund eintreten, wenn ihre bisherige Isolirung und Neutralität sich etwa in einer ausbrechenden Krisis nicht mehr behaupten lassen, das entgegenstehende Interesse Frankreichs aber in einem entscheidenden Moment paralysirt werden sollte. Weniger Schwierigkeiten würde unter solchen Voraussezungen eine Aufnahme Hollands darbieten, größere dagegen ein Anschluß Belgiens. Ersteres müßte sich nur in dem Bunde als Seemacht in ähnlicher Weise wie Oestreich und Preußen als Mächte ersten Rangs stellen, lezteres aber, wenn es sich in seiner gegenwärtigen Integrität behauptet, erscheint durch Lage und Zusammensezung mehr zu einem neutralen Boden zwischen Teutschland und Frankreich, wiewohl, wenn keine andere Wahl bliebe, doch immer weniger zur Abhängigkeit von lezterem als zum Eintritt in einen Staatenbund geeignet. Die scandinavischen Länder liegen außer dem Bereich einer concentrirenden Verbindung des mittlern Europas und würden dieselbe nur blosstellen. Teutschland bedarf aber, um sich in dem gegenwärtigen Umfang seines Verbands wieder auf die erste Stufe der Macht emporzuschwingen und sich jedem Feind oder Nebenbuhler gleichzustellen, nur der innigern Vereinigung seiner Kräfte, nicht einer weitern Ausdehnung in seiner ihm von der Natur gewiß nicht mit Ungunst angewiesenen Lage, und wenn leztere durch Concessionen erlangt werden sollte, wodurch erstere beeinträchtigt würde, so wäre sie vielmehr als Verlust und Schwächung zu betrachten.

Eine Auflösung des politischen Verbands der teutschen Nation, durch welche Ursachen sie auch herbeigeführt würde, müßte in jedem Falle ihre selbstständige Existenz als Ganzes wenn auch nicht unwiderbringlich aufheben, wenigstens den größten Gefahren aussezen, und es kann daher keine vernünftige Aussicht auf ihre Zukunft darauf gegründet werden. Wohin eine Sprengung dieses Verbands durch eine sein Geschick allein bestimmende auswärtige Macht führe,

hat die Erfahrung der neuern Zeit gezeigt, und jeder zum Glück nicht mehr zu befürchtende Rückfall in eine solche Lage würde ähnliche Resultate in der Gestalt einer Schuzherrschaft wie der Einverleibung nach sich ziehen; fände dieser Verband aber seinen Untergang in allgemeinen Erschütterungen durch die Erschlaffung der eigenen Triebfedern und den Mangel an Uebereinstimmung seiner zusammenhaltenden Kräfte, so würden die mittlern und kleinern Staaten Teutschlands sich im Zustand der Isolirung auch nicht auf die Dauer erhalten, denn nur durch das Gewicht des Bundesverhältnisses, nicht durch die veränderliche Politik der größern Mächte kann ihre Integrität geschüzt werden, und auch abgesehen von offener Gewalt, welche in Friedenszeiten durch politische Eifersucht abgewendet werden kann, gegen welche aber bei ausbrechendem Kampf keine Bürgschaft mehr besteht, würden sie allmählig in größere Massen verschmolzen werden. Schneller noch als in Italien, wo die meisten kleinern Staaten des Mittelalters in ihrer Vereinzelung verschwunden sind, wäre dies in Teutschland zu erwarten, welches auf allen Seiten zwischen den großen europäischen Mächten in der Mitte liegt. Je nachdem denjenigen unter denselben, welche selbst zu Teutschland gehören, freie Bewegung bliebe, würden zwar auch sie sich in dessen Ueberrest ausbreiten, aber ebenso wäre den fremden das Feld dazu eröffnet, — selbst minder mächtigen Nachbarn, da eine Nation, welche sich nicht zusammenhalten kann, sich auch keinem derselben abgeschlossen gegenüberstellt.

Nur in dem, übrigens nicht leicht vorauszusezenden Fall, daß eine Auflösung des teutschen Bundes unter Umständen erfolge, wodurch Oestreich und Preußen, oder einer dieser Mächte allein, eine vom Ausland ungehinderte Begründung einer neuen Ordnung überlassen bliebe, wäre solche mit der Erhaltung nationaler Selbstständigkeit, wiewohl kaum ohne Abfindungen durch Aufopferung einzelner Bestandtheile vereinbar. Hätten sie sich hierüber mit gleichem Gewicht zu vereinigen, so würde eine Spaltung Teutschlands in eine südliche und nördliche Hälfte, sei es wieder auf die Grundlage eines Staatenbunds oder auf eine andere, die größte

Wahrscheinlichkeit für sich haben. Schon früher, bevor der in der neuesten Zeit bisweilen auftauchende Gedanke, daß eine der beiden Mächte zur Ausscheidung aus dem Gesammtverband gebracht werden könnte, unter die Möglichkeiten gesezt war, ist eine solche Abtheilung des Südens und des Nordens unter der Hegemonie von Oestreich und Preußen zur Sprache gekommen, als Auskunftsmittel, um den Dualismus ihres Einflusses zu beseitigen, und statt der hieraus hervorgehenden Getheiltheit im Character des Ganzen unter den Formen einer scheinbaren Einheit eine wahre Einheit in den getrennten Hälften herzustellen. Es wäre jedoch immer nur ein Nothbehelf, ein Opfer, welches man unabwendbar bestehenden Verhältnissen bringen zu müssen glaubte, um damit durchgreifendere Maaßregeln gegen die Zersplitterung der Kräfte in Teutschland zu vereinbaren. Was aber der teutschen Nationalität ihren Werth giebt, ist ein Gemeingut des Nordens und des Südens, und wer den gegenwärtigen Staatenbund oder auch die alte Reichsverfassung in ihrer lezten Lebensperiode für sie genügend findet, wird nicht hierauf verfallen, denn weder geographische Lage noch wesentliche Verschiedenheit des Characters bezeichnet eine Scheidewand. Nirgends offenbaren sich schneidende Contraste, von den Küsten der Ostsee bis an die Alpen; die Abstufungen, so wenig sie zu verkennen sind, finden sich nicht stärker und nicht schärfer ausgeprägt, als bei andern Nationen von gleichem Umfang. Der gewichtigste Trennungsgrund lag früher in der Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse, allein ungeachtet mancher wieder fühlbar werdender Reibungen wird doch heutzutage bei der entschieden vorherrschenden practischen Richtung kein Hinderniß der politischen Verbindung mehr darin erblickt, und sie könnte hier ohnehin nur in soweit in Betracht kommen, als es sich von einem Uebergewicht handelte, welches eine Kirche im Norden, die andere im Süden behauptet, — sie würde aber vielmehr jede geographische Abgränzung unmöglich machen, wenn sie dabei noch entscheidend wäre.

Bei der Wendung, welche die Angelegenheiten Teutschlands in der allgemeinen Restaurationsperiode gleich Anfangs entschieden

genommen hatten, wäre die Verfolgung der Idee einer solchen Abtheilung ohne vernünftigen Zweck gewesen, denn für das hieraus hervorgegangene Bundessystem bedurfte es ihrer nicht; — sie würde den Fürsten wegen der in ihrem Gefolg voraussichtlichen Beeinträchtigung ihrer Souverainetät, dem Volke als Verlezung der wiedererweckten, seitdem noch mehr verstärkten Anhänglichkeit an die Bande des alten Gesammtlebens widerstrebt haben.*) In keinem Fall kann irgend eine Entwicklung der gegenwärtigen Zustände, sondern nur eine neue Gestaltung nach vorausgegangener Umwälzung derselben möglicher Weise auf den Gedanken einer solchen Spaltung jemals zurückführen und alsdann würde die Lage der Umstände die Art der Ausführung bestimmen; sie könnte in sehr ungleichen Theilen erfolgen, es könnte aber auch geschehen, daß nach Auflösung des jezigen Bundes sich etwa nur im nördlichen Teutschland ein neuer Verein mit wirksamerer Centralkraft bildete, im südlichen aber Staaten ohne Föderativband bestehen blieben, in welchem Falle dann dem vereinten Norden auch hier der Weg zur Ausdehnung in fernerer Zukunft offen bliebe. Im Allgemeinen ist nicht zu verkennen, daß mehrere Verhältnisse sich vereinigen, im südlichen Teutschland einer Zusammenschmelzung, und ebenso auch

*) Wäre es damals zu einer Trennung des südlichen und nördlichen Teutschlands gekommen, so würde sie in staatsrechtlicher Hinsicht wohl entweder nach dem Vorbild der alten Reichsverfassung in verjüngter und verbesserter Form, oder auch in dem System eines Staatenbunds mit durchgreifenderer Centralgewalt und einer ungetheilten Hegemonie, in Hinsicht auf die Gebietsausscheidung aber zu gleichen Theilen bewerkstelligt worden sein. Der Bergrücken des Fichtelgebirgs und des Thüringerwaldes hätte bis zur westlichen Abdachung des leztern eine unverkennbare Naturgränze gebildet, und von da eine nach der Convenienz von Territorialausgleichungen zu ziehende Linie durch den Westerwald eben so an den Rhein geführt, jenseits desselben hingegen würden wohl politische Rücksichten, namentlich in Beziehung auf die Berührung mit Frankreich die Gränze von der Eifel und dem Gebirg des nördlichen Luxemburgs an die Ufer der Mosel gerückt haben. Wenn auch von einer dem Ufer des Mains folgenden Gränze gesprochen wurde, so war dies eine nordische Einseitigkeit, welche sich bei einer Verhandlung über gegenseitige Ansprüche von selbst berichtigt hätte.

einer engern Verbindung seiner Staaten größere Hindernisse entgegen zu stellen, als im nördlichen. Die Zusammensezung und die Stellung der östreichischen Monarchie macht ihr die ausschließliche und selbst die vorzugsweise Richtung ihrer Kräfte auf Teutschland unmöglich; überdies hat sich hier Baiern auf der ganzen Linie ihrer Berührungspunkte aufgestellt, — ein Staat, welcher nicht groß genug ist, um sich unter einer nach den dermaligen Verhältnissen zulässigen Vorausseżung an ihre Stelle zu seżen, oder Teutschland eine Zukunft zu eröffnen, wohl aber, um im Ganzen, so lange dieses zusammengehalten wird, und im Süden, wenn dasselbe auseinander fiele, jedes Weiterschreiten im Sinn der Einheit zu hindern.

Diese Ansichten lassen sich an eine Betrachtung der gegenwärtigen Zustände anknüpfen, — es müssen indessen auch Möglichkeiten anerkannt werden, wozu diese keinen Maaßstab geben, und welche daher außer aller Berechnung liegen. Auch ein kleinerer Staat kann in einer noch verhüllten Zukunft Kräfte entwickeln, wodurch er in den Stand geseżt würde, bei einer Umwälzung der europäischen Staatenverhältnisse einen Kern zu bilden, um welchen sich Bestandtheile des teutschen Bundes nach seinem Untergang wieder zu einer bedeutenden Macht zusammenfügten. Preußen hatte bei dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen kaum etwas mehr Länderbesiz als gegenwärtig Baiern, und hat keines Jahrhunderts bedurft, um seinen nunmehrigen Standpunct zu erreichen, aber auch in einem noch kleinern Staat könnte sich ein ausgezeichneter Regent in Zeiten der Verwirrung und Umgestaltung zu einer solchen Bestimmung erheben. Der Ausgangspunct von einem, wenngleich kleinen Thron gäbe dabei Vieles vor andern begabten Männern voraus, welche durch die Begründung solcher Schöpfungen in der Geschichte hervorragen.

Jeder Versuch, die Folgen solcher möglicher Ereignisse weiter auszuführen, wird bodenloses Spiel der Phantasie, welche aber immer darauf zurückführen wird, daß wenn der gegenwärtige lockere Verband der teutschen Staaten sich erst in ausbrechenden Zerrüttungen lösen müßte, um auf andere Weise fester geknüpft zu werden, die

vereinzelten Glieder des Gesammtkörpers sich voraussichtlich nur theilweise wieder in demselben zusammenfinden würden, und daß eine solche beschränktere Vereinigung, wenn es ihr auch vergönnt wäre, sich frei von fremder Beherrschung durch einheimische Kräfte zu bilden, die teutsche Nationalität wohl in ihrer Eigenthümlichkeit, aber schwerlich in ihrer Größe vertreten und erhalten könnte.

Werden endlich auch die Bedingungen einer vollständigern politischen Einigung Teutschlands auf kräftigern Grundlagen als jenen seines gegenwärtigen Föderativsystems ins Auge gefaßt, so wird einleuchtend, daß dazu jedenfalls zuerst das Aufhören jenes getheilten Einflusses erforderlich wäre, welchen zwei in dem Bund stehende große Mächte auf denselben ausüben. Gleichwie nur eine Trennung des Südens und des Nordens den Weg dazu in jeder Hälfte bahnen könnte, so nur die Ausscheidung einer dieser Mächte für das Ganze; — eine Lossagung von beiden würde dem Ueberrest die nothwendigen Erfordernisse zu einer unabhängigen Stellung benehmen, in welcher noch Teutschlands Name und Bedeutung behauptet werden könnte. Auch hier können Totalrevolutionen in dem europäischen Staatengebäude, aus welchen die in der teutschen Nation enthaltenen Elemente zu einem mächtigen Ganzen verschmolzen hervorgehen könnten, nicht in Betrachtung kommen, weil kein Faden aus der Gegenwart zu einer solchen, wiewohl immer denkbaren Wendung führt, und dahin gehörten auch Ereignisse, wodurch etwa der Verfall einer jener großen Monarchien herbeigeführt würde, welche in ihrer dermaligen Stellung ihre Theilnahme an dem Bund eben so wenig selbst und freiwillig aufgeben, als die übrigen Glieder desselben bestimmt werden könnten, sich von der einen abzuwenden, um sich der andern allein hinzugeben. Als eine zwar gleichfalls aus der natürlichen, ohne gewaltsame Störung möglichen Entwicklung der bestehenden Verhältnisse heraustretende, aber doch keine gänzliche Umstoßung ihrer Grundlagen vorausseзende Veränderung ließe sich nur der Fall einer allgemeinen politischen Krisis betrachten, in welcher eine dieser Großmächte für sich allein oder in ihren Allianzen zu einem überwiegenden Einfluß gelangen, alle

an den gegenwärtigen Dualismus im teutschen Bund sich knüpfende einheimische und fremde Interessen in einem entscheidenden Moment paralysiren, die andere teutsche Großmacht überhaupt, oder doch in Beziehung auf Teutschland überflügeln und für den Austritt aus der Verbindung abfinden lassen könnte. Auch dazu wäre erforderlich, daß die auf solche Weise zu vordrängende Macht, zwar nicht von ihrer Bedeutung als solche herabgesunken, aber doch in große Bedrängniß gerathen und diese aus ihrem Innern hervorgegangen sein müßte, denn aus dem jezigen Gesichtspunct der internationalen Politik läßt sich in den großen, die Verhältnisse von Europa bestimmenden Angelegenheiten derselben nicht leicht mehr, wie ehemals, eine Lage annehmen, in deren Herbeiführung ihr die andere feindlich gegenüberstehen könnte. Da jedoch auch unter solchen Bedingungen sich nicht Alles als gleich möglich oder unwahrscheinlich darstellt, so muß nach den bereits hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten Oestreichs und Preußens anerkannt werden, daß ersteres eher und bei einem geringern Grad der Nöthigung durch die Gewalt der Umstände, zum Verzicht auf eine verfassungsmäßige Verbindung mit dem übrigen Teutschland gebracht werden könnte, wenn dieselbe sich ihm, wie einst die Kaiserwürde, mehr compromittirend als nüzlich erweisen und unmöglich werden sollte, in dem darauf beruhenden Einfluß mit dem Nebenbuhler gleichen Schritt zu halten, dagegen ein Ersaz in einem auf andere Seiten hin erweiterten Spielraum geboten werden könnte, daß hingegen lezteres nur in dieser Verbindung den errungenen Standpunct zu behaupten vermag, sowie es auch mehr geeignet ist, sich mit der teutschen Nation vollkommen zu identificiren und dieselbe in allen Beziehungen zu befriedigen.

Es ist nicht möglich, hier für die Einbildungskraft eine Gränzlinie vorzuzeichnen, und es bleibt daher nichts übrig, als sich von Voraussezungen, für welche der gegenwärtige Zustand keinen Anhalt darbietet, abzuwenden, sie insgesammt, ohne Abstufung ihrer erkennbaren Möglichkeit oder bedingungsweisen Wahrscheinlichkeit als ein Geheimniß der Zukunft zu betrachten, und sich auf die Frage zu beschränken, in welcher Weise überhaupt veränderte Verhältnisse

die teutsche Nation auch zu einer engern politischen Verbindung führen könnten. Selbst ihr Staatenbund würde einen ganz andern Character annehmen, wenn er seine Stüze nur in einer einzigen Großmacht hätte, das natürliche Gewicht derselben und das Gegengewicht der übrigen Bundesglieder aber so getheilt wäre, daß durch ersteres Uebereinstimmung des Willens und der Kräfte in das Ganze gebracht, durch lezteres hingegen nur die innere Selbstständigkeit der Einzelstaaten gesichert werden könnte. Indessen dürfte man sich doch nicht darüber täuschen, daß das reine Föderativsystem für die durch ein solches Verhältniß entfesselte Bewegung auf die Dauer eine zu sehr beengende Form seie, und ohne Zurückhaltung derselben durch Einwirkung von außenher nur als allmähliger Uebergang zu einem tiefer eingreifenden Verbande in der Form eines Gesammtreichs oder s. g. Bundesstaats dienen würde; nur dies müßte daher als vollendetes Ergebniß der Entwicklung in einer solchen Richtung betrachtet werden, wenn auf der andern Seite eben so von einer darüber hinausliegenden Staatseinheit, wozu aus dem gegenwärtigen Stand der Dinge sich kein Weg entdecken läßt, abgesehen wird.

Als wesentlich für einen aus monarchischen Gliederstaaten gebildeten Gesammtstaat ist ein monarchisches Oberhaupt, ein überwiegender unmittelbarer Territorialbesiz desselben, und eine vorherrschend aristocratische Beschränkung seiner Centralgewalt gefordert worden.*) Den Fürsten bleibt die Herrschaft über ihr eigenes Gebiet der lezte Zweck, der Gesammtverein nur ein sich als nothwendig aufdringendes Mittel zur Sicherstellung derselben, daher werden sie immer das geringste Maaß der Beschränkung suchen und häufig verkennen, was der Zweck als Mittel erheischt; das Reichsoberhaupt dagegen wird nach möglichster Ausdehnung der Unterordnung streben, das Verhältniß muß demnach zur Vermeidung steter Kämpfe auf beiden Seiten Garantien gegen Beeinträchtigung darbieten, da aber im Innern der halbsouverainen Gliederstaaten

---

*) S. oben Abschnitt V. S. 188 u. f.

die wesentlichen Regierungsrechte, ohne welche auch der möglichst beschränkte Begriff besonderer Staatsgebiete hinwegfiele, selbstständig bleiben müssen, so kann der eben so nothwendige Einfluß der Centralautorität auf das Ganze weniger in der Ausdehnung der ihr allgemein in allen Bestandtheilen desselben vorzubehaltenden Rechte, als vielmehr in der Vereinigung der höchsten Reichsgewalt mit der Territorialregierung in der absoluten oder wenigstens relativ bedeutend überwiegenden Mehrzahl derselben gesucht werden. Dadurch wird, so sehr auch die erstere verfassungsmäßig eingeengt sein mag, doch für das Ganze das gewonnen, daß die leztere in der größern Masse seiner Glieder nicht mit seinem Verband und seinem Mittelpunct in Opposition gerathen kann. Vergleicht man einen auf diese Weise gebildeten Gesammtstaat mit einer einfachen Monarchie, so wird offenbar, daß die in ersterem für das Reichsoberhaupt verlangte, durch Erblichkeit zu sichernde Ueberlegenheit im Territorialbesiz nur an die Stelle der Einheit in lezterer tritt, aber in der Zulässigkeit constitutioneller Beschränkungen der Staatsgewalt überhaupt keinen Unterschied begründet, daß aber hier Garantien für ein zweifaches Verhältniß erfordert werden, für jenes der Reichshoheit zur Landeshoheit in den Gliederstaaten, und für jenes dieser beiden zum Volk; gerade in der gegenseitigen Stellung dieser drei Potenzen ist das Erhaltungsprincip für eine solche Verfassung zu suchen, und das dabei in der Mitte stehende Fürstenregiment hat zur Auflösung des alten teutschen Reichs geführt, weil der kaiserlichen Gewal zulezt alle Verbindung mit der Nation abgeschnitten war.

Sollte Teutschland je durch eine nicht vorauszusehende Entwicklung seiner Zustände zu einem Reichsverband in diesem Sinn zurückgeführt werden, so brächte es die Natur desselben mit sich, daß ein aus den Territorialherren gebildeter Fürstenrath, welcher sich mit dem Kaiser*) in die Leitung der allgemeinen Reichsangelegenheiten zu theilen hätte, seiner Verfassung einen vorherrschend

*) Andere große Monarchen hätten, abgesehen von der geschichtlichen Ableitung, füglich dem ehemaligen teutschen Reichsoberhaupt den Kaisertitel ausschließlich überlassen können, nicht um damit eine höhere Würde,

aristocratischen Character gäbe. Das Volk dürfte zwar nicht von aller Theilnahme ausgeschlossen und dadurch in ein ganz passives Verhältniß zu einem Nationalverband gestellt werden, für welchen seine Anhänglichkeit gewonnen werden soll, um ihn zu beleben und ihm zu einer verlässigen Schuzwehr gegen Sonderungstendenzen zu dienen, allein auch in einem Gesammtstaat bleibt die innere Landesregierung der Gliederstaaten die eigentliche Sphäre für eine politische Thätigkeit desselben, da sie auch hier immer noch in den wesentlichsten Beziehungen zwischen ihre Angehörigen und die Centralgewalt gestellt ist; wenn daher das System in Wahrheit und Treue, nicht blos als Uebergang zur Staatseinheit eingeführt werden soll, so darf der Monarchie des Reichs ein volksthümliches Element nicht in gleicher Stärke mit dem aristocratischen der Fürsten an die Seite gestellt werden, denn sonst würde eine Vereinigung der beiden erstern die Landesherrlichkeit des leztern unfehlbar allmählig untergraben. Nur in sehr beschränkter Wirksamkeit, durch Ständegliederung und körperschaftliche Institutionen als vermittelnder Uebergang vom democratischen zum aristocratischen Princip gemäßigt, könnten Vertreter des Volks beigezogen werden, mehr um die Stimme desselben auch in den gemeinsamen Reichsberathungen zu vernehmen, als um sie in denselben einen Ausschlag geben zu lassen. Die Wirksamkeit der monarchischen Centralgewalt würde auch bei minder engherziger Begränzung als in der vormaligen Reichsverfassung, doch nicht blos auf die äußern Formen des grundgesezlichen Organismus, sondern außer der in dem Nationalinteresse wieder zu findenden Stüze mehr auf das vorhin bemerkte Verhältniß des unmittelbaren Territorialbesizes zu gründen sein, ohne daß das gemeinsame Oberhaupt für diesen einer Mitstimmung in dem Rath der übrigen Landesherren bedürfte, was nur eine durch die Wandelbarkeit der Kaiserwürde in dem ehemaligen Wahlreich veranlaßte Fälschung des Princips war.

---

sondern nur das eigenthümliche Verhältniß zu den ihm untergeordneten und doch in beinahe vollständigem Besiz der Souverainetät befindlichen Reichsfürsten zu bezeichnen.

Die Bildung allgemeiner Reichsstände läßt sich in diesem System auf mannigfaltige Weise ausführen, nur muß dabei in jedem Fall der wesentliche Unterschied in der Stellung jener Landesherren der Einzelstaaten, welche vereint mit dem Reichsoberhaupt als die Inhaber der Regierungsgewalt erscheinen, und jeder Gattung von Repräsentanten des Volks, wenn solche aus den angeführten Gründen zu einer Theilnahme berufen werden, festgehalten werden. In der alten Reichsverfassung, welche einer solchen Idee fremd, und in welcher die Reichsstandschaft lediglich auf die Territorialhoheit, wenngleich bis auf die kleinste Dynastie oder unmittelbare Stadt beschränkt war, hatte das kurfürstliche Collegium einen überwiegenden Einfluß, und die wichtigsten Angelegenheiten wurden hauptsächlich durch seine Vereinbarung mit dem Kaiser entschieden; in noch höherem Grad müßte unter den hier angenommenen Vorausseżungen der Standpunct eines hohen Raths der jezigen Landesherren hervorgehoben werden, wenn man ihn mit einer Vertretung mittelbarer Reichsangehörigen in einen Ständekörper vereinigen wollte; es müßte demselben die ausschließliche Berathung und Schlußfassung über alle auf die auswärtigen Verhältnisse sich beziehenden Angelegenheiten, sowie über diejenigen, welche gemeinsame, in die innere Landesregierung eingreifende Anordnungen betreffen, vorbehalten bleiben, und nur in soweit leztere in die Geseżgebung einschlagen, sowie in der Verwilligung der Reichsumlagen könnte einer neben diesen Fürstenrath gestellten Volksvertretung eine Mitwirkung eingeräumt werden. Ob diese leztere in ein Collegium vereint, oder wieder in zwei Kammern getheilt würde, deren eine aus den mediatisirten ehemaligen Reichsständen, etwa mit Beiziehung anderer ihnen im Wesentlichen der nunmehrigen socialen Verhältnisse gleichstehenden Glieder des hohen Adels, die andere aus Volksabgeordneten bestünde, könnte in dem Geist einer solchen Reichsverfassung keinen wesentlichen Unterschied begründen, da die Vortheile des Zweikammersystems sich nur auf eine Repräsentativverfassung einfacher Staaten beziehen. In dem Collegium der Fürsten oder der Landesherren würden nach der Consequenz des Grundsazes auch republika-

nische Gebiete, welche wie die freien Städte in dem jezigen Bund nur eine die Regel nicht bestimmende Ausnahme bilden könnten, ihre Vertretung erhalten.

Die Selbstständigkeit der Gliederstaaten müßte ihre Gränze da finden, wo die Sonderung aufhörte den Staatszwecken zu genügen und der größere Nationalverein für dieselben unabweisliches Bedürfniß wird. Die Hauptgegenstände, welche hiernach diesem leztern anheimfallen, finden sich bereits in der jezigen Bundesverfassung im Allgemeinen bezeichnet, obgleich durch die Bestimmungen derselben nicht so ausgeschieden, wie es die breitere Grundlage eines neuen Reichsverbands mit sich brächte, wenn die Gebrechen des alten darin beseitigt werden sollen. Auf dieser müßte die Sorge für die äußere Sicherheit und Unverlezbarkeit zu einer ausschließlichen Vertretung des Ganzen und seiner Glieder gegen auswärtige Staaten und auf eine durchgreifendere, vollkommenere Uebereinstimmung bewirkende Verfügung über die Vertheidigungsmittel, — die Handhabung des innern Friedes zu einem vollständigen Schuz aller staatsrechtlichen Verhältnisse auch in den Einzelstaaten erweitert werden; und wenn außerdem selbst in der Bundesacte die Nothwendigkeit anerkannt worden ist, einige an sich zur Landesregierung gehörige Angelegenheiten in einem gemeinsamen Interesse als nationale zu behandeln, so ist ein Gesammtstaat noch weniger gehindert, Alles was sich hierzu eignet, ganz und ohne beschränkenden Vorbehalt seiner allgemeinen Gesezgebung zuzuweisen. Die Nation wird nie in Wahrheit ein Ganzes bilden und sich als solches erkennen, wenn nicht Gemeinsames durchgängig über das Besondere gestellt, und selbst für den Spielraum, welcher der Particularität gelassen ist, durch allgemeine Geseze und Regeln der Grundton gegeben wird; — soll aber dieses Ganze nicht blos ein Staatenbund, sondern ein Reich sein, so muß auch alle Territorialgewalt zu der obersten Reichsgewalt in die Beziehung einer übertragenen gestellt werden, und damit der Organismus des Gesammtkörpers dieser Idee entspreche, wäre es erforderlich, mit der Durchführung des Princips provinzieller Selbstständigkeit in der Reichsverfassung

auch wieder eine Eintheilung Teutschlands in Kreise zu verbinden, deren Regierung in einigen derselben einem erblichen Fürsten übertragen, in andern unmittelbar dem Reichsoberhaupt vorbehalten wäre. Die ehemalige Kreisverfassung würde jedoch dabei wegen der Untheilbarkeit der Landes- oder Provinzialregierung nicht mehr anwendbar sein, sondern jeder dermalige Bundesstaat müßte für sich einen solchen Kreis bilden, wobei ungleiche Größe nicht als Mißstand zu betrachten wäre; — nur etwa den Linien eines Fürstenhauses, wie z. B. den herzoglich sächsischen, oder freien Städten könnte überlassen werden, sich über die Vereinigung in einen Kreis zu verständigen; ganz kleine Bundesfürsten aber ließen sich leicht für den Verzicht auf eine solche Stellung abfinden.

Zur Erhaltung alles dessen was die teutsche Nation dem Particularismus in ihren Staatseinrichtungen verdankt, und was allerdings bis auf einen gewissen Grad die demselben gebrachte Opfer aufwiegt, ist keine durchgängige Vertheilung derselben in eine gleichförmige Masse kleiner, hinsichtlich ihrer innern Angelegenheiten selbstständiger Staatshaushaltungen erforderlich; — es ist eine geistige Richtung, welche bei hergestellter nationaler Verbindung in dem, was daran Gutes ist, für das Ganze gewonnen wird, wenn auch nur einzelne Theile dasselbe als Asyle für die in der Sonderung sich freier entwickelnden Anlagen, einer allgemeinen Centralisirung entzogen werden, während in andern sich, nicht minder zum Vortheil der Gesammtheit, im durchgreifenderen Verein der Kräfte unter der unmittelbaren Regierung des gemeinsamen Oberhaupts das Großartigere entfaltet, — ebenso wie im Mittelalter durch einzelne städtische Gemeinheiten die Saat einer wohlthätigen Cultur für die ganze Nation gepflegt wurde, ohne daß dieselbe in die Mauern ihres Spießbürgerthums eingeschlossen blieb.

Der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Fürsten sowohl als ihrer Gebiete würden durch das Uebergewicht des mit der Kaiserkrone vereinigten unmittelbaren Territorialbesizes die Schuzwehren keineswegs entzogen, welche jeder Rechtszustand auch in einfachen eingeschränkten Monarchien findet, deren Theile insgesammt zu der

obersten Staatsgewalt in ganz gleichem Verhältniß der Unterordnung stehen, und welche in jeder Staatsgesellschaft auf der Macht der Gesezlichkeit beruhen; — diese ist nicht blos eine moralische, sondern vereinigt auch die verschiedenartigen darauf gegründeten Interessen gegen die sie insgesammt bedrohende Verlezung eines derselben. In einem aus Gliederstaaten zusammengesezten Gesammtkörper ist die Versuchung dazu für das Oberhaupt des Ganzen um so geringer, je weniger dasselbe in der Lage ist, wie einst die teutschen Kaiser, die Ergänzung der für die Behauptung seines Standpuncts erforderlichen Hülfsmittel in Ermangelung hinreichenden eigenen Länderbesizes auf Kosten anderer Reichsfürsten zu suchen. Vornehmlich muß jedoch eine solche Verfassung ihre Wurzeln im Volke selbst haben, wenn dieses in der besondern Landesregierung den Boden für seine bürgerliche Freiheit und seine Eigenthümlichkeit, in dem Reichsverband die Sphäre seiner nationalen, ins Große gehenden Interessen findet, und so vermittelnd zwischen beiden steht. Dazu ist aber eine allgemeine Durchführung des Grundsazes nothwendig, daß so wie die Rechte der Gesammtnation durch die allgemeine Reichsverfassung, so unter deren Garantie die Rechtsverhältnisse in allen ihren Unterabtheilungen durch landständische Institutionen begründet seien. Jene Provinzen, welche unter der unmittelbaren Landesregierung des Reichsoberhaupts vereinigt sind, und in welchen die Volksvertretung ohne Disharmonie im Ganzen den Character von Provinzialständen annehmen könnten, würden alsdann in dieser Beziehung nicht als eine verschiedenartige Masse, sondern als einzelne, im Wesentlichen gleichberechtigte Glieder neben den andern stehen. Auf diese Weise bleibt der Particularität in jedem einzelnen Hauptbestandtheil bei einer nothwendigen Gemeinschaft wesentlicher Grundlagen ein autonomischer Spielraum für die nach seinen eigenthümlichen Verhältnissen zu ordnende Territorialverfassung.*)

---

*) Es würde als eine Ungleichartigkeit im Ganzen zu betrachten sein, wenn neben denjenigen Haupttheilen oder Kreisen des Reichs, welche besondere Landesfürsten und Landstände haben, die unter der unmittelbaren Regierung des Kaisers stehenden Länder, welche unter den angenommenen

Unter den denkbaren Combinationen für die Wiederherstellung eines teutschen Gesammtreichs lassen sich auch solche erblicken, welche seinem Oberhaupt die Beibehaltung fremdartiger, zur Aufnahme in den Reichsverband nicht geeigneter Nebenstaaten nothwendig machten, um sich und der vereinten Nation durch ihre Hülfsquellen oder durch ihre örtliche Lage die Stellung unter den großen Mächten zu ergänzen. In diesem Fall würde sich deren Verbindung mit Teutschland auf eine durch gleiche Erbfolgeordnung gesicherte Gemeinschaft des Monarchen, auf eine immerwährende Offensiv- und Defensiv-Allianz und auf die Gewährleistung eines verhältnißmäßigen Beitrags zu allen in Beziehung auf auswärtige Staaten gemeinsamen Zwecken zu beschränken haben.

Bis hieher lassen sich mögliche Veränderungen an einen Uebergang aus der Gegenwart anknüpfen, — was weiter geht, findet keinen andern Grund mehr, als in der Vergänglichkeit aller Staatseinrichtungen überhaupt, und in der Unbestimmbarkeit des Verhältnisses ihrer Macht zu den unabhängig von derselben in den Völkern sich entwickelnden Kräfte.

Die Rolle, welche die Teutschen bisher vor allen Völkern der neuern Zeit in der Geschichte der Menschheit ausgezeichnet hat, war die Pflege und Ausbildung jener Anlagen des Geistes und des Gemüthes, welche sich aus einer in engern Kreisen der gesellschaftlichen Verbindungen selbstständiger erhaltenen Individualität entwickeln und weniger als in größern Vereinen aller Kräfte, ihrer Hingebung bedürfen, aber diese an sich edle, wenngleich minder

---

Voraussezungen jedenfalls mehrere solche Kreise bilden müßten, durch eine Vereinigung ihrer Stände in einen Körper noch einen weitern und besondern Verband, als eine nur für sie bestehende Zwischenstufe zwischen der Provinz und dem Reich erhielten. Ist auch die Wirksamkeit von Provinzialständen, welche ihrer Regierung nur getheilt gegenüberstehen, an sich geringer anzuschlagen, so würde dies doch für die unmittelbaren Angehörigen des Reichsoberhaupts durch die, wenn auch sehr beschränkte Beiziehung einer Volksvertretung zu den allgemeinen Reichsständen, so wie durch das Gewicht ausgeglichen, welches sie verhältnißmäßig in der Gesammtheit der Nation geltend machen würden.

glänzende Rolle haben sie nur mit großen Opfern ihrer Wohlfahrt und zulezt auch ihrer Würde, mit weit größern, als dazu erforderlich gewesen wäre, durchgeführt, und dabei allzulang vernachlässigt, sich auch von außen her die für dieselbe unerläßliche Freiheit zu sichern, welche sie zu Hause zwar nicht durchgängig in den Formen der bürgerlichen Verhältnisse, aber doch in dem Wesentlichen der innern Lebensbewegung immer mehr als andere Völker erhalten haben.

Das glücklichste Loos für die teutsche Nation wird es sein, wenn sie durch die Erfahrung von der Einseitigkeit einer falschen Richtung zurückgebracht, nach wiedergewonnenem Selbstgefühl die zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit nothwendige Verbindung als Ganzes mit den Vortheilen einer Sonderung in selbstständiger Eigenthümlichkeit seiner Glieder, — und so Einheit mit Mannigfaltigkeit zu vereinbaren vermag, um auch für künftige Zeiten gegen ein durch materielle Hypercultur und moralische Auflösung in alle socialen Zustände eindringendes Verderbniß einen gesunden Kern menschlicher Bildung zu bewahren, und darin ein Mustervolk für andere, das wahre Herz von Europa zu bleiben; — allein auf der künstlichen Höhe, auf welche diese Zustände in unserer Zeit getrieben worden sind, und auf welcher in allen Beziehungen nur die überlegenen Massen vereinter menschlicher Kräfte entscheiden, ist dies nicht mehr ohne politische Größe möglich, und sollte die teutsche Nation nicht mehr mit dieser auch den alten freien Spielraum für die Kraft ihres Particularismus zu bewahren im Stande sein, so mag sie, wenn nur die Wahl zwischen dem einen oder dem andern übrig bliebe, fortan eher mit ihren durch ein Jahrtausend innerer Zerrissenheit entwickelten und tiefgewurzelten Anlagen zur vollkommenen Einheit verschmolzen, die Stellung einer herrschenden Macht einnehmen, als sich nach verlorener Selbstständigkeit zulezt unter die spurlos untergegangenen Völker einreihen lassen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Türckheim, Johann <<von>>,

Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staatenpolitik

Bd.: 2

Karlsruhe ; Freiburg (1845)
Pol.g. 935 t-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771016-9